Amts = Blatt.

№ 1.

Stettin, den 5. Januar 1838.

Gesetzsammlung.

No. 24 enthält unter

No. 1850. die Verordnung vom 21sten November d. J., die Abänderung des § 9 der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20sten Dezember 1828 betreffend;

„ 1851. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten desselben Monats, betreffend die Abänderung des § 1384. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäkler-Gebühren.

„ 1852. die Verordnung vom 21sten Dezember d. J., über die Subhastatien der Grundstücke von geringerem Werthe; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1853. vom 11ten desselben Monats, wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bank-Scheine der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern à 5 Rthlr. und deren Umtausch gegen Kassen-Anweisungen, und

„ 1854. vom 21sten ejusd., wegen Konvertirung und Einlösung der Ostpreußischen Pfandbriefe. Berlin, den 30sten Dezember 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

1) I. No. 679. Dezember 1837.

Dem Gärtner August Borchardt zu Tolz im Saatziger Kreise, welcher am 25sten Juni d. J. den beim Schwemmen der Pferde in einem Teiche verunglückten Knecht Friedrich Marcks mit eigener Gefahr gerettet hat, ist von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr mittelst Rescripts vom 3ten d. M. verliehen worden.

Stettin, den 21sten Dezember 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) I. No. 872. Dezember 1837.

Nachdem der bisherige Agent der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Compagnie, Kaufmann Sam. Friedrich Winckelsesser hieselbst, mit Tode abgegangen, ist der, von den Erben desselben unter der Firma S. F. Winckelsesser fortgesetzten

Handlung, deren gegenwärtiger Disponent der Handlungs-Commis Julius Heintz ist, die Bestätigung zur Uebernahme der Agentur für die gedachte Feuer-Versicherungs-Societät, unter persönlicher Verantwortlichkeit des ꝛc. Heintz, ertheilt worden. Stettin, den 22sten Dezember 1837.

Königl. Regierung Abtheilung, des Innern.

---

3) Brandenburger Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1837 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1)	zu Treptow a. T., im Demminer Kreise,		215	Stück,
2)	„ Clempenow	dito	187	„
3)	„ Schwichtenberg	dito	225	„
4)	„ Jarmen (Stadt)	dito	115	„
5)	„ Kagendorf, im Anklamer Kreise,	.	261	„
6)	„ Spantekow,	dito . .	355	„
7)	„ Blumberg, im Randower Kreise,	.	113	„
8)	„ Pritzlow,	dito . .	144	„
9)	„ Torgelow, im Ueckermünder Kreise,		84	„
	Summa der bedeckten Stuten:		1699	Stück,

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 16ten Dezember 1837.

Der Landstallmeister Strubberg.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 30sten Dezember 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

4) No. 460. A. Dezember 1837.

Zwischen der Königl. Preußischen und folgenden drei auswärtigen Regierungen ist

über das bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beachtende Verfahren,

folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. mit der Königl. Würtembergschen Regierung,

Es soll künftig

1) die Beitreibung von Gebühren, welche ein Würtembergscher Rechtsanwalt nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von einem Preußischen Unterthan zu fordern hat, durch das zuständige Preußische Gericht sowohl auf den Antrag des Mandatars selbst, als auch auf Requisition des

Würtembergischen Gerichts, bei welchem der Prozeß geschwebt hat, kostenfrei (mit Ausnahme der Porto-Auslagen) bewirkt werden; auch sollen hierbei

2) die Preußischen Gerichte auf Grund des diesfälligen Antrages des Würtembergischen Mandatars, oder der gerichtlichen Requisition das hier gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Würtembergischen Rechtsanwalte, Behufs jener kostenfreien Beitreibung, einen Assistenten von Amtswegen bestellen.

Dagegen werden:

3) die Würtembergischen Gerichte die Gesuche Preußischer Rechts-Anwalte, oder die Requisitionen Preußischer Gerichte wegen Beitreibung von Mandatarien-Gebühren, welche ein Würtembergischer Unterthan einem Preußischen Rechtsanwalte nach der Festsetzung desjenigen Preußischen Gerichts schuldet, bei welchem der betreffende Prozeß geschwebt hat, annehmen und sofort, auch ohne ferneres besonderes Anrufen von Seiten oder im Namen des Gläubigers, alle erforderlichen Verfügungen treffen, damit die Befriedigung des Letzteren wegen seiner liquiden Forderung auf gesetzlichem Wege kostenfrei (jedoch mit Ausschluß der Portoauslagen) erfolge.

II. Mit der Kurfürstlich Hessenschen Regierung.

1) Es soll in Zukunft in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Kurfürstlich Hessenscher öffentlicher Rechtsanwalt, als Mandatar eines Preußischen Unterthanen, nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das competente Preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des Kurfürstlich Hessenschen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden, und sollen die Preußischen Gerichte, auf Grund der diesfälligen gerichtlichen Requisition, das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Kurfürstlich Hessenschen Rechts-Anwalte, Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache, einen Assistenten von Amtswegen bestellen;

Dagegen wird

2) so oft von Seiten einer Königlich Preußischen, nicht in der Königl. Rheinprovinz ihren Sitz habenden Gerichts-Behörde, an ein Kurfürstlich Hessensches Gericht das Ersuchen gelangen wird, in seinem Bezirke Gebühren, welche von jenem ordnungsmäßig festgesetzt worden und in Folge glaubhafter Vollmacht einem gerichtlichen Sachwalter im Königreiche Preußen zu zahlen sind, beizutreiben, von dem gedachten Gerichte, ohne daß es des Auftretens eines jenseitigen Mandatars, oder eines Kostenvorschusses bedürfte, die Hülfsvollstreckung, bis dagegen Einreden, welche in der Exekutions-Instanz zulässig sind, vorgebracht werden, oder die Exekution in paratissima fruchtlos bleibt, verfügt werden.

III. Mit der Großherzoglich Badenschen Regierung

daß

1) in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Großherzoglich Badenscher öffentlicher Rechts-Anwalt, als Mandatar eines Preußischen Unterthanen, nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das competente Preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des Großherzoglichen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden wird, und daß die Preußischen Gerichte, auf Grund der diesfälligen gerichtlichen Requisition, das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Großherzoglich Badenschen Rechts-Anwalte, Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen;

daß dagegen

2) in dem Großherzogthume Baden die Beitreibung der Gebühren, welche ein Königl. Preußischer öffentlicher Rechts-Anwalt, als Mandatar eines Großherzoglich Badenschen Unterthanen, nach einem Festsetzungs-Dekret seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das competente Badensche Gericht nur auf vorgängige Requisition des Königl. Preußischen Gerichts, bei welchem der bürgerliche Rechtsstreit verhandelt worden ist, bewirkt werden soll, und daß die Großherzoglichen Gerichte, auf den Grund der desfallsigen gerichtlichen Requisitionen, daß in dem Großherzogthume geltende Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Königl. Preußischen Rechts-Anwalte, Behufs der kostenfreien Erledigung der Sache, einen Assistenten von Amtswegen bestellen werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht und sind von sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justiz-Commissarien zu berücksichtigen.

Stettin, den 21sten Dezember 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

5) No. 459. A. Dezember 37.

Den Gerichtsbehörden des Departements wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 27sten Februar c., Schwurzeugen-Gebühren nur dann als baare Auslagen, welche bei dem Unvermögen der Partheien den Salarien-Kassen zur Last fallen,

Jahrbücher Band 41 Seite 246 unter V. 5,

Graeff Band 6 Seite 264 unter V. 5,

anzusehen sind, wenn sie von Personen, welche als Zeugen Versäumnißkosten zu

fordern haben, nicht aber, wenn sie von besoldeten Beamten eines Gerichts, oder von deren remunerirten Gehülfen liquidirt worden.

Stettin, den 21sten Dezember 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

6) No. 1069. A. Dezember 37.

Mit Beziehung auf die im Amtsblatt von 1835 Seite 36 bekannt gemachte Instruction vom 16ten Juli 1834 werden die Schiedsmänner erinnert, die im § 13 derselben vorgeschriebene Nachweisung der zu Stande gebrachten Vergleiche und der Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, oder, wenn überhaupt keine Geschäfte im Laufe des Jahres vorgekommen, eine Vacat-Anzeige resp. an die landräthlichen oder städtischen Polizei-Behörden unverzüglich zu übergeben; und diese Behörden werden aufgefordert, diese Nachweisungen und resp. Vacat-Anzeigen vor Ablauf des Januar k. J. uns einzureichen.

Stettin, den 26sten Dezember 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

3) der Königl. Preuß. Pommerschen General-Landschafts-Direktion ꝛc.

7) Oeffentliche Bekanntmachung und Kündigung.

Se. Majestät der König haben geruht, es durch die öffentlich bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten d. M. Allergnädigst zu genehmigen, daß die Pommersche Landschaft mit den von ihr emanirten, auf Courant lautenden Pfandbriefen, sei es im Wege freiwilliger Einigung mit den Inhabern, oder der Kündigung und Einlösung der Pfandbriefe durch Baarzahlung der darin verschriebenen Valuta, eine Umwandelung dahin bewirken darf:

1) daß die Pommerschen Courant-Pfandbriefe zwar von Seiten der Landschaft jederzeit den Inhabern, von diesen letztern aber nie, sei es der Landschaft oder den Besitzern der verpfändeten Güter, gekündigt werden dürfen;
2) daß den Inhabern derjenigen Pfandbriefe, welche auf eine Summe von 100 Thlr. oder eine höhere lauten, diese jährlich nur mit $3\frac{1}{2}$ Procent, diejenigen aber, welche auf eine Summe von weniger als 100 Thlr. lauten, jährlich nur mit $3\frac{1}{3}$ Procent verzinset werden.

Die Pommersche Landschaft macht von dieser ihr Allergnädigst bewilligten rechtlichen Befugniß Gebrauch; sie kündigt demzufolge:

I. die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten ausgeloosten Pommerschen Courant-Pfandbriefe im summarischen Betrage von Fünf Millionen und 25 Thalern, den Inhabern zur Empfangnahme der ihnen darin verschriebenen Summen nach Ablauf der unten näher bestimmten Kündigungsfrist hierdurch förmlich, mit der Aufforderung auf:

daß die Inhaber dieser gekündigten Pfandbriefe dieselben in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinsscheinen innerhalb 4 Wochen, und spätestens bis zum 15ten Februar 1838 bei der Kasse der auf dem

einzelnen Pfandbriefen und Zinsscheinen bemerkten landschaftlichen Departements-Direktionen, oder auch bei der Kasse der General-Landschafts-Direktion zu Stettin gegen Empfang eines Deposital-Scheines ad depositum geben, und demnächst nach der zu Johannis 1838 ablaufenden Kündigungsfrist und dem alsdann mit dem 25sten Juni 1838 eintretenden Zinszahlungstermine das Pfandbriefs-Capital gleichzeitig mit den davon bis dahin fälligen Zinsen gegen Rückgabe des empfangenen Depositalscheins bei derjenigen Kasse, welche denselben ertheilt hat, in Empfang nehmen, widrigenfalls die säumigen Pfandbriefs-Inhaber von den gesetzlichen Folgen des Verzugs in der Abhebung der Valuta der gekündigten Pfandbriefe betroffen werden. Sollten Pfandbriefsinhaber wünschen, die Zahlung dieser Valuta zu der vorstehend bemerkten Zeit in Berlin zu empfangen, so müssen sie diesen Wunsch bei Einreichung des Pfandbriefes anzeigen. Da es wegen Kürze der Zeit nicht möglich gewesen ist, die in dem nachfolgenden Pfandbriefs-Verzeichnisse mit enthaltenen Gold-Pfandbriefe vollständig auszuscheiden, so erklärt die Pommersche Landschaft ausdrücklich:

daß die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Gold-Pfandbriefe gleichwohl von der Kündigung nicht mit betroffen sind, sondern ausdrücklich von derselben ausgeschlossen bleiben.

II. Ferner kündigt die Pommersche Landschaft hierdurch alle und jede Pommersche Courant-Pfandbriefe, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht enthalten sind, ohne alle Ausnahme und so, daß keiner der bis heute emanirten Pommerschen, auf Courant lautenden Pfandbriefe davon ausgeschlossen ist, den Inhabern derselben schon jetzt dergestalt:

daß die Inhaber dieser Pfandbriefe dieselben mit den Zinsscheinen in coursfähiger Beschaffenheit bis spätestens den 15ten August 1838 bei der Kasse der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten landschaftlichen Departements-Direktionen oder auch bei der Kasse der General-Landschafts-Direktion in Stettin gegen Empfangnahme von Depositalscheinen ad depositum geben, und demnächst nach der am 1sten Januar 1839 ablaufenden Kündigungsfrist in dem mit dem 2ten Januar eintretenden Zinszahlungstermine das Pfandbriefs-Capital gleichzeitig mit den bis dahin fälligen Zinsen gegen Rückgabe des empfangenen Depositalscheins bei derjenigen Kasse, welche denselben ertheilt hat, in Empfang zu nehmen haben, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Zögerung.

Zugleich macht die Pommersche Landschaft hierdurch bekannt, daß sie bereit ist, denjenigen Inhabern Pommerscher Courant-Pfandbriefe, welche dieselben freiwillig in solche umwandeln und convertiren lassen wollen, welche von ihnen weder der Landschaft noch dem Besitzer des verpfändeten

Gutes gekündigt werden können, und welche, je nachdem die darin verschriebenen Summen 100 Thlr. oder mehr, oder aber eine geringere Summe als 100 Thlr. betragen, fortan den Inhabern statt bisher mit vier Procent, künftighin nur mit resp. $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ Procent pro anno zu verzinsen sind, und welche die Pfandbriefe und die zu denselben gehörigen Zinsscheine zu diesem Zweck entweder einer der 4 Departements-Direktionen in Anclam, Stargardt, Treptow a. d. R., Stolpe, oder auch der General-Landschafts-Direktion in Stettin einreichen, nachdem ihnen die Pfandbriefe mit dem auf diese Umwandelung bezüglichen Vermerke versehen, sofort retradirt, statt der zurückbehaltenen Zinsscheine ihnen aber vorläufig Recognitionen, welche demnächst gegen Zins-Coupons ausgetauscht werden sollen, behändigt sein werden, für diese freiwillig bewirkte Convertirung angemessene Prämien hierdurch zu bewilligen, und zwar:

a) denen, welche diese freiwillige Convertirung im Laufe der Monate Januar und Februar 1838 bewirken, zwei Procent neben dem unveränderten Empfange der pro termino Johannis 1838 fälligen Zinsenquote in dem bisherigen vollen Betrage;
b) denen, welche im Laufe der Monate März und April 1838 die Convertirung bewirken, $1\frac{1}{2}$ Procent Prämie und den unveränderten Zinsgenuß bis Johanni 1838;
c) denen Inhabern der zum 1sten Januar 1839 gekündigten Pfandbriefe, wenn sie in den Monaten Januar, Februar, März und April ihre Pfandbriefe zur freiwilligen Convertirung offeriren, außer der Prämie von resp. 2 und $1\frac{1}{2}$ Procent, den unveränderten Zinsgenuß pro termino Weihnachten 1838, wenn sie aber erst im Laufe der Monate Mai und Juni 1838 freiwillig convertiren, eine Prämie von 1 Procent und den unveränderten Zinsgenuß pro termino Weihnachten 1838; wogegen die Landschaft
d) den vorstehend unter c) benannten Pfandbriefs-Inhabern, welche später als bis zum 30sten Juni freiwillig zu convertiren sich entschließen, keine Prämie für diese Convertirungen bewilligen kann.

Schließlich wird bemerkt, daß wenn die verheißenen Prämien in Stettin erhoben werden, dieselben sofort gegen Offerirung der Pfandbriefe zur Convertirung, den Präsentanten baar, in den Departementsstädten aber erst in dem nächsten Zinstermine gezahlt werden sollen.

Berlin, den 28sten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion
und
die von dem Pommerschen General-Landtage zu diesem Geschäft bevollmächtigte Special-Commission.

v. Eickstaedt-Peterswald. v. Loeper. G. v. Below. v. Köller.

I. Im Vorpommerschen Departement:

	№ bis incl.
Vorwerk	1 — 166
Rothen-Clempenow	1 — 255
Pinnow (Randow. Kreis)	1 — 183
Cletzin	1 — 88
Sültz	1 — 229
Friedfeld	1 — 113
Wüstenfelde	1 — 48
Neuendorf	1 — 204
Schillersdorf	58 — 171
Janow	1 — 105
Utzedel	1 — 89
Nassenheide	1 — 172
Pinnow (Demminsch. Kr.)	1 — 120
Boldeckow	1 — 98
Güstow	1 — 242
Wanselow	2 — 105
Zintzow	2 — 116

II. Im Treptowschen Departement:

	№ bis incl.
Schmuckentin	1 — 24
Crampe	1 — 9
Groß-Weckow	1 — 143
Patzig a (Neu-Stettin. Kr.)	1 — 10
Burzlaff	1 — 30
Loppenow	1 — 70
Bonin	1 — 101
Seeger	1 — 68
Stoelitz	1 — 138
Gamptz	1 — 46
Wißbur	2 — 173
Groß-Dubberow	1 — 105
Rottenow	1 — 77
Eulenburg	1 — 33
Pobanz	2 — 132
Husenberg	1 — 26
Bulgrin	1 — 118
Reckow	1 — 18
Groß-Satzpe	1 — 27
Zerrehne	2 — 63
Burzen	1 — 52
Schwenz	1 — 168
Redell	1 — 83
Schulzenhagen a.	5 — 59
Trieglaff a. b.	1 — 134
Woyenthin	1 — 646
Groß-Tychow	1 — 165
Warteckow	1 — 50
Strachmin	3 — 76
Schnatow	1 — 8
Schinichow a. b.	1 — 35
Klein-Satzpe	1 — 69
Zülkenhagen	1 — 124
Baerwalde a. c.	1 — 30
Sietkow	1 — 30
Coldemanz und Rensin	1 — 42
Wussecken	1 — 41
Rogzow	1 — 54
Zoldeckow b. c.	1 — 20
Groß- und Klein-Moellen	5 — 87
Pinnow (Neu-Stettin. Kr.)	1 — 85
Biverow a.	1 — 10
Seydel a. b.	1 — 35
Arnhausen a. b. c.	1 — 94
Dieck a.	1 — 15
Witzmitz a.	1 — 43

III. Im Stolpeschen Departement:

	№ bis incl.
Reinwasser	1 — 87
Barnow	1 — 36
Bettrin	1 — 72

	№ bis incl.		№ bis incl.
Rotten b.	1 — 26	Friedrichshuld	1 — 26
Jassen	38 — 155	Lindenbusch	1 — 57
Damerckow (Bütower Kr.)	1 — 37	Marsow a.	1 — 14
Crangen	1 — 97	Zirchow (Stolpescher Kr.)	1 — 34
Bellin	1 — 68	Coose und Coosemühl	2 — 86
Brünnow	1 — 35	Wendisch-Tychow	1 — 114
Crolow	1 — 100	Symbow	1 — 24
Wollin	1 — 106		
Osseckeu	1 — 176	**IV. Im Stargardschen Departement:**	
Groß-Borckow	1 — 32		
Klein-Boltz a. b.	1 — 11	Klützow a.	1 — 50
Viartlum	1 — 24	Sandow	1 — 127
Wocknin	1 — 25	Barnimscunow b.	1 — 33
Schojow	1 — 112	Fürstenflag	1 — 419
Niebendzin	1 — 91	Mulkenthin b.	1 — 24
Tauentzin	1 — 85	Labbuhn	1 — 80
Groß-Rackitt	1 — 18	Collin, Wittchow, Strebelow	1 — 172
Stresow (Lauenburger Kr.)	3 — 72	Schmelzdorf	1 — 22
Wusterwitz	1 — 101	Neuen-Grape	1 — 50
Groß-Reetz	16 — 71	Langenhagen	1 — 31
Weitenhagen	16 — 90	Repplin	1 — 275
Zelasen f.	1 — 3	Lübtow a.	1 — 62
Salleske	1 — 169	M.-sow	1 — 280
Wittbeck b.	1 — 15	Unheim	1 — 36
Groß-Gustkow g.	1 — 6	Schönenwerder	1 — 590
Zuckers	5 — 78	Strahmehl	1 — 187
Schlackow	1 — 45	Leine	1 — 49
Ruschütz	1 — 71	Kehrberg	1 — 88
Bietzig	1 — 159	Radem	1 — 72
Treten	1 — 228	Alt-Damerow	1 — 60
Hammer	1 — 49	Dorow	1 — 20
Wendisch-Sillkow	1 — 52	Elversshagen	1 — 189
Zowen	1 — 27	Reichenbach c.	1 — 98
Culsow	1 — 72	Rörchen (Greifenhag. Kr.)	1 — 32
Groß-Lüblow b.	1 — 3	Gerdshagen	1 — 56
Treblin	1 — 61	Falkenberg	47 — 164
Prebendow (Lauenburg. Kr.)	2 u. 23—49	Megow	1 — 148
Gohren	1 — 36	Schönwalde (Borksche Kr.)	1 — 170

Ferner:

Im Vorpommerschen Departement:

	№ bis incl.
Gurdshagen	1 — 41
Krackow a	1 — 45
Krackow b	2 — 24
Krackow c	1 — 49
Cartelow	1 — 309
Hohenbrünzow	1 — 85
Gummerow (Demminer Kr.)	3 — 154
Bassow	1 — 125
Rapewitz	1 — 181
Chinnow	55 — 122
Sarow	1 — 266

Im Stargardschen Departement:

	№ bis incl.
Billerbeck	1 — 97
Barnimscunow e	1 — 40
Barnimscunow f	3 — 36
Barnimscunow g	2 — 33
Mellen	1 — 59
Groß-Moellen	1 — 165
Ehrenberg	1 — 285
Klein-Ehrenberg	1 — 24
Roggow	1 — 61
Rehsehl	1 — 27
Vorwerk Rehsehl	1 — 28
Lübzin	1 — 376
Zachow	3 — 57
Schwerin	1 — 104
Parlin	1 — 73
Stargord	1 — 194
Schloetenitz	1 — 259
Lindow	1 — 146
Teschendorf	1 — 61
Maskow	1 — 58
Regenwalde	1 — 139
Salmow	1 — 297

Im Treptowschen Departement:

	№ bis incl.
Neuenhagen und Mackwitz (im Osten Kreis)	1 — 45
Oehrden	1 — 68
Zuchen (Fürstenth. Kr.)	1 — 36
Paulsdorf a.	1 — 18
Rehmitz	1 — 33
Wildenhagen a. b.	1 — 40
Altschlage	1 — 41
Standemin	2 — 60
Rottow	1 — 25
Zimmerhausen	1 — 45
Fritzow	1 — 65
Groß-Jarchow	1 — 46
Klein-Jarchow	1 — 15
Langen a.	1 — 58
Butzke	1 — 154
Ganzken-Pribbernow	1 — 40
Lassehne	3 — 181
Altenhoff	22 — 55
Dargen	1 — 47
Baldeckow	2 — 21
Buchhorst	1 — 30
Altstadt	1 — 53
Timmenhagen	1 — 120
Roman	1 — 29
Schwessow a.	1 — 29
Schwessow b. c. d.	1 — 83
Muttrin a. b.	1 — 60
Rothenfließ	1 — 26
Strippow	1 — 114
Wittstock b.	1 — 17
Witzmitz b.	1 — 109
Woedtke	13 — 68
Buckel	1 — 18
Damerow	1 — 63
Dresow	1 — 40

Im

Im Stolpeschen Departement:	№ bis incl.		№ bis incl.
Crampe (Lauenburger Kr.)	1 — 63	Rettkewitz	1 — 112
Crampe (Stolper Kr.)	1 — 24	Pollnow	7 — 64
Wendisch-Carstenitz	1 — 90	Peest b.	1 — 104
Teutsch-Buckow	1 — 18	Peest a.	1 — 99
Wendisch-Buckow	1 — 27	Groß-Massow	8 — 79
Dammen	1 — 65	Jannewitz	1 — 118
Hebron-Damnitz	1 — 49	Stojentin	1 — 40
Dünnow	1 — 126	Schwessin	1 — 39
Dzechlin	31 — 92	Schönwalde	1 — 41
Freist	1 — 73	Sageritz	1 — 22
Glowitz	1 — 79	Kuckow	1 — 47
Langböse	1 — 60	Zedlin	1 — 41
Lindow	1 — 42	Labüssow	1 — 66
Waldow	1 — 65	Bartin	1 — 6
Groß-Dübsow	1 — 14	dito	21
Klein-Dübsow	1 — 79	dito	35
Gharbrow	1 — 243		

3) des Königl. Haupt-Bank-Direktorii.

14) Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Coeln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

4) der Königl. Regierung zu Stralsund.

15) No. 527. Dezember 1837.

Die Verlegung des Greifswalder Pferdemarktes vom 2ten Februar k. J. auf Donnerstag den 25sten Januar k. J., bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde. Stralsund, den 28sten Dezember 1837.

Königl. Preußische Regierung.

D

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Kreis-Secretairs Friedrich erledigte Kreissekretairstelle des Pyritzer Kreises ist dem Sekretair Carl Ludwig Eduard Ulrich verliehen worden.

Der frühere Conrector Carmesin zu Greifenhagen ist zum Rector an der Stadtschule daselbst und Prediger in der Parochie Ferdinandstein befördert, dagegen der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Gustav Wilhelm Wienrich zum Konrector in Greifenhagen ernannt und bestätigt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Theremin ist zum Kammergericht versetzt.

Der bisherige Land- und Stadrichter, Kreis-Justizrath Müller, ist zum Ober-Landesgerichts-Rathe ernannt und zu dem hiesigen Ober-Landesgerichte versetzt.

Der Canzlei-Diätarius Lübcke ist zum Salarien-Kassen-Assistenten bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt.

Der Registrator Brose beim Land- und Stadtgerichte zu Wollin ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Suckow an der Ihna, Saatziger Kreises, ist dem Justitiarius Kempe zu Stargard, und in dem Gute Mocratz a Camminschen Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schneider zu Cammin übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 19. Januar 1838.

Gesetzsammlung.

No. 1 enthält unter

No. 1855. die Verordnung über die Cumulation von Mandats-Klagen wegen der an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld- oder Natural-Zinsen oder Leistungen. Vom 2ten Dezember v. J.;

„ 1856. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten dess. M., mit dem Allerhöchst vollzogenen Tarif von demselben Tage, nach welchem das Hafen- und Lager-Geld für Benutzung der Sicherheits-Häfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Krudenburg an der Lippe, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zu erheben ist; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1857. vom 8ten, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833, bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten, in der Provinz Westphalen; und

„ 1858. vom 28sten ejusd. m., wegen der den Magistrats-Unter-Beamten zu gewährenden Pensionen. Berlin, den 13ten Januar 1838.

Patent.

Dem Kaufmann Karl Emanuel Kuhn zu Berlin ist unterm 10. Januar 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten komprimirten Leuchtgases, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

16) Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember v. J. (Gesetzsammlung No. 1853) werden die Inhaber der noch im Um auf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Rtlr. hierdurch aufgefordert, solche entweder zu ihren nächsten

Zahlungen an Königl. Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staats-Kasse, außerhalb Berlin aber an die Regierungs-Haupt-Kassen in Potsdam, Frankfurt, Stettin, Coeslin und Stralsund, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 baldigst einzuliefern, indem nach Wiederholung dieser Bekanntmachung in Gemäßheit obiger Allerhöchster Bestimmung der Präklusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der gedachten Bankscheine, anberaumt werden wird.

Berlin, den 2ten Januar 1838.

Der Finanz-Minister. (gez.) Gr. von Alvensleben.

---

17) Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

In Meiner Ordre vom 31sten Dezember 1834 habe Ich allen noch im Heere und seinen Abtheilungen stehenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, die Anlegung des Ordens selbst gestattet, sobald sie mit Doppelrechnung der Kriegs-Jahre von 1813, 14, 15, seit Erwerbung ihrer Erbberechtigung 25 Jahr gedient haben würden und es haben demgemäß sämmtliche Erbberechtigte aus dem Feldzuge von 1813 sofort, aus dem Feldzuge von 1814 am 31sten März 1835 und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1836 den Orden selbst erhalten. Da nun mit dem Ablauf der Jahre 1837, 1838 und 1839 seit jenen denkwürdigen Kriegen volle 25 Jahre verflossen sind, so will Ich nunmehr auch den sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten aus dem Feldzuge von 1813 jetzt gleich, aus dem Feldzuge von 1814 zum 31sten März 1838 und aus dem Feldzuge von 1815 zum 7ten Juli 1839 die Anlegung des Ordens gestatten, welchem gemäß das General-Commando die diesfälligen Verzeichnisse der Competenten zur rechten Zeit an die General-Ordens-Commission einzureichen hat, welche nach Prüfung derselben die erforderlichen Dekorationen übersenden wird.

Berlin, den 31sten Dezember 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

das General-Commando des 2ten Armee-Corps.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder Erbberechtigte den ihn legitimirenden Erbberechtigungsschein dem Truppentheil einzusenden hat, von welchem ihm derselbe ausgestellt worden ist, und daß er, wenn derselbe als solcher nicht mehr existiren sollte, sich an das Landwehr-Bataillon seines Bezirks zu wenden hat, welches dann das Weitere veranlassen wird. Stettin, den 11ten Januar 1838.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Müller.

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

18) A. No. 3245. Januar 1838.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden in Folge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 7ten v. M. hierdurch angewiesen, künftig nach Anleitung des Rescripts vom 9ten Juni 1834,

Jahrbücher Band 43 Seite 538,
Graeff Band 8 Seite 197,

in den Erkenntnissen das Datum des Richterspruchs und, wenn ein formirtes Collegium erkannt hat, auch die Personen der Richter, welche an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben, zu erwähnen.

Stettin, den 8ten Januar 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

19) Es ist Veranlassung, darauf aufmerksam und in Bezug auf die Vorschrift § 24 des Zoll-Gesetzes vom 26sten Mai 1818, dem Publikum hierdurch bekannt zu machen, daß das Rittergut Wolde bei Treptow a. T., von der diesseitigen Zoll-Linie ausgeschlossen ist; mithin alle von dorther einzubringende und dahin auszuführende Gegenstände, der Ein- und Ausgangs-Abgabe unterliegen welche die Heberollen bestimmen, die in bestimmten Zeitabschnitten öffentlich bekannt gemacht werden.

Stettin, den 3ten Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

---

3) des Königl. Haupt-Bank-Direktorii.

20) Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Coeln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Scharlau hieselbst ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kandidat der Theologie Johann Christoph Kotelmann, ist zum Konrektor und ersten Lehrer an der Töchterschule zu Demmin gewählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts=Blatt.

№ 4.

Stettin, den 26. Januar 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

21) Die Freunde der Gartenbaukunde mache ich auf die jetzt erschienene 26ste Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet mit 1 Abbildung, aufmerksam, welche im Selbstverlage des Vereins erscheint und zu dem Preise von 1½ thl. durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretai des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin, zu beziehen ist.

Stettin, den 11ten Januar 1838.

Der Ober=Präsident. Im Auftrage: Müller.

2) der Königlichen Regierung.

22) I. No. 34. Januar 1838.

Der Kaufmann A. Zastrow zu Stargardt ist auf den Grund des Gesetzes über das Mobiliar=Feuer=Versicherungswesen vom 8ten Mai pr., als Agent der Royal Exchange-Assurance-Association zu London bestätigt worden.

Stettin, den 13ten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

23) III. No. 712. Januar 1838.

Die Klassensteuer=Reklamationen für das Jahr 1838 betreffend.

Beschwerden über für das Jahr 1838 vermeintlich zu hoch veranlagte Klassensteuer, müssen von den betreffenden Steuerpflichtigen vor dem 15ten März d. J. bei dem betreffenden Kreis=Landrath eingereicht und resp. angemeldet werden, welches den klassensteuerpflichtigen Einwohnern in dem Bezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung mit Bezugnahme auf die, in dem Amtsblatte pro 1830 enthaltene Bekanntmachung vom 8ten März 1830 und auf die Bekanntmachung im dem Amtsblatte pro 1835 No. 8 Seite 25 und 26 vom 6ten Februar 1835 hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 10ten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

24) III. No. 713. Januar 1838. Die Gewerbesteuer-Reklamationen betreffend.

Mit Bezug auf die, im §. 33 Litt. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 enthaltene Bestimmung,

wonach die Anträge auf Ermäßigung der Gewerbesteuer stets, zunächst bei den Veranlagungs-Behörden, welches die resp. Herren Landräthe und Magisträte sind, angebracht werden sollen —

wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Anträge innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres an die vorbenannten Behörden gelangen müssen, welche diese Anträge sammeln, genau prüfen, und resp. mit ihrem und dem Gutachten der Abschätzungs-Deputirten versehen, gleich nach Ablauf der vorbemerkten Zeit an uns einreichen werden, worauf demnächst unsere Entscheidung erfolgen und durch die Veranlagungsbehörde den Reklamanten zugehen wird.

Erst nach Empfang dieser unserer Entscheidung, kann der etwanige Rekurs an ein hohes Finanz-Ministerium angebracht werden; solches muß aber ebenfalls auf dem vorbemerkten Wege, wieder durch die Veranlagungs-Behörde, und nicht unmittelbar geschehen, wobei unsere Entscheidung beizulegen ist.

Alle Anträge an uns unmittelbar, werden daher ohne weitere Veranlassung mit Hinweisung auf diese Bekanntmachung, an den Bittsteller originaliter zurückgegeben werden, um den vorgeschriebenen Weg einzuschlagen.

Stettin, den 10ten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

25) No. 3396. A. Januar 1838. Erbschaftsstempelsteuer-Sache.

Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 28sten Dezember 1837, sollen im Einverständnisse mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die in der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten September 1837 — Gesetzsammlung Seite 145 — ausgesprochenen Grundsätze, wegen des in Neuvorpommern und Rügen von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten, deren Ehen unter der Herrschaft des Lübischen Rechts geschlossen worden, zu entrichtenden Erbschaftsstempels, auch auf die im Bezirke des unterzeichneten Oberlandesgerichts vorkommenden Erbfälle bei Erbnahmen nach Lübischem Recht angewendet und darnach die bisher ausgesetzten Erbfälle in Ansehung des Erbschaftsstempels erledigt werden.

Nach dieser Bestimmung haben sich sämmtliche Untergerichte, bei welchen in der Materie von der Gütergemeinschaft das Lübische Recht zur Anwendung kommt, genau zu achten, und sowohl die in den Haupttabellen vorkommenden, als auch die bisher in den Nachtragstabellen fortgeführten Erbfälle, in der nächsten Nachtragstabelle zu erledigen. Stettin, den 11ten Januar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 2. Februar 1838.

Gesetzsammlung.

No. 2 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1859. vom 24sten Dezember v. J., betreffend die Anwendung der §§ 366—504. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die mittelbaren Staats-Beamten;

„ 1860. von demselben Tage, die Verlängerung der Präklusivfrist betreffend, welche im § 5. No. 2. der Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten im Großherzogthum Posen vom 5. Januar 1836 für die Abgebrannten zum Nachweis der Wiederherstellung ihrer Gebäude festgesetzt worden ist; und

„ 1861. vom 11. Januar d. J., wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerhöchst genehmigten Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerial-Ressorts übergegangenen Geschäfte;

„ 1862. die eben gedachte Bekanntmachung des hohen Staats-Ministeriums selbst; vom 17ten d. M. Berlin, den 29sten Januar 1838.

Patente.

Dem Ofen-Fabrikanten T. Ch. Feilner zu Berlin ist unter dem 18ten Januar 1838 ein Patent

auf eine Preß-Vorrichtung für gewöhnliche Ofen- und Eck-Kacheln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Sechs nach einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Mencke zu Berlin ist unter dem 21sten Januar 1838 ein Patent

auf einen Lehnstuhl mit mechanischen Verbindungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf nach einander folgende Jahre, von jenem Termin an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

26) Bekanntmachung
eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königl. Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königl. Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des § IV. der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung No. 1706) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838, die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden. Berlin, den 12ten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

27) Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember v. J. (Gesetzsammlung No. 1853) werden die Inhaber der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Rtlr. hierdurch aufgefordert, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königl. Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staats-Kasse, außerhalb Berlin aber an die Regierungs-Haupt-Kassen in Potsdam, Frankfurt, Stettin, Coeslin und Stralsund, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 baldigst einzuliefern, indem nach Wiederholung dieser Bekanntmachung in Gemäßheit obiger Allerhöchster Bestimmung der Präklusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der gedachten Bankscheine, anberaumt werden wird.

Berlin, den 2ten Januar 1838.

Der Finanz-Minister. (gez.) Gr. von Alvensleben.

2) der Königlichen Regierung.

28) I. No. 1012. Januar 1838.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1837.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	15	2	1	6	3	—	24	3	—	—	—	—	18	6	1	4	6	—	12	9	4	4	5
2	Anclam	1	13	7	1	4	5	—	—	—	—	24	5	—	17	8	1	3	11	—	20	—	6	—	—
3	Cammin	1	20	—	1	7	6	—	—	—	—	27	6	—	17	6	1	10	—	—	20	—	7	—	—
4	Demmin	1	14	10	1	4	9	—	22	6	—	22	6	—	16	8	1	4	7	—	15	—	5	15	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	2	6	—	27	6	—	—	—	—	20	—	1	5	—	—	12	6	4	—	—
6	Garz	1	15	—	1	3	—	—	26	—	—	25	—	—	19	6	1	6	—	—	15	—	3	25	—
7	Naugardt	—	—	—	1	4	3	—	—	—	—	27	6	—	17	6	1	5	3	—	—	—	—	—	—
8	Gollnow	1	17	6	1	5	1	—	—	—	—	25	—	—	15	6	1	4	11	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	17	6	1	5	7	—	—	—	1	—	1	—	17	—	1	7	2	—	23	9	6	22	6
10	Greifenhagen	1	14	2	1	3	2	—	—	—	—	26	4	—	17	10	1	3	2	—	16	3	4	15	—
11	Nörenberg	—	—	—	1	4	5	—	—	—	—	24	10	—	17	3	1	7	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	13	5	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	19	4	1	10	—	—	15	—	5	—	—
13	Plathe	—	—	—	1	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—
14	Pyritz	1	11	—	1	—	11	—	23	8	—	—	—	—	15	10	1	—	3	—	15	—	4	—	—
15	Stargardt	1	11	6	1	4	2	—	23	11	—	22	6	—	18	9	1	2	8	—	15	—	6	—	—
16	Swinemünde	1	17	—	1	6	10	—	—	—	—	27	—	—	20	1	1	9	—	—	17	6	5	2	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	27	6	—	15	—	1	6	10	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	21	6	1	9	2	—	—	—	1	3	1	—	23	—	1	12	10	—	26	—	7	1	3
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	17	6	1	7	6	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	10	—	—	15	—	6	—	—
21	Usedom	1	18	—	1	8	—	—	—	—	1	—	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	20	—	1	6	3	—	—	—	—	25	6	—	17	6	1	4	5	—	15	—	5	—	—
	Summa	26	8	2	24	21	3	5	22	10	14	28	9	12	3	2	24	5	6	8	13	9	79	25	8
	Fraction	1	16	4	1	5	4	—	24	8	—	26	5	—	18	2	1	6	3	—	16	11	5	9	9

Stettin, den 18ten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

29) I. No. 625. Januar 1838.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, ist der Königl. Vice-Consul Hebenstreit zu Matamoros (in den vereinigten Staaten von Mexico) auf sein Ansuchen, aus dem Dienste entlassen worden, und ist die einstweilige Verwaltung des hierdurch erledigten Postens dem früheren Associé des 2c. Hebenstreit, Kaufmann Eduard Dorrien übertragen worden. Auch ist der bisherige Königl. Consul Halbach in Philadelphia von seinem Posten abgegangen, und die interimistische Verwaltung dieses Consulats dem Kaufmann J. C. Lang daselbst übertragen worden.

Berlin, den 31sten Dezember 1837.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Alvensleben.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht.
Stettin, den 16ten Januar 1838.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

30) I. No. 59. Januar 1838.

Der Gutspächter Hyer zu Reetzenhagen Camminschen Kreises, ist auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg bestätigt worden.

Stettin, den 16ten Januar 1838.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

31) I. No. 692. Januar 1838.

Der Gutspächter Meyer zu Gellendin, Anclamschen Kreises, ist auf den Grund des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8ten Mai 1837, als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät zu Neu-Brandenburg bestätigt worden.

Stettin, den 22sten Januar 1838.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

32) No. 4202. Cr. Januar 1838.

Verfügung des Königl. Criminal-Senats, betreffend die Untersuchungen einfacher Holzdiebstähle.

Da es bei Untersuchungen einfacher Holzdiebstähle nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821, §§ 19 20 und 28,

Gesetzsammlung Seite 89 ff.

wesentlich darauf ankommt:

ob der Forstbeamte auf Lebenszeit angestellt, nach § 20 vor Gericht vereidet worden ist und keinen Antheil an Pfand- oder Strafgeldern hat,

gleichwohl diese Frage bisher nicht immer genau erörtert worden ist, so werden sämmtliche Untersuchungs-Behörden des Departements hierdurch angewiesen, künftig solche in den Akten überzeugend festzustellen und insbesondere die Verfügung vom 8. März 1833 sowohl,

Amtsblatt Seite 58 und 59,

als die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten Oktober 1837,

Amtsblatt Seite 276,

sorgfältig zu beachten.

Da die letztere sich auch auf das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31sten März 1837 bezieht,

Gesetzsammlung Seite 65 ff.

so werden die Gerichte darauf, in Verbindung mit der Ministerial-Instruktion vom 21sten November 1837,

Amtsblatt Seite 273 ff.

aufmerksam gemacht, um in vorkommenden Fällen diese Bestimmungen zu berücksichtigen und die Beweisfähigkeit der betheiligten Forst- und Jagdbeamten genau festzustellen.

Zugleich wird ihnen aufgegeben, in allen Untersuchungs- und Straf-, einschließlich der Injurien-Sachen, in welchen auf eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden ist, die Akten an den Criminal-Senat zu adressiren und, zur sofortigen Beurtheilung des hiesigen Instanzenzuges, den Verfügungen vom 15ten November 1827, ad 5,

Amtsblatt Seite 442,

und vom 11ten September 1829,

Amtsblatt Seite 419,

gemäß, in den Einsendungsberichten jederzeit zu bemerken, ob das erste Erkenntniß von ihnen, oder von dem Criminal-Senate abgefaßt worden ist.

Stettin, den 16ten Januar 1838.

Königliches Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

33) In Bezug auf den Artikel 1 der zu dem Staatsvertrage mit Hannover und Braunschweig vom 1sten November 1837 gehörigen Uebereinkunft E. (Gesetzsammlung für 1837 Seite 200) wird das betheiligte Publikum hiemit benachrichtigt, daß

über die Bedingungen und Förmlichkeiten, welche in Betreff der aus dem Gebiete des Zollvereins mit Meß-Erlaubnißscheinen auf die Messen in Braunschweig geführten Waaren, von den Käufern derselben zu dem Zwecke, um solche steuerfrei wieder in das gedachte Gebiet zurückführen zu können, zu erfüllen und zu beobachten sein werden,

die erforderliche Belehrung bei jedem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte zu erlangen ist, wohin sich also Diejenigen, welche sich über den Gegenstand näher zu unterrichten wünschen, zu wenden haben.

Stettin, den 10ten Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

---

34) Die Steuer-Receptur zu Plathe ist in ein Unter-Steuer-Amt verwandelt, und die Steuereinnehmer-Stelle daselbst dem bisherigen dortigen Steuer-Empfänger Mehring provisorisch verliehen worden.

Stettin, den 20sten Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

5) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

35) Die Wohllöblichen Landräthlichen Aemter und Magistrate, welche mit uns in Geschäfts-Verbindung stehen, werden ersucht, die Servis- und Garnison-Verwaltungs-, Marschbeköstigungs-, Marsch-, Fourage- und Vorspann-Kosten aus dem vorigen Jahre, schleunigst und spätestens bis Ende dieses Quartals bei uns zur Erstattung zu liquidiren, weil die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bestimmt hat, daß Ausgaben eines Jahres in die Rechnungen des folgenden Jahres nicht übernommen werden sollen. Stettin, den 16ten Januar 1838.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps. Foss.

---

6) anderer Behörden.

36) Aufforderung.

Da in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten Dezember 1837 sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, die Anlegung des Ordens gestattet werden soll, so werden diejenigen Individuen, welche das Erbrecht in dem Kaiser Franz Grenadier-Regiment (ehemaligen Pommerschen, Westpreußischen und Schlesischen Grenadier-Bataillon) erlangt haben, und sich noch nicht in dem Besitz der Dekoration befinden, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungsschein und ein Führungs-Attest ihrer vorgesetzten Behörde dem unterzeichneten Kommando ungesäumt einzuschicken.

Namentlich ergeht diese Aufforderung an folgende Personen:

1) Den ehemaligen Unteroffizier Anton Simon, aus Schlesien gebürtig.
2) " " Jäger Karl Hippert, aus Schlesien geb.
3) " " Unteroffizier Joseph Beck, aus Schlesien geb.
4) " " Grenadier Christian Tripphahn, aus Pommern geb.
5) " " " Franz Meissner, aus Schlesien geb.
6) " " Unteroffizier Caspar Tanfeld, aus Schlesien geb.
7) " " Grenadier Gottlieb Klöppel, aus Schlesien geb.
8) " " Unteroffizier Martin Pieper, aus Pommern geb.
9) " " Seconde-Lieutenant Karl Nath, aus Sachsen geb.
10) " " Unteroffizier Peter Wobig, aus Pommern geb.
11) " " " Karl Kluth, aus der Ukermark geb.
12) " " " Christian Farcken, aus der Ukermark geb.
13) " " Grenadier Franz Schulz, aus Schlesien geb.
14) " " " Michael Brust, aus Schlesien geb.
15) " " " George Siegmund, aus Schlesien geb.
16) " " " Johann Brandenburg, aus Pommern geb.
17) " " " Christian Schwenke, aus Pommern geb.
18) " " Unteroffizier Jacob Reifland, aus Schlesien geb.

19) den ehemaligen Grenadier Friedrich Gehm, aus Pommern geb.
20) „ „ Ober-Jäger Wilhelm Billig, aus der Ukermark geb.
21) „ „ Grenadier Jacob Wilke, aus Pommern geb.
22) „ „ „ Michael Scheer, aus Pommern geb.
23) „ „ „ August Küttner, aus Pommern geb.
24) „ „ „ Erdmann Bitzlaff, aus Pommern geb.
25) „ „ „ Anton Reichelt, aus Schlesien geb.
26) „ „ Unteroffizier Christian Schnalle, aus Schlesien geb.
27) „ „ Grenadier Christian Dittmann, aus Schlesien geb.
28) „ „ Jäger Karl Günzel, aus Schlesien geb.
29) „ „ Unteroffizier Friedrich Krakow, aus der Ukermark geb.
30) „ „ Grenadier Friedrich Westphal, aus Pommern geb.
31) „ „ „ Christian Bunde, aus Pommern geb.
32) „ „ „ Gottlieb Stolpmann, aus Pommern geb.
33) „ „ „ Joachim (Friedrich) Strebe, aus Pommern geb.
34) „ „ „ Christian Bleich, aus Pommern geb.
35) „ „ Jäger Gottlieb Küste, aus der Neumark geb.
36) „ „ „ (Unteroffizier) Friedrich Bietz, aus d. Neumark geb.
37) „ „ Feldwebel Gottlieb Bange, aus Schlesien geb.
38) „ „ Jäger Gottlieb Wagner, aus Westpreußen geb.
39) „ „ „ Karl Tietz, aus Schlesien geb.
40) „ „ „ Johann Recht, aus Brandenburg geb.

Schließlich werden folgende zur Erwerbung des eisernen Kreuzes Berechtigte, deren Aufenthalt seit ihrem Ausscheiden aus dem Regiment bis jetzt so wenig ermittelt werden konnte daß sich dieselben noch nicht im Besitz des desfallsigen Erbberechtigungs-Scheins befinden, aufgefordert, sich bei dem diesseitigen Regiment über ihre Person zu legitimiren und ein Führungs-Attest ihrer vorgesetzten Behörde einzuschicken.

1) Der ehemalige Grenadier David (Johann) Hintz, aus Pommern gebürtig.
2) „ „ Jäger George Stiepel, aus Göttingen geb.
3) „ „ „ Ferdinand Bach, aus Westphalen geb.

Sollte einer der hier Aufgerufenen gestorben sein, so bittet das Regiment die Angehörigen um eine gefällige Benachrichtigung.

Berlin, den 20sten Januar 1838.

v. Hochstetter, Oberst und Kommandeur.

II. Personal-Chronik.

Dem expedirendenden Sekretair bei der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps Weidinger ist nach bestandener Raths-Prüfung der Charakter als Assessor beigelegt worden.

Nachdem die bisherigen beiden Kreis-Deputirten des Naugardter Kreises, der Herr Landrath von Dewitz auf Wussow und der Herr Landschafts-Direktor von Dewitz auf Daber auf ihre Stellen als Kreis-Deputirte resignirt, sind der Rittmeister und Ritterguts-Besitzer Herr von Bismarck auf Kniephoff zum ersten und der Rittergutsbesitzer Herr Steffenhagen auf Glietzig zum zweiten Kreis-Deputirten des Naugardter Kreises wiederum gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Die durch die Beförderung des Wegebaumeisters Horn zum Bau-Inspektor erledigte Wegebaumeister-Stelle zu Gollnow ist dem bisherigen Bau-Conducteur Wurfbain verliehen worden.

Der Förster Karow zu Sagersberg, in der Oberförsterei Rothensier, ist gestorben, und dessen Stelle vom 1sten März d. J. ab, dem zeither mit der Beaufsichtigung des Forstbelaufes Lienken, in der Oberförsterei Falkenwalde, beauftragten Forst-Kandidaten von Beyer verliehen; die Beaufsichtigung des Belaufes Lienken aber einstweilen dem Corpsjäger Kannengießer übertragen worden.

Der interimistische Lehrer August Ferdinand Brüssow ist als Küster und Schullehrer zu Strohsdorff angestellt worden.

Von den resp. Stadt-Verordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistrats-Personen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter, und zwar auf 6 Jahre bestätigt worden:

1) in Stettin:

der Kaufmann Emil Rahm zum unbesoldeten Stadtrath;

2) in Treptow a. R.:

der Gastwirth Wilhelm Friederici zum unbesoldeten Rathsherrn;

3) in Pencun:

der Kaufmann Gustav Eduard Weissig zum unbesoldeten Rathmann;

4) in Pasewalk:

der Kaufmann Ernst Casten und der Braueigen Carl August Albrecht zu unbesoldeten Rathsherren.

5) in Poelitz:

der Bäckermeister Krage zum unbesoldeten Rathmann.

6) in Gollnow:

der bisherige Bürgermeister Genz zum Bürgermeister auf anderweitige sechs Jahre;

7) in Regenwalde:

der Ackerbürger Petermann zum unbesoldeten Rathmann auf gleiche Zeit;

8) in Demmin:

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Eduard Schuhmacher zum Syndikus auf zwölf und der Bäcker Johann Davier zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 9. Februar 1838.

Gesetzsammlung.

No. 3 enthält unter

No. 1863. das Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen. Vom 7ten Januar d. J. Berlin, den 1sten Februar 1838.

Patent.

Dem Doktor der Philosophie und Chemiker Lüdersdorff zu Berlin ist unter dem 27sten Januar 1838 ein Patent

auf eine Methode, Holzessig zu reinigen, in sofern sie für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

37) I. No. 1454. Dezember 1837.

Betrifft das Sortiren der Blutegel und die beim Verordnen derselben nöthigen näheren Bestimmungen.

Nachstehendes Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Die Statt gefundene bedeutende Verminderung der Blutegel in Deutschland, ist der Grund gewesen, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben, um dem immer mehr sich steigernden Bedürfnisse zu entsprechen, auch aus Ungarn zu beziehen. — Es gehören die deutschen und die ungarischen Blutegel zwar zu einem Genus, bilden jedoch zwei verschiedene Spezies desselben, nämlich:

1) der sogenannte deutsche Blutegel, (Sanguisuga medicinalis Savigny) welcher außer in Deutschland, Polen und Gallizien, auch noch im nördlichen Frankreich, so wie in England, Dänemark, Schweden und dem europäischen Rußland vorkommt, hat einen olivengrünen Rücken, mit sechs rostrothen, meist schwarz punktirten, Binden ähnlichen Längsstreifen, und einen grünlich gelben, schwarz gefleckten Bauch. Man vergleiche Brandt und Ratzeburgs medicinische Zoologie, Band 2, pag. 228, Tab. 28, Fig. 3—17. A. M.

2) Der sogenannte ungarische Blutegel (Sanguisuga officinalis Savigny) welcher nur in Ungarn und dem südlichen Frankreich angetroffen wird, hat einen grünlichen oder schwärzlich grünen Rücken, mit 6 rostrothen, Binden ähnlichen Streifen und einen olivengrünen ungefleckten Bauch. Man vergleiche die oben angeführte Zoologie Tab. 30, Fig. 1, A. C.

Die darüber gesammelten Erfahrungen haben es außer Zweifel gesetzt, daß die beiden eben beschriebenen Species auch in ihrer Wirkung sehr verschieden sind, und daß namentlich die in der neueren Zeit in mehreren Fällen nach dem Ansetzen von Blutegeln vorgekommenen heftigern, schwer zu stillenden Blutungen, vorzugsweise durch die Anwendung der ungarischen Blutegel herbeigeführt worden waren.

Dies bewog das Ministerium, die Anstellung genauerer Versuche hierüber in dem hiesigen Königl. Charité-Krankenhause zu veranlassen. Als Resultat ergab sich dabei, daß in Hinsicht auf den Zeitpunkt des früheren Einbeissens, auf die Zeitdauer des längeren Saugens, auf die Menge des eingesogenen Blutes, die Energie des deutschen Blutegels zu der des ungarischen im Ganzen etwa wie 1 zu 2 sich verhält.

Es erhellet hieraus, daß die richtige Wahl in der hinsichtlich des zu erwartenden Erfolges so sehr verschiedenen Anwendung der einen oder der anderen der beiden obengenannten Blutegelspezies, für die Praxis von der größten Wichtigkeit ist. Nimmt man nun auf den Grund der desfallsigen Erfahrungen approximativ an, daß ein deutscher Blutegel von mittlerer Größe etwa 2 bis 3 Quentchen Blut in sich aufnehmen, und überhaupt durch das Saugen und Nachbluten eine halbe bis ganze Unze Blut zu entleeren vermöge, und zieht dabei das oben angegebene Verhältniß der deutschen und ungarischen Blutegel hinsichtlich ihrer Energie in Betracht, so leuchtet es ein, daß bei der Verordnung von Blutegeln in Bezug auf die Abschätzung der durch dieselben zu erzielenden Wirkung, nothwendig folgende Momente zur Berücksichtigung kommen:

1) die Zahl der Blutegel,
2) die verschiedenen Species derselben, (Sanguisuga medicinalis und Sanguisuga officinalis,)
3) die Größe der verordneten Blutegel.

In dieser Hinsicht erscheint es zweckmäßig, folgende Sorten der beiden oben genannten Species zu unterscheiden, und dieselben durch Beifügung der Worte ponderis minimi, ponderis medii, ponderis maximi, oder bei Verordnungen in deutscher Sprache, durch kleinere, mittlere, größere Sorte zu bezeichnen.

I. Kleinere Sorte, (Sanguisuga ..... ponderis minimi) welche nicht über 30 Gran;

II. mittlere Sorte, (Sanguisuga ..... ponderis medii) welche nicht über 60 Gran;

III. größere Sorte, (Sanguisuga ..... ponderis maximi) welche nicht über 90 Gran wiegen.

Es wird hiebei bemerkt, daß Blutegel, welche unter 20 Gran, desgleichen solche, welche über 90 Gran wiegen, zum medicinischen Gebrauche nicht greignet sind; wenigsten dürfen Blutegel, deren Körpergewicht mehr als 90 Gran beträgt, niemals im Handverkaufe, sondern nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung verabfolgt werden.

Die Aerzte und Wundärzte haben daher künftighin bei dem Verschreiben von Blutegeln stets die Zahl der Spezies (S. medicinalis deutscher Blutegel und S. officinalis ungarischer Blutegel) und die Größe dieser Thiere zu bestimmen, die Apotheker aber, so wie alle sonst zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Personen für die, den obigen Bestimmungen entsprechende Sortirung der Blutegel gehörig Sorge zu tragen, und bei dem Verabfolgen derselben in jedem einzelnen Falle den desfallsigen ärztlichen Verordnungen auf das genaueste nachzukommen.

Berlin, den 16ten Dezember 1837.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

wird hierdurch zur genauesten Befolgung, den Aerzten und Wundärzten, so wie den Apothekern und den zum Handel mit Blutegeln berechtigten Personen bekannt gemacht. Stettin, den 19ten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

38) I. No. 1033. Januar 1838.

In Folge höherer Bestimmung bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zu melden haben.

Eben so müssen die, welche sich zu rechter Zeit gemeldet haben, und deren Berechtigung zum einjährigen Dienst anerkannt worden ist, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich eintreten, da sie sonst im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste werden eingestellt werden.

Insbesondere werden die Vorsteher der Gymnasien und anderer Unterrichts-Anstalten veranlaßt, ihre Zöglinge auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stettin, den 25sten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

39) I. No. 787. Januar 1838.

Betrifft das Verbot, sogenanntes Fliegenpapier zu verkaufen.

Da der Gebrauch des sogenannten Fliegenpapiers wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenik-Gehalts desselben für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so soll nach einem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 26sten v. M. der Verkauf dieses vergifteten Fliegenpapiers polizeilich nicht weiter gestattet werden, weshalb solcher bei einer Strafe von Fünf Thalern hiermit verboten wird.

Stettin, den 26sten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

40) I. No. 840. Januar 1838.

Der Kaufmann Carl Meyer zu Treptow a. Toll. ist auf den Grund des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8ten Mai 1837, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätiget worden. Stettin, den 24sten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

41) No. 1008. A. Januar 1838.

Nach der Bestimmung des Herrn Justizministers werden von dem Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Usedom die Ortschaften Benz, Bansin, Cachlin, Bossin, Laboemitz, Cutzow, Sellin, Fangel, Schmollensee, Goerke, Pudagla, Alt Sallenthin, Neu Sallenthin, Reetzow, Stoben, Coserow, Damerow, Loddin, Stagnies, Ueckeritz, Zempin und Catschow mit dem 1sten April dieses Jahres zur Jurisdiction des Land- und Stadtgerichts Swinemünde übergehen.

Stettin, den 25sten Januar 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

42) No. 1321. A. Januar 1838.

Die Verfügung vom 4ten September v. J.,

Amtsblatt Seite 203 ff., No. 244,

ist mittelst Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 17ten d. M. dahin anderweit bestimmt worden, daß die amtliche Einsendung der dort bezeichneten Todtenscheine seitens der Gerichte an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterbleiben kann, wenn die Ortsgeistlichen und Kirchenbedienten dieselben bereits ausgestellt und an die Regierung eingesandt haben.

Stettin, den 29sten Januar 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

---

43) No. 1322. A. Januar 1838.

Der Justiz-Minister hat sich mit den betreffenden Herren Verwaltungs-Chefs dahin vereinigt:

daß die im § 2 der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 unter No. 5 bewilligte Sportelfreiheit der Armen-Anstalten im Staate sich nicht nur auf deren Prozesse, sondern auf alle ihre Rechtsangelegenheiten, namentlich auch auf die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bezieht; daß jedoch die Armen-Anstalten nicht befugt sind, diese Sportelfreiheit den Privat-Personen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlichen Vorschriften zur Entrichtung der Gerichtskosten verpflichtet sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements haben daher hiernach in allen Fällen zu verfahren, in welchen die Kosten noch nicht eingezogen worden sind. Stettin, den 29sten Januar 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

44) Der in der Gesetzsammlung für 1837, Seite 173 abgedruckte Staatsvertrag vom 1sten November v. J., ist in allen Theilen mit dem 1sten d. M. in Wirksamkeit getreten. In Gemäßheit der zu demselben gehörigen Uebereinkünfte B. und C. sind mithin von gedachtem Zeitpunkte ab, die nachstehend genannten Königl. Hannöverischen und Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, nämlich:

a) die Grafschaft Hohnstein;
b) das Amt Elbingerode;
c) das Fürstenthum Blankenburg;
d) das Stiftsamt Walkenried;
e) das Amt Calvörde;
f) der Braunschweigsche Antheil an dem Dorfe Pabstdorf und
g) das Dorf Hessen

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden und es findet daher fortan mit diesen Gebietstheilen ein freier Verkehr nach Maasgabe der Artikel 4 bis einschließlich 7 jener Uebereinkünfte statt.

Mit Rücksicht auf die Lage der gedachten Gebietstheile, so wie auf die unterm 1sten November v. J. zwischen Preußen einerseits und Hannover und Braunschweig andererseits abgeschlossenen besondern Uebereinkünfte wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in jenen Gebietstheilen (Gesetzsammlung für 1837, Seite 209 und 213), treten letztere, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, hinsichtlich der zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie das Königreich Preußen, wogegen bei dem Uebergange über die Landesgrenzen zwischen dem Preußischen Staate und den in Rede stehenden Gebietstheilen gegenseitig von keinerlei innern Erzeugnissen eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird.

Es finden demnach bei dem Verkehr zwischen dem Preußischen Staate und den oben genannten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheilen nur folgende Beschränkungen statt:

1) die Einfuhr von Salz ist gegenseitig nur in Folge besonderer, zwischen den Landesregierungen entwa zu schließender Verträge erlaubt, für Privatpersonen aber unbedingt verboten.

2) Wegen der Spielkarten und Kalender bewendet es gegenseitig bei den deshalb bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen. In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus den genannten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheilen verboten.

3) Aus diesen Gebietstheilen können Mehl- und Fleischwaaren zwar abgabefrei über die Preußische Landesgrenze eingeführt werden, bei deren weitern Eingange in eine Preußische, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber ist davon diese Steuer in demselben Maaße, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheile hat auch die Aufnahme des vom Zollverbande bisher ausgeschlossen gewesenen Theils des Kreises Nordhausen mit der Stadt Benneckenstein und dem Dorfe Sorge in den Zollverein stattgefunden und es tritt demnach zwischen demselben und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Ferner sind in Gemäßheit des Vertrages vom 1sten November v. J. und der demselben beiliegenden Uebereinkunft D. die folgenden Preußischen Gebietstheile und Ortschaften, als:

1) die zum Regierungs-Bezirk Magdeburg gehörigen Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Reclum,

2) im Regierungsbezirke Minden:
   a) die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim und die rechts der Weser und der Aaue belegenen Ortschaften des Kreises Minden,
   b) der Preußische Antheil des Dorfs Frille, mit Ausschluß des auf dem linken Ufer der Aue und südlich des Wietersheimer Kirchweges belegenen Theils desselben, welcher letztere in den Verband des Zollvereins aufgenommen wird;
   c) das Dorf Würgassen und
   d) der nördlich von der Lemförder Chaussee liegende Theil des Dorfes Reiningen,

vom 1sten Januar d. J. ab, dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine angeschlossen worden und es sind demnach für die Dauer des

Vertrages die gedachten Gebietstheile und Ortschaften in Bezug auf Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse dem Auslande gleich zu achten.

Berlin, den 25sten Januar 1838.

Der Finanz-Minister. Graf von Alvensleben.

---

45) Sämmtlichen Behörden, welche nach § 22 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7ten März 1822 Stempelstraf-Listen zu führen und vierteljährig Auszüge daraus an mich einzusenden haben, wird in Folge eines unterm 8ten Dezember v. J. an mich erlassenen Rescripts Eines Königlichen Hohen Finanz-Ministerii hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Negativ-Anzeigen, wenn im Laufe eines Quartals keine Stempelstrafen vorgekommen, nicht erforderlich sind, dagegen aber in solchem Falle unter dem nächsten einzusendenden Auszuge aus der Stempelstraf-Liste von der betreffenden Behörde zu bescheinigen ist, daß in den früheren Quartalen keine Stempelstrafen einzuziehen oder abzuführen gewesen sind. Stettin, den 24sten Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

---

4) des Königl. Haupt-Bank-Direktorii.

46). Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Coeln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

---

47) Da nicht selten fremde Goldmünzen den Bank-Comtoiren zur Belegung gebracht werden, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur Preuß. Friedrichsd'ore sich hierzu eignen, und fremde Goldmünzen, welche bei ihrem sehr verschiedenen Goldwerthe im Verkehr mit der Königl. Bank nur als eine Waare in Betracht kommen, ohne Ausnahme zurückgewiesen werden müssen. Berlin, den 8ten Januar 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

II. Personal-Chronik.

Der zur Civil-Versorgung berechtigte invalide Unteroffizier Friedrich Meyer ist vom 1sten d. M. ab zum Exekutor bei der Forstkasse in Golchen provisorisch angenommen und verpflichtet worden.

Der invalide Gemeine Lewin vom Hochlöblichen 9ten Infanterie-Regimente ist als Regierungs-Bote angestellt.

Der interimistische Lehrer Adolph Johann Gustav Leesch ist als Schullehrer in Hohenbrunzow angestellt worden.

Bei dem Königlichen Revisions-Collegio hieselbst sind der Regierungs-Rath Sallbach und, an die Stelle des nunmehrigen Kammergerichts-Raths Theremin der Ober-Landesgerichts-Rath von Holleben zu Hülfsarbeitern ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 16. Februar 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

48) II. No. 575. Januar 1838.

Der Kirche zu Tonnin in der Synode Wollin, ist von ungenannten Gebern eine Decke von Sammet über Kelch und Patene mit gestiktem Kranze und den Buchstaben W. und A. W. geb. M. und eine Weinkanne mit Deckel zu 2 Quart von englischem Zinn geschenkt worden.

Diese von frommer Gesinnung zeugenden Handlungen bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 31sten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

49) I. No. 1344. Januar 1838.

Der Chef des Handlungshauses Gebrüder Schultze, Obervorsteher der hiesigen Kaufmannschaft, Kommerzienrath Daniel Wilhelm Schultze, ist auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai v. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Stettin, den 29sten Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justiz-Rath Lympius zu Pyritz ist zum Ober-Landesgerichts-Rath hierselbst ernannt.

Der Stadtgerichts-Assessor Giebe zu Greifenhagen, ist bei seinem Dienstaustritt zum Justiz-Rath ernannt.

Der bisherige Referendarius Busch zu Frankfurt a. O. ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Referendarius Starcke ist zum Richter des Patrimonial-Landgerichts zu Berent in Westpreußen bestellt worden.

Die Auskultatoren Brasche, Mehring, Theremin und Zitelmann sind zu Referendarien ernannt.

Die Verwaltung der Justiz in den Gutsantheilen Groß Justin b. und d., Camminschen Kreises, so wie in den Gütern Hof und Moetzow, Greifenbergschen Kreises, ist dem Referendarius Kreich zu Cammin, ferner in dem Gute Groß Toitin, Demminschen Kreises, dem Kreis-Justizrath Schröder zu Treptow an der Tollense übertragen.

Der Referendarius Wiese ist zum Lehns-Sekretair und der Ingrossator Völckerling zugleich zum Lehns- und Hypotheken-Archivarius bei dem Ober-Landesgericht hierselbst ernannt.

Der bisherige Registrator und Salarien-Kassen-Rendant Fahrenholz zu Colbatz ist zum Ingrossator und Expedienten bei dem Land- und Stadtgericht hierselbst bestellt.

Der Lehrer C. A. Zaar ist als Kantor, Organist, Küster und Schullehrer in Freienwalde gewählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger nebst Titelblatt zum Amts-Blatt und Oeffentlichen Anzeiger pro Jahrgang 1837.)

Amts=Blatt.

№ 8.

Stettin, den 23. Februar 1838.

Gesetzsammlung.

No. 4 enthält unter

No. 1864. den Staats-Vertrag, betreffend die Berichtigung der streitigen Hoheits-Gränze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weserufer, ferner den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, so wie die Ueberweisung der nach den Traktaten vom 29sten Mai und 13ten September 1815 von der Krone Preußen der Krone Hannover annoch zu gewährenden 1654 Seelen. Vom 25sten November 1837;

„ 1865. die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen. Vom 6. Januar d. J.; und

„ 1866. die Verordnung über die Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile. Vom 7ten deff. M.

Berlin, den 15. Februar 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

50) Des Königs Majestät haben die Auflösung des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin, und die Uebertragung dessen bisheriger Geschäftsverwaltung auf die Abtheilung des Finanz-Ministerii für das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen Allerhöchst zu bestimmen geruhet.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wird die erstgedachte Behörde, vom 1sten März d. J. an, ihre Verwaltung einstellen, und haben sich demgemäß von jenem Zeitpunkte an, sowohl die dem Ober-Bergamte untergebenen Bergämter, Hütten- und Salinen-Verwaltungen mit ihren dienstlichen Berichten, als andere mit ersterem in Geschäftsverbindung stehende Behörden und Privatpersonen, mit den in das Ressort der aufgelöseten Behörde einschlagenden dienstlichen Mittheilungen und Anträgen an die obengenannte Abtheilung des Finanz-Ministerii zu wenden.

Die Kasse des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen wird ebenfalls aufgehoben, und gehen deren Geschäfte an die Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse über. Alle an erstere Kasse zu leistenden Zahlungen sind daher von jetzt ab, an die letztere Kasse, welche von dem Rendanten Elitsch verwaltet wird, und deren Geschäftslokal sich in der Linden-Straße No. 46 be-

findet, abzuliefern, und von derselben gültig zu quittiren, auch werden die dem Ober=Bergamte obliegenden Zahlungen dort geleistet werden.

Berlin, den 5ten Februar 1838.

Der Finanz=Minister. Graf von Alvensleben.

---

2) der Königlichen Regierung.

51) III. No. 2448. Januar 1838.

Aus den in Ihrem Berichte vom 20sten v. M. angeführten Gründen will Ich, als Ausnahme Meiner Bestimmung vom 19ten Juni d. J., nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die Ablösung der Domanial=Abgaben in denjenigen Fällen, in welchen die landübliche Grundsteuer nicht erhoben wird, und auch ohne Zustimmung der ablösenden Grundbesitzer nicht abgesondert werden kann, zum zwanzigfachen Betrage nachgelassen werden dürfe, sobald der betheiligte Grundbesitzer darin willigt, daß der nach gesetzlicher und landüblicher Bestimmung zu ermessende Theil der Abgabe ausgesondert und als unablösliche Grundsteuer auf die Besitzung bleibend übernommen werde. Zugleich genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß hiernach auch in den Westelbischen Theilen der Provinz Sachsen, soweit sie nicht zum Königreiche Westphalen gehört haben, verfahren werden dürfe. Berlin, den 24sten Dezember 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Ladenberg und Graf von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Königl. Kabinetsordre wird in Gemäßheit des an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministerium des Königl. Hauses II. Abtheilung und des Königl. Finanz=Ministerium vom 23sten Januar d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 9ten Februar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

52) I. No. 1756. Januar 1838.

Wegen Verlegung eines Viehmarktes zu Greifenberg.

Der nach den Kalendern auf den 23sten März d. J. fallende Viehmarkt zu Greifenberg ist auf den 21sten März d. J. auf den Antrag des dortigen Magistrats verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12ten Februar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

53) Der erste diesjährige Vieh= und Pferdemarkt zu Barth wird, anstatt wie in den Kalendern bemerkt worden am 5ten Februar c., erst am 26sten desselben Monats abgehalten werden.

Stralsund, den 28sten Januar 1838. Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts=Blatt.

№ 9.

Stettin, den 2. März 1838.

Gesetzsammlung.

No. 5 enthält unter

No. 1867. die Verordnung, das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zoll=Gesetz und die demselben entsprechende Zoll=Ordnung betreffend;

„ 1868. das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll=Vergehen, und

„ 1869. die Allerhöchste Kabinets=Ordre, betreffend die Modification der Strafen bei Defraudation der innern Steuern. Sämmtlich vom 23sten v. M.

Berlin, den 26sten Februar 1838.

Patente.

Dem Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Fr. Hendeß zu Köslin ist unterm 21sten Februar 1838 ein Patent

auf eine Druckmaschine zum doppelfarbigen Druck mit sogenannten Congreve=Platten, so wie zum gewöhnlichen Buchdruck, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Fabriken=Kommissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 6ten Februar 1838 ein Einführungs=Patent

auf einen ihm aus dem Auslande mitgetheilten Bleich=Apparat in seinem ganzen Zusammenhange, in so weit solcher als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

54) I. No. 984. Januar 38.

Der als Agent für die Feuer=Versicherungs=Bank in Gotha bereits be-

stätigte Kaufmann August Dieckhoff zu Stargard, ist nunmehr auch als Agent für die Lebensversicherungs-Geschäfte jenes Instituts bestätiget worden.

Stettin, den 7ten Februar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

55) I. No. 1419. Januar 1838.

Oeffentliche Belobung. Bei der in der Wassermühle zu Treptow a. R. in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Januar d. J. ausgebrochenen Feuersbrunst, hat der Müllergeselle August Friederici die unverehelichte Friederike Riemer aus dem zweiten Stockwerke des brennenden Wohngebäudes mit eben so großer persönlicher Gefahr, als Entschlossenheit und Hingebung gerettet; welche rühmliche Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 19ten Februar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

56) I. No. 680. Februar 1838.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Januar 1838.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	16	9	1	6	10	—	24	9	—	—	—	—	18	8	1	5	—	—	14	2	4	18	—
2	Anclam	1	14	4	1	4	4	—	—	—	—	22	5	—	17	4	1	3	9	—	25	—	8	—	—
3	Cammin	1	18	9	1	6	9	—	—	—	—	28	3	—	17	6	1	10	—	—	25	—	7	—	—
4	Demmin	1	13	4	1	4	11	—	22	6	—	22	6	—	17	6	1	—	—	—	15	—	6	—	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	2	6	—	27	6	—	—	—	—	20	—	1	5	—	—	12	6	4	—	—
6	Garz	1	20	—	1	5	—	—	25	—	—	24	—	—	19	—	1	6	—	—	15	—	4	15	—
7	Naugardt	—	—	—	1	5	2	—	—	—	—	27	6	—	17	6	1	5	7	—	—	—	—	—	—
8	Gollnow	1	20	—	1	8	3	—	—	—	—	26	8	—	17	10	1	7	6	—	—	—	—	—	—
9	Nörenberg	—	—	—	1	7	2	—	—	—	—	24	6	—	19	10	1	7	10	—	—	—	—	—	—
10	Greiffenberg	1	22	6	1	7	5	—	—	—	—	26	9	—	17	6	1	8	4	—	26	—	7	7	6
11	Greifenhagen	1	14	6	1	4	3	—	—	—	—	26	2	—	17	8	1	5	—	—	17	6	4	15	—
12	Plathe	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
13	Pasewalk	1	12	6	1	5	—	—	23	1	—	—	—	—	19	3	1	10	—	—	15	10	5	—	—
14	Pyritz	1	11	7	1	2	—	—	24	4	—	—	—	—	16	—	1	2	4	—	15	—	5	—	—
15	Stargardt	1	15	8	1	5	3	—	24	2	—	22	6	—	18	7	1	2	6	—	15	—	6	—	—
16	Swinemünde	1	15	11	1	8	9	—	—	—	—	27	2	—	19	7	1	9	9	—	17	6	5	15	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	5	10	—	—	—	—	27	7	—	18	2	1	7	10	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	21	9	1	9	5	—	—	—	1	1	10	—	23	4	1	15	3	—	26	—	7	1	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	19	4	1	8	9	—	27	6	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	6	—	—
21	Usedom	1	17	6	1	7	—	—	—	—	—	25	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	7	1	—	—	—	—	26	3	—	18	6	1	10	—	—	15	—	5	—	—

Stettin, den 13ten Februar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

57) I. No. 693. Februar 1838.

In Rücksicht auf den Schaden, welchen der diesjährige strenge Frost an vielen Orten den Kartoffeln zugefügt hat, machen wir unter den verschiedenen Mitteln, selbige wieder genießbar zu machen, auf das nachstehende, als das einfachste und empfehlenswertheste aufmerksam:

Man schütte die erfrornen Kartoffeln in ein Gefäß, gieße dann in dasselbe so viel kaltes — nicht warmes — Wasser, daß es über die Kartoffeln geht, und lasse diese in dem Wasser so lange stehen, bis sich der Frost aus ihnen gezogen hat. Die so behandelten Kartoffeln werden sich zwar zu einer langen Aufbewahrung nicht eignen, auch an Güte den natürlich gesunden immer nachstehen, und wegen ihres süßen Beigeschmacks zum Genuß für Menschen sich nicht ganz eignen; jedoch als Beimischung zum Brode, oder zur Ausscheidung der Stärke und Bereitung der Grütze, mit Vortheil Anwendung finden können.

Wenngleich sich eine völlige Wiederherstellung der Kartoffeln auf diesem Wege nicht erreichen läßt, so hat doch dieses Mittel bei den von Chemikern angestellten Versuchen sich als das erfolgreichste und wegen seiner Einfachheit auch für die ärmere Klasse am meisten ausführbare bewährt.

Stettin, den 23sten Februar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

58) No. 4000. A. Februar 1838.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden auf die nach dem Rescripte des Herrn Justizministers vom 29sten Mai v. J.,

Jahrbücher Band 49, Seite 447 und 448 No. 9,

getroffene Einrichtung aufmerksam gemacht; wonach fortan hinsichts der Insinuationen der Gerichts-Acte in der Provinz Rheinhessen an In- und Ausländer, bei welchen bisher der Großherzoglich Hessensche Staats-Procurator des Kreis-Gerichts zu Mainz die empfangende und resp. absendende Behörde war, der Großherzogliche General-Staats-Procurator zu Mainz für die Besorgung der desfallsigen Correspondenz an dessen Stelle getreten ist.

Demgemäß sind die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von diesseitigen Behörden herrührenden gerichtlichen Erlasse und Urkunden in Zukunft an den Großherzoglichen General-Staats-Procurator zu Mainz zu adressiren, der dieselben alsdann an den betreffenden Großherzoglichen Staats-Procurator gelangen lassen wird. Stettin, den 15ten Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

59) No. 4139. Cr. Februar 1838.

Verfügung des Königlichen Criminal-Senats über das Verfahren bei Einziehung der unerläßlichen Criminal-Kosten von den in subsidium dafür verhafteten Criminal-Gerichtsbarkeiten.

Wegen Einziehung der unerläßlichen Criminalkosten von den in subsidium

dafür verhafteten Criminal-Gerichtsbarkeiten wird hierdurch folgendes Verfahren angeordnet:

Da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 624 der Criminal-Ordnung die Kosten, mit Ausschluß derer, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Thatbestandes entstanden sind, von der ordentlichen persönlichen Gerichtsbarkeit erstattet werden müssen, und erst dann, wenn der Verbrecher innerhalb Landes keinen bestimmten persönlichen Gerichtsstand hat, auf die Gerichtsbarkeit des Orts, an welchem das Verbrechen verübt worden ist, zurückgegangen werden kann: so muß vor dem Erlaß der zur Einziehung der Kosten nöthigen Verfügungen ermittelt und festgestellt worden sein:

1) daß weder der Angeschuldigte selbst im Stande ist, die baaren Auslagen der Untersuchung zu tragen, noch vermögende Verwandten desselben in auf- oder absteigender Linie vorhanden sind, welche dafür ganz oder zum Theil aufkommen müssen,

Verfügung vom 30sten Mai 1833 im Amtsblatt S. 110 ff.,

2) ob und wo derselbe innerhalb Landes seinen eigentlichen persönlichen Gerichtsstand hat.

Steht das Unvermögen ad 1 fest und ist ad 2 der Angeschuldigte über seinen persönlichen Gerichtsstand zur Zeit der eingeleiteten Untersuchung

Rescript vom 20sten März 1832, Jahrbücher Bd. 39 S. 472.
Gräff Bd. 7 S. 100.

ausführlich und sorgfältig vernommen worden, so muß die Verhandlung zuvor derjenigen Gerichts-Obrigkeit, welche danach die Kosten zu tragen haben würde, mitgetheilt und dieselbe mit ihren etwanigen Einwendungen dagegen innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist gehört werden. Dieses Verfahren muß schon während der Untersuchung eingeleitet werden. Ist die Untersuchung aber früher geschlossen, und sind die Akten deshalb an den erkennenden Richter eingereicht worden, ehe jene Ermittelung beendigt worden ist, so muß die Bestimmung wegen der subsidiarischen Kostentragung im Urtel ausgesetzt und das Verfahren über diesen Gegenstand nachgeholt oder ergänzt werden, ehe die Verpflichtung ausgesprochen wird. Entstehen über die Richtigkeit der Angaben des Angeschuldigten Bedenken, so müssen diese erörtert und erledigt und, wenn sich danach eine andere subsidiarisch verpflichtete Criminal-Gerichts-Obrigkeit ergeben sollte, auch diese in gleicher Weise gehört werden, ehe der nachträgliche Bescheid über den Kostenpunkt abgefaßt werden kann.

Sämmtliche Untersuchungsgerichte haben sich hiernach zu achten und, zur Verhütung solcher Nachtragsbescheide, dahin zu wirken, daß bis zum Schluß der Untersuchung der Kostenpunkt vollständig aufgeklärt werde, damit das Erkenntniß in der Hauptsache auch über diesen mit ergehen könne.

Stettin, den 15ten Februar 1838.

Königl. Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

60) No. 4004. A. Februar 1838.

Die Gerichtsbehörden des Departements werden auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten April v. J.,

Jahrbücher Band 49 Seite 451,

aufmerksam gemacht, wonach die Judenschaft jeden Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lokal und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten. Stettin, den 15ten Februar 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

61) No. 4001. A. Februar 1838.

Bei öffentlichen Bekanntmachungen, welche nach den bestehenden Vorschriften durch einen Aushang an der Gerichtsstelle erfolgen, kommt es besonders darauf an, das Abreissen der angehefteten Patente zu verhüten. Es werden demnach sämmtliche Gerichte, in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 30sten v. M., hierdurch angewiesen, sich zum Aushange ihrer Patente eines verschließbaren, mit einem Drahtgitter versehenen Kastens zu bedienen, der am Eingange in das Gerichtslokal anzubringen ist, und diesen Kasten, wenn ein solcher noch nicht vorhanden sein sollte, anzuschaffen.

Stettin, den 15ten Februar 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

---

62) A. No. 3289. Februar 1838.

Die Ortschaften des Ueckermündeschen Kreises, Groß-Hammer, Liepe, Müggenburg und Sandfoerde, deren bisheriger Schiedsmann, Erbpächter Pagel zu Müggenburg, aus dem Bezirke weggezogen ist, sind mit den Ortschaften Torgelow, Torgelower Hüttenwerk und Torgelower Holländerei zusammengelegt und deren bisherigem Schiedsmann, dem Krugbesitzer Johann Friedrich Röhl, zu Torgelow, mit übertragen worden.

Stettin, den 12ten Februar 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Preuß. Posenschen Landgestüts.

63) Auf den nachstehend genannten Stationsorten werden in den ersten Tagen des Monats März d. J., Königliche Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten, unter den bisher üblichen Bedingungen ihren Anfang nehmen:

1) Zu Gaarz a. P. im Pyritzer Kreise,
2) „ Garden im Greifenhagener Kreise,
3) „ Moratz im Camminer Kreise,

4) Zu Fritzow im Camminer Kreise,
5) „ Rützow im Greifenberger Kreise,
6) „ Premslaff im Regenwalder Kreise,
7) „ Glietzig im Naugardter Kreise.

Zirke, den 30sten Januar 1838.

Königl. Preuß. Posensches Landgestüt.

II. Personal-Chronik.

Vom 1sten April d. J. ab wird der Oberförster Klamann in den Ruhestand treten und der Oberförster Grasshoff zu Schnöggersburg im Regierungsbezirk Magdeburg die Verwaltung der dadurch erledigten Oberförsterstelle zu Friedrichswalde übernehmen.

Der interimistische Lehrer Ludwig Wolf ist als Schullehrer in Rosemarsow angestellt worden.

Der bisherige Küster und Schullehrer Joachim Michael Becker zu Wobarg bei Treptow a. T. ist als Schullehrer in Neuendorf, Synode Anclam, angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Ganzel in Stettin ist zum Steuer-Amts-Assistenten in Anklam und der reitende Steuer-Aufseher Heck in Ueckermünde zum Zoll-Amts-Assistenten in Treptow a. d. Tollense ernannt worden.

Der Steuer-Supernumerarius Mandel ist als Steuer-Aufseher in Stettin und der Wachtmeister im 4ten Ulanen-Regimente Pabst als Grenz-Aufseher im Haupt-Amtsbezirke Wolgast angestellt worden.

☞ **Das Inhalts-Verzeichniß zu dem Amtsblatte pro 1837 wird in den nächsten acht Tagen erscheinen und bei dem hiesigen Königl. Intelligenz-Comtoire so wie bei den Königl. Postämtern für den Preis von 3 Sgr. zu haben sein.** ☜

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 9. März 1838.

Gesetzsammlung.

No. 6 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1870. vom 24. Januar d. J. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Städte Bomst und Buk im Großherzogthume Posen, und

„ 1871. vom 24. Februar d. J. wegen Konvertirung und Einlösung der Westpreußischen Pfandbriefe. Berlin, den 6. März 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

64) Consist. No. 199. Februar 1838.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Paul Wilhelm Adolph Neumann,
2) Carl Theodor Leiber,
3) Friedrich Ferdinand Stange,
4) Johann Friedrich Carl Lüdicke,
5) Carl Julius Theodor Schulz,
6) Ernst Daniel Zenker,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 22sten Februar 1838.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

2) der Königl. Regierung.

65) I. No. 1038. Januar 38.

Der Zusatz zum § 1. unserer durch das Amtsblatt publizirten Verordnung vom 7ten Dezember 1836, betreffend den Auseinanderbau ländlicher Gebäude:

nach Ablauf dreier Jahre, oder vom 1sten Januar 1840 ab, sind Rohr- und Strohdächer bei Neubauten überall verboten, und es muß statt derselben eine als feuersicher wirklich anerkannte Bedachung, welche sowohl bei Nachsuchung des Bau-Consenses, als auch in demselben genau bezeichnet werden muß, gewählt werden,

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20sten Februar 1838. Königl. Regierung.

66) I. No. 592. Februar 1838.

Auf den Grund eines an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 31sten v. M. bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher unter dem Namen

West of Scotland fire Insurance Company

bestandene Gesellschaft sich aufgelöset hat; Feuer-Versicherungen auf den Namen derselben daher nicht mehr prolongirt werden können.

Stettin, den 22sten Februar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

67) I. No. 1045. Februar 1838.

Zur Vergütigung der im II. Semester 1837 liquidirten Brandschäden, welche nach der, sämmtlichen Magisträten mitgetheilten General-Anlage 2982 thl. 3 sgr. 4 pf. betragen, so wie zur Aufbringung eines Bestandes zu Vorschußzahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre, sind nach Abrechnung des im I. Semester 1837 veranlagten Bestandes und einiger dem Fonds der Societät zurückgezahlten Beiträge 4384 thl. 22 sgr. 9 pf. erforderlich, wonach von jedem Hundert der überhaupt 13,154,275 thl. betragenden Versicherungssumme „Ein Silbergroschen" beigetragen werden muß.

Diese Beiträge sollen von den Magisträten bis zum 1sten April d. J. eingezogen und an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societät mit der Aufgabe hiedurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Magisträten hiernach zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung von Zwangsmaaßregeln prompt einzuzahlen.

Stettin, den 22sten Februar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

68) No. 84. A. Februar 1838.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch aufgefordert, in allen Fällen, wo es nach § 96. unter 1. der Criminalordnung auf Auslieferung von Verbrechern ankommt, welche nach dem Staate Neu-York entflohen sind, an uns zu berichten, um über das dabei zu beobachtende Verfahren nach Inhalt der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 22sten Mai v. J. besondere Anweisung zu erhalten. Stettin, den 19ten Februar 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer Peter Laabs zu Lensin, Synode Treptow a. R., ist nunmehr definitiv als Schullehrer zu Lensin angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 16. März 1838.

Gesetzsammlung.

No. 7 enthält unter:

No. 1872. das Reglement für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft;

No. 8 enthält unter:

No. 1873. desgleichen der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks;

No. 9 enthält unter:

No. 1874. der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

No. 10 enthält unter:

No. 1875. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Ostpreußischen Land-Feuer-Societät und Ausführung des Reglements für die landschaftlich associationsfähigen Gutsbesitzer des Ostpreußischen Kredit-Systems, so wie der Reglements für die landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks und in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Sämmtlich vom 30. Dezember 1837.

Berlin, den 13ten März 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

69) **Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.**

Zum Ankauf von Remonten in den Provinzen Pommern und Brandenburg durch eine Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Stralsund, Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

M

den	5ten	Juni	in Bergen,	den	21sten	Juni	in Prenzlow,
„	7ten	„	„ Carnin,	„	22sten	„	„ Angermünde,
„	8ten	„	„ Grimmen,	„	23sten	„	„ Wrietzen,
„	9ten	„	„ Demmin,	„	25sten	„	„ Königsberg,
„	11ten	„	„ Schwichtenberg,	„	27sten	„	„ Stargardt,
„	12ten	„	„ Treptow a. d. T.,	„	28sten	„	„ Naugardt,
„	14ten	„	„ Greifswald,	„	2ten	Juli	„ Stolpe,
„	15ten	„	„ Anclam,	„	3ten	„	„ Schlawe,
„	16ten	„	„ Spantickow,	„	5ten	„	„ Cörlin,
„	18ten	„	„ Ueckermünde,	„	7ten	„	„ Cammin,
„	20sten	„	„ Straßburg,	„	9ten	„	„ Treptow a. d. R.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer in Stargard und Cammin werden ersucht, die behandelten Pferde und zwar erstere Tages darauf in Naugardt und letztere in Treptow a. d. R. abzuliefern.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere, bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eigenen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen und daß außer solchen, deren Fehler, namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß. Berlin, den 10ten Februar 1838.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.
gez. v. Cosel. v. Stein. Mentzell.

---

2) der Königl. Regierung.

70) I. No. 218. Februar 1838.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18ten August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Wilhelm Friedrich Buschik in Anklam, nach einer uns gemachten Anzeige, die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft am Schlusse des Monats Januar d. J. niedergelegt hat. Stettin, den 28sten Februar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

71) Auf den Grund eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 13ten v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kennt-

niß, daß der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgardt der Geschäfts-Betrieb und die Bestellung von Agenturen zur Annahme von Einlagen der zum Beitritt sich meldenden Individuen rc., innerhalb der diesseitigen Staaten gestattet worden ist. Stettin, den 5ten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

72) A. No. 1771. März 1838.

Die Gerichtsbehörden werden hierdurch auf das Schreiben des Herrn General-Postmeisters vom 4ten April v. J. und die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten desselben Monats,

Jahrbücher Band 49, Seite 503 ff.,

aufmerksam gemacht, wonach den durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßten Versendungen von Deposital-Massen die Portofreiheit unter der Rubrik „Herrschaftliche Depositen-Cassen-Einrichtungs-Gelder" zustehen soll.

Stettin, den 5ten März 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Vom 1sten April d. J. ab, ist

1) die durch den Tod des Försters Neumann erledigte Försterstelle zu Fliederbruch im Forstreviere Klütz, dem bisherigen Förster Wolff zu Steinwehr im Reviere Rehrberg, definitiv
2) die von dem rc. Wolff verwaltete Försterstelle zu Steinwehr, dem bisherigen Hülfsaufseher Böttner zu Kuhdamm, im Forstrevier Heinersdorff, und
3) die Hülfsaufseherstelle zu Kuhdamm dem invaliden Garde-Jäger Franz Benner zu Dahlwitz, provisorisch verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsdirektor Boerner zu Pasewalk ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Ueckermündeschen Kreis ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Griesheim, bisher zu Glogau, ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Stargard ernannt.

Die Referendarien Zitelmann und Delbrück sind zu Ober-Landesgerichts-Assessoren bei dem Ober-Landesgericht hierselbst ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Mellentin, Balm, Dargen, Dewichow und Waschensee, so wie in dem Gute Werder, sämmtlich Usedom-Wollinschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Kreich zu Swinemünde und in dem Gute Alt und Neu Doeberitz, Regenwaldeschen Kreises, dem Landrichter Misch zu Regenwalde übertragen.

Dem Referendarius Mehring ist die nachgesuchte Entlassung, Behufs seiner Anstellung bei dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin, ertheilt worden.

Der Civil-Supernumerarius Am Ende ist zum Registrator und Rendanten bei dem Justiz-Amte Colbatz ernannt.

Der Invalide Schaefer ist als Gefangenen-Wärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cammin angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 23. März 1838.

Gesetzsammlung.

No. 11 enthält unter:

No. 1876. die Verordnung über die Sportel-Freiheit der Militair-Personen. Vom 17. Februar d. J.;

„ 1877. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten dess. M., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Städte Strzelno und Labischin im Großherzogthum Posen; und

„ 1878. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. März, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1838 publizirt wird.

Berlin, den 17. März 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

73) II. No. 181. März 1838.

Die städtischen Behörden der Stadt Greifenberg haben, da das Schulwesen dem Bedürfnisse nicht mehr genügte, seit dem 1sten Oktober v. J. dasselbe durch die Einrichtung drei neuer Schulklassen und die Dotation der dazu erforderlichen Schullehrerstellen auf zweckmäßige Weise und aus eigenem Antriebe erweitert. Auch haben sie beschlossen, dem Mangel zweckmäßig eingerichteter Schullokale durch den Bau eines dem Bedürfnisse entsprechenden Schulhauses abzuhelfen, sobald die noch dringenden öffentlichen Bauten beendigt sein werden.

Diese achtungswerthe Fürsorge für einen der wichtigsten Zweige des Stadthaushalts, die sich auch auf mehrfache andere Weise erwiesen hat, wird hierdurch gern von uns anerkannt. Stettin, den 10ten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

74) I. No. 1624. Januar 1838.

(Oeffentliche Belobung.) In der Nacht vom 20sten zum 21sten November 1836 wurde auf der Ostsee durch einen plötzlichen heftigen Windstoß ein Boot, worin sich

1) Ludwig Schmiedeberg, ein Sohn des Schulzen Schmiedeberg zu Ost-Dievenow, und

2) der Fischer Johann Magritz, ebendaher,
befanden, umgeworfen. Beide Genannten fielen in die See und obwohl nun ihr baldiges Ertrinken nicht wohl möglich war, indem sie eine flache Stelle, auf welcher sie gründen konnten, getroffen hatten, so würden selbige bei der vorgerückten Jahreszeit doch wohl bald vor Kälte erstarrt sein, wenn auf ihren Nothruf nicht der Schulze Gaedtke zu West-Dievenow in Begleitung der Knechte Wilhelm Krüger und Friedrich Magritz herbeigeeilt wären, und bei dem heftigen Sturme nicht ohne eigene Gefahr dieselben gerettet hätten.

Diese rühmliche Handlung des Schulzen Gaedtke und der Knechte Wilhelm Krüger und Friedrich Magritz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9ten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

75) I. No. 941. Februar 1838.

Der unbesoldete Rathsherr, Uhrmacher Schmidt zu Anklam, ist auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai pr., das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Stettin, den 5ten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Nachbenannten Königl. Domainen-Pächtern, als:
Meyer zu Doelitz und
Pauli zu Liepen,
ist Seitens des Königl. Geheimen Staatsministers und Chefs der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministeriums Herrn v. Ladenberg Excellenz, der Charakter als Königl. Amtmann verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 30. März 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

76) I. No. 887. März 1838.

Wir haben neuerdings wahrnehmen müssen, daß die gesetzlichen Vorschriften und unsere wiederholten Publikanda in Betreff des Fahrens und Reitens auf den Straßen und öffentlichen Wegen, nicht so, wie es sich gebührt, befolgt werden. Namentlich dauert der Unfug, welcher mit ungehörigem Vorbeijagen und Wettfahren, insbesondere seitens der aus den Städten und von den Märkten heimkehrenden Landfuhrwerke getrieben wird, zu unserm großen Mißfallen immer noch fort, so wie auch die allgemein bekannten Vorschriften wegen des Stillhaltens und Ausspannens auf den Straßen und hinsichtlich des gegenseitigen Ausweichens der Fuhrwerke, häufig übertreten werden.

Wir machen daher Jedermann, den es angeht, hiemit nochmals auf die gesetzlichen Bestimmungen und unsere früheren Publicanda aufmerksam, namentlich

1) auf die Bestimmungen der §§ 25 bis 37 Tit. XV. Thl. II. des Allg. Landrechts, welche die Vorschriften wegen des Gebrauchs der Landstraßen im Allgemeinen, des gegenseitigen Ausweichens auf denselben und des Verhaltens gegen die Königl. Posten enthalten, so wie
2) auf unser, denselben Gegenstand betreffendes Publicandum vom 30sten Juni 1827, ferner
3) auf die Paragraphen 756 bis 761 Tit. XX. Thl. II. des Allg. Landrechts, welche die Strafbestimmungen wegen des raschen und gefährlichen Reitens und Fahrens auf Straßen, Brücken uud öffentlichen Plätzen betreffen, so wie
4) auf unser Publikandum vom 8. August 1834, wegen des ungehörigen Vorfahrens und Wettjagens.

Alle Polizeibehörden und Polizeibeamten, Gensd'armes, Landreuter und Schulzen werden hierdurch gemessenst angewiesen, diese Verordnungen mit Nachdruck aufrecht zu erhalten und die Contravenienten ohne Nachsicht zur Bestrafung zu bringen.

Insbesondere aber machen wir nicht allein aller Ortsobrigkeiten und Gutsherrschaften, sondern auch allen Pächtern, Fuhrherren und überhaupt allen

P

Dienstherrschaften, Wirthen und Eigenthümern, so Gespann halten, zur besondern Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen ihren Knechten und Untergebenen gehörig bekannt und eingeschärft werden, wobei wir dieselben auf die nach § 61 seqq. Tit. VI. Thl. I. und resp. § 2459 Tit. VIII. Theil II. ihnen obliegende Verantwortlichkeit noch besonders aufmerksam machen.

Stettin, den 17ten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

77) I. No. 1039. März 1838.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Der Preis der Blutigel von 2 sgr. 6 pf. für das Stück wird auch nach Ablauf des jetzigen Winter=Semesters bis auf Weiteres bestehen bleiben, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20sten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

78) I. No. 1353. Januar 1838.

Der Kaufmann Friedrich Gustav Kanngießer hieselbst ist als Agent für die Lebensversicherungs=Geschäfte der Royal Exchange Compagnie zu London bestätigt worden. Stettin, den 14ten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

79) I. No. 1302. Februar 1838.

Die Kaufleute Weissenborn zu Demmin und J. C. Wenndorff zu Anklam, sind als Agenten der Lebensversicherungs=Bank für Deutschland zu Gotha, und der Kaufmann J. G. H. Budaeus zu Regenwalde als Agent der Lebensversicherungs=Gesellschaft in Leipzig, bestätigt worden.

Stettin, den 14ten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal=Chronik.

In Stelle des verstorbenen Förster Thul zu Schöneich, Ober=Försterei Stepenitz, ist der Hülfsaufseher Materne zu Stepenitz zum Förster zu Schöneich vom 1sten April c. ab, befördert, und die dadurch erledigte Hülfsaufseherstelle zu Stepenitz, von derselben Zeit ab, dem versorgungsberechtigten Corps=Jäger Beckow zu Mlinitz bei Gollup provisorisch verliehen worden.

Nachdem der Förster Weisse vom 1sten April d. J. ab seines Dienstes in Liencken, Forstreviers Falkenwalde, entlassen ist, haben wir dessen Stelle dem bisherigen Hülfsaufseher Malckvitz zu Wildberg im Forstrevier Grammentin von jenem Zeitpunkte ab als Förster verliehen, und zu dessen Nachfolger in Wildberg der bisherigen Corpsjäger Rex als Hülfsaufseher ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 6. April 1838.

Gesetzsammlung.

No. 12 enthält unter:

No. 1879. das Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, und

„ 1880. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societät in dem Herzogthum Sachsen und Ausführung des vorgedachten neuen Feuer-Sozietäts-Reglements; vom 18 Februar d. J. Berlin, den 2ten April. 1838.

Patent.

Dem Instrumentenmacher Theodor Stöcker in Berlin ist unterm 29sten März 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Vorrichtung der Hammer, des Dämpfers und der Befestigung der Saiten an dem tafelförmigen Fortepiano, soweit dieselbe für neu anerkannt worden ist,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

80) Bekanntmachung
eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königl. Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königl. Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des § IV. der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835

(Gesetzsammlung No. 1706) den Präklusiv=Termin zur Einlieferung der alten Kassen=Anweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838, die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen=Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden. Berlin, den 12ten November 1837.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

81) Bekanntmachung, den Remonte=Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten in den Provinzen Pommern und Brandenburg durch eine Militair=Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Stralsund, Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	5ten	Juni	in	Bergen,	den	21sten	Juni	in	Prenzlow,
„	7ten	„	„	Carnitz,	„	22sten	„	„	Angermünde,
„	8ten	„	„	Grimmen,	„	23sten	„	„	Wrietzen,
„	9ten	„	„	Demmin,	„	25sten	„	„	Königsberg,
„	11ten	„	„	Schwichtenberg,	„	27sten	„	„	Stargardt,
„	12ten	„	„	Treptow a. d. T.,	„	28sten	„	„	Naugardt,
„	14ten	„	„	Greifswald,	„	2ten	Juli	„	Stolpe,
„	15ten	„	„	Anclam,	„	3ten	„	„	Schlawe,
„	16ten	„	„	Spantickow,	„	5ten	„	„	Cörlin,
„	18ten	„	„	Ueckermünde,	„	7ten	„	„	Cammin,
„	20sten	„	„	Straßburg,	„	9ten	„	„	Treptow a. d. R.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer in Stargard und Cammin werden ersucht, die behandelten Pferde und zwar erstere Tages darauf in Naugardt und letztere in Treptow a. d. R. abzuliefern.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere, bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie=Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen und daß außer solchen, deren Fehler, namentlich wegen Dummkoller

den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß. Berlin, den 10ten Februar 1838.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.
gez. v. Cosel. v. Stein. Mentzell.

---

2) der Königlichen Regierung.

82) Publikandum, betreffend die Kündigung von 850,000 Thlr. Staatsschuldscheinen, zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1838.

Die in der 10ten Verloosung heute gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Betrage von 850,000 Thlr. werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 20sten v. M. hierdurch gekündigt und die Besitzer derselben aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1sten Juli 1838 bei der Controle der Staatspapiere, hier Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine hört mit dem 1sten Juli 1838 auf, indem von da ab nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) die Zinsen dem Tilgungs-Fonds zuwachsen.

Mit den Staatsschuldscheinen selbst muß daher auch der zu ihnen gehörige Zins Coupon Ser. VII. No. 8, welcher die Zinsen vom 1sten Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 umfaßt, an die Controle der Staatspapiere unentgeldlich abgeliefert werden und wenn solcher nicht beigebracht werden kann; so wird für ihn der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurück behalten, da mit dessen Werth den etwanigen spätern Präsentanten dieses Coupons, ausgezahlt werden kann.

In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung, ist ein Jeder derselben mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Nummer des unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specificiren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten und am 1sten Juli 1838 zahlbaren Staatsschuldscheinen, bleibt überlassen, diese — da weder die Controle der Staatspapiere noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb in Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zu senden.

Zugleich werden die Besitzer von den in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Verloosung gezogenen und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar

und 1sten Juli 1836 so wie am 2ten Januar und 1sten Juli 1837, desgleichen am 2ten Januar 1838 zahlbar gewordenen aber noch nicht zur Realisirung präsentirten Staatsschuldscheine abermals aufgefordert, dieselben ungesäumt einzureichen, da von den vorbezeichneten Terminen ab, keine Zinsen mehr gezahlt werden können, die auf dergleichen Zinsen lautenden Coupons vielmehr, dereinst von der Capital-Valuta der Staatsschuldscheine abgezogen werden müssen.

Berlin, den 1sten März 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten Verzeichnisse der in der 10ten Verloosung gezogenen und zur baaren Zahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer von dergleichen bis jetzt ausgelooseten zur baaren Zahlung gekündigten Staatsschuldscheine, welche die baare Valuta zum vollen Nennwerthe der Staatsschuldscheine von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Hauptkasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden.

Stettin, den 26sten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

83) I. No. 1329. Februar 1838.

Die Erfahrung lehrt, daß die zum Schutz gegen Holz und Wilddiebstahl gegebenen Gesetze nicht immer mit der Aufmerksamkeit befolgt werden, wie es vorgeschrieben ist; in Folge höherer Veranlassung bringen wir daher die noch geltenden und wörtlich dahin lautenden Bestimmungen der erneuerten Forst-Ordnung für Pommern vom 22. Juni 1800, Tit. II. § 9.

> Alles Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke, welches ohne Attest unserer Forstbedienten, oder wenn es aus adelichen oder städtischen oder Unterthanen-Heiden ist, ohne Attest des adelichen, oder anderen Privat-Gutsbesitzers, oder bei dessen Abwesenheit, oder Krankheit, von dem Wirthschafts-Inspektor oder Pächter oder Gerichtshalter, desgleichen ohne Attest der Magistráte oder des Königl. Forstbedienten, oder Herrschaft nach den Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten und confiscirt sein. Lassen aber die Thorbedienten das Holz oder Borke ohne solche Atteste ein, so sollen sie in Strafe eines Monats Traktament verfallen, dafern sie aber eines bösen Vorsatzes oder einer Durchstecherei überführt werden, cassirt sein.

Tit. IV. § 13.

Ohne Attest des Königl. Forstbedienten oder Jagdberechtigten, dürfen

weder Wildhäute noch Wildprett in die Städte eingebracht werden, sonst die in dieser Verordnung Tit. II. § 9 bestimmten Strafen in Ansehung des ohne Forst-Attest eingebrachten Holzes in Anwendung kommen.

hiedurch dem Publiko erneuert in Erinnerung, um sich darnach zu achten und sich in den bestimmten Fällen mit den vorgeschriebenen Attesten zu versehen, weil ohne dem das eingebrachte Holz und Wildprett ohne Nachsicht confiscirt werden wird. Stettin, den 9ten März 1838. Königl. Regierung.

---

84) I. No. 1141. März 1838.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1838.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	18	7	1	7	8	—	26	6	—	—	—	—	19	2	1	7	—	—	13	—	4	10	8
2	Anclam	1	15	2	1	7	4	—	—	—	—	24	6	—	18	11	1	5	6	—	25	—	8	—	—
3	Cammin	1	20	—	1	8	6	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	10	—	—	25	—	7	—	—
4	Demmin	1	15	—	1	5	1	—	23	5	—	23	5	—	17	10	—	—	—	—	15	—	6	—	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	2	6	—	27	6	—	—	—	—	20	—	1	15	—	—	15	—	4	—	—
6	Garz	1	20	—	1	6	3	—	25	—	—	24	—	—	19	—	1	6	—	—	15	—	4	5	—
7	Naugardt	—	—	—	1	8	9	—	—	—	—	29	4	—	19	—	1	10	6	—	—	—	—	—	—
8	Gollnow	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	25	1	—	17	—	1	10	3	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	20	—	1	8	11	—	—	—	—	29	10	—	—	—	1	12	7	—	26	—	7	7	6
10	Greifenhagen	1	16	—	1	6	3	—	—	—	—	26	9	—	17	9	1	6	6	—	17	6	5	—	—
11	Pasewalk	1	15	—	1	5	3	—	25	—	—	20	—	—	19	2	1	10	—	—	15	—	5	—	—
12	Plathe	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	—	—	7	—	—
13	Pyritz	1	14	11	1	4	9	—	25	1	—	—	—	—	17	10	1	5	—	—	15	—	5	—	—
14	Stargardt	1	17	2	1	7	2	—	26	5	—	23	—	—	18	10	1	5	11	—	17	6	7	—	—
15	Nörenberg	—	—	—	1	7	2	—	—	—	—	24	6	—	19	10	1	7	10	—	—	—	—	—	—
16	Swinemünde	1	17	6	1	8	11	—	—	—	—	25	8	—	19	10	1	9	8	—	17	9	5	26	8
17	Regenwalde	—	—	—	1	7	10	—	—	—	—	26	11	—	—	—	1	8	1	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	20	10	1	12	8	—	—	—	1	3	3	—	23	2	1	20	—	—	26	—	7	2	6
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	20	—	1	11	3	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	10	—	—	15	—	6	7	6
21	Usedom	1	15	—	1	8	6	—	—	—	—	27	6	—	20	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	20	—	1	10	5	—	—	—	—	27	10	—	20	3	1	12	6	—	15	—	6	—	—
	Summa	25	12	8	26	12	2	5	28	11	14	29	1	11	18	1	26	14	10	9	2	9	94	29	10
	Fraction	1	17	8	1	7	9	—	25	7	—	26	5	—	19	4	1	9	9	—	18	2	5	28	1

Stettin, den 22sten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

85) II. No. 707. März 1838.

Die Ehegattin des Schiffs-Capitains Dahms junior zu Wahrlang hat der dortigen Kirche eine schön gestickte, für das Altarpult bestimmte, Sammetdecke

zum Geschenk gemacht. Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung bringen wir hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27sten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

86) No. 375. A. März 1838.

Die Verfügung vom 17ten Dezember v. J. wegen Belegung von Goldbeträgen bei der Königlichen Bank,

Amtsblatt von 1828 No. 2 Seite 14,

hat dem Herrn Justiz-Minister Veranlassung gegeben, mittelst Rescripts vom 10ten d. M, folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

Der Fall der Annahme fremder Goldmünzen bei den gerichtlichen Depositalkassen kann eigentlich nur dann eintreten, wenn die in das Depositorium zu leistende Zahlung ausdrücklich in fremden Goldmünzen stipulirt war, weil außerdem die Zahlung in Friedrichsd'or zu leisten ist. Wird außer diesem Falle eine Zahlung in ausländischen coursbaltigen Goldmünzen angenommen, so muß dies, unter genauer Spezifikation derselben, im Depositalprotokolle und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nachzahlung des Agio-Verlustes bei der Bank geschehen. Alsdann sind die angenommenen fremden Goldmünzen an die Königliche Bank einzusenden, welche die Bank-Obligationen über den vollen Nominal-Betrag ausstellen, gleichzeitig aber den Umsatz des fremden Goldes in Friedrichsd'or bewirken und den Agio-Verlust von den Gerichten bei Uebersendung der Bank-Obligationen besonders einziehen wird. Den Gerichten liegt sodann ob, diesen Agio-Verlust in den dazu geeigneten Fällen und dem Vorbehalte gemäß, von den Schuldnern wieder einzufordern.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich hiernach zu achten.

Stettin, den 26sten März 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

---

87) No. 4623. A. März 1838.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden, in Veranlassung einer Beschwerde der hiesigen Königlichen Regierung, wiederholt angewiesen, in Ansehung der bei ihnen erkannten fiskalischen Geldstrafen die ergangenen Vorschriften, namentlich die Verfügungen vom 12ten Juni 1826, 5ten November 1827, 6ten Juli 1829, 17ten Dezember 1832 und 17ten Juli 1834,

Amtsblätter von		1826	Seite	276,
dito	„	1827	„	438,
dito	„	1829	„	330,
dito	„	1833	„	8,
dito	„	1834	„	173,

genau zu befolgen, und ins besondere dafür zu sorgen, daß, der Verfügung vom 5ten November 1827 gemäß, alle im Laufe eines Jahres eingezogenen fiskalischen Geldstrafen vor dem 15ten Januar des nächsten Jahres abgeführt werden, damit sie solchergestalt noch in der Rechnung desselben Jahres vereinnahmt werden können. Stettin, den 22sten März 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) der Königl. General-Commission.

88) Mit Hinzurechnung der im Laufe des Jahres angebrachten Provokationen sind bei der unterzeichneten Königlichen General-Kommission 1480 Auseinandersetzungen im Jahre 1837 anhängig gewesen.

Davon sind durch Bestätigung der Rezesse 363 Auseinandersetzungen völlig beendigt worden, nämlich 59 Regulirungen nach dem Edikte vom 14ten September 1811, 111 Ablösungen von Diensten, Grundgerechtigkeiten und 193 Gemeinheitstheilungen; 33 Anträge wurden wieder zurückgenommen, und es blieben am Schlusse des Jahres noch anhängig 124 Regulirungen (incl. 19 Super-Normal-Entschädigungen) 362 Ablösungen von Diensten ꝛc. und 598 Gemeinheitstheilungen, überhaupt 1084 Auseinandersetzungen. Von diesen sind dem Abschlusse nahe und größtentheils ausgeführt 403 Sachen, und nur noch 681 Auseinandersetzungen mehr oder weniger in der Vorbereitung begriffen, nemlich 57 Regulirungen, 289 Ablösungen und 335 Gemeinheitstheilungen. — Regulirungen nach dem Edikte vom 14ten September 1811 und Super-Normal-Entschädigungen haben in 54 Dörfern zwischen 71 Dominien und 607 bäuerlichen Wirthen stattgefunden. Letztere haben als freies Eigenthum erhalten 71355 Morgen zum Werthe von circa 819,144 thl. — Jeder Wirth besitzt also durchschnittlich 117½ Morgen zum Werthe von 1349¼ Thl. — Die gutsherrliche Entschädigung für Verleihung des Eigenthums an die Wirthe, so wie die Befreiung der Letztern von diesen und andern Leistungen besteht in 16,805 Morgen Land und einer Rente von 2406 Scheffel Roggen und 8342 Thl., außerdem in einer Kapital-Summe von 32,450 Thl. Die Gegenleistungen, welche die Gutsherrschaften dabei ersparen, betragen 2961 Thl., für die Hofwehr sind 29,886 Thl. bezahlt worden, und die vorweg eingezogenen Höfe und Ländereien enthalten 5134 Morgen. Dabei sind noch Hülfsdienste vorbehalten und zwar 2314 Spann- und 1957 Handdienste, wogegen durch die Regulirung 18393 Spanndienste und 33360 Handdienste aufgehoben sind.

Bei den im Jahre 1837 zu Stande gekommenen Ablösungen sind 1110 Haushaltungen betheiligt.

Es sind abgelöset worden 3484 Spanndienste und 3493 Handdienste, und der Ablösungspreis ist festgestellt worden auf 1773 Thl. Kapital, 71 Scheffel

Roggen Getreide- und 2957 Thl. Geld-Rente. — Für die Ablösung von Servituten, Zehnten rc. beträgt die Entschädigung 939 Morgen Land, 3929 Thl. Kapital und an Rente 113 Scheffel Roggen und 1419 Thl.

Gemeinheitstheilungen haben in 167 Orten unter 2792 Interessenten stattgefunden, und die gesammte, dadurch der freien Benutzung überwiesene Fläche beträgt 344,136 Morgen.

Bei dieser Gelegenheit sind 95 Schulämter angemessen dotirt worden mit 857 Morgen Land, 34¼ Thl. Rente und einer Hütungsberechtigung für 48 Kühe.

Stargard, den 28sten März 1838.

Königl. General-Commission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25sten Februar c., den bisherigen Ober-Bürgermeister und Magistrats-Dirigenten Masche hieselbst auf fernerweite sechs Jahre im Amte zu bestätigen geruht.

Der Hülfsaufseher Polehn zu Eckardshaus in der Oberförsterei Grünhaus, ist vom 1sten April d. J. ab, nach dem Regierungs-Bezirke Coeslin als Förster versetzt und dessen Stelle dem Hülfsaufseher Geise zu Ostswine, Forstreviers Neuhaus, von demselben Zeitraume ab, übertragen, die dadurch erledigt werdende Hülfsaufseherstelle zu Ostswine aber dem versorgungsberechtigten Jäger Schirrbaum zu Immenthal bei Gollnow, gleichfalls vom 1sten April c. ab, provisorisch verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 13. April 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

89) Bekanntmachung eines Präklusivtermins für die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern à 5 Thlr.

In Verfolg der in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin und Stralsund, so wie in den hiesigen Zeitungen und in dem Intelligenzblatte zweimal abgedruckten Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J., wodurch die Inhaber der noch in Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. aufgefordert worden sind, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staats-Kasse, außerhalb Berlin aber an die Hauptkassen der obengenannten Königl. Regierungen, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 baldigst einzuliefern, wird nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 11ten Dezember v. J. (Gesetzsammlung No. 1853) der Präklusivtermin zur Einlieferung der gedachten Bankscheine auf den 30sten September 1838 festgesetzt, und haben daher die Inhaber solcher Scheine sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der gestempelten Bankscheine à 5 Thlr. auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat oder an die ritterschaftliche Privatbank in Pommern erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Oktober 1838, die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte, gestempelte Bankscheine à 5 Thlr. werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden.

Berlin, den 27sten März 1838.

Der Finanz-Minister. Gr. von Alvensleben.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

90) Consf. No. 79. März 1838.

Empfehlung. Der hiesige Schullehrer Scheidemann hat schon vor

längerer Zeit nach und nach vier Hefte Aufgaben zum Zifferrechnen für den Gebrauch in Volksschulen abdrucken lassen. Das erste Heft enthält 3768 Aufgaben zur Einübung der vier Grundrechnungen in ganzen Zahlen nebst dem großen und kleinen Einmaleins; das zweite 751 Aufgaben für die vier Grundrechnungen in mehrfach benannten Zahlen, nebst einer Uebersicht der gangbarsten Münzen, Maaße und Gewichte; das dritte 1161 Aufgaben über die Bruchrechnung und die einfache Regeldetri; das vierte 303 Aufgaben für die zusammengesetzten Rechnungen des gemeinen Lebens.

Jedes dieser kleinen Hefte ist für 1 Sgr. verkäuflich, und zu jedem wird ein besonderes Heft, das die Auflösungen der Aufgaben enthält, zu 2 Sgr. nur für Lehrer ausgegeben.

Diese Rechenhefte haben wegen ihrer Wohlfeilheit und zweckmäßigen Einrichtung Eingang in die Volksschulen gefunden und zur Verbreitung eines zweckmäßigen Unterrichts im Rechnen viel beigetragen. Es zeigte sich dabei jedoch das Bedürfniß einer nach denselben Grundsätzen abgefaßten Anweisung zu diesem Unterrichte. Eine solche, dem vierten Hefte der Aufgaben sich anschließende, Anweisung ist bereits vor drei Jahren unter dem Titel:

Die zusammengesetzten Rechnungsarten des gemeinen Lebens; in ihrem Wesen dargestellt und
an Beispielen erläutert von C. B. Schulz. Stettin, 1835,

erschienen, und jetzt hat der Schullehrer Scheidemann mit Beziehung auf die drei ersten Hefte ein Lehrbuch:

Die einfachen Rechnungsarten des gemeinen Lebens, zur Benutzung in Volksschulen, unterrichtlich dargestellt und an Beispielen erläutert. Stettin, 1838,

herausgegeben. Dieses Lehrbuch, welches von dem Herausgeber selbst für 15 Sgr. bezogen werden kann, enthält einen gründlich und methodisch geordneten Unterricht über die Behandlung der ganzen, einfach und mehrfach benannten Zahlen, über die Bruchrechnung und die einfache Regeldetri. Es verdient wegen der einfachen, deutlichen und zweckmäßigen Darstellung, Volksschullehrern empfohlen zu werden. Stettin, den 23sten März 1838.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königl. Regierung.

91) I. No. 1122. März 1838.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend.

Auch in diesem Jahre wird wie gewöhnlich mit dem 1sten Oktober ein neuer Lehrkursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, hierdurch aufmerksam gemacht werden, damit sie nach Vorschrift unsers Publikandi vom

13ten April 1826 (pag. 178 des Amtsblatts pro 1826) auf dessen nähere Bestimmungen hingewiesen wird, ihre desfallsigen Anträge bei den Magisträten und beziehungsweise Landräthen baldigst anbringen können.

Directe Anträge an uns, die bisher öfter eingegangen sind, können den Gang der Sache nur verzögern, da dergleichen Eingaben immer erst zur näheren Untersuchung an die Unterbehörden gesandt werden müssen.

Uebrigens werden die Herren Landräthe und die Magisträte hierdurch beauftragt, den Inhalt dieses Publikandi noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, und die eingehenden Anträge bis zum 15ten Mai d. J. einzureichen, indem auf später einkommende keine Rücksicht genommen werden kann. Stettin, den 28sten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

92) Wir haben den Zeichnenlehrer an der Gewerbeschule, Herrn Bagmihl veranlaßt, denjenigen Gewerbetreibenden, welche der Kunstfertigkeit im Zeichnen bedürfen, und denen die Gelegenheit, sich solche anzueignen, gefehlt hat, einen Nachhülfe-Unterricht darin zu ertheilen, welcher vom 29sten April c. ab, sonntäglich in den Nachmittagsstunden von zwei bis fünf Uhr, in der Zeichnenklasse der Gewerbeschule — im Gebäude des alten Gymnasii — gegen ein pränumerando zu erlegendes Honorar von Zehn Silbergroschen monatlich Statt finden wird. Da es wenige Gewerbe giebt, zu denen es nicht der Zeichnenkunst, und durch sie der Uebung des Auges, der Hand und der Veredlung des Geschmacks bedürfte, so hoffen wir, durch die getroffene Einrichtung einem mehrfach geäußerten Bedürfniß abzuhelfen. Meldungen zur Theilnahme sind bei dem Herrn ꝛc. Bagmihl, Schuhstraße No. 857, des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, anzubringen. Stettin, den 24sten März 1838.

Das Curatorium der Gewerbeschule.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht. Stettin, den 6ten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

93) A. No. 864. März 1838.

Zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung ist über das bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtende Verfahren folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Es soll künftig

1) in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar

eines Preußischen Unterthanen nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das competente Preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des Fürstlichen Gerichts, bei welchem der betreffende Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden. Auf den Grund einer solchen Requisition sollen alsdann die Preußischen Gerichte das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der fraglichen Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Rechts-Anwalte, Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache, einen Assistenten von Amtswegen bestellen.

Dagegen hat sich

2) das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Gouvernement dahin erklärt:

„daß in Zukunft in den dortigen Landen die Beitreibung der Gebühren, welche ein Königl. Preußischer öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Unterthans nach der Festsetzungs-Verfügung seines vaterländischen Gerichts von seinem Machtgeber zu fordern hat, durch das zuständige Fürstlich Schwarzburgsche Gericht nur auf vorgängige Requisition des Preußischen Gerichts, bei welchem der bezügliche Proceß geschwebt hat, bewirkt werden solle, und daß die Fürstlich Schwarzburgschen Gerichte auf den Grund der desfallsigen gerichtlichen Requisition das dort gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren im Wege sofortiger Execution einzuleiten, zugleich aber auch dem Königl. Preuß. Rechtsanwalt, Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache, einen Assistenten von Amtswegen zu bestellen haben."

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind von allen Gerichtsbehörden und Justiz-Commissarien zu berücksichtigen.

Stettin, den 29sten März 1838. Königliches Ober-Landesgericht.

---

94) A. No. 868. März 1838.

Der Herr Justiz-Minister hat, im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen, bezüglich auf den § 9 No. 5 des Regulativs über die gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen &c. vom 25sten April 1836,

Gesetzsammlung Seite 185 und 186,

mittelst Verfügung vom 12ten d. M. bestimmt, daß in diesen Angelegenheiten von den zum gerichtlichen Depositorium angenommenen Geldern und Dokumenten keine Deposital-Gebühren erhoben, auch zu den Depositalquittungen keine Stempel, verwendet werden sollen.

Die Gerichtsbehörden haben dies zu beachten.

Stettin, den 29sten März 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

95) A. No. 1595. April 1838.

Den Gerichtsbehörden wird, in Folge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 17ten März d. J., bezüglich auf den § 145 No. 6 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, hierdurch bekannt gemacht, daß die dem Fiskus zuständige Sportel-Freiheit in demselben Umfange auch der Universität zu Halle für ihre Prozesse und andere gerichtlichen Angelegenheiten, vermöge ihres Privilegiums und als einem aus Staats-Fonds Zuschüsse erhaltenden Institute gebührt. Stettin, den 1sten April 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

96) A. No. 1581. April 1838.

Das Stadtgericht zu Ueckermünde ist vom 1sten d. M. ab mit dem Justiz-Amte daselbst zu einem Land- und Stadtgericht vereinigt worden.

Stettin, den 2ten April 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtrichter Willenbücher zu Swinemünde ist zum Land- und Stadtgerichtsdirektor und zugleich zum Kreis-Justizrath für den Usedom-Wollinschen Kreis ernannt.

Der Land- und Stadtrichter Neumann zu Damm ist in gleicher Eigenschaft zum Stadtgericht in Greifenhagen versetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Schmidt zu Breslau ist zum Land- und Stadtrichter in Damm ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Scheele ist die Land- und Stadtrichterstelle in Pyritz verliehen.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor von Dewitz ist als 1ster Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Swinemünde angestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Cutzow, Usedom-Wollinschen Kreises, ist dem Kreis-Justiz-Rath Willenbücher zu Swinemünde, und in den Gütern Cummin d., Garz, Morgow und Plastchow, Kamminschen Kreises, dem Referendarius Kreich zu Cammin übertragen.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Lohsack ist zum Ober-Landesgerichts-Registrator ernannt.

Dem Registratur-Diätarius Wöhlermann ist eine Registratorstelle bei dem Land- und Stadtgericht hierselbst verliehen.

Die interimistische Verwaltung der Registratorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollin ist dem Civil-Supernumerarius Matz übertragen.

Der invalide Gefreite Mutzler ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht hierselbst ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 20. April 1838.

Gesetzsammlung.

No. 13 enthält die Allerhöchsten Kabinetsordres unter:

No. 1881. vom 17ten Februar d. J., wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen;

" 1882. vom 14ten März d. J., nebst Tarif für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Guhrau; und

" 1883. vom 9ten l. M., betreffend das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen. Berlin, den 12. April 1838.

No. 14 enthält unter:

No. 1884. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuer-System. Vom 9ten Januar d. J.

Berlin, den 17. April 1838.

Patent.

Dem Gutsbesitzer J. Baildon zu Gleiwitz ist unterm 7ten April d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung erläuterten Ofen zum Umschmelzen des Zinks,

auf Vier Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

97) Cons. No. 17. April 1838.

Der Kandidat des Predigtamts August Adolph Bresina ist nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 4ten April 1838.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

2) der Königlichen Regierung.

98) I. No. 198. April 1838.

Betrifft das Aufhören der Pockenkrankheit unter den Schaafen des Randowschen Kreises.

Nachdem die unter den Schaafen im Randowschen Kreise allgemein verbreitet gewesene Pockenkrankheit aufgehört hat, sind auch die unterm 25sten September v. J. (Amtsblatt Seite 464) angeordneten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10ten April 1838. Königl. Regierung, Abth. d. Innern.

---

99) I. No. 1122. März 1838.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend.

Auch in diesem Jahre wird wie gewöhnlich mit dem 1sten Oktober ein neuer Lehrkursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, hierdurch aufmerksam gemacht werden, damit sie nach Vorschrift unsers Publikandi vom 13ten April 1826 (pag. 178 des Amtsblatts pro 1826) auf dessen nähere Bestimmungen hingewiesen wird, ihre desfallsigen Anträge bei den Magisträten und beziehungsweise Landräthen baldigst anbringen können.

Directe Anträge an uns, die bisher öfter eingegangen sind, können den Gang der Sache nur verzögern, da dergleichen Eingaben immer erst zur näheren Untersuchung an die Unterbehörden gesandt werden müssen.

Uebrigens werden die Herren Landräthe und die Magisträte hierdurch beauftragt, den Inhalt dieses Publikandi noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, und die eingehenden Anträge bis zum 15ten Mai d. J. einzureichen, indem auf später einkommende keine Rücksicht genommen werden kann. Stettin, den 28sten März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

100) I. No. 315. April 1838.

Nachstehendes Publikandum,

die Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend,

Das unterzeichnete Ministerium hatte unter dem 31sten Oktober 1836, die Bearbeitung eines neuen Hebammen Lehrbuches zum Gegenstande einer Preisbewerbung gemacht, und zur Beurtheilung der eingehenden Entwürfe eine besondere Commission ernannt, welche außer dem wirklichen Geheimen Ober-Medicinalrathe und Präsidenten Dr. Rust als Vorsitzendem, aus zwei ehemaligen Hebammen-Lehrern, dem Geheimen Ober-Medicinalrathe Dr. **Trüstedt** und Regierungs-Medicinal-Rathe Dr. **Albers**, und zwei Professoren der Geburtshülfe, dem Geheimen Medicinalrathe Dr. **Kluge** und Medicinalrathe Dr. **Busch** zusammen gesetzt war.

Die Entwürfe sollten bis zum 30sten Juni v. J. eingesandt werden. Da indessen bis zum 3ten ejusd. m. der Commission erst Ein Entwurf zugegangen und überdies von mehreren Seiten ein weiteres Hinausrücken des Einsendungs-Termins gewünscht worden war, so wurde letzterer mittelst nachträglichen Publikandums vom 4ten Juni v. J., auf den 31sten Oktober ejusd. an. verlegt. Eben daraus ergab sich aber auch die Nothwendigkeit einer weiteren Hinaussetzung des für die Zuerkennung des Preises ursprünglich auf den 31sten Dezember v. J. anberaumten Termins, um so mehr, als der Commission sogar im November noch 10, kurz vor Ablauf des Einsendungstermins eingegangene Schriften zur Beurtheilung anheim fielen.

Ueberhaupt sind 31 Bewerber um den Preis aufgetreten. Je weniger aber der ausgesetzte Eine Preis an sich für so anlockend zu erachten ist, daß er allein beschäftigte Aerzte und Geburtshelfer auf die Gefahr hin, Zeit und Mühe vergeblich zu verwenden, zur Concurrenz hätte bestimmen können: desto mehr glaubt das Ministerium in jener regen Theilnahme an einer, mit der Vervollkommnung des Hebammenwesens im Staate so nahe zusammenhängenden Angelegenheit, einen neuen Belag für die wissenschaftliche Tend nz der Medizinal-Personen des In- und Auslandes und ihre Bereitwilligkeit zur Förderung gemeinnütziger Zwecke mitzuwirken, erkennen zu müssen, und freut es sich, dies Anerkenntniß hiermit öffentlich aussprechen zu können.

Die eingegangenen Entwürfe selbst sind, sowohl einzeln für sich, als auch in gegenseitiger Beziehung auf einander, von der Eingangs erwähnten Commission auf das Genaueste geprüft worden, und hat dieselbe nach ihrem am 28sten v. M. erstatteten detaillirten Berichte, das mit dem Motto:

„Quae bene distinguit, bene obstetricat,“

versehene Manuscript einstimmig für das dem Zwecke entsprechendste und in jeder Beziehung preiswürdigste erklärt. Bei Eröffnung des dem Motto entsprechenden versiegelten Zettels ergab sich als Verfasser dieses Entwurfs Dr. Joseph Herrmann Schmidt, Direktor der Krankenhaus-Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Paderborn, welchem das Ministerium demnach den ausgesetzten Preis von

„Einhundert Dukaten“

zuerkennt.

Von den sonst eingegangenen Entwürfen hat die Commission in ihrem Berichte noch drei, als sich vor den übrigen auszeichnend, nahmhaft gemacht, und zwar die Abhandlung mit dem Motto: „In simplici salus“ als diejenige, welche der zu krönenden am nächsten stehe, worauf die mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ und dieser wieder die mit dem Motto: „Omne nimium nocet“ folge.

Wiewohl nun bei Eröffnung der Preis-Bewerbung kein Accessit bestimmt worden ist, so hat das Ministerium doch das bei dieser Gelegenheit Seitens der Medizinal-Personen bewiesene rühmliche Streben, auch noch dadurch anzuerkennen beschlossen, daß es für die erstgenannten beiden Abhandlungen, namentlich für die mit dem Motto:

„In simplici salus“

die größere goldene Ehren-Medaille und für die mit dem Motto

„Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“

die kleine goldene Ehren-Medaille als extraordinaire Preise bewilligt, imgleichen die mit dem Motto:

„Omne nimium nocet“

durch eine ehrenvolle Erwähnung hiermit auszeichnet.

Es werden obige Preise den Verfassern der genannten Abhandlungen, wenn sie sich als solche legitimiren, sammt den Manuscripten verabfolgt werden; auch bleibt es diesen dreien Conkurrenten freigestellt zu bestimmen, ob die ihre ausgezeichnete Abhandlungen begleitenden Zettel entsiegelt und auch ihre Namen nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

Berlin, den 20sten März 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11ten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

101) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Von den, von uns unterm 28sten December 1837 den Inhabern, für den Fall der nicht freiwilligen Convertirung, respective zu Johannis und Weihnachten c. gekündigten Pommerschen Kourant-Pfandbriefen sind bis jetzt schon beinahe $\frac{1}{4}$ des ganzen Betrages konvertirt. Bei den auch jetzt noch fortdauernden Anmeldungen haben wir vielfach Gelegenheit gehabt uns davon zu überzeugen, daß viele Besitzer solcher Pfandbriefe annehmen, für die zu Weihnachten 1838 gekündigten Pfandbriefe werde auch nach dem 1sten Juli c. noch die Konvertirung und vielleicht sogar zu einem höhern Prämiensatze statt finden können.

Zur Berichtigung dieser irrthümlichen Meinung finden wir uns veranlaßt, hierdurch wiederholt bekannt zu machen:

1) daß für die zu Johannis c. gekündigten Pommerschen Kourant-Pfandbriefe die freiwillige Konvertirung zu $1\frac{1}{2}$ Procent Prämie nur noch bis inclusive den 30sten April c. statt findet; auch späterhin kann die Konvertirung solcher zu Johannis c. gekündigten Pfandbriefe zwar noch erfolgen, aber vom 1sten Mai ab wird eine Prämie dafür nicht weiter bewilligt;

2) daß bei der freiwilligen Konvertirung der pro termino Weihnachten c. gekündigten Pfandbriefe (das heißt aller und jeder Pommerschen Kourant-Pfandbriefe, deren namentliche Kündigung nicht schon zu Johannis c. erfolgt ist) nur noch im Laufe des Monats April ein und ein halbes Procent Prämie, im Laufe der Monate Mai und Juni c. aber nur noch eine Prämie von Einem Procent gezahlt wird. Für Konvertirungen auch dieser Pfandbriefe, sofern sie erst nach dem 1sten Juli c. beantragt werden, zahlt die Landschaft dann ebenfalls keine Prämie mehr.

Im Interesse der Pfandbriefs-Inhaber, deren Absicht es ist ihre Pfandbriefe überhaupt konvertiren zu lassen, machen wir die obigen Bestimmungen hierdurch nochmals öffentlich bekannt. Stettin, den 3ten April 1838.

Königliche Preußische Pommersche General-Landschafts-Direction.
v. Eickstedt-Peterswaldt.

---

102) Oeffentliche Bekanntmachung für die Inhaber convertirter und deponirter Pommerscher Courant-Pfandbriefe.

Den Besitzern convertirter Pommerscher Courant-Pfandbriefe, ohne Unterschied, ob letztere auf Güter eingetragen sind, deren Pfandbriefe für den Fall der Nichtconvertirung zu Johannis oder Weihnachten c. gekündigt wurden; werden in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine dieses Jahres statt der ihnen bei der Convertirung ertheilten interimistischen Recognitionen über die abgenommenen Zinsscheine, Zins-Coupons-Bogen, welche 8 Abschnitte für die nächsten 4 Jahre von Johannis 1838 ab, bis dahin 1842 enthalten, unentgeldlich ausgereicht werden. Um dabei allen Irrthümern vorzubeugen, erfordert es jedoch der Geschäftsgang; daß diejenigen Zinsschein-Recognitionen, welche die vier Departements-Directionen in Anclam, Stargard, Stolpe und Treptow bei der Convertirung der Pfandbriefe ertheilt haben, auch nur bei derjenigen Direktion, welche sie ertheilte, gegen Zins-Coupons ausgetauscht werden können. Was dagegen die von der General-Landschafts-Direktion in Stettin oder Berlin ausgegebenen Recognitionen betrifft, so kann der Austausch derselben bei der Zinsen-Erhebung im Johannis-Termine 1838 nach der Wahl der Inhaber beliebig in Stettin oder Berlin erfolgen.

Die Auszahlung der baaren Valuta der von der Landschaft zu Johannis c. gekündigten, von den Inhabern nicht convertirten Courant-Pfandbriefe, wird vom 25sten Juni c. ab, und zwar von derjenigen Landschaftlichen Behörde geleistet werden, bei welcher die Pfandbriefe deponirt sind. Wünschen jedoch die Pfandbriefs-Inhaber, welche dieselben bei einer der Departements-Directionen deponirt haben, die Zahlung nicht bei dieser sondern in Stettin oder Berlin zu empfangen, so soll dieser Wunsch berücksichtigt werden, wenn derselbe der unterzeichneten Behörde bis zum 10ten Mai c. portofrei angezeigt wird; eine gleiche

Anzeige muß auch erfolgen, wenn die Zahlung der bei der General-Direction in Stettin deponirten Pfandbriefe nicht dort, sondern in Berlin gewünscht wird.

Stettin, den 12ten April 1838.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
v. Eickstedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Bei der Veränderung des Wohnorts des Landraths v. Köller ist an dessen Stelle der Rittergutsbesitzer Zitelmann auf Jasenitz zum Schiedsmann für den 10ten Bezirk des Randowschen Kreises, bestehend aus dem Schloßgut und Dorf Jasenitz und den Ortschaften Damuster, Hardèmoor, Mühlenkrug, Duchow, Hohen Oderkrug, Hagen, Roennewerder, Langenstücken, Trestin, Messenthin und Engen Oderkrug gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Die durch den Tod des Rendanten Kayser erledigte Forst-Casse zu Torgelow ist vom 1sten Mai d. J. ab, dem Forst-Cassen-Rendanten Bastian in Rothemühl provisorisch verliehen und dagegen die Forstkasse in Rothemühl dem Lieutenant a. D. Schade, Probeweise übertragen worden.

Der Waldwärter Marquardt zu Robe in der Oberförsterei Grünhaus, ist vom 1sten April ab, in den Ruhestand versetzt, und die Beaufsichtigung des Hagenower Holzes dem Corpsjäger Kannengießer provisorisch übertragen worden.

Im Geschäftsbezirke der Königl. General-Kommission für Pommern sind nachstehende Personalveränderungen eingetreten:

1) Der bisherige Regierungs-Assessor v. Küster, welcher zuletzt als Special-Kommissarius im Greifenberger Kreise beschäftigt wurde, ist nach seiner Ernennung zum Regierungs-Rathe zu seiner neuen Bestimmung nach Frankfurt a. O. abgegangen.
2) Der Oekonomie-Kommissarius Scheel aus Greifenhagen ist zum Special-Kommissarius für den Greifenberger Kreis ernannt worden, und hat seinen Wohnsitz in Greifenberg genommen.
3) Der Oekonomie-Kommissarius Arndt in Gollnow ist seit dem 1sten April d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.
4) Der Regierungs-Assessor Regis ist als Hülfsarbeiter in das Kollegium eingetreten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 27. April 1838.

Gesetzsammlung.

No. 15 enthält unter:

No. 1885. das Gesetz wegen der Verjährungs-Fristen, und

" 1886. die Declaration des § 54, Tit. 6, Th. 1 des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungs-Frist bei einer Schaden-Ersatz-Forderung. Beides vom 31sten v. M. Berlin, den 21sten April 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

103) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1sten Juli 1838 gekündigten 850,000 Thlr. Staatsschuldscheine betreffend.

Die durch unser Publikandum vom 1sten März d. J. zum 1sten Juli 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 850,000 thl. nebst deren am 1sten Juli c. zur Realisation kommenden Zins-Coupons können gegen die in jenem Publikando vorgeschriebenen Quittungen, schon vom 1sten Juni d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30 eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können daher diese mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli 1838 ab, schon vor dem 1sten Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupskasse zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1sten Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 4ten April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

2) der Königl. Regierung.

104) I. No. 740. April 1838.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1838 vom 7ten Mai an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie, Professor Matthies, Montags, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Erklärung der Genesis, Lic. Baier, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jeremias, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Synoptische Erklärungen des Evangeliums des Lucas, Professor Vogt, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Erklärung der Briefe des Paulus an den Timotheus und Titus, Professor Matthies, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes Jacobi, Lic. Hasse, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Die Geschichte der christlichen Kirche, erster Theil, Derselbe, täglich von 3 bis 4, privatim.

Kirchengeschichte des Mittelalters, Prof. Vogt, Montags, Dienstags, Donnerstags von 3—4, und Mittwochs von 11—12, öffentlich.

Kirchengeschichte der neuesten Zeit, Lic. Hasse, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Geschichte der christl. Dogmen, Lic. Baier, 5mal wöchentl. v. 3—4, privatim.

Biblische Theologie des alten Testaments, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Christliche Sittenlehre, Professor Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Pastoral-Anweisung, Professor Finelius, Montags und Donnerstags von 11 bis 12, öffentlich.

Theorie der geistlichen Amtsreden, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11 bis 12, privatim.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4 bis 5, die in der Exegese des neuen Testaments vom Professor Vogt, Dienstags von 5—6; in der kirchenhistorischen Abtheilung vom Licent. Hasse, Mittwochs von 5—6; und in der dogmatischen Abtheilung vom Prof. Matthies, Mittwochs von 2—3, geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-practischen Institut werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Aeußere Geschichte des römischen Rechts, mit einem Anhange über Literär-Geschichte, Professor von Tigerström, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 9 — 10, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 8 — 9, privatim.

Pandecten, nach Heise, Prof. Barkow, täglich von 7 — 9, öffentlich.

Dieselben, nach eigenem System, Prof. v. Tigerström, täglich von 11 — 12, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Die Lehre von den Servituten, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2 bis 3, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Institutionen, Prof. Niemeyer, Montags von 10 — 11, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Pandecten wird Professor Barkow halten, und die Theilnehmer auserwählte Stellen aus den Digesten interpretiren lassen.

Ein Repetitorium über das römische Recht, Professor von Tigerström, dreimal die Woche, öffentlich. (Für den Fall, daß die äußere Rechtsgeschichte nicht gelesen wird.)

Geschichte und Institutionen des deutschen Staats- und Privatrechts, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Lehnrecht, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 4 – 5, privatim.

Landwirthschaftsrecht, Professor Pütter, drei oder viermal wöchentl., privatim.

Kirchenrechts-Geschichte, Fortsetzung, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Protestantisches und katholisches Kirchenrecht, Assessor Feitscher, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Die Theorie des Processes, nach Danz, Prof. Gesterding, täglich von 8 — 9, öffentlich.

Civilproceß, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Gerichtsordnung, Assess. Feitscher, täglich von 8 — 9, privatissime.

Criminalrecht, nach Meister, Prof. Gesterding, täglich von 9 — 10, öffentlich.

Europäisches Völkerrecht, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, privatim. (Für den Fall, daß das deutsche Staats- und Privatrecht nicht gelesen würde.)

Practische Uebungen, nach Gensler, wird Professor Gesterding wöchentlich zweimal leiten, öffentlich.

Die Referirkunst, Assessor Feitscher, dreimal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie mit Demonstrationen der Präparate seines eigenen Museums und des öffentlichen, nach seinem Lehrbuche (Berlin, 1828), Prof. Schultze, viermal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, öffentlich.

Angiologie, Prosector Professor Laurer, Montags und Dienstags von 7—8, öffentlich.

Neurologie, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim.

Die Anatomie der Sinnesorgane, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 7 bis 8, privatim.

Physiologie des Menschen, Professor Schultze, nach eigenen Heften, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate, nach eigenen Heften, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Allgemeine Therapie, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Dieselbe, Professor Berndt, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 3 bis 4, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Formulare, Derselbe, Montags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Derselbe, Montags und Donnerstags von 5—6, privatim.

Hygieine, Dr. Biel, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Der speciellen Pathologie und Therapie erster Theil, Professor Berndt, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Den ersten Theil der Chirurgie, Professor Kneip, sechsmal wöchentlich von 7 bis 8, öffentlich.

Die Augenheilkunde, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, Derselbe, zweimal von 11—12, und zweimal in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ueber Heilquellen, Dr. Biel, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, privatim.

Die medicinische Klinik nebst einem klinischen Conversatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, täglich von 9—10½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derselbe, in der Entbindungsanstalt, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Kneip, täglich von 1—2, privatim.

Operationsübungen am Cadaver, Ders., in zu bestimmenden Stunden, privatiss.

Ein Examinatorium über Anatomie und Physiologie in lateinischer Sprache, Professor Schultze, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Ein Examinatorium oder Repetitorium über die gesammte oder einzelne Zweige der Anatomie, Professor Laurer, privatissime.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ueber Idealismus und Realismus hält Derselbe wöchentlich eine öffentliche Vorlesung.

Die Moral und Religionsphilosophie, Professor Erichson, viermal von 4—5, privatim.

Ein Conversatorium über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie, Prof. Florello, Mittwochs von 5—6, öffentlich.

Aesthetik, Prof. Erichson, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, Professor Hasert, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Die durch Lorinser veranlaßten Untersuchungen über den Gymnasial-Unterricht, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Algebra, oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Professor Tillberg, viermal wöchentlich, privatim.

Differential- und Integralrechnung, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Analytische Geometrie, Professor Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Optik, durch Experimente erläutert, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Höhere Mechanik, Derselbe, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Theoretisch-practische Feldmeßkunst, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 6 bis 7 Uhr Morgens, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert, Mittwochs von 5—7, privatim.

Naturwissenschaften.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Professor Hornschuch, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens im Untersuchen der Pflanzen, Derselbe, sechsmal von 9—10, privatim.

Medicinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders auf Pflanzenkunde, stellt Derselbe Sonnabends Nachmittags privatim an.

Experimental-Physik und besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Theoretische Chemie, Dr. Fischer, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Theoretisch-practische Chemie, Professor Hünefeld, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Die physicalische Chemie, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Die organische Chemie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 2—3, privatim.

Die Elemente der Pharmacie, Derselbe, Montags von 11—12, öffentlich.

Ein Examinatorium und Conversatorium über chemische und medicinisch-chemische Gegenstände hält Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentl.

Kameralwissenschaften.

Gewerbspolitik, Professor Schulze, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Nationalöconomie, Derselbe, viermal wöchentlich, privatissime.

Landwirthschaft, Derselbe, viermal wöchentlich, privatissime.

Conversatorium über Staatswirthschaft und Landwirthschaft, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatissime.

Geschichte.

Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von 1803—1820, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte von Pommern bis 1637, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11 bis 12, öffentlich.

Die allgemeine Geschichte, besonders der alten Welt und der mittleren Zeit, wird Derselbe dreimal wöchentlich repetiren, privatissime.

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 11—12, privatissime.

Philologie.

Unterricht in der arabischen Sprache nach Tychsen's Grammatik, Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Vergleichende Grammatik der hebräischen, chaldäischen, syrischen und arabischen Sprache, Dr. Crotogino, viermal wöchentlich, privatim.

Darstellung der jüdischen Feste, Derselbe, einmal wöchentlich von 7—8, öffentl.

Critische Erklärung des hohen Liedes, Derselbe, dreimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Die Metrik, Prof. Erichson, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Die Perser des Aeschylus, Prof. Schömann, im philologischen Seminar, zwei Stunden wöchentlich, öffentlich.

Das Proömium des Thucydides, die Pericleische Leichenrede nebst andern ausgezeichneten Reden, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Syntax der lateinischen Sprache, Dr. Paldamus, viermal wöchentlich, öffentl.

Den miles gloriosus des Plautus, Professor Schömann, zweimal wöchentlich, im philologischen Seminar.

Die Satyren des Persius, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Cicero von der Natur der Götter, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5, geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Vogt, Matthies und dem Lic. Hasse.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Kneip.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Königl. Academie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena.

Nationalöconomie, Prof. Schulze, Direktor der Academie.

Specielle Landwirthschaft, Derselbe.

Conversatorium über Land- und Staatswirthschaft, Derselbe.

Baukunst, Bauinspector Menzel.

Unterricht im Zeichnen. Derselbe.

Thierheilkunde, Kreisthierarzt Dr. Haubner.

Diätetik der Hausthiere, Derselbe.

Allgemeine Chemie, Dr. Schulze.

Oeconomische Chemie, Derselbe.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

105) No. 3219. A. April 1838.

Für die Ortschaften Külz, Jarchlin, Kniephoff, Farbezin und Neu-Farbezin, Naugardtschen Kreises, ist, an die Stelle des aus dem Bezirk weggezogenen Buchhalters Perkuhn, der Schmiedemeister Hartmann zu Farbezin zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 12ten April 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

106) A. No. 3798. April 1838.

Nach § 203 der Verordnung vom 20sten Juni 1817 kann in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen die Ausführung des Geschäfts ausnahmeweise vor der Errichtung, Vollziehung, Bestätigung und Aushändigung des Rezesses vorläufig nachgegeben, es müssen dann aber die letztern vorzugsweise beschleunigt werden. Um jedoch Verwickelungen zu verhüten, welche inzwischen entstehen könnten, werden in Folge der Circular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers des Innern und der Polizei vom 8ten März d. J., im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, die Königlichen General-Commissionen fortan von jeder vorläufigen Ausführung einer Gemeinheitstheilungs- oder Regulirungs-Sache denjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen die Hypothekenbücher über die betheiligten Grundstücke geführt werden, sofort Nachricht ertheilen, damit dieselben bei vorkommenden Dispositionen über die Grundstücke, bei Aufnahme von Taxen und Einleitung von Subhastationen rc. nicht übersehen, daß möglicherweise

weise eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten sei, darüber erforderlichen Falls nähere Auskunft einziehen und durch Eintragung von Protestationen die Rechte der Interessenten sichern können.

Den Untergerichten des Departements wird dies zur Kenntniß und Beachtung bekannt gemacht. Stettin, den 19ten April 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

107) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Von den, von uns unterm 28sten December 1837 den Inhabern, für den Fall der nicht freiwilligen Convertirung, respective zu Johannis und Weihnachten c. gekündigten Pommerschen Kourant-Pfandbriefen sind bis jetzt schon beinahe $\frac{1}{4}$ des ganzen Betrages konvertirt. Bei den auch jetzt noch fortdauernden Anmeldungen haben wir vielfach Gelegenheit gehabt uns davon zu überzeugen, daß viele Besitzer solcher Pfandbriefe annehmen, für die zu Weihnachten 1838 gekündigten Pfandbriefe werde auch nach dem 1sten Juli c. noch die Konvertirung und vielleicht sogar zu einem höhern Prämiensatze statt finden können.

Zur Berichtigung dieser irrthümlichen Meinung finden wir uns veranlaßt, hierdurch wiederholt bekannt zu machen:

1) daß für die zu Johannis c. gekündigten Pommerschen Kourant-Pfandbriefe die freiwillige Konvertirung zu $1\frac{1}{2}$ Procent Prämie nur noch bis inclusive den 30sten April c. statt findet; auch späterhin kann die Konvertirung solcher zu Johannis c. gekündigten Pfandbriefe zwar noch erfolgen, aber vom 1sten Mai ab wird eine Prämie dafür nicht weiter bewilligt;

2) daß bei der freiwilligen Konvertirung der pro termino Weihnachten c. gekündigten Pfandbriefe (das heißt aller und jeder Pommerschen Kourant-Pfandbriefe, deren namentliche Kündigung nicht schon zu Johannis c. erfolgt ist) nur noch im Laufe des Monats April ein und ein halbes Procent Prämie, im Laufe der Monate Mai und Juni c. aber nur noch eine Prämie von Einem Procent gezahlt wird. Für Konvertirungen auch dieser Pfandbriefe, sofern sie erst nach dem 1sten Juli c. beantragt werden, zahlt die Landschaft dann ebenfalls keine Prämie mehr.

Im Interesse der Pfandbriefs-Inhaber, deren Absicht es ist ihre Pfandbriefe überhaupt konvertiren zu lassen, machen wir die obigen Bestimmungen hierdurch nochmals öffentlich bekannt. Stettin, den 3ten April 1838.

Königliche Preußische Pommersche General-Landschafts-Direction.

v. Eickstedt-Peterswaldt.

---

108) Oeffentliche Bekanntmachung für die Inhaber convertirter und deponirter Pommerscher Courant-Pfandbriefe.

Den Besitzern convertirter Pommerscher Courant-Pfandbriefe, ohne Unter-

schied, ob letztere auf Güter eingetragen sind, deren Pfandbriefe für den Fall der Nichtconvertirung zu Johannis oder Weihnachten c. gekündigt wurden; werden in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine dieses Jahres statt der ihnen bei der Convertirung ertheilten interimistischen Recognitionen über die abgenommenen Zinsscheine, Zins-Coupons-Bogen, welche 8 Abschnitte für die nächsten 4 Jahre von Johannis 1838 ab, bis dahin 1842 enthalten, unentgeldlich ausgereicht werden. Um dabei allen Irrthümern vorzubeugen, erfordert es jedoch der Geschäftsgang; daß diejenigen Zinsschein-Recognitionen, welche die vier Departements-Directionen in Anclam, Stargard, Stolpe und Treptow bei der Convertirung der Pfandbriefe ertheilt haben, auch nur bei derjenigen Direktion, welche sie ertheilte, gegen Zins-Coupons ausgetauscht werden können. Was dagegen die von der General-Landschafts-Direktion in Stettin oder Berlin ausgegebenen Recognitionen betrifft, so kann der Austausch derselben bei der Zinsen-Erhebung im Johannis-Termine 1838 nach der Wahl der Inhaber beliebig in Stettin oder Berlin erfolgen.

Die Auszahlung der baaren Valuta der von der Landschaft zu Johannis c. gekündigten, von den Inhabern nicht convertirten Courant-Pfandbriefe, wird vom 25sten Juni c. ab, und zwar von derjenigen Landschaftlichen Behörde geleistet werden, bei welcher die Pfandbriefe deponirt sind. Wünschen jedoch die Pfandbriefs-Inhaber, welche dieselben bei einer der Departements-Directionen deponirt haben, die Zahlung nicht bei dieser sondern in Stettin oder Berlin zu empfangen, so soll dieser Wunsch berücksichtigt werden, wenn derselbe der unterzeichneten Behörde bis zum 10ten Mai c. portofrei angezeigt wird; eine gleiche Anzeige muß auch erfolgen, wenn die Zahlung der bei der General-Direction in Stettin deponirten Pfandbriefe nicht dort, sondern in Berlin gewünscht wird.

Stettin, den 12ten April 1838.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

v. Eickstedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Anstatt des mit interimistischer Wahrnehmung der Intendantenstelle des 3ten Armee-Corps beauftragten Intendantur-Raths Wettstein ist der Assessor Weydinger als Mitglied der Intendantur des 2ten Armee-Corps eingerückt.

Der interimistische Lehrer Wilhelm Bartelt ist als Schullehrer in Woserow, Synode Anclam, fest angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 4. Mai 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

109) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29sten v. M. zu bestimmen geruht, daß Notirungen zu Stiftsstellen, wegen der großen Zahl der zu solchen bereits notirten Expectantinnen und bei den nach Verhältniß nur in geringem Maaße eintretenden Vacanzen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von jetzt an gerechnet, nicht Statt finden sollen.

Dies wird mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sofern dennoch dahin gerichtete Anträge innerhalb dieser Periode gemacht werden sollten, die Bittsteller keine Berücksichtigung und Bescheidung zu erwarten haben.

Berlin, den 7ten April 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Rochow.

---

110) Verschiedene öffentliche Blätter des In- und Auslandes haben sich herausgenommen, das Gerücht zu verbreiten, daß sehr viele, nach einigen sogar Hunderttausende von falschen Preußischen Kassen-Anweisungen im Umlauf und die Nachahmungen sehr gelungen sein sollen.

Diese Nachricht ist mit allen sonst dabei angeführten Einzelheiten durchaus ungegründet, welches wir hiermit öffentlich bekannt zu machen uns veranlaßt finden.

Berlin, den 14ten April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

2) der Königlichen

111) General-Uebersicht der Verwaltung der Pommerschen Provinzial-

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten Dezember 1836 blieben Bestand			Im Jahre 1837 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1837 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1837 befanden sich in der Anstalt			Es sind im J. 1837, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
370	110	480	307	79	386	261	70	331	416	119	535	142729	42228	184957	391	116	507

mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	
26	18	44	3	2	5	zu lebenswieriger Zuchthausstrafe } verurtheilt.
5	—	5	—	—	—	zu mehr als 30 Jahre } verurtheilt.
12	3	15	—	—	—	von 20 bis 30 Jahren } verurtheilt.
68	13	81	7	—	7	„ 10 „ 20 „ } verurtheilt.
56	16	72	1	2	3	„ 5 „ 10 „ } verurtheilt.
44	12	56	7	3	10	„ 3 „ 5 „ } verurtheilt.
80	22	102	29	9	38	„ 1 „ 3 „ } verurtheilt.
37	11	48	154	39	193	zu weniger als 1 Jahr } verurtheilt.
6	6	12	18	2	20	vor Abfassung des Erkenntnisses } eingeliefert.
35	9	44	88	22	110	vor beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses } eingeliefert.
1	—	1	—	—	—	Corrigende.
370	110	480	307	79	386	
45	—	45	4	—	4	Militair-Sträflinge.
11	6	17	—	—	—	Sträflinge der Anstalten zu Ragnitt und Rawicz.
314	104	418	303	79	382	von den verschiedenen Gerichtsbehörden der Provinz eingeliefert.

II. Ver

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeits-Ertrages ab		Es bleiben demnach zur Verdienst-Arbeit und zwar		Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum	Für die Arbeiten der Züchtlinge ist wirklich eingekommen		
	die Kranken und physisch Unfähigen	die bei den nicht vergütigten Hausarbeiten Angestellten	zum vollen Pensum	zum halben Pensum		Rthlr.	sgr.	pf.
507	28	38	385	56	413	29280	2	5

Regierung.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt im Jahre 1837.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind													
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. an andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
21	2	—	—	—	—	227	65	5	2	8	1	261	70

dienst.

Davon gehen ab:	Rthlr.	sgr.	pf.	Verbleibt reiner Verdienst Rthlr.	sgr.	pf.	Davon kommen auf jeden Detinirten im Durchschnitt Rthlr.	sgr.	pf.
1) Zur Ergänzung des Betriebs-Capitals . .	47	20	—						
2) Der Werth des angekauften Materials . .	15624	23	8						
3) Die Versendungskosten	502	14	—						
4) Für Anschaffung u. Erhaltung des Arbeitszeuges	512	24	—						
5) Der Ueberverdienst der Züchtlinge	2347	12	9						
Summa	19035	4	5	10244	28	—	20	6	3

III. Unterhaltungs- und

A. Kosten der Speisung																B. Bekleidungs-					
der Gesunden (480 Köpfe)								der Kranken (27 Köpfe)								der Männer					
überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			pro Kopf		
			jährlich			täglich					jährlich			täglich							
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
6923	27	1	14	12	9	1	2$\frac{44}{161}$	750	12	1	27	23	9	2	3$\frac{4}{9}$	2541	21	2	6	15	[illegible]

Anmerkung. Unter dem Verdienste der Gefangenen ist der Netto-Ertrag der von ihnen bearbeiteten Grundstücke mit 1514 Thlr. 16 sgr. 6 pf. nicht mit einbegriffen.

Aus öffentlichen Kassen sind pro 1837 von der Anstalt folgende Summen bezogen:

1. Aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse	8942	Thlr.	—	sgr.	—	pf.
2. An Beiträgen aus Kämmereikassen .	124	„	15	„	—	„
3. Aus dem geistlichen Schulfonds der Provinz	51	„	7	„	6	„
	9117	Thlr.	22	sgr.	6	pf.
Diese Einnahme, nur auf die etatsmäßige Kopfzahl von 414 Köpfen berechnet, konnte bei der durchschnittlichen Kopfzahl im Laufe des Jahres von 507 Gefangenen nicht zureichend sein.						
Die Verwaltung hat daher pro 1837 eine Mehrausgabe liquidirt von	1808	„	17	„	6	„
Die Anstalt hat mithin dem Staate im vorigen Jahre wirklich gekostet	10926	Thlr.	10	sgr.	—	pf.

wovon auf jeden Kopf der täglichen Durchschnittszahl kommen
21 Thlr. 16 sgr. 6$\frac{174}{507}$ pf.

Wenn im vorigen Jahre der Kopf nur 18 Thlr. 11 sgr. 9$\frac{255}{386}$ pf. kostete, so rechtfertigt sich die Verwaltung wegen der Mehrkosten dadurch, daß bei der ungeheuren Zunahme der Anstalt — zu Ende des Jahres schon 535 Gefangene — für den ganzen Zuwachs die neue Bekleidung geschafft werden mußte; daß sowohl die Einrichtung der Arbeitslokale, als die der Lagerstätten, die Anschaffung der Arbeitszeuge für die Mehrzahl, einen bedeutenden Kostenaufwand erforderten; ja daß selbst der Mehrbedarf an Lebensmitteln, in den letzten Monaten nur zu hohen Preisen zu beschaffen war.

Naugardt, den 21sten Februar 1838.

Der Direktor der Straf- und Besserungs-Anstalt. Hauptmann v. Grabowski.

Administrations-Kosten.

Kosten der Frauen						C. Alle übrige Kosten, Gehälter ꝛc. betragen			Summa sämmtlicher Unterhaltungs- und Administrations-Kosten			Davon kommen auf den Kopf		
überhaupt			pro Kopf											
Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
966	20	—	8	10	—	12694	7	3	23876	27	7	47	2	10
Also nach Abzug des Verdienstes . . .									13631	29	7	26	26	7

112) I. No. 1217. April 1838.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1838.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	20	2	1	10	5	—	28	3	—	—	—	—	20	6	1	9	2	—	12	—	4	6	—
2	Anclam	1	15	—	1	7	11	—	—	—	—	25	2	—	19	5	1	7	1	—	20	—	7	—	—
3	Cammin	1	20	—	1	11	6	—	—	—	1	2	6	—	20	—	1	10	—	—	25	—	7	—	—
4	Demmin	1	16	2	1	8	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—	1	10	—	—	15	—	6	—	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	22	6	1	7	6	—	12	6	4	—	—
6	Garz	1	20	—	1	10	—	—	25	—	—	24	—	—	21	3	1	10	—	—	15	—	4	5	—
7	Naugardt	—	—	—	1	8	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
8	Gollnow	—	—	—	1	9	6	—	—	—	—	26	10	—	17	5	1	11	3	—	—	—	—	—	—
9	Nörenberg	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	24	9	—	20	11	1	10	4	—	—	—	—	—	—
10	Greiffenberg	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—	1	11	8	—	23	9	6	15	—
11	Greifenhagen	1	21	9	1	8	4	—	—	—	—	29	—	—	18	8	1	8	4	—	20	—	5	—	—
12	Pasewalk	1	15	—	1	6	3	—	25	—	—	20	—	—	18	11	1	10	—	—	15	—	5	—	—
13	Plathe	—	—	—	1	11	6	—	—	—	—	27	6	—	19	—	1	12	6	—	—	—	5	7	6
14	Pyritz	1	15	9	1	6	6	—	29	—	—	—	—	—	19	4	1	7	—	—	15	—	5	—	—
15	Stargardt	1	21	8	1	9	2	—	28	7	—	25	2	—	20	5	1	9	2	—	15	—	6	10	—
16	Swinemünde	1	16	11	1	9	10	—	—	—	—	26	5	—	19	9	1	10	—	—	17	6	6	2	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	8	6	—	—	—	—	29	—	—	16	9	1	12	6	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	21	10	1	12	6	—	—	—	1	2	11	—	21	8	1	20	11	—	22	4	7	5	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	20	—	1	10	—	—	27	6	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	7	—	—
21	Usedom	1	16	3	1	10	—	1	—	—	—	24	6	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	9	7	—	—	—	—	28	8	—	21	6	1	12	11	—	15	—	5	15	—
	Summa	22	20	6	27	17	—	8	5	10	15	9	6	13	9	—	28	12	4	8	18	1	91	6	—
	Fraction	1	18	7	1	9	5	—	27	4	—	27	—	—	19	11	1	10	7	—	17	2	5	21	—

Stettin, den 23sten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

113) II. No. 595. Januar 1838.

Es sind nach und nach folgende Geschenke an Kirchen gemacht worden:

1) An die Kirche zu Harmsdorff, in der Synode Naugardt-Gülzow, von der dortigen Gemeine eine vergoldete Krone.

2) An die Kirche zu Rossow, in der Synode Freienwalde, von der Wittwe des Kirchenvorstehers Marten gebornen Fick, eine Altardecke nebst Kanzelbekleidung.

3) An die Kirche zu Fiddichow, von der Gemeine durch eine von dem Orts-Prediger veranstaltete Sammlung, eine Altardecke von schwarzem Sammet.

4) An die Kirche zu Schwendt, in der Synode Stargard, von dem Kossäthen Johann Unger und dessen Ehefrau eine Decke von schwarzem Sammet zur Bekleidung der Kanzel und des Kanzelpultes,

welches hierdurch, unter Bezeugung unseres Wohlgefallens, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 25sten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen= und Schulverwaltung.

---

3) des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

114) A. No. 4396. April 1838.

Den Gerichtsbehörden, Patrimonial=Gerichtsherren und Gerichts=Eingesessenen wird unsere Verfügung vom 14ten November 1836, in Betreff der Maßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder,

Amtsblatt Seite 228 ff.,

hiermit in Erinnerung gebracht. Stettin, den 23sten April 1838.

Königl. Ober=Landesgericht.

---

4) der Königl. General=Commission.

115) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gutsbesitzer von Blankenburg in Zimmerhausen aus der Zahl der Kreis=Verordneten des Regenwalder Kreises ausgeschieden ist.

Stargard, den 19ten April 1838.

Königl. General=Commission für Pommern. Bethe.

---

116) Oeffentliche Bekanntmachung für die Inhaber convertirter und deponirter Pommerscher Courant=Pfandbriefe.

Den Besitzern convertirter Pommerscher Courant=Pfandbriefe, ohne Unterschied, ob letztere auf Güter eingetragen sind, deren Pfandbriefe für den Fall der Nichtconvertirung zu Johannis oder Weihnachten c. gekündigt wurden; werden in dem Johannis=Zinszahlungs=Termine dieses Jahres statt der ihnen bei der Convertirung ertheilten interimistischen Recognitionen über die abgenommenen Zinsscheine, Zins=Coupons=Bogen, welche 8 Abschnitte für die nächsten 4 Jahre von Johannis 1838 ab, bis dahin 1842 enthalten, unentgeldlich ausgereicht werden. Um dabei allen Irrthümern vorzubeugen, erfordert es jedoch der Geschäftsgang; daß diejenigen Zinsschein=Recognitionen, welche die vier Departements=Directionen in Anclam, Stargard, Stolpe und Treptow bei der Convertirung der Pfandbriefe ertheilt haben, auch nur bei derjenigen Direktion, welche sie ertheilte, gegen Zins=Coupons ausgetauscht werden können. Was dagegen die von der General=Landschafts=Direktion in Stettin oder Berlin ausgegebenen Recognitionen betrifft, so kann der Austausch derselben bei der Zinsen=Erhebung im Johannis=Termine 1838 nach der Wahl der Inhaber beliebig in Stettin oder Berlin erfolgen.

Die Auszahlung der baaren Valuta der von der Landschaft zu Johannis c. gekündigten, von den Inhabern nicht convertirten Courant=Pfandbriefe, wird

vom 25sten Juni c. ab, und zwar von derjenigen Landschaftlichen Behörde geleistet werden, bei welcher die Pfandbriefe deponirt sind. Wünschen jedoch die Pfandbriefs-Inhaber, welche dieselben bei einer der Departements-Directionen deponirt haben, die Zahlung nicht bei dieser sondern in Stettin oder Berlin zu empfangen, so soll dieser Wunsch berücksichtigt werden, wenn derselbe der unterzeichneten Behörde bis zum 10ten Mai c. portofrei angezeigt wird; eine gleiche Anzeige muß auch erfolgen, wenn die Zahlung der bei der General-Direction in Stettin deponirten Pfandbriefe nicht dort, sondern in Berlin gewünscht wird.

Stettin, den 12ten April 1838.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
v. Eickstedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadt-Verordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistratspersonen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter bestätigt worden.

1) In Stettin: der bisherige Stadtrath Lippe zum Stadtrath auf anderweitige sechs Jahre.

2) In Wollin: der Knopfmacher Johann Molitz und der Musikus August Winter zu unbesoldeten Rathmännern auf sechs Jahre.

3) In Swinemünde: der Bäckermeister Jacob Müller und der Seeschiffer Neumann zu unbesoldeten Rathsherren auf gleiche Zeit.

4) In Naugardt: der bisherige Kämmerer und Rathmann Gerver zum Kämmerer und Rathmann auf anderweitige sechs Jahre.

5) In Labes: der Bürger und Brauer Wilhem Schlütter zum unbesoldeten Rathmann auf gleiche Zeit.

6) In Regenwalde: der bisherige Bürgermeister Ruth zum Bürgermeister und der bisherige Kämmerer Klug zum Kämmerer auf anderweitige sechs Jahre.

7) In Greifenhagen: der Ober-Landesgerichts-Referendarius Maximilian Emil Theodor Seiler zum Bürgermeister auf sechs Jahre; der bisherige Syndicus, Justizrath Giebe, zum Syndicus auf anderweitige zwölf Jahre; der bisherige Kämmerer und Rathsherr Carl Friedrich Wilhelm Koebcke zum Kämmerer und unbesoldeten Rathsherrn auf anderweitige sechs Jahre; und der bisherige Rathsherr, Leinwebermeister Johann Christian Fratzcke und der Tuchmachermeister Johann Friedrich Andrae zu unbesoldeten Rathsherren auf sechs Jahre.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 11. Mai 1838.

Gesetzsammlung.

No. 16 enthält unter:

No. 1887. die Verordnung, betreffend die Anwendung der Declaration vom 10. Februar 1827 (Gesetz-Sammlung S. 26), bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, d. d. den 31. März d. J.;

„ 1888. die Declaration der §§ 357 und 358, Tit. 50, Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, über das den persönlichen Pflichten und Abgaben im Konkurse eingeräumte Vorzugsrecht. Vom 3ten v. M.;

„ 1889. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten ejusd., betreffend die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten; und

„ 1890. die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Von demselben Tage.

Berlin, den 3ten Mai 1838.

Patente.

Dem Dr. philosoph. Lüdersdorf zu Berlin ist unterm 30. April d. J. ein auf Fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhang für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben, Behufs der Zuckerfabrikation, ohne Jemand in der Anwendung der dabei gebrauchten Mittel zu beschränken,

ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Ludwig Gladebeck zu Berlin ist unterm 30sten April 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung nachgewiesenen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Zuckersiede-Apparat, ohne Jemanden in der Anwendung des zu Grunde liegenden Prinzips und der einzelnen Bestandtheile des Apparats zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

117) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten in den Provinzen Pommern und Brandenburg durch eine Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Stralsund, Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	5ten	Juni	in Bergen,	den	21sten	Juni	in	Prenzlow,
„	7ten	„	„ Carnin,	„	22sten	„	„	Angermünde,
„	8ten	„	„ Grimmen,	„	23sten	„	„	Wrietzen,
„	9ten	„	„ Demmin,	„	25sten	„	„	Königsberg,
„	11ten	„	„ Schwichtenberg,	„	27sten	„	„	Stargardt,
„	12ten	„	„ Treptow a. d. T.,	„	28sten	„	„	Naugardt,
„	14ten	„	„ Greifswald,	„	2ten	Juli	„	Stolpe,
„	15ten	„	„ Anclam,	„	3ten	„	„	Schlawe,
„	16ten	„	„ Spantickow,	„	5ten	„	„	Cörlin,
„	18ten	„	„ Uekermünde,	„	7ten	„	„	Cammin,
„	20sten	„	„ Straßburg,	„	9ten	„	„	Treptow a. d. R.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer in Stargard und Cammin werden ersucht, die behandelten Pferde und zwar erstere Tages darauf in Naugardt und letztere in Treptow a. d. R. abzuliefern.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere, bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zeugdienst eigenen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen und daß außer solchen, deren Fehler, namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß. Berlin, den 10ten Februar 1838.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.
gez. v. Cosel. v. Stein. Mentzell.

---

118) Die von der damit beauftragten Spezial-Kommission für das Jahr 1838 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arznei-Taxe, tritt mit dem 1sten Mai d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königl. Preuß. Staates,

bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27sten September 1725 festgesetzten Strafe von Fünfundzwanzig Thalern, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 10ten April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

---

2) der Königlichen Regierung.

119) No. 1342. I. April 1838.
Betrifft den Debit der neuen Arznei-Taxe.

Von der neu erschienenen Arznei-Taxe sind bei dem Sportelkassen-Rendanten Sitas hieselbst, dem Buchhändler H. Schulze in Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie Exemplare zu 10 sgr. das Stück zu haben.

Stettin, den 30sten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

120) I. No. 193. April 1838.
Betrifft die Fliegen-Vertilgungs-Mittel.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 26sten v. M. sich veranlaßt gesehen, das Rescript vom 26sten Dezember v. J., das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers betreffend, dahin zu erläutern, daß auch der Verkauf der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung als eines Fliegen-Vertilgungs-Mittels, imgleichen des damit getränkten Papiers, unzulässig ist und daß das frühere und jetzige Verbot sich auch auf die Apotheker bezieht.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26sten Januar d. J. (Amtsblatt Seite 40) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24sten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

121) I. No. 859. April 1838.

Es sind in unserem Verwaltungs-Bezirk Zweifel darüber erhoben worden, in wie weit die Orts-Polizei-Behörden, generelle Verfügungen oder Publikanda, durch welche etwas bei Androhung einer Strafe geboten oder verboten wird, ohne höhere Genehmigung zu erlassen befugt sind. Um diese Zweifel zu erledigeu, haben wir bei dem Königl. Ministerio angefragt, und machen in Folge des hierauf erlassenen Bescheides hiermit die Unterbehördeu darauf aufmerksam, daß die Orts-Polizei-Behörden, namentlich die Magistrāte, Königl. Aemter und Dominien nicht befugt sind, ohne unsere Genehmigung Strafen anzudrohen, welche nicht schon durch ein Gesetz festgesetzt worden sind. Demgemäß sind uns daher alle Cirkularien, Publikanda oder sonstige generelle Verfügungen, durch welche etwas bei Strafe geboten oder verboten wird; wo dies nicht schon durch das

Gesetz bestimmt ist, und also die Bekanntmachung nur an dieses erinnert, oder auf dasselbe aufmerksam macht, vor deren Erlaß zur Genehmigung einzureichen, widrigen Falles die Androhung ungültig bleibt, und wir die Strafe bei einem event. eingelegten Rekurse nicht aufrecht erhalten können. — In wie weit es hiernach noch der Vorlegung der bereits erlassenen General-Verfügungen bedarf, wird dem Ermessen der einzelnen Behörden, nach Prüfung des Inhalts jener, anheimgegeben.

Außerdem versteht es sich von selbst, daß dergleichen generelle, von uns gebilligte Straf-Androhungen, um verbindlich zu sein, auch noch auf die an jedem Orte übliche Weise, gehörig publizirt sein müssen.

Frühere, diesen Bestimmungen zuwider laufende Anordnungen, insbesondere das Amtsblatts-Publikandum vom 30sten Mai 1811, sind hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 20sten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

122) I. No. 786. April 1838.

Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob die gewerbweise Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze für Andere, einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfe?

Nach § 122 des Gesetzes vom 7ten September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, bedürfen aber alle Personen, welche aus der Uebernahme irgend anderer, als blos kaufmännischer Aufträge, ein Gewerbe machen, hierzu einer ausdrücklichen Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde und es ist von dieser allgemeinen Vorschrift mit Bezug auf solche Aufträge, welche in dem Fertigen außergerichtlicher Aufsätze bestehen, nirgend eine Ausnahme gemacht. Personen, welche sich daher künftig mit dem Fertigen schriftlicher, außergerichtlicher Aufsätze für Andere gewerbweise befassen wollen, haben dazu vorher, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse, welche wir in Gemäßheit der durch den § 11 der Geschäfts-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 uns beigelegten Befugniß hierdurch bestimmen, die besondere Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde nachzusuchen. Sämmtliche Ortsbehörden werden aber angewiesen, vor der Ertheilung einer solchen Genehmigung, jedesmal die diesseitige Entscheidung einzuholen.

Stettin, den 26sten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

123) I. No. 946. März 1838.

Der Kaufmann August Zastrow zu Stargard ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig bestätigt worden.

Stettin, den 27sten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer und Küster Wilhelm Naumann zu Falkenberg ist als zweiter Schullehrer an der Stadtschule zu Wangerin angestellt.

Der bisherige interimistische Schullehrer Steinicke zu Fiddichow ist als Küster und 3ter Schullehrer daselbst angestellt worden.

Der Schulamtsbewerber Friedrich Barkow ist als Küster- und Schullehrer-Adjunktus in Pelsin, Synode Anklam, fest angestellt.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts und bisherige interimistische Rektor Ferdinand Benjamin Resag ist als Rektor an der Stadtschule zu Zachan angestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Wilhelm Schulz in Barkow, Synode Greiffenberg, ist als Schullehrer daselbst fest angestellt.

Der Schullehrer Beckmann ist als Küster und erster Schullehrer in Beyersdorf, Synode Pyritz, angestellt worden.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Christian Friedrich Kleusky zu Warnitz, Synode Sallenthin, ist als solcher fest angestellt.

Vom 1sten Mai d. J. ab, ist die durch Ernennung des bisherigen Oberförsters von Schätzell zum Forst-Inspektor erledigte Oberförsterstelle zu Peetzig, dem zum Oberförster ernannten reitenden Feldjäger Langefeldt verliehen; die einstweilige Verwaltung der von dem letzteren bisher versehenen Ober-Förster-Stelle zu Falkenwalde aber, dem Regierungs- und Forst-Referendarius Dreger vorläufig bis auf weitere Anordnung übertragen worden.

Die durch Pensionirung des Hegemeisters Klamann erledigte Försterstelle zu Honigkathen im Forstrevier Hohenbruck ist dem Förster Bartsch, bisher zu Kalkofen im Forstrevier Friedrichsthal, die Försterstelle zu Kalkofen dem Förster Oesterreich zu Warnow, im Forstrevier gleichen Namens, die Försterstelle zu Warnow dem Hülfsaufseher Neumann zu Dargebanz im Revier Neuhaus, die Hülfsaufseherstelle zu Dargebanz dem Hülfsaufseher Pandickow zu Zinnowitz im Reviere Pudagla, sämmtlich vom 1sten d. M. ab, und zwar letztern interimistisch übertragen, endlich aber an die Stelle des Pandickow der ehemalige Corpsjäger Schulz als Waldwärter mit Anweisung seines Wohnorts zu Hammelstall, vom 1sten d. M. ab, vorläufig angenommen.

Dem Justiz-Rath Cosmar hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Hermann zu Wongrowiec ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Ober-Landesgericht und dem Land- und Stadtgerichte hierselbst und zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Odebrecht ist zum Kreisgericht in Grimmen versetzt.

Der Referendarius Henning ist bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Der Auskultator von Lisiecki ist zum Referendarius bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Die Auskultatoren Grieben, von Kameke und Schweiger sind bei dem Ober-Landesgericht hierselbst angestellt.

Der bisherige Landvoigteigerichts-Rath Starke zu Heilsberg ist zum Stadtrichter in Garz ernannt.

Der Ober-Landesgerichts Assessor Calow ist zum Land- und Stadrichter in Damm ernannt.

Der Kaufmann Wichmann ist als See- und Handelsgerichts-Assessor hieselbst, in Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Assessors Cramer, bestätigt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Wodarg und Werder, Demminschen Kreises, ist dem Kreis-Justiz-Rath Schröder zu Treptow a. T., so wie in dem Gute Wüst Grabow, desselben Kreises, dem Ober-Landesgerichts-Assessor Brose daselbst, ferner in dem Gute Neuengrape, Pyritzschen Kreises, dem Land- und Stadtrichter Wegeli in Bahn, ferner in dem Gute Blankensee, desselben Kreises, dem Referendarius von Albedyll zu Arnswalde und in dem Gute Streesen, letztgedachten Kreises, dem Justitiarius Kempe in Stargard, übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 18. Mai 1838.

Patent.

[...]euren, Gebrüdern Carl und Wilhelm Schmidt in Berlin, ist unterm [...]838 ein Patent
[...] eine neue Art, das dressirte Haar zu Perrücken oder Haartouren [...] Topets ohne Unterlagen von Filet oder anderen Geweben zu [...]estigen, wie solches von ihnen durch die davon deponirten Proben [...]er nachgewiesen worden,
[...]ihre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang [...], ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

124) Kons. No. 87. April 1838.

[...]ierungs-Schulrath und Direktor des hiesigen Schullehrer-Seminars [...]nn hat eine Schrift:
[...]uter Rath für Schulaufseher und Schullehrer auf dem Lande, in [...]iehung auf die rechte Verwaltung des Schulamts"
[...] welche von denen, für welche sie bestimmt ist, gewiß mit Dank [...]werden wird. Es liegt nicht in dem Zwecke dieser Schrift, die [...]r das Land-Schulwesen bestehenden Vorschriften zu ersetzen, noch [...]Schulaufsichts-Behörden zu erlassenden Anordnungen vorzugreifen; [...] aus einer reichen Erfahrung und mit sichtlichem Wohlwollen für [...]id, den Schullehrerstand und die mit der örtlichen Leitung des [...]s beauftragten weltlichen und geistlichen Behörden, zweckmäßige [...]ber die wesentlichen Gegenstände des praktischen Schullebens auf [...]r und wird, wohl benutzt, zu gedeihlicher Förderung desselben [...]ir haben daher auch unsererseits diese nützliche Schrift, welche bei [...]Scheidemann (an der hiesigen städtischen Armenschule) und Hage-[...] hiesigen Seminar-Freischule) zu 5 sgr. für ein ungebundenes und [...]n gebundenes Exemplar zu haben ist, hierdurch empfehlen wollen.
[...]den 26sten April 1838.

[...]torium und Provinzial-[...]gium von Pommern. — Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2

125) Zwischen Rügenwalde und Stolpmünde erhebt sich hart an der Ostsee in der Nähe des Dorfes Jershöft in einer Ausdehnung von Westen nach Osten eine hervorspringende und nach dem Meere steil abgedachte Bergwand, welche in der von den Ostseefahrern benutzten Karte von Gustav Klindt unrichtig mit dem Namen Rober Hooft bezeichnet ist. Auf dem östlichen Ende dieser Bergwand ist im Rücken des Dorfes in der kürzesten Entfernung von 102 Ruthen 6 Fuß von der See, ein massiver Leucht-Thurm in zirkelrunder Grundform, mit darauf gestellter eiserner Laterne, erbaut worden, welcher unter 54 Grad 33 Minuten nördlicher Breite, 16 Grad 36 Minuten östlicher Länge von Greenwich gelegen ist, $2\frac{1}{2}$ Minuten südlicher, und 19 Längen Minuten westlicher als Stolpmünde, $6\frac{1}{2}$ Minuten nördlicher und 8 Längen Minuten östlicher als Rügenwalde. Das Feuer des Seelichts, welches vom 1sten Juli d. J. ab ununterbrochen das ganze Jahr hindurch in jeder Nacht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen wird, ist ein ungefärbtes Blickfeuer, und wird durch 15 parabolische Scheinwerfer von 20 Zoll Durchmesser und 9 Zoll Tiefe gebildet, welche an einer stehenden Welle, in 3 gleichen Gruppen zu 5 vertheilt, so angebracht sind, daß bei jeder einmaligen Umdrehung der Welle dreimal Licht mit Dunkelheit, in dem Verhältniß wie 7 zu 5 wechseln. Für den Beobachter wird erst mit dem Moment, daß die verlängerte Axe des parabolischen Spiegels in sein Auge fällt, die Intensität des Lichts vollständig sein.

Die drehende Bewegung der Maschine ist so abgemessen, daß in 6 Minuten eine einmalige Umdrehung erfolgt, von dem Seefahrer mithin von jedem Punkte im Meere das Licht ungefähr 70 Zeit Secunden hindurch gesehen und 50 Secunden nicht gesehen wird. Durch diese Intervalle, besonders aber dadurch, daß innerhalb 6 Minuten eine vollständige Umdrehung erfolgt und das Licht dreimal mit der Dunkelheit wechselt, ist es dem Seefahrer möglich, dies Licht von den in östlicher und westlicher Richtung zunächst gelegenen stehenden Feuern zu Rixhöft und Arcona, und auch von dem mehr östlich belegenen Drehlicht auf Hela zu unterscheiden, bei welchem die Perioden des Blickes und der Verdunkelung unter sich gleich sind.

Die Höhe, worauf dies Seelicht errichtet ist, beträgt 70 Fuß über dem Spiegel der Ostsee; vom Fuße des Gebäudes bis zur Mitte des obern Scheinwerfers sind 90 Fuß; es brennt daher das Licht in einer Gesammthöhe von 160 Fuß über dem Meeresspiegel.

Bei dieser Höhe kann das Leuchtfeuer innerhalb des Beleuchtungswinkels, welcher durch zwei, nach den Richtungen von Ost-Nord-Ost und Süd-West gezogenen Linien gebildet wird, überall von der See auf dem Verdeck eines Schiffes in Entfernungen von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Meilen wahrgenommen werden. Nur allein die Bucht in welcher der Hafen von Stolpmünde liegt, wird durch die

etziger See verdeckt, so daß hier zunächst von der Rheede
)tfeuer gesehen werden kann.
ten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

126) I. No. 1075. April 1838.

Friedrich Retzlaff hieselbst ist als Agent der Londoner
erungs-Societät bestätigt worden.
)sten April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

127) I. No. 889. April 1838.

schwedische Consul, Kaufmann Bergemann hieselbst, ist als
Lebens-Versicherungs-Bank bestätigt worden.
sten Mai 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

128) Cr. No. 1492. Mai 1838.

Criminal-Senats wegen Verwandlung der in Zollsachen im Verwal-
: von den Verurtheilten nicht beizutreibenden Geldstrafen.

ehörden des Departements werden, im Verfolg unserer Ver-
April 1829,

Amtsblatt Seite 228 ff.,

Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollver-
Januar dieses Jahres,

Gesetzsammlung Seite 88 und 89,

t, wonach die Verwandlung aller in Zollsachen im Ver-
von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, oder von einem
gten, von den Verurtheilten nicht beizutreibenden Geldstrafen,
trebande, Zolldefraudationen, oder Ordnungswidrigkeiten, in
Freiheitsstrafen durch das competente Obergericht erfolgen soll.
der Strafverwandlungen in Steuersachen bleibt es bei
rfahren, wonach dieselben nur in dem Falle von dem Ober-
wenn der Herr Provinzial-Steuer-Direktor das Resultat abge-
, den 1sten Mai 1838.

Königl. Ober-Landesgericht. Kriminal-Senat.

---

es Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

Taback Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiemit
aß sie nach Vorschrift der Königlichen Allerhöchsten Kabinets-

Ordre vom 29sten Oktober 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) dem Steueramte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf den Grund der stattfindenden amtlichen Nachmessungen festgesetzt werden wird; daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß Differenzen, welche sich bei einer steueramtlichen Revision ergeben, durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst, und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachvermessung Seitens des Ober-Kontroleurs, anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten, wie in dem letzten Falle, auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 11ten Mai 1838.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Förster Oesterreich zu Warnow ist nicht (wie in No. 19 Seite 107 des Amts-Blatts angezeigt wurde) nach Kalckofen in der Oberförsterei Friedrichsthal versetzt, sondern auf seiner bisherigen Stelle verblieben, dagegen aber der bisherige Hülfsaufseher Neumann zu Dargebanz als Förster nach Kalckofen versetzt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer August Wilhelm Block ist als dritter Lehrer an der Stadtschule zu Regenwalde und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Johann Friedrich Wedell ist als Schullehrer-Adjunktus cum spe succedendi in Kannenberg, Synode Freienwalde, angestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Engel zu Warsow ist als Küster und Schullehrer nach Stolzenhagen versetzt worden.

Der bisherige Schullehrer Booß in Züllchow ist als Küster und Schullehrer in Warsow angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 25. Mai 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

130) Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist die 27ste Lieferung, gr. 4, in farbigem Umschlag geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins erschienen und zu dem Preise von 2 Thlr. durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin, zu beziehen, worauf ich die Freunde des Gartenbaues aufmerksam mache.

Stettin, den 28sten April 1838. Der Ober-Präsident. v. Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

131) I. No. 1102. April 1838.

Betrifft den Marktverkehr zu Gülzow.

In den diesjährigen Kalendern ist der letzte auf den 11ten Dezember fallende Krammarkt zu Gülzow aus einem Versehen als Viehmarkt bezeichnet, was dem Publiko mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß am 11ten Dezember c. zu Gülzow kein Viehmarkt, sondern ein Krammarkt abgehalten werden wird. Stettin, den 16ten Mai 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

132) III. No. 719. Mai 1838.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 12ten November pr. — Amtsblatt pro 1837 No. 49 pag. 259 und pro 1838 No. 5 pag. 30 und No. 14 pag. 65 — wegen des auf den 30sten Juni c. festgestellten Präclusiv-Termins für die Annahme und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824, weisen wir sämmtliche Kassen unseres Departements, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, hierdurch an: am 30sten Juni d. J. beim Schlusse der Dienststunden, ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen von 1824 aufzunehmen, und denselben unfehlbar mit der ersten Post, mit einer Deklaration begleitet, an unsere Hauptkasse abzusenden, welche dafür sofort Ersatz leisten wird, und machen denselben hierdurch bekannt

daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, da alle Sendungen bis zum 8ten Juli c. eingegangen sein können und müssen, vom 1sten bis zum 8ten Juli c. nur noch den Cassen unseres Departements Ersatz für die mittelst Deklaration einzusendenden, am 30sten Juni c. vorhandenen Bestände in alten Kassen-Anweisungen zu leisten, jede nach dem festgesetzten Termine eingehende Sendung aber unbedingt zurückzuweisen.

Sollten nach Ablauf des mit dem 1sten Juli c. eintretenden Präklusiv-Termins noch alte Kassen-Anweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche von denselben anzuhalten und sofort an uns unter Angabe des Präsentanten einzusenden. Stettin, den 15ten Mai 1838.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

133) I. No. 360. Mai 1838.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1838.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	28	4	1	13	2	—	29	6	—	—	—	—	24	2	1	11	10	—	12	2	4	5	—
2	Anclam	1	17	4	1	11	5	—	—	—	—	27	4	—	22	4	1	8	1	—	20	—	6	15	—
3	Cammin	2	—	—	1	15	—	—	—	—	1	2	6	—	25	—	1	10	—	—	25	—	6	—	—
4	Demmin	1	19	3	1	12	—	—	—	—	—	27	6	—	22	3	1	8	9	—	12	6	6	—	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	22	6	1	7	6	—	15	—	4	—	—
6	Garz	2	10	—	1	12	6	1	2	6	—	28	—	—	22	6	1	15	—	—	14	—	4	5	—
7	Nörenberg	—	—	—	1	13	10	—	—	—	—	26	—	—	22	8	1	13	3	—	—	—	—	—	—
8	Gollnow	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	28	9	—	19	8	1	14	3	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	11	10	—	—	—	1	—	—	—	23	—	1	11	9	—	23	9	5	26	6
10	Greifenhagen	1	27	—	1	11	9	—	—	—	1	—	—	—	23	—	1	11	—	—	20	—	5	—	—
11	Naugardt	—	—	—	1	9	9	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	19	6	1	10	—	—	25	—	—	20	—	—	19	10	1	12	6	—	15	—	5	—	—
13	Plathe	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
14	Pyritz	1	19	9	1	9	—	1	1	—	—	—	—	—	23	3	1	9	9	—	15	—	5	—	—
15	Stargardt	1	27	2	1	11	6	—	29	9	—	26	7	—	21	10	1	11	1	—	15	—	6	—	—
16	Swinemünde	1	22	6	1	15	8	—	—	—	—	28	3	—	22	1	1	17	6	—	21	6	6	24	9
17	Regenwalde	—	—	—	1	8	8	—	—	—	—	—	—	—	18	4	1	7	6	—	—	—	5	—	—
18	Treptow a. R.	1	24	9	1	16	5	—	—	—	1	5	—	—	27	5	1	24	1	—	22	6	7	5	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	22	6	1	15	7	1	2	6	—	—	—	—	22	6	1	10	—	—	15	—	6	15	—
21	Usedom	1	22	6	1	15	—	—	—	—	—	27	6	—	22	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	—	—	1	14	8	—	—	—	1	1	11	—	23	4	1	20	—	—	15	—	5	15	—
	Summa	27	10	7	29	22	9	7	—	3	14	9	4	14	28	2	23	25	10	8	21	5	88	21	3
	Fraction	1	24	8	1	12	6	1	—	—	—	28	7	—	22	5	1	12	6	—	17	5	5	16	4

Stettin, den 8ten Mai 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

134) No. 2757. A. Mai 1838.

Untergerichte des Departements werden auf den § 2 unter 8
Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März d. J.
Gesetzsammlung Seite 249 ff.
ı gemacht, um sich danach selbst zu achten und die betreffen-
ur Beachtung anzuweisen. Stettin, den 10. Mai 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

s Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

:önigs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom
;nädigst zu bestimmen geruht, daß der Fonds, welcher nach
afgesetzes vom 23sten Januar d. J. aus der nach diesem
und eingezogenen Geldstrafen so wie dem Erlöse aus den
: wird, zur einen Hälfte, nach näherer Anordnung des Königl.
u Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Inter-
Beamten (jedoch mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-
Aemter) mithin auch, sofern sie zur Entdeckung der Zollver-
ılflich gewesen sind, für die Polizei- und Forst-Beamten, so
ırmen, und zur andern Hälfte zur Unterstützung der hinter-
und Kinder von Zoll- und Steuer-Beamten, verwandt werden
ıben Se. Königl. Majestät allergnädigst genehmigt, daß von
s Gesetzes vom 10ten Januar 1824, wegen unrichtig oder
ter Einmaischung oder Zubereitung von Maische festgesetzten
Geldstrafen (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudations-
en Juli d. J. an, den Entdeckern zwei Drittheile zufallen,
gleichfalls zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und
Beamten verwendet werden soll.
Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen
. Stettin, den 15ten Mai 1838.
:ime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

ıu-Assistent bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Directorate
Saß, ist als Controleur der Provinzial-Steuer-Kasse in Stettin
-Supernumerarius Haack als Büreau-Assistent bei dem gedach-
provisorisch angestellt worden.
Grenz-Controleur Reineck in Damgarten ist als Ober-Steuer-
Pyritz versetzt worden.

Dem Haupt-Steueramts-Assistenten Timm ist eine Ober-Steuer-Controleur-Stelle in Stettin provisorisch verliehen.

Der Steuer-Aufseher Sydow ist mit der Verwaltung der Steuer-Einnehmer-Stelle in Fiddichow beauftragt worden.

Der Grenz-Aufseher Wiele ist als reitender Steuer-Aufseher nach Massow versetzt worden.

Dem Grenz-Aufseher Bethke ist eine Thor-Controleur-Stelle in Demmin verliehen.

Der Feldwebel Nering vom 1sten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments und der Unteroffizier Gandre vom 2ten Infanterie-Regimente, sind als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast interimistisch angestellt worden.

Der Schulamtsbewerber Carl Friedrich Wilhelm Wolff ist als Küster und Schullehrer in Zeinicke von der Patronatsbehörde berufen und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der interimistische Lehrer Ferdinand Zuleger ist als Küster und Schullehrer in Neukirchen, Synode Labes, angestellt worden.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Joachim Friedrich Arndt zu Königsmühl, Synode Cammin, ist als solcher daselbst definitiv angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 1. Juni 1838.

Gesetzsammlung.

No. 17 enthält unter:

No. 1891. die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6. Oktober 1837 und 19. April 1838, betreffend die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forst-Schutz-Beamte interimistisch angestellten Corps-Jäger;

„ 1892. die Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend. Vom 7. April d. J.;

„ 1893. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten ejusd. betreffend die Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Criminal-Untersuchungen gegen Civil-Beamte; und

„ 1894. das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend. Vom 6. Mai d. J. Berlin, den 30. Mai 1838.

Patent.

Dem Strumpfwirkermeister J. Asimont zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Bajonet-Maschine am Cullir-Strumpfwirkerstuhl in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, vom Tage des Patents an gerechnet, und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

136) I. No. 657. Mai 1838.

Auf den Grund eines an uns ergangenen Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 30sten v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hamburgischen patriotischen Assecuranz-Compagnie die Concession ertheilt worden, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr innerhalb der Königl. Staaten zu übernehmen. Stettin, den 18ten Mai 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

137) I. No. 434. Mai 1838.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair List zu Pyritz ist als Agent der Mobiliar-Brand-Assekuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg von uns bestätigt worden. Stettin, den 19ten Mai 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

138) A. No. 3842. Mai 1838.

Die Königl. Gerichtsbehörden des Departements werden auf die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 26sten August 1837,

Jahrbücher Band 50, Seite 149,

aufmerksam gemacht, wonach sie in den Kosten-Liquidationen für die auf Veranlassung der Königl. General-Kommission vorgenommenen Geschäfte keine Kassenquote ansetzen dürfen. Stettin, den 17ten Mai 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der interimistische Lehrer Carl Gottfried Kautz ist als Küster und Schullehrer in Grabow, Synode Labes, angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 8. Juni 1838.

Gesetzsammlung.

ntḧält unter:

)5. die Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der
sinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung des Rechtsmittels vom
1 d. M. Berlin, den 31sten Mai 1838.

Patente.

erm 29sten Januar 1837 dem Königl. Bibliothekar Dr. Spiker
lte Einführungs-Patent
eine ihm aus dem Auslande mitgetheilte, durch Zeichnung erläuterte
richtung zum gänzlichen oder theilweisen Verschließen des Rostes
r den Flamm-Frisch-Oefen, so wie auf ein angegebenes Verfahren
Verfrischen des Roheisens in Flammöfen mittelst Maschinen-Vor-
ung, in einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Art,
amkeit gesetzt worden.

-Schlossermeister Gottlob Friedrich Zoller hierselbst ist unter dem
38 ein Patent
eine Einrichtung zum Dichthalten von Thüren, die sich nach dem
ien von selbst schließen, so weit dieselbe nach dem eingereichten Modell
eu und eigenthümlich erachtet worden,
, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie
orden.

---

or Leverkus zu Wermelskirchen ist unter dem 31sten Mai 1838

n durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung des
chen Ultramarins
von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang
ltig, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Controle der Staats-Papiere.

139) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1837 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuldscheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Littera.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	
114,758	B.	Courant.	100	vom 2ten Januar 1837.
39,590	P.	"	100	
101,401	A.	"	100	vom 24sten Oktober 1836.
132,693	G.	"	100	
68,627	H.	"	100	vom 30sten November 1835.
93,760	G.	"	100	vom 30sten Januar 1837.
94,908	E.	"	100	
1,200	A.	"	1000	
119,369	A.	"	1000	
68,116	G.	"	100	
69,387	B.	"	100	vom 23sten Juni 1836.
76,657	K.	"	100	
91,944	C.	"	100	
49,083	C.	"	25	vom 28sten Januar 1837.
76,549	A.	"	100	
78,033	A.	"	100	
77,253	D.	"	100	
81,398	F.	"	100	
81,402	F.	"	100	
113,619	K.	"	100	vom 15ten Februar 1836.
133,508	I.	"	25	
44,306	I.	"	25	
131,874	S.	"	25	
131,880	O.	"	25	
72,437	A.	"	1000	
56,389	A.	"	100	
59,490	A.	"	100	vom 24sten April 1837.
86,962	K.	"	100	

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Littera.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	
87,766	I.	Courant.	100	
90,854	H.	"	100	
98,702	B.	"	100	
99,055	H.	"	100	
101,520	B.	"	100	
113,284	I.	"	100	
58,103	M.	"	50	
132,569	C.	"	50	vom 24sten April 1837.
133,100	O.	"	50	
30,218	F.	"	25	
34,285	G.	"	25	
41,576	G.	"	25	
46,835	E.	"	25	
118,654	F.	"	25	
56,596	A.	"	100	vom 16ten Mai 1837.
39,553	K.	"	50	
57,110	A.	"	500	
112,677	C.	"	400	
4,723	D.	"	300	
18,814	D.	"	200	vom 19ten Juni 1837.
55,880	F.	"	200	
3,155	D.	"	100	
80,990	A.	"	100	
29,787	O.	"	100	vom 19ten Juni 1837.
8,512	C.	"	400	vom 19ten Juni 1837.
62,172	D.	"	100	vom 10ten August 1837.
100,279	G.	"	100	
40,193	E.	"	50	vom 29sten Juni 1837.

Berlin, den 2ten Mai 1838.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

---

2) der Königl. Regierung.

140) Um der bisherigen Unzulänglichkeit des Kadetten-Corps zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses zu begegnen, so weit als dies ohne Beeinträchtigung

seines Hauptzweckes und ohne eine unverhältnißmäßige Belästung der Staats-Kassen geschehen kann, haben seine Majestät der König eine Erweiterung desselben durch die Gründung zweier neuen Kadetten-Institute, und zwar mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung dieser Anstalten in die Provinzen der Monarchie

zu Wahlstatt bei Liegnitz in Niederschlesien und
zu Bensberg bei Cöln am Rhein,

zu beschließen und die nunmehrige Ausführung dieses Beschlusses zu verfügen allergnädigst geruht.

Die beiden neu zu errichtenden Kadetten-Institute, ein jedes zu zwei Compagnien und 160 Zöglingen, treten in die Kategorie der bisherigen Vorbereitungs-Institute zu Culm und Potsdam, jedoch dergestalt, daß künftighin

das Provinzial-Institut zu Culm für den Bezirk der 1sten Armee-Abtheilung,
" " " zu Potsdam f. d. " der 2ten "
" " " zu Wahlstatt f. d. " der 3ten "
" " " zu Bensberg f. d. " der 4ten "

bestimmt ist.

Das Haupt-Institut zu Berlin behält im Allgemeinen seine bisherige Bestimmung, jedoch sollen künftighin nur diejenigen Zöglinge der Provinzial-Institute mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre in dasselbe übertreten, welche bei vollkommen guter Führung, die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Cursus daselbst, das Offizier-Examen ablegen zu können. Diejenigen Zöglinge, bei denen dies nicht der Fall ist, verbleiben bis zu ihrem, nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre erfolgenden Eintritte in die Armee, in den Provinzial-Instituten, und werden daselbst zur Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens vorbereitet; diejenigen Zöglinge endlich, bei welchen nach vollendetem 14ten Lebensjahre zu übersehen ist, daß sie auch dieses Ziel nach Verlauf von drei Jahren nicht erreichen können, so wie diejenigen, welche sich ihrer Führung wegen, als für das Kadetten-Korps ungeeignet erweisen, sollen, den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechend, ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Die vierte Klasse des Haupt-Instituts geht künftighin ein.

Die Zahl der etatsmäßigen Kadetten in sämmtlichen Instituten nach deren Erweiterung ist auf 720 festgestellt worden, von denen jedoch nur die Hälfte Freistellen erhalten, für die andere Hälfte dagegen, um die Kosten der Erweiterung des Corps wenigstens theilweise zu decken, Erziehungsbeiträge, und zwar für 144 Stellen ein jährlicher Beitrag von 60 Thlr. für 216 Stellen aber ein solcher von 100 thl. entrichtet werden sollen.

Bei der Besetzung der Freistellen haben die Söhne derjenigen Offiziere, welche vor dem Feinde geblieben, oder in Ausführung dienstlicher Aufträge gestorben sind, demnächst aber vaterlose Waisen überhaupt, den Vorzug. Die Vertheilung der übrigen Concurrenten in die verschiedenen Kategorien erfolgt mit Berücksichtigung aller übrigen dienstlichen und sonstigen Verhältnisse der Väter nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit.

können noch 86 Halb-Pensionaire gegen einen ermäßigten Pensions-
vinzial-Instituten von 160 Thl., im Haupt-Institute von 200 Thl.
Ganz-Pensionaire, für welche in den Provinzial-Instituten eine jähr-
n 250 Thl. in dem Haupt-Institute dagegen eine solche von 300 Thl.
aufgenommen werden.

Pensionair-Stellen sind vorzugsweise die Söhne von Generalen, Re-
ndeuren, oder sonst bemittelten Offizieren in Vorschlag zu bringen,
Maaßgabe ihrer oeconomischen und anderweiten Verhältnisse für die
ere der vorgedachten beiden Kategorien.

onen und Erziehungs-Beiträge werden in halbjährigen Raten am
nd 1sten August jeden Jahres an die Hauptkasse sämmtlicher Kadetten-
lin, eingezahlt, wobei jedoch bestimmt wird, daß die Einziehung der
ige für alle diejenigen Zöglinge, deren Väter noch wirklich im Dienste
ionen beziehen, von der General-Militair-Kasse durch die betreffenden
upt-Kassen, gegen Quittung der Haupt-Kasse des Kadetten-Corps,

bei der Aufnahme von Pensionairen für Ameublement, Lagerstelle,
ng und für den Confirmanden-Unterricht zu zahlenden Nebenkosten
August 1839 auf und haben dagegen die Angehörigen der Pensio-
Zeitpunkte ab, zu der vorgedachten Pension, einen noch näher zu
schuß in halbjährigen Raten zu entrichten.

genwärtig vorhandenen Pensionaire, finden jedoch diese veränderten
ne Anwendung.

e wegen dereinstige Aufnahme in das Kadetten-Corps, als etats-
oder als Halb-Pensionair, sind mit dem 8ten Lebensjahre der Kna-
ndeur sämmtlicher Kadetten-Institute einzureichen, welcher die hiezu
n, deren Väter als Offizier im stehenden Heere vorwurfsfrei gedient
f der Expectanten-Liste notiren, und seine Vorschläge über ihre wirk-
ach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre, so wie über ihre Vertheilung
en Zahlungs-Kategorien, Seiner Majestät dem Könige zur Aller-
ng, vorlegen wird.

me von Pensionairen gegen Entrichtung der vollen Pension, sofern
, bleibt, wie bisher, dem Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Insti-
nd sind daher die desfallsigen Gesuche an denselben zu richten. Aus-
dieserhalb an die Gnade Sr. Majestät des Königs zu wenden.

le Nachweisung der Aufnahme-Bedingungen und wissenschaftlichen
eim Eintritte in das Cadetten-Corps wird von dem Kommandeur
tten-Institute auf Verlangen noch besonders mitgetheilt. Es wird
Aufnahme-Bedingungen schon hier besonders hervorgehoben, daß
er körperlich verwahrloste und überhaupt solche Knaben, welche sich

in diesen drei Beziehungen zum künftigen Eintritte in die Armee, als Offizier oder Portepeefähnrich nicht zu eignen scheinen, in das Kadetten-Korps nicht aufgenommen werden können, und daß eben so alle diejenigen Zöglinge, welche sich späterhin als hierzu ungeeignet erweisen, unnachsichtig ihren Angehörigen zurückgegeben werden müssen, theils um Würdigeren Platz zu machen, vornehmlich aber, um die Kadetten-Institute, so weit als dies überhaupt möglich ist, vor dem verderblichen Einflusse schlechter Beispiele zu bewahren.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22sten Mai 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

141) No. 139. A. Mai 1838.

Die hiesige Königl. Regierung hat mittelst Verfügung vom 15ten d. M., III. 719. Mai c., Amtsblatt No. 21 Seite 113 sämmtliche Kassen ihres Departements ohne Unterschied, ob sie sonst mit deren Hauptkasse in Verbindung stehen, oder nicht, über das Verfahren wegen Ablieferung der vom 1sten Juli d. J. ab werthlos werdenden alten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1824 mit Instruction versehen, um sie vor Verlusten durch Nichtbeachtung zu sichern. Auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers werden sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements hierdurch angewiesen, die gedachte Regierungs-Verfügung, auch ihrerseits zu beachten und von ihren Deposital- und Salarien-Kassen aufs genaueste befolgen zu lassen.

Stettin, den 28sten Mai 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

142) Oeffentliche Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Am 25sten Juni d. J. und in den nächstfolgenden Tagen, werden gegen Zurücklieferung der Depositalscheine und beziehungsweise gegen Einreichung der Pfandbriefe und Zinsscheine in cursfähiger Beschaffenheit ausgezahlt werden:

1) In Anklam, Stargardt, Stolpe und Treptow a. R. bei den dortigen Landschafts-Departements-Kassen,

   „die Kapitalbeträge und fälligen Zinsen der zu Johannis c. gekündigten, dort von den Inhabern bis zum 15ten Juni c. deponirten, nicht freiwillig konvertirten Pommerschen Kurant-Pfandbriefe, welche auf Güter des betreffenden Departements eingetragen stehen.

2) In Stettin von der Kasse der General-Direktion die Kapital-Valuta und fälligen Zinsen,

   a) der dort deponirten, von den Inhabern nicht freiwillig konvertirten, zu Johannis c. gekündigten Kurant-Pfandbriefe,

   b) der zu dieser Kathegorie gehörigen Pfandbriefe, deren Zinsscheine bei der

en=Zinszahlung 1837 angehalten sind, deren Deposition aber
ht erfolgt ist,
aller zu Johannis c. von der Landschaft aufgekündigten, nicht
konvertirten, Pommerschen Kurant=Pfandbriefe, mit Ausnahme
den Departements=Direktionen oder bei der landschaftlichen
n in Berlin deponirten.
daher die bezeichneten Interessenten auf, die ihnen zukommen=
Zinsen=Beträge an den bemerkten Tagen und Orten prompt
ehmen, damit sie nicht von den Kosten= und Zinsen=Verlusten
welche die Verabsäumung der rechtzeitigen Empfangnahme der
ch herbeiführen würde.
dung von Irrthümern bemerken wir übrigens, daß die Zahlung
konvertirten, so wie der erst zu Weihnachten c. gekündigten und
tenden Pommerschen Pfandbriefe in den Departementsstädten,
Stettin und Berlin unverändert in der bisherigen Weise erfolgen
also die obige Bekanntmachung, welche nur die zu Johannis
konvertirten Pommerschen Kurant=Pfandbriefe betrifft, keinen
ttin, den 28sten Mai 1838.

Preuß. Pommersche General=Landschafts=Direktion.
v. Eickstedt=Peterswaldt.

---

nntmachung der Pommerschen Landschaft.

nmersche Landschaft hat zwar schon durch das Publikat vom 28sten
die sämmtlichen von ihr emanirten mit 4 pro Cent pro anno
rant=Pfandbriefe den Inhabern derselben respektive zu Jo=
achten 1838 gekündigt, sofern letztere nicht eine freiwillige Conver=
he der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{3}$ pro Cent herabgesetzt, und die Kün=
Seitens der Gläubiger aufgehoben wird, vorziehen möchten; es hat
daß einige der zu Johannis c. gekündigten, von den Inhabern nicht
rte Pfandbriefe bis jetzt, unserer Aufforderung dazu ungeachtet,
um eingeliefert, oder auch nur zur baaren Realisirung zu Johannis
det sind, und es ist anzunehmen, daß mitunter eine gleiche Unacht=
lich auf die, zu Weihnachten c. gekündigten Pfandbriefe stattfinden
unserer Seits nichts zu verabsäumen, was dazu beitragen kann,
gen Pfandbriefs=Besitzern die gesetzlichen Nachtheile des Verzuges in
mpfangnahme der Valuta der gekündigten Pfandbriefe abzuwenden,
r hierdurch wiederholt alle und jede bis zum 1sten Januar 1838
it 4 Procent pro anno verzinslichen, nicht freiwillig konvertirten
n Courant=Pfandbriefe, ohne alle und jede Ausnahme, den In=
lben nochmals dergestalt auf, daß sie die Kapital=Valuta dieser

Pfandbriefe mit den bis dahin fälligen Zinsen am 2ten Januar 1839 und in den nächstfolgenden Tagen, entweder bei der Kasse desjenigen Departements, dem das Gut, auf welches der gekündigte Pfandbrief eingetragen steht, angehört, oder auch bei der Kasse der General-Direktion in Stettin prompt in Empfang nehmen. Wir fordern zugleich die Inhaber solcher Pfandbriefe hierdurch ausdrücklich auf, bis zum 15ten Oktober 1838 die von uns vorstehend gekündigten Pfandbriefe mit den Zinsscheinen, oder wenn diese von der Landschaft angehalten worden, mit den in Stelle derselben ertheilten Recognitionen, in coursfähiger Beschaffenheit zum Depositorio des betreffenden Departements oder bei der General-Direktion in Stettin, gegen Empfangnahme von Depositalscheinen, einzuliefern und anzuzeigen, ob die Empfangnahme der Kapital-Valuta und der fälligen Zinsen, am 2ten Januar 1839, bei der Kasse des betreffenden Departements oder bei der General-Kasse in Stettin oder auch bei der Agentur in Berlin gewünscht wird.

Sollte wider Erwarten auch diese wiederholte Kündigung unbeachtet bleiben, so haben die säumigen Pfandbriefsinhaber sich dann selbst die Nachtheile und Kosten des gesetzlichen Verfahrens mit der nicht abgehobenen Valuta und den daraus unerläßlich erwachsenden Zinsen-Verlust allein beizumessen.

So wie diese erneuerte Aufkündigung einer Seits alle und jede, nicht freiwillig konvertirte, bisher mit 4 Procent pro anno zu verzinsenden, der Kündigung auch Seitens des Gläubigers unterworfenen Pommerschen Courant-Pfandbriefe ohne alle und jede Ausnahme betrifft, unangesehen, ob sie durch das Publikat vom 28sten Dezember 1837 bereits zu Johannis oder erst zu Weihnachten 1838 gekündigt werden, so bleiben von derselben andererseits ausdrücklich ausgeschlossen:

1) alle von den Inhabern bereits freiwillig konvertirte Pommersche Courant-Pfandbriefe,
2) ebenfalls auch die, welche von den Inhabern bis zum 15ten Oktober c. der Landschaft annoch zur freiwilligen Konvertirung werden eingereicht werden, für welche Konvertirung jedoch vom 1sten Juli c. ab, keine Prämie mehr bewilligt werden kann,
3) alle auf Gold lautende Pommersche Pfandbriefe.

Stettin, den 1sten Juni 1838.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

v. Eickstedt Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Försters Sembach erledigte Försterstelle zu Peetziger Schneidemühl, im Forst-Revier Peetzig, ist dem bisherigen Hülfsaufseher Remenklau zu Carolinenhorst vom 1sten Juli d. J. ab, verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 15. Juni 1838.

Gesetzsammlung.

No. 19 enthält unter:

No. 1896. die Instruktion zur Bildung der, in den §§ 17 und 31 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837, erwähnten Vereine von Sachverständigen. D. d. den 15ten v. M., und

„ 1897. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten ejusd., betreffend die Annahme von konvertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preußisch Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und Kur- und Neumärkisch-Ständischen Obligationen zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Kollegien und die Bestimmung des Zinssatzes bei Ausleihung von Pupillen-Geldern an Privatpersonen.

Berlin, den 11ten Juni 1838.

No. 20 enthält unter:

No. 1898. das Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg. Vom 29sten April d. J.; und

„ 1899. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuer-Societät und Ausführung des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des eben gedachten Regierungsbezirks. Von demselben Tage.

Berlin, den 12ten Juni 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

144) I. No. 933. Mai 1838.

Der leider oft im Uebermaaß stattfindende Genuß geistiger Getränke, droht nicht nur hie und da in das Laster der Völlerei auszuarten, das in der Regel die Quelle von Verbrechen wird; sondern es haben auch häufig Trunkene sich selbst oder andere beschädigt oder belästigt. Um diesen Uebelständen entgegen zu treten und auf Grund der Vorschriften § 440. Titel 8, § 691 und 692. Titel 20 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts verordnen wir daher:

1) Daß jedermann, der trunken und seiner Sinne nicht mächtig, auf Straßen

oder an öffentlichen Orten betroffen wird, in jedem Falle sofort durch die Orts-Polizei-Behörden und Beamten zum polizeilichen Gewahrsam zu bringen, und daselbst bis zur Ausnüchterung festzuhalten, dann aber vor seiner Entlassung darüber zu vernehmen ist, wo er sich betrunken hat.

2) Jeder Gastwirth, Schänker, Victualien- und Materialien-Händler ist verpflichtet, einem schon Angetrunkenen die Verabreichung geistiger Getränke zu versagen. Geschieht dies dennoch nicht, so verfällt der betreffende Wirth oder Verkäufer, in eine Polizeistrafe von 15 sgr. — 10 thl., welche nach den vorwaltenden Umständen abgemessen, und im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Bei dem dritten Contraventionsfall tritt der Verlust der Gewerbs-Concession unausbleiblich ein.

Die Vernehmungen der Trunkenen (ad 1) nach ihrer Ausnüchterung werden dazu beitragen, die straffälligen Wirthe und Verkäufer zu ermitteln, und sind stets zu diesem Zweck zu benutzen.

Wir machen es allen Orts-Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande, als: den Magisträten, Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern, und Dominien, so wie deren Stellvertretern, Gehülfen und Unterbeamten, namentlich auch den Dorf-Schulzen und Schöppen zur strengen Pflicht, die vorstehende Anordnung vollständig zur Ausführung zu bringen. Die Gensd'armen sind verpflichtet, in solcher Art Trunkene die sie bei den Patrouillen betreffen, zu verhaften, und an die Orts-Polizei-Behörde abzuliefern.

Den Landräthen und unseren Departements-Räthen aber liegt es ob, stets, besonders auch bei ihren Reisen, darauf zu wachen, ob die Orts-Polizei-Behörden bei Befolgung vorstehender Anordnung, ihrer Pflicht vollständig nachkommen. Wo dies nicht der Fall sein sollte, da ist die betreffende Orts-Polizei-Behörde sofort zu rectifiziren, oder uns Anzeige zu machen.

Stettin, den 29sten Mai 1838. Die Königliche Regierung.

---

145) III. No. 1536. Mai 1838.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen, über die im vierten Quartal v. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern resp. unterm 25sten April und 29sten Mai d. J. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 30sten Mai 1838.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

146) I. No. 1420. Mai 1838.

Der Kaufmann Carl August Schulze hierselbst ist als Agent:

1) der Meklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät zu Neu-Brandenburg und
2) der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden. Stettin, den 5ten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

147) No. 110. A. Mai 1838.

Um bei Untersuchungen kranker Gemüthszustände überhaupt, so wie bei Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärungen insbesondere nicht nur die richterliche, sondern auch die medizinisch-technische Prüfung und Beurtheilung genügend vorzubereiten, werden sämmtliche Gerichts-Behörden, auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung, in Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hierdurch angewiesen, die zur Erkenntniß und Beurtheilung kranker Geisteszustände erforderlichen Notizen über die früheren Krankheits- und Lebens-Verhältnisse der Imploraten künftig jedesmal in dem Untersuchungstermine, mit Hülfe der sachverständigen Aerzte,

„Allg. Gerichts-Ordnung Theil 1, Tit. 38, §§ 6 und 7",

zu erforschen und zum Protokoll aufzunehmen. Stettin, den 21sten Mai 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

148) Oeffentliche Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Am 25sten Juni d. J. und in den nächstfolgenden Tagen, werden gegen Zurücklieferung der Depositalscheine und beziehungsweise gegen Einreichung der Pfandbriefe und Zinsscheine in cursfähiger Beschaffenheit ausgezahlt werden:

1) In Anklam, Stargardt, Stolpe und Treptow a. R. bei den dortigen Landschafts-Departements-Kassen,

„die Kapitalbeträge und fälligen Zinsen der zu Johannis c. gekündigten, dort von den Inhabern bis zum 15ten Juni c. deponirten, nicht freiwillig konvertirten Pommerschen Kurant-Pfandbriefe, welche auf Güter des betreffenden Departements eingetragen stehen.

2) In Stettin von der Kasse der General-Direktion die Kapital-Valuta und fälligen Zinsen,
   a) der dort deponirten, von den Inhabern nicht freiwillig konvertirten, zu Johannis c. gekündigten Kurant-Pfandbriefe,
   b) der zu dieser Kathegorie gehörigen Pfandbriefe, deren Zinsscheine bei der Weihnachten-Zinszahlung 1837 angehalten sind, deren Deposition aber bisher nicht erfolgt ist,

c) überhaupt aller zu Johannis c. von der Landschaft aufgekündigten, nicht freiwillig konvertirten, Pommerschen Kurant-Pfandbriefe, mit Ausnahme der bei den Departements-Direktionen oder bei der landschaftlichen Kommission in Berlin deponirten.

Wir fordern daher die bezeichneten Interessenten auf, die ihnen zukommenden Kapital- und Zinsen-Beträge an den bemerkten Tagen und Orten prompt in Empfang zu nehmen, damit sie nicht von den Kosten- und Zinsen-Verlusten betroffen werden, welche die Verabsäumung der rechtzeitigen Empfangnahme der Zahlung unerläßlich herbeiführen würde.

Zur Vermeidung von Irrthümern bemerken wir übrigens, daß die Zahlung der Zinsen aller konvertirten, so wie der erst zu Weihnachten c. gekündigten und der auf Gold lautenden Pommerschen Pfandbriefe in den Departementsstädten, so wie auch in Stettin und Berlin unverändert in der bisherigen Weise erfolgen wird, auf diese also die obige Bekanntmachung, welche nur die zu Johannis gekündigten, nicht konvertirten Pommerschen Kurant-Pfandbriefe betrifft, keinen Bezug hat. Stettin, den 28sten Mai 1838.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
v. Eickstedt-Peterswaldt.

Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

149) Die Pommersche Landschaft hat zwar schon durch das Publikat vom 28sten Dezember 1837, die sämmtlichen von ihr emanirten mit 4 pro Cent pro anno verzinslichen Courant-Pfandbriefe den Inhabern derselben respektive zu Johannis und Weihnachten 1838 gekündigt, sofern letztere nicht eine freiwillige Convertirung, durch welche der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ und respektive $3\frac{1}{3}$ pro Cent herabgesetzt, und die Kündigungs-Befugniß Seitens der Gläubiger aufgehoben wird, vorziehen möchten; es hat sich aber ergeben, daß einige der zu Johannis c. gekündigten, von den Inhabern nicht freiwillig konvertirte Pfandbriefe bis jetzt, unserer Aufforderung dazu ungeachtet, weder ad depositum eingeliefert, oder auch nur zur baaren Realisirung zu Johannis bestimmt angemeldet sind, und es ist anzunehmen, daß mitunter eine gleiche Unachtsamkeit auch bezüglich auf die, zu Weihnachten c. gekündigten Pfandbriefe stattfinden dürfte. Um nun unserer Seits nichts zu verabsäumen, was dazu beitragen kann, von solchen säumigen Pfandbriefs-Besitzern die gesetzlichen Nachtheile des Verzuges in der rechtzeitigen Empfangnahme der Valuta der gekündigten Pfandbriefe abzuwenden,

kündigen wir hierdurch wiederholt alle und jede bis zum 1sten Januar 1838 emanirte mit 4 Procent pro anno verzinslichen, nicht freiwillig konvertirten Pommerschen Courant-Pfandbriefe, ohne alle und jede Ausnahme, den Inhabern derselben nochmals dergestalt auf; daß sie die Kapital-Valuta dieser Pfandbriefe mit den bis dahin fälligen Zinsen am 2ten Januar 1839 und in den nächstfolgenden Tagen, entweder bei der Kasse desjenigen Departements,

dem das Gut, auf welches der gekündigte Pfandbrief eingetragen steht, angehört, oder auch bei der Kasse der General-Direktion in Stettin prompt in Empfang nehmen. Wir fordern zugleich die Inhaber solcher Pfandbriefe hierdurch ausdrücklich auf, bis zum 15ten Oktober 1838 die von uns vorstehend gekündigten Pfandbriefe mit den Zinsscheinen, oder wenn diese von der Landschaft angehalten worden, mit den in Stelle derselben ertheilten Recognitionen, in coursfähiger Beschaffenheit zum Depositorio des betreffenden Departements oder bei der General-Direktion in Stettin, gegen Empfangnahme von Depositalscheinen, einzuliefern und anzuzeigen, ob die Empfangnahme der Kapital-Valuta und der fälligen Zinsen, am 2ten Januar 1839, bei der Kasse des betreffenden Departements oder bei der General-Kasse in Stettin oder auch bei der Agentur in Berlin gewünscht wird.

Sollte wider Erwarten auch diese wiederholte Kündigung unbeachtet bleiben, so haben die säumigen Pfandbriefsinhaber sich dann selbst die Nachtheile und Kosten des gesetzlichen Verfahrens mit der nicht abgehobenen Valuta und den daraus unerläßlich erwachsenden Zinsen-Verlust allein beizumessen.

So wie diese erneuerte Aufkündigung einer Seits alle und jede, nicht freiwillig konvertirte, bisher mit 4 Procent pro anno zu verzinsenden, der Kündigung auch Seitens des Gläubigers unterworfenen Pommerschen Courant-Pfandbriefe ohne alle und jede Ausnahme betrifft, unangesehen, ob sie durch das Publikat vom 28sten Dezember 1837 bereits zu Johannis oder erst zu Weihnachten 1838 gekündigt wurden, so bleiben von derselben andererseits ausdrücklich ausgeschlossen:

1) alle von den Inhabern bereits freiwillig konvertirte Pommersche Courant-Pfandbriefe,
2) ebenfalls auch die, welche von den Inhabern bis zum 15ten Oktober c. der Landschaft annoch zur freiwilligen Konvertirung werden eingereicht werden, für welche Konvertirung jedoch vom 1sten Juli c. ab, keine Prämie mehr bewilligt werden kann,
3) alle auf Gold lautende Pommersche Pfandbriefe.

Stettin, den 1sten Juni 1838.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
v. Eickstedt Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Ludewig ist zum Geheimen Justiz-Rath ernannt.

Der Referendarius Weber ist zum Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht hieselbst bestellt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Lobeck ist zum Land- und Stadtrichter zu Demmin ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Winterfeldt ist als Assessor bei dem Land- nud Stadtgerichte in Demmin angestellt.

Dem Ober-Landesgerichts-Auskultator Schleich ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienst ertheilt worden.

Der Rechtscandidat Hasselbach ist als Auskultator bei dem Ober-Landesgericht hierselbst angestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Jamikow und Cummerow, Randowschen Kreises, ist dem Justiz-Kammer-Direktor Neubaur in Schwedt und in dem Gute Sarow Demminschen Kreises, dem Ober-Landesgerichts-Assessor Brose in Treptow a. T. übertragen worden.

Der bisherige Schullehrer Müller zu Groß-Hammer ist als Schullehrer an der evangelischen Schule in Blumenthal Synode Pasewalk und Küster ebendaselbst angestellt worden.

Der Regierungs-Rath Schultze, bisher zweiter Justitiarius der Königl. General-Kommission für Pommern, ist seit dem 1sten Juni d. J. in Folge seiner Versetzung in das Regierungs-Collegium zu Potsdam bei der erstgedachten Behörde ausgeschieden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

mts = Blatt.

№ 25.

Stettin, den 22. Juni 1838.

Gesetzsammlung.

ält unter:
das Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regie- Bezirks Gumbinnen. Vom 29sten April d. J.; und
die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuer-Societät und hrung des vorgedachten Reglements, von demselben Tage.
en 15ten Juni 1838.

ält unter:
die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und Großherzogl. burgischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung rstfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 26sten Mai d. J.; und
die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Juni d. J., betreffend den er-Erlaß für Meßwaaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O.
en 16ten Juni 1838.

Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen unter dem 28sten ertheilte Patent für den Zeitraum von Sechs Jahren und den onarchie
einen Ofen zum Rösten von Schwefel-Metallen, in Verbindung einem sogenannten Kamine zur Darstellung von Schwefelsäure schwefelsauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Be- bung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefel-Metallen bigem Zwecke dadurch zu behindern,
für erloschen erklärt.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

150) I. No. 409. Februar 1838.

zeichnete Königl. Regierung beabsichtigt die Herausgabe eines ndigten Ortschafts-Verzeichnisses des hiesigen Regierungs-Depar-

Ee

tements, nebst angehängtem alphabetischen Register, welches eine allgemeine Uebersicht von der Lage und dem Umfange sämmtlicher Ortschaften, als: Städte, Flecken, Dörfer, einzelne Etablissements, Mühlen ꝛc. und sodann die Namen sämmtlicher Ortschaften nach den landräthlichen Kreisen geordnet, deren Seelenzahl, die Zahl der Feuerstellen, die confessionellen und Parochial-, Jurisdictions- und Polizeilichen Verhältnisse, die Standesverhältnisse der Eigenthümer als: Guts- und Vorwerksbesitzer, Freischulzen, Bauern, Colonisten und endlich den Pferdestand der Ortschaften enthalten und in etwa 20 bis 30 Bogen Typen- oder Steindruck in Groß-Quart, auf weißem Druckpapier erscheinen wird. Der Ertrag ist bloß zur Deckung der Kosten bestimmt, der Preis wird daher möglichst billig gestellt werden und wahrscheinlich nicht mehr als 20 sgr. für das Exemplar betragen; vielleicht, wenn eine zahlreiche Subscription erfolgen sollte, noch niedriger ausfallen. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den sämmtlichen Herren Landräthen und bei den Magistråten unsers Departements Subscriptionen angemeldet werden können; die gedachten Behörden aber werden hiermit angewiesen, die geschlossenen Subscriptionslisten binnen 8 Wochen an uns einzureichen. — Die Effektuirung späterer Bestellungen kann nicht bestimmt zugesagt werden.

Stettin, den 7ten Juni 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

151) I. No. 182. Mai 1838.

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedentlich von Waarenverkäufern, namentlich von Hausirern aus dem Großherzogthume Posen, Trage- oder Wanderstöcke geführt werden, welche zugleich als Ellen dienen und gestempelt sind, dabei aber eine solche Einrichtung haben, daß sie leicht zur Uebervortheilung der Käufer gemißbraucht werden können. Es sind diese Stöcke nämlich so eingerichtet, daß sie eine Elle richtig angeben, wenn dasjenige Ende des Stockes, welches bei der Eintheilung desselben als Handgriff angenommen worden, wirklich dazu gebraucht, und von der ersten Theilung, neben welcher nach § 60 der Instruktion für die Eichungs-Kommission vom 14ten Dezember 1816 der Stempel eingebrannt ist, bis zu dem untern Ende, an welchem sich der zweite Stempel-Abdruck befindet, gemessen wird. Wenn dagegen das untere Ende des Stocks als Handgriff gebraucht und dann von der die halbe Elle bezeichnenden Theilung als demjenigen Zeichen, welches nach jenem Ende hin das nächste ist, bis zu dem entgegengesetzten Ende des Stocks gemessen wird, so fehlt an der ganzen Elle ein halbes Viertel, indem der bei der Eintheilung des Stockes zum Handgriff angenommene Theil um so viel kürzer ist, als eine halbe Elle. Da nun der Handgriff den Käufern durch kein in die Augen fallendes Merkmal als solcher sofort kenntlich ist, so können dieselben leicht übervortheilt werden, indem das Messen in der zuletzt gedachten Art vorgenommen wird.

Um dergleichen Mißbräuchen zu begegnen, sind daher die betreffenden Be-
en angewiesen worden, bereits gestempelte Ellen dieser Art, die in dem Be-
von Waaren-Verkäufern angetroffen werden, durch Entfernung der Stempel
en öffentlichen Verkehr unbrauchbar zu machen. Sollten aber dergleichen
noch nach Verlauf von 3 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung
rechnet, im öffentlichen Verkehr bemerkt werden, so werden deren Inhaber
e polizeiliche Strafe von 1 bis 5 Thalern genommen werden.
Stettin, den 19ten Mai 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

152) I. No. 465. Juni 1838.

eisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1838.

n den ädten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
n	2	1	3	1	16	8	1	1	5	—	—	—	—	25	10	1	13	8	—	12	—	4	5	—
n	1	25	2	1	14	7	—	—	—	1	—	7	—	24	9	1	11	1	—	17	6	6	—	—
in	2	2	6	1	17	6	—	—	—	1	5	—	—	27	6	—	—	—	—	25	—	6	—	—
in	1	24	—	1	14	8	—	27	6	—	27	6	—	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ow	1	20	—	1	12	6	1	2	6	—	—	—	—	25	—	1	10	—	—	13	9	4	—	—
	2	15	—	1	20	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	1	20	—	—	14	—	4	5	—
erg	—	—	—	1	14	4	—	—	—	—	26	6	—	24	9	1	15	10	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	8	—	—	21	6	1	10	8	—	—	—	—	—	—
berg	—	—	—	1	17	11	—	—	—	1	5	5	—	27	6	1	19	2	—	22	6	5	15	—
agen	1	28	6	1	14	3	—	—	—	1	2	3	—	23	—	1	13	9	—	15	—	3	15	—
t	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	25	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
	2	2	6	1	11	10	—	28	10	—	23	9	—	21	3	1	12	3	—	15	—	5	—	—
	—	—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	1	18	—	—	—	—	—	—	—
	1	24	—	1	12	—	1	4	6	—	—	—	—	27	—	1	12	—	—	12	—	4	15	—
t	1	26	8	1	12	10	1	1	3	—	27	8	—	24	8	1	12	6	—	15	—	6	—	—
de	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	3	—	—	22	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—
nde	1	27	4	1	15	6	—	—	—	—	28	8	—	25	9	1	16	4	—	23	—	6	23	9
. R.	2	1	2	1	20	5	—	—	—	1	8	2	—	27	3	1	29	4	—	22	6	7	—	—
. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
de	—	—	—	1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	23	9	1	13	9	—	15	—	6	15	—
	1	22	6	1	15	—	—	—	—	1	—	—	—	23	9	—	—	—	—	—	—	6	—	—
	2	5	—	1	17	7	—	—	—	1	4	—	—	23	10	—	—	—	—	15	—	4	—	—
	27	15	7	31	25	10	7	11	—	16	28	—	17	8	9	25	15	4	7	27	3	79	3	9
	1	29	—	1	15	6	1	1	7	1	1	9	—	24	8	1	15	—	—	16	11	5	8	3

den 11ten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

153) I. No. 1003. Mai 1838.

immer vorkommenden Beraubungen der Salz- und anderer Schiffs-

Transporte von Seiten der Schiffer, welche in den Bewohnern der Ufergegenden bereitwillige Abnehmer des entwendeten Gutes finden, veranlassen uns, die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Mai 1809, (im Amtsblatt pro 1831, Seite 20 besonders abgedruckt)

wonach der Ankauf von Schiffsgütern aus den Händen der Schiffer bei Strafe der Diebeshelerei untersagt ist,

hierdurch dem Publiko in Erinnerung zu bringen und die betreffenden Polizei-Behörden unsers Departements wiederholt anzuweisen, auf jeden gesetzwidrigen Verkehr dieser Art ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Stettin, den 5ten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

154) I. No. 740. Mai 1838.

Der Posthalter, Hauptmann Kriele hieselbst, hat im Jahre 1836 auf der Feldmark der Stadt Alt-Damm, Randowschen Kreises, in der Entfernung von einer halben Meile von der Stadt, am Wege nach Arnimswalde, ein neues Etablissement angelegt, welches den Namen

„Kienwerder"

erhalten hat. Stettin, den 8ten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

155) A. No. 2239. Juni 1838.

Auf Veranlassung des Königl. Justiz-Ministerii für Gesetz-Revision werden die Gerichtsbehörden hiermit auf die „im Auftrage desselben, von dem Fürstenthumsgerichts-Direktor Wentzel zu Neisse angefertigte Zusammenstellung des jetzt geltenden Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts und des Partikular-Rechts Mittel- und Niederschlesiens" aufmerksam gemacht. Dieses Werk wird noch vor Ablauf dieses Jahres erscheinen, der Preis ist pro Bogen auf 2 sgr. gestellt, wird den Subscribenten aber nur mit $1\frac{1}{2}$ sgr. berechnet, und das Werk wird denselben jedenfalls für 2 thl. geliefert, wenn es auch stärker als 40 Bogen werden sollte. Die Subscription ist bis zum 1sten Oktober offen, und sind die Subscribenten-Listen an die Buchhandlung Joseph Max & Comp. in Breslau einzusenden. Stettin, den 6ten Juni 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

156) No. 2660. Cr. Juni 1838.

Verfügung des Königl. Criminal-Senats wegen der zur Einstellung in eine Strafsektion verurtheilten Verbrecher.

Auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Gerichtsbehörden die genaue Befolgung des § 566 der Criminal-Ordnung und des darauf bezüg-

lichen Circular-Rescripts vom 26sten Januar 1834, dessen Inhalt unterm 13ten Februar desselben Jahres durch das Amtsblatt Seite 60 bekannt gemacht worden ist, wiederholt mit dem Bedeuten eingeschärft, daß die im Nichtbeachtungsfalle dem schuldigen Gerichtsbeamten aufgelegte Verpflichtung zum Ersatz der entstandenen Transport- und Kurkosten strenge geltend gemacht werden soll.

Stettin, den 11ten Juni 1838.

Königl. Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

157) Die Pommersche Landschaft hat zwar schon durch das Publikat vom 28sten Dezember 1837, die sämmtlichen von ihr emanirten mit 4 pro Cent pro anno verzinslichen Courant-Pfandbriefe den Inhabern derselben respektive zu Johannis und Weihnachten 1838 gekündigt, sofern letztere nicht eine freiwillige Convertirung, durch welche der Zinsfuß auf 3½ und respektive 3¼ pro Cent herabgesetzt, und die Kündigungs-Befugniß Seitens der Gläubiger aufgehoben wird, vorziehen möchten; es hat sich aber ergeben, daß einige der zu Johannis c. gekündigten, von den Inhabern nicht freiwillig konvertirte Pfandbriefe bis jetzt, unserer Aufforderung dazu ungeachtet, weder ad depositum eingeliefert, oder auch nur zur baaren Realisirung zu Johannis bestimmt angemeldet sind, und es ist anzunehmen, daß mitunter eine gleiche Unachtsamkeit auch bezüglich auf die, zu Weihnachten c. gekündigten Pfandbriefe stattfinden dürfte. Um nun unserer Seits nichts zu verabsäumen, was dazu beitragen kann, von solchen säumigen Pfandbriefs-Besitzern die gesetzlichen Nachtheile des Verzuges in der rechtzeitigen Empfangnahme der Valuta der gekündigten Pfandbriefe abzuwenden,

kündigen wir hierdurch wiederholt alle und jede bis zum 1sten Januar 1838 emanirte mit 4 Procent pro anno verzinslichen, nicht freiwillig konvertirten Pommerschen Courant-Pfandbriefe, ohne alle und jede Ausnahme, den Inhabern derselben nochmals dergestalt auf; daß sie die Kapital-Valuta dieser Pfandbriefe mit den bis dahin fälligen Zinsen am 2ten Januar 1839 und in den nächstfolgenden Tagen, entweder bei der Kasse desjenigen Departements, dem das Gut, auf welches der gekündigte Pfandbrief eingetragen steht, angehört, oder auch bei der Kasse der General-Direktion in Stettin prompt in Empfang nehmen. Wir fordern zugleich die Inhaber solcher Pfandbriefe hierdurch ausdrücklich auf, bis zum 15ten Oktober 1838 die von uns vorstehend gekündigten Pfandbriefe mit den Zinsscheinen, oder wenn diese von der Landschaft angehalten worden, mit den in Stelle derselben ertheilten Recognitionen, in coursfähiger Beschaffenheit zum Depositorio des betreffenden Departements oder bei der General-Direktion in Stettin, gegen Empfangnahme von Depositalscheinen, einzuliefern und anzuzeigen, ob die Empfangnahme der Kapital-Valuta und der fälligen Zinsen, am 2ten Januar 1839, bei der Kasse des betreffenden Departements oder bei der General-Kasse in Stettin oder auch bei der Agentur in Berlin gewünscht wird.

Sollte wider Erwarten auch diese wiederholte Kündigung unbeachtet bleiben, so haben die säumigen Pfandbriefsinhaber sich dann selbst die Nachtheile und Kosten des gesetzlichen Verfahrens mit der nicht abgehobenen Valuta und den daraus unerläßlich erwachsenden Zinsen-Verlust allein beizumessen.

So wie diese erneuerte Aufkündigung einer Seits alle und jede, nicht freiwillig konvertirte, bisher mit 4 Procent pro anno zu verzinsenden, der Kündigung auch Seitens des Gläubigers unterworfenen Pommerschen Courant-Pfandbriefe ohne alle und jede Ausnahme betrifft, unangesehen, ob sie durch das Publikat vom 28sten Dezember 1837 bereits zu Johannis oder erst zu Weihnachten 1838 gekündigt wurden, so bleiben von derselben andererseits ausdrücklich ausgeschlossen:

1) alle von den Inhabern bereits freiwillig konvertirte Pommersche Courant-Pfandbriefe,
2) ebenfalls auch die, welche von den Inhabern bis zum 15ten Oktober c. der Landschaft annoch zur freiwilligen Konvertirung werden eingereicht werden, für welche Konvertirung jedoch vom 1sten Juli c. ab, keine Prämie mehr bewilligt werden kann,
3) alle auf Gold lautende Pommersche Pfandbriefe.

Stettin, den 1sten Juni 1838.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
v. Eickstedt Peterswaldt.

---

158) Oeffentliche Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Am 25sten Juni d. J. und in den nächstfolgenden Tagen, werden gegen Zurücklieferung der Depositalscheine und beziehungsweise gegen Einreichung der Pfandbriefe und Zinsscheine in cursfähiger Beschaffenheit ausgezahlt werden:

1) In Anklam, Stargardt, Stolpe und Treptow a. R. bei den dortigen Landschafts-Departements-Kassen,
   „die Kapitalbeträge und fälligen Zinsen der zu Johannis c. gekündigten, dort von den Inhabern bis zum 15ten Juni c. deponirten, nicht freiwillig konvertirten Pommerschen Kurant-Pfandbriefe, welche auf Güter des betreffenden Departements eingetragen stehen.
2) In Stettin von der Kasse der General-Direktion die Kapital-Valuta und fälligen Zinsen,
   a) der dort deponirten, von den Inhabern nicht freiwillig konvertirten, zu Johannis c. gekündigten Kurant-Pfandbriefe,
   b) der zu dieser Kathegorie gehörigen Pfandbriefe, deren Zinsscheine bei der Weihnachten-Zinszahlung 1837 angehalten sind, deren Deposition aber bisher nicht erfolgt ist,
   c) überhaupt aller zu Johannis c. von der Landschaft aufgekündigten, nicht freiwillig konvertirten, Pommerschen Kurant-Pfandbriefe, mit Ausnahme

der bei den Departements-Direktionen oder bei der landschaftlichen Kommission in Berlin deponirten.

Wir fordern daher die bezeichneten Interessenten auf, die ihnen zukommenden Kapital- und Zinsen-Beträge an den bemerkten Tagen und Orten prompt in Empfang zu nehmen, damit sie nicht von den Kosten- und Zinsen-Verlusten betroffen werden, welche die Verabsäumung der rechtzeitigen Empfangnahme der Zahlung unerläßlich herbeiführen würde.

Zur Vermeidung von Irrthümern bemerken wir übrigens, daß die Zahlung der Zinsen aller konvertirten, so wie der erst zu Weihnachten c. gekündigten und der auf Gold lautenden Pommerschen Pfandbriefe in den Departementsstädten, so wie auch in Stettin und Berlin unverändert in der bisherigen Weise erfolgen wird, auf diese also die obige Bekanntmachung, welche nur die zu Johannis gekündigten, nicht konvertirten Pommerschen Kurant-Pfandbriefe betrifft, keinen Bezug hat. Stettin, den 28sten Mai 1838.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
v. Eickstedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Lehrer an der hiesigen städtischen Armenschule Johann David Genz ist als Kantor, Organist und zweiter Schullehrer in der Stadt Daber angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 29. Juni 1838.

Patente.

Dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Behrend zu Berlin ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf die Verfertigung künstlicher lithographischer Platten, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zu deren Anfertigung gebrauchter Ingredienzien zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Köln ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkanntes System einer hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Constructionsart des Betriebs-Kanals,

auf funfzehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mützen-Fabrikanten Adolph Kunzemann zu Schönebeck ist unterm 19ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Kalbfelle zuzurichten, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

159) Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre

vom 31sten Dezember 1837 zu bestimmen geruht, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre 1815, diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih' und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuz; so haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russeschen St. Georgs Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russeschen St. Georgs=Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs=Atteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthalts=Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Mai 1838.

Kriegs=Ministerium. (gez.) von Rauch.

---

160) O.=Pr. No. 1295. Juni 1838.

Auf Ihren Bericht vom 7ten v. M. die Folgeordnung und Dauer der Wollmärkte in den östlichen Provinzen betreffend, will Ich nunmehr nach Ihrem Antrage genehmigen, daß der Markt

zu	Breslau	vom	2ten	bis	6ten	Juni,
„	Posen	„	7ten	„	9ten	„
„	Landsberg	„	11ten	„	13ten	„
„	Stettin	„	16ten	„	18ten	„
„	Berlin	„	21sten	„	25sten	„
„	Magdeburg		27sten	„	29sten	„

gehalten werde. Doch soll, da die Jahreszeit bereits zu weit vorgerückt ist, die Einführung dieser neuen Ordnung dem künftigen Jahre vorbehalten bleiben, den Markt zu Posen ausgenommen, der, wie im vorigen Jahre, vom 7ten bis 9ten Junius statt finden soll. Ich überlasse Ihnen hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 11ten Mai 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats=Minister von Rochow und Graf von Alvensleben.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Mai d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten Juni 1838.

Der Ober=Präsident. v. Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

161) II. No. 302. Juni 1838.

Zur Prüfung der Schulamtsbewerber und interimistischen Schullehrer, die nicht in einem Seminar gebildet sind, haben wir den Termin auf den 20sten September d. J. und die beiden folgenden Tage festgesetzt. Die zu Prüfenden haben sich am Tage vorher, also den 19ten September d. J., Nachmittags um 4 Uhr, in dem Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer=Seminars einzufinden, wo sie von den Prüfungskommissarien die nähern Anweisungen über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieser Prüfung müssen sich alle diejenigen gestellen, welche hiezu von uns unmittelbar, oder durch die Herren Superintendenten oder Pastoren in unserm Auftrage angewiesen sind. Es können sich zu derselben auch die einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung sich dem Schulstande widmen wollen, so wie auch diejenigen schon geprüften Schulamtsbewerber und interimistischen Schullehrer, die ein günstigeres Prüfungszeugniß, als sie früher erhalten haben, zu erwerben wünschen.

Um zu dem oben angesetzten Prüfungstermine von den Prüfungskommissarien zugelassen zu werden, ist nothwendig, daß die zu Prüfenden hiezu unsere spezielle Genehmigung erhalten. Zu diesem Zwecke haben alle zu Prüfenden sich möglichst bald nach Erscheinung dieser Bekanntmachung, spätestens aber vor dem 1sten August d. J., bei dem Herrn Superintendenten der Synode persönlich zu melden. Demselben haben sie vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schulamte,
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde und des Pfarrers der Parochie über ihren unbescholtenen Lebenswandel und ihre sittliche und religiöse Befähigung zur Verwaltung des Schulamtes, aus welchem auch ihr Lebensalter zu ersehen ist,
4) ein Attest über erfüllte Militairpflicht oder die Untauglichkeit dazu, und zwar im Original und in einer beglaubigten Abschrift, und
5) einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf.

Insofern die Zeugnisse nur Behufs der Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet sind, bedürfen sie des Stempels nicht.

Die Schulamtsbewerber und interimistischen Schullehrer, die bereits ein Prüfungszeugniß von der Königl Prüfungs-Commission erhalten haben, dürfen

die Zeugnisse 1 und 2 nicht vorlegen, reichen dafür aber das ihnen früher ertheilte Prüfungszeugniß im Original ein.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen durch die Circular-Verfügung vom 20sten September 1828, No. 478, ertheilten Instruktion die noch mit keinem Prüfungszeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Bescheidung, wer zur Prüfung an dem gedachten Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Anweisung der zu Prüfenden erfolgen, und die Königl. Prüfungskommission ist angewiesen, diese zur Prüfung zuzulassen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig anerkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 9ten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

162) I. No. 720. Juni 1838.

Auf dem sogenannten rothen Kruge, einem zum Gute Boeck, Camminschen Kreises gehörigen Etablissement, ist vor einigen Tagen eine an der Klauenseuche leidende Heerde Schweine angelangt und hat die nähmliche Krankheit sich auch unter dem Rindvieh auf dem rothen Kruge geäußert.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen strenger Absperrung des erkrankten Viehes die nöthigen Maaßregeln nach Analogie der für die Klauenseuche bei den Schaafen gegebenen Vorschriften getroffen worden sind. Stettin, den 19ten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

163) A. No. 4023. Juni 1838.

Die Gerichtsbehörden des Departements werden auf die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 7ten d. M. in Betreff der Herausgabe eines neuen Ortschafts-Verzeichnisses des hiesigen Regierungs-Bezirks

Amtsblatt Seite 133,

aufmerksam gemacht, um nach Befinden, dieses Verzeichniß aus ihrem Extraordinario, oder wo ein solcher vorhanden ist, aus ihrem Bibliothek-Cassenfonds, jedenfalls jedoch nur soweit diese resp. Fonds dazu ausreichen, anzuschaffen.

Stettin, den 18ten Juni 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Johann August Ludwig Keck ist als Rektor an der Stadtschule zu Naugardt angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 6. Juli 1838.

Gesetzsammlung.

No. 23 enthält unter:

No. 1904. Die Verordnung vom 16ten v. M., die Communications-Abgabe betreffend;

„ 1905. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes betreffend; desgleichen

„ 1906. vom 21sten v. M., die Bereitung und Feilhaltung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend; zuletzt

„ 1907. das Regulativ, den Debit des zum Genusse der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend, vom 29sten d. M.

Berlin, den 2. Juli 1838.

Patent.

Dem Justiz-Kommissarius und Notar Gustav Weber zu Ellrich ist unterm 28sten Juni 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion eines hydraulischen Gebläses

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

164) Publicandum

über die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königl. Thier-Arzneischule zu Berlin, so wie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen.

Nachdem die Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges, den von dem unterzeichneten Kuratorio für die Krankenhaus- und Thier-Arzneischul-Angelegenheiten vorgelegten Studienplan für die Eleven der Königl. Thier-Arzneischule genehmigt haben,

soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen, und wird zu dem Ende nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur ein Mal im Jahre und zwar zu Michaelis statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anstellung als Kreis-Thierärzte sich erwerben wollen, ist die Studienzeit auf drei und ein halbes Jahr festgesetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf den Grund der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die einstige Anstellung als Kreisthierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen Studien-Cursus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Civil-Eleven in halbjährigen Terminen und zwar zu Ostern und Michaelis, jedesmal vor dem Beginn des neuen Semesters mit 12 Thl. zur Kasse der Königl. Thierarzneischule gezahlt. Die Sorge für Wohnung und Unterhalt ꝛc. bleibt wie bisher jedem Civil-Eleven selbst überlassen. Sämmtliche aufzunehmende Eleven müssen das 18te Lebensjahr bereits erreicht haben und gesunde Gliedmaßen so wie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individüen dürfen das 24ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen entweder durch ein Zeugniß der von ihrer besuchten Lehranstalt, oder durch eine hier mit ihnen anzustellende Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Versetzung aus der Tertia in die Secunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, wird dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, daß sie geläufig, leserlich und richtig schreiben, und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner, daß sie Kenntniß und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regeldetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, das Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, das Zeugniß eines Predigers darüber, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe von ihnen bestandene Prüfung den an sie hinsichtlich ihrer Vorbildung zu machenden, oben bezeichneten Anfor-

derungen genügen, beizubringen, oder einer hierauf gerichteten Prüfung bei der hiesigen Königl. Thierarzneischule vor ihrer Aufnahme in dieselbe sich zu unterwerfen.

Die obengedachten Vorkenntnisse werden mindestens auch von den unter die Zahl der Militair-Eleven aufzunehmenden verlangt. Dieselben müssen aber außerdem noch nachweisen, daß sie das Schmiedehandwerk erlernt und in demselben den Gesellenstand erlangt haben.

Bei den Civil-Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfangsgründe des Schmiedehandwerks hinreichend kennen und in demselben geübt sind.

Die Anmeldungen der Civil-Eleven sind spätestens bis zum 20sten Oktober bei der Direktion der Königl. Thierarzneischule anzubringen, welche ihre Qualification prüfen und das weitere Erforderliche veranlassen wird.

Diejenigen, welche von Berlin entfernter wohnen, und die Aufnahme als Civil-Eleven wünschen, haben sich mit ihren schriftlichen Gesuchen an die Direktion der Anstalt zeitig zu wenden, und außer einem ärztlichen Zeugnisse über ihren körperlichen Zustand, auch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher Ausbildung und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als Militair-Eleven in die Königl. Thierarzneischule, sind dagegen an die Magistrate oder an die Königl. Landraths-Aemter zu richten, welche selbige unter Beifügung

1) eines vollständigen Nationale,
2) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
3) eines Schmiede-Lehrbriefs, sowie
4) eines Führungs- und
5) eines Gesundheits-Attestes,

alljährlich im Monat April an das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen. Letzteres wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung des Exspektanten nach den vorhin ausgesprochenen Anforderungen, bei einem der zunächst garnisonirenden Kavallerie-Regimenter im Monat Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des diesfälligen Berichtes die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittenden verfügen. Später eingehende Gesuche müssen bis zum nächsten Jahre unberücksichtigt bleiben.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven vor dem Eintritte in die Königl. Thierarzneischule, ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden auch, bei sonst gleicher Qualification, vorzugsweise diejenigen, bei denen dieses der Fall ist, Berücksichtigung finden.

In Ansehung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königl. Heere dienen und ihre Ueberweisung an die Königl. Thierarzneischule als Militair-Eleven wünschen, wird das Allgemeine Kriegs-Departement veranlassen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer Anweisung versehen werden.

Alle Militair-Eleven, welche übrigens in die Königl. Thierarzneischule nur gegen die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26sten Februar 1824 ausgesprochene Verpflichtung, für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militairdienst-Verpflichtung, zwei Jahre als Kurschmiede im Königl. Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

Wenn Militair-Eleven durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte sich in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erster Klasse entlassen werden zu können, so dürfen solche, nach vorheriger Zustimmung des zum Kuratorio kommandirten Staabs-Offiziers des Königl. Kriegs-Ministerii zu den Vorlesungen für die Eleven erster Klasse übergehen.

Außer den Militair- und Civil-Eleven, die ihre Studien nach einem vorgeschriebenen Lehrplane zu betreiben gehalten sind, können auch fernerhin Studirende der hiesigen Königl. Universität, Oeconomen und andere, als Hospitanten Theil an den Vorlesungen und an den für sie geeigneten praktischen Uebungen in der Königl. Thierarzneischule nehmen.

Von diesen wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert, auch sind sie in der Wahl der Vorlesungen nicht beschränkt, sie müssen aber während ihres Besuches der Königl. Thierarzneischule alle die Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der innern Ordnung der Anstalt beziehen, gleich den Eleven pünktlich befolgen.

Diejenigen, welche in dieser Art an dem Unterrichte auf der Königl. Thierarzneischule Theil nehmen wollen, haben sich vor dem Beginn eines jeden Semesters, zu Michaelis und zu Ostern, an die Direktion der Königl. Thierarzneischule zu wenden, welche sie mit einer Karte über die zu hörenden Vorlesungen und einer Anweisung über das zu zahlende Honorar versehen wird.

Berlin, den 5ten Juni 1838.

Königliches Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarznei-Schul-Angelegenheiten.
(gez.) Rust.

---

2) der Königl. Regierung.

165) I. No. 904. April 1838.

In dem von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22sten Dezember v. J. genehmigten Staatsministerial-Beschlusse vom 12ten Oktober 1837, betreffend die Grundsätze wegen der Invalidenversorgungen, ist § 11 festgesetzt worden:

valide in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-
Stelle vorübergehend oder zur einstweiligen außerordent-
ung, sei es gegen Remuneration, Diäten oder eine andere
möge sie Namen haben wie sie wolle, beschäftigt wird,
hrend der ersten sechs Monate, oder wenn die vorüber-
ftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fort-
ilitair-Gnadengehaltes, dagegen kömmt vom 1sten des
ts an der Staatsministerialbeschluß vom 27sten Dezember
. 4 ohne alle Ausnahme zur Anwendung."

daß wenn das Civildiensteinkommen eines im Staats-
ngestellten Militair-Gnadengehalts- oder Wartegelds-
g des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Aus-
isse den Satz

dem Gemeinen,

dem Unteroffizier,

i dem Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister

nadengehalt oder Wartegeld wegfällt, andernfalls aber
aßgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung dieser Sätze,
Gnadengehalte Seitens des Königl. Kriegs-Ministerii
ganze Gnadengehalt, im Fall das Fehlende eben so viel
dem Einkommen der Stelle belassen werden kann.

des Königl. Kriegsministerii, Abtheilung für das In-
er hiedurch sämmtliche mit der Zahlung der Militair-
tegelder beauftragte Cassen unsers Verwaltungsbezirks
resp. beauftragt:

ngehalts- und Wartegeldsempfänger **bei der nächsten**
ng zu bringen, daß er verpflichtet sei, der das Gna-
Casse sofort Anzeige zu machen, wenn er außer dem
anderweites Einkommen aus Staats- oder anderen
iberhaupt eine Vergütigung für Staats- Communal-
e bezieht.

, welche bei vorübergehenden Beschäftigungen bisher
Gnadengehaltes gestanden haben und zur Zeit noch
hr vom 1sten Januar d. J. ab nur noch sechs Mo-
e Beschäftigung ihnen vor dem Beginn des laufenden
den ist, nur bis ult. Juni d. J. neben ihrem Civil-
n.

neten Invaliden ist von jeder Casse eine Nachweisung
zufertigen:

b) Vor- und Zunamen des Invaliden.
c) Betrag des monatlichen Gnadengehaltes.
d) Beziehung der Assignation.
e) Art der Beschäftigung im Civildienste und Zeitpunkt von wo ab sie zugetheilt ist.
f) Betrag der dafür bewilligten Remuneration.
g) Sonstige Bemerkungen.

Die Kreiskassen reichen diese Nachweisungen binnen 14 Tagen direkt an uns, die Zoll- und Steuerkassen aber an die resp. Hauptämter ein, welche solche nach Aufnahme derjenigen Invaliden, welche ihr Gnadengehalt unmittelbar aus den Haupt-Steuer- und Hauptzoll-Kassen beziehen, in eine Nachweisung für ihren Hauptamtsbezirk zusammenstellen und uns solche binnen vier Wochen einsenden werden.

Von der Annahme eines Militair-Gnadengehalts- und Wartegeldsempfängers zu vorübergehenden Beschäftigungen in einer nicht etatsmäßigen Stelle, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, ist übrigens von jetzt ab Seitens aller resp. Behörden, an welche unsere Circular-Verfügung vom 14ten d. M. No. 602, 5 ergangen ist, unter genauer Angabe des Tages, von wo ab die Beschäftigung zugetheilt ist, den betreffenden Herren Landräthen Anzeige zu machen, und haben letztere davon bei den nach unserer Circular-Verfügung vom 30sten Juni 1830 ad A. einzureichenden Tertial-Designationen, die nöthigen Vermerke einzuschalten. Stettin, den 8ten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

166) Mehrere Beschwerden von Seiten der Schiffer, welche ihre Bestimmung nach der untern Weser haben, darüber, daß sie verpflichtet seien, sich im preußischen Konsulate zu Bremen zu melden, und dort die Konsulat-Gebühren zu entrichten, ungeachtet ihre Schiffe in einem der Vorhäfen von Bremen, (nämlich Bremerhafen, Bracke, Vegesack) oder auf dem Strome selbst vor Anker gehen und gelöscht werden, hat das Bedürfniß erwiesen, in dieser Hinsicht eine erleichternde Einrichtung zu treffen.

Es sind daher in den beiden Vorhäfen Bremerhafen und Vegesack, Agenten des preußischen Consuls zu Bremen bestellt worden, und zwar für ersteren der Kaufmann Johann George Claußin jun., für letzteren den Kaufmann Johann Lange jun. Die Ernennung des Kaufmanns Reck zum Vice-Consul im Oldenburgschen Hafen Brake ist bereits durch die Staatszeitung bekannt gemacht worden.

Bei einem dieser drei Angestellten haben sich nun die Führer der in dem resp. Hafen oder auf seiner Rhede vor Anker gehenden Schiffe zu melden. Diejenigen aber, deren Schiffe außerhalb des Bereichs dieser Vorhäfen auf dem

Ueberladung von Bord zu Bord löschen, müssen sich entweder zum
Bremen begeben, oder, wenn sie sonst keine Geschäfte in Bremen
ike, Vegesack oder Bremerhafen, je nachdem der eine oder der
nächst liegt, die erforderlichen Leistungen verrichten.
ffern, welche sich bei den Consular-Agenten und dem Vice-Consul
n, bleibt überlassen, ob sie, wenn sie dennoch Veranlassung haben,
te zu Bremen einzufinden, dort, oder bei ersteren die Gebühren

Fahrttreibende Publikum hat sich hiernach überall genau zu
den 22sten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

167) I. No. 964. Juni 1838.

und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schaafen und
nter den Schweinen ist neuerdings ausgebrochen in den Städten
, Regenwalde und Plathe, so wie in den Dörfern Grabow,
v, Riebitz, Groß-Justin, Bewerdick, Woistentin, auf dem
i Schwanteshagen, und Tonnebuhr, — Camminschen Kreises
ckow, Regenwaldeschen Kreises, — in Schönwalde, Lübzin,
ihagen — Naugardter Kreises, — in Blumberg, Brallen-
Repplin, Schönwerder, Sallentin, Groß-Rischow, Paß-
rg — Pyritzer Kreises, — was hiermit zur öffentlichen
rd. Stettin, den 29sten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

brennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des
chen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen
aben B sind nachstehende Termine angesetzt:
Juli c., früh 8 Uhr zu Spantekow im Anclamer Kreise,
" " 8 " zu Treptow, } im Demminer Kreise,
ugust " 8 " zu Clempenow,
" " 8 " zu Schwichtenberg,
" " 8 " zu Jarmen,
" " 8 " zu Dargibell, im Anclamer Kreise,
" " 8 " zu Torgelow, im Ueckermünder Kreise,
" " 8 " zu Pritzlow, im Randower Kreise,
" " 8 " zu Blumberg, daselbst,
jähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt
päteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten

In dem Potsdamer Regierungs-Bezirke soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1839 durch Königl. Brandenburger Landbeschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Bremterminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen, vorstehend aufgeführten Beschäl-Stationen, als:

No. 7 Torgelow,
No. 8 Pritzlow,
No. 9 Blumberg,

mit herangezogen werden, und müssen dieserhalb die pro 1839 zu bedeckenden Stuten in den angesetzten Terminen auf diesen drei Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden. Auf den übrigen von No. 1 bis 6 aufgeführten Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1839 zu bedeckenden Stuten wie bisher im Frühjahr 1839 statt finden.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 18ten Juni 1838.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Stettin, den 29sten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

169) Die nachfolgenden, von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 9ten d. M. erlassenen Bestimmungen wegen Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei auf den näher bezeichneten Wasserstraßen, werden mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß diese Bestimmungen vom 1sten August d. J. an, in Wirksamkeit treten und nach denselben verfahren werden soll.

Stettin, den 20sten Juni 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Schmidt.

Bestimmungen
in Betreff der Erhebung der Abgabe von der Schiffahrt und Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder mit Ausschluß des Plauer-Kanals.

§ 1. Jeder Führer eines inländischen Kahns, der die eben bezeichneten Wasserstraßen befährt, ist verpflichtet, Behufs der Abgabe-Entrichtung die Tragfähigkeit seines Fahrzeugs durch Vorzeigung des Meßbriefes nachzuweisen und der Empfangsstelle zugleich die Ueberzeugung zu geben, daß sein Fahrzeug das nämliche sei, für welches der Meßbrief ausgefertigt worden.

Zu diesem Ende ist der Kahnführer gehalten, dem ersten mit dem Vermessungsgeschäft

gten Hauptamte, welches sein Fahrzeug im unbeladenen
›e zur Bezeichnung und Vermessung zu gestellen, und
:läßt, von dem Haupt-Amte dazu angehalten werden.
werden in der Regel weder bezeichnet noch vermessen,
:hebung der Abgaben nach einer von dem Kahnführer an
›fangsstelle abzugebenden Deklaration über die Trag-
deren Richtigkeit im Zweifelsfalle von den zur Ver-
Aemtern (§ 3.) durch Messung zu controliren ist.
wirkte Bezeichnung der Schiffsgefäße ist dem Schiffs-
, so wie auf Grund der stattgefundenen Vermessung
› zu ertheilen.
nter in den nachbenannten Orten sind für jetzt mit dem
‚ und Vermessung der Schiffsgefäße ausschließlich be-
werden kann, von welchem Hauptamte die Bezeich-
t diese durch die nachstehend dem Sitze des betreffen-
römische Ziffer mit Hinzufügung der laufenden Nummer
Berlin **I.**
Brandenburg **II.**
Breslau **III.**
Bromberg **IV.**
Danzig **V.**
Frankfurt a. O. **VI.**
Halle **VII.**
Landsberg a. W. **VIII.**
Magdeburg **IX.**
Mühlberg **X.**
Posen **XI.**
Potsdam **XII.**
Stettin **XIII.**
Thorn **XIV.**
Wittenberge **XV.**
:ttelung der Tragfähigkeit eines Schiffsgefäßes muß
:s Schiffes, oder dessen Stellvertreter zugezogen und
r dessen Vertreter besonders angehalten werden, sich
rmessung zu überzeugen, was derselbe in der nach-
ıng anzuerkennen hat.
Vermessung enthaltende Verhandlung ist von dem
Vermessung leitet, aufzunehmen und von dem bei der
eiten Beamten, so wie von dem, zum Vermessungs-
eigner oder Steuermann, mit zu unterschreiben.

§ 5. Ergiebt sich, daß über ein Schiffsgefäß bereits ein, nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgefertigter Meßbrief ertheilt worden ist, daß aber der Schiffer denselben abhänden gebracht hat, oder nicht mit sich führt, oder daß von dem Schiffer aus einer andern Veranlassung mit der Vorlegung zurückgehalten wird; so soll derselbe, wenn eine anderweite Messung deshalb bewerkstelligt werden muß, dafür eine Gebühr von zwei Thalern als Ordnungsstrafe erlegen, und der neue Meßbrief auf einem, von ihm zu bezahlenden Stempelbogen von 15 sgr. ausgefertigt werden.

Wird der frühere Meßbrief jedoch noch vorher wider herbeigeschaft, dann bleibt nach Maaßgabe der Umstände, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 Thlr. zu verhängen.

Dagegen wird den Hauptämtern die Befugniß ertheilt: die Bezeichnung oder Verbleiung gegen Erstattung der Kosten wieder herstellen, und Duplicate des Meßbriefs auf 15 Sgr.-Stempelbogen zu ertheilen, wenn solche ohne Verschulden des Schiffers beschädigt oder verloren worden, zuvor die Richtigkeit der Angabe durch einen mit der Prüfung derselben zu beauftragenden Beamten anerkannt und durch den Befund vorzunehmender Nachmessung dargethan ist.

§ 6. Ist ein Fahrzeug einmal vermessen und mit einem Meßbriefe versehen, so findet eine abermalige Vermessung, außer in dem Falle des § 5. nur ausnahmsweise statt:

1) wenn eine bauliche Veränderung damit vorgenommen ist;
2) wenn der vorgelegte Meßbrief älter als fünf Jahre ist;
3) wenn Gründe vorhanden sind, welche vermuthen lassen, daß im Meßbriefe die Tragfähigkeit unrichtig angegeben sei;
4) wenn Verdacht vorhanden, daß der vorgezeigte Meßbrief für ein anderes Fahrzeug ertheilt sei.

Findet sich eine Abweichung, die nicht von solchem Belange ist, daß daraus die Anwendung eines andern, als des bisherigen Tarifsatzes folgt, so bleibt zu erörtern: ob dabei ein bei der vorhergegangenen Messung begangenes Verschulden der Beamten zu Grunde liegt, oder ob der Meßbrief für ein anderes Schiffsgefäß ertheilt, oder ob letzteres nach geschehener Vermessung baulich verändert sei, ohne daß der Schiffer auf Ertheilung eines neuen Meßbriefs angetragen habe, wo dann Ahndung nach der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 90 eintritt.

Ergiebt sich dagegen aus der neuern Messung eine solche Abweichung gegen die vorhergegangene, daß, nach der dabei ermittelten Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes, ein höherer Tarifsatz als der bisherige anzuwenden ist, und lediglich eine Unrichtigkeit der frühern Messung und strafbares Verschulden der Beamten dabei zum Grunde liegt: so bleiben dieselben außer der disciplinarischen Bestrafung auch für die daraus erwachsenen Nachtheile verantwortlich.

hingegen, oder derjenige, der strafbar dabei mitgewirkt, einen
chiff ausgefertigten Meßbrief, als denjenigen, der für das neu
usgefertigt sei, angegeben, oder der an einem, bereits mit
rsehenen Schiffsgefäße eine bauliche Veränderung vorgenommen
auf neue Vermessung und Ertheilung eines neuen Meßbriefs
en, ist wegen Nachzahlung der Abgaben, die erweislich dem
tzogen werden und wegen der unternommenen Defraudation,
n etwa hinzutretender anderer Vergehen nach den Bestimmungen
g in Anspruch zu nehmen.

ie Veranlassung dazu erst aus einer neuen Vermessung herzu-
diejenigen ein Strafverfahren einzuleiten, welche Unrichtigkeiten
iefe, z. B. durch Produktion für ein anderes Schiffsgefäß,
ausgefertigt worden, oder auf andere Weise begehen.

d ein Schiffsgefäß von Neuem gemessen, dann ist auch ein neuer
heilen, der frühere dem Schiffer abzunehmen, durch einen Ver-
rauch zu setzen und der nach § 4. aufzunehmenden Verhandlung

ndkähne und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrach-
den weder bezeichnet, noch gemessen, oder mit Meßbriefen versehen.
des Schiffsgefäß behält die ihm einmal ertheilte Bezeichnung,
s überbaut wird, oder in andere Hände übergeht. Daher ist der
sitzer, oder dessen stellvertretender Steuermann, für welchen letztern
er subsidiarisch haftet, verpflichtet, nicht nur die Bezeichnung,
den angelegten Bleiverschluß sorgfältig zu erhalten.

Der Uebergang eines Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer,
von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum
nächsten mit der Vermessung beauftragten Hauptamte angezeigt werden.

Bei Neubauten, welche nach dem Muster K.*) von dem Schiff-
r den Bau ausgeführt hat, bescheinigt werden müssen, ist das in
riebene Verfahren zu beobachten.

e Veränderungen aber, wobei der Riesbord oder die Windlatte ab-
der verändert, oder die Abnahme der Kajüte nothwendig wird, müssen

---

Muster K.

h für den Schiffer (Vor- und Zunamen) zu (Wohnort) einen neuen Oder- / Elb-
Riesbord erbauet habe, und solcher von der Baustelle durch den (Vor- und Zu-
bholenden) aus (Wohnort) im belastungsfähigen Zustande heute abgeholt worden,
h hiermit.

den (Datum) Der Schiffsbaumeister

(Siegel.) (Namensunterschrift.)

der, der Schiffbaustelle an der Wasserstraße zunächst gelegenen Steuer-Behörde angemeldet, und von der letztern muß die Abnahme des Bleiverschlußes, falls dies nothwendig erscheint, bewirkt, jedenfalls aber das Geschehene in dem Meßbriefe vermerkt werden; Wiedererlangung des Bleiverschlusses an die Tafel kann nur von einem der nach § 3. dazu befugten Haupt-Aemter, nachdem die Art der baulichen Veränderung nach dem Muster M*) von dem betreffenden Schiffbauer durch ein Attest nachgewiesen worden ist, bewirkt und muß das Geschehene von dem Haupt-Amte in dem Meßbriefe vermerkt werden.

§ 12. Hat der Neubau oder die bauliche Veränderung eines Flußfahrzeuges, welches einem Inländer zugehört, im Auslande stattgefunden, dann ist die Beibringung der § 11 gedachten Bescheinigungen nicht zu verlangen, der Schiffsführer aber gehalten, bei dem auf der Fahrt zuerst berührten Preußischen Haupt-Amte den Neu- oder Ueberbau anzuzeigen. Daß dies geschehen sei, wird von dem Letzteren in dem Falle bescheinigt, wenn die Bezeichnung und Vermessung des Gefäßes dort nicht stattfinden kann und der Schiffer angewiesen werden muß, sich dieserhalb bei einem anderen Haupt-Amte zu melden.

§ 13. Die Nichtbefolgung der in den §§ 10, 11 und 12 gegebenen Bestimmungen, zieht eine von den Haupt-Aemtern einzuziehende Ordnungsstrafe von zwei Thalern wider den Schiffer, resp. dessen Stellvertreter, nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Für die Verfolgung und Untersuchung der Contraventionen, so wie bei Verrechnung der eingezogenen Strafgelder, gelten die für die innern Steuern ertheilten Vorschriften.

§ 14. Die Kosten der zur Bezeichnung der Gefäße erforderlichen Tafel, sind von dem Führer des zu bezeichnenden Schiffes zu erstatten; das Blei zur Sicherstellung der Tafel aber ist unentgeldlich zu verabfolgen.

Beschädigte Tafeln müssen gegen deren Rücklieferung durch neue, von dem Haupt-Stempelmagazin zu beziehende, gegen Erlegung der Kosten ersetzt werden.

Bis dahin, daß der Ersatz einer beschädigten Tafel erfolgt, wird der Meßbrief mit dem Vermerk, weshalb die Bezeichnungstafel an der Kajüte fehlt, versehen.

Muster M.

*) Daß der/die dem Schiffer (Vor- und Zunamen) zu (Wohnort) zugehörige, mit der Bezeichnung (I. 1835) versehene {Elb- / Oder- / Zille} Kahn) von mir baulich verändert worden ist, indem der/die {Riesbord / Windlatte} verfault war und ich heute das gedachte Gefäß dem (Vor- und Zunamen des Abholenden) im belastungsfähigen Zustande übergeben habe, bescheinige ich hiermit.

(Ort) den (Datum) | Der Schiffsbaumeister
(Siegel.) | (Unterschrift.)

§ 15. Meldet ein Schiffer ein Schiffsgefäß zum Durchschleusen entweder bei einer Empfangsstelle an, welcher die Befugniß zur Bezeichnung und Ertheilung von Meßbriefen nicht beigelegt ist, oder ist der Kahn in einem Zustande, welcher die Vermessung nicht zuläßt, also beladen oder mit der vollständigen Takelage nicht versehen, und kann der Schiffsführer einen gültigen Meßbrief zu dem angemeldeten Schiffe nicht vorlegen, so muß der Schiffsführer die Tragfähigkeit selbst zu Protokoll angeben. Auf Grund dieser Angabe wird die vorläufige Abgaben-Erhebung bewirkt und der Schiffer angewiesen, bei welchem Haupt-Amte er sich wegen Bezeichnung und Vermessung seines Gefäßes zu melden hat. Dem Beamten, welcher das Vermessungsgeschäft bei dem gedachten Hauptamte leitet, liegt es ob, die als Quittung dienenden Duplikat-Anmeldungen mit der Vermessungsverhandlung zu vergleichen und nach Befund entweder Nacherhebungen zu veranlassen, oder bei Ueberhebung den Schiffsführer anzuweisen, daß er bei dem Hauptamte die, Behufs Erstattung zu viel erhobener Abgaben nöthige, Bescheinigung nachsuche.

§ 16. Die Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßigen Schiffahrts-Abgaben auf den oben bezeichneten Wasserstraßen tritt ein, so oft eine der bei Neustadt-Eberswalde, Liebenwalde, Brieskow, Neuhaus, Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow belegenen Schleusen, so wie im Ruppiner Kanal die Thiergarten-Schleuse, im Templiner Kanal die Kannenberger Schleuse, und auf der obern Havel die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

§ 17. Bevor ein Schiffsgefäß an genannten Orten in die Schleuse eingelassen werden kann, muß der Schiffsführer eine schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Empfangsstelle bewerkstelligen, dabei den Meßbrief, die Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer, die über die Ladung sprechenden Frachtbriefe und die Abfertigung bei der zuletzt passirten Erhebungsstelle vorzeigen und die Abgabe entrichten.

§ 18. Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplicat-Anmeldung und nachdem der Schleusenwärter sich von der Uebereinstimmung dieser ihm auszuhändigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, soll das Einlaufen in die Schleuse gestattet werden. Der Schleusenwärter giebt die Anmeldung, nachdem er auf Grund derselben den angeordneten Vermerk gemacht hat, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, beim Auslaufen aus der Schleuse dem Schiffsführer zurück.

§ 19. Die schriftliche Anmeldung ist nach dem vorgeschriebenen Muster von dem Schiffsführer anzufertigen; Exemplare davon sollen bei allen Empfangsstellen in Vorrath gehalten werden, um jeden Schiffer unentgeldlich damit zu versehen.

§ 20. Erfolgt die Anmeldung mündlich, nach dem für die schriftliche Anmeldung im § 19 bestimmten Muster, dann fertigt der Einnehmer die Anmel-

dung aus und legt sie dem Schiffsführer vor, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, oder falls er nicht schreiben kann, mit seinem, durch zwei Zeugen zu bescheinigenden Handzeichen zu versehen hat.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 leiden bei einem Floßführer in so weit eine Aenderung, daß dieser bei jedem Floß den Inhalt an Stücken Holz, auch ob und womit das Floß noch etwa beladen sei, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden hat.

§ 22. Wird bei der anzustellenden Prüfung die Angabe richtig befunden, so wird die Abgabe dem Tarif gemäß berechnet. Nach erfolgter Zahlung wird dem Schiffsführer Quittung auf dem Duplicate ertheilt und mit den überlieferten Papieren zugestellt.

§ 23. Besteht die Ladung eines Schiffsgefäßes nur theilweise aus Gegenständen, für welche der halbe Tariffatz gelten würde, dann muß der volle Tariffatz erhoben werden, indem nach dem Tarife der volle Satz stattfinden würde, wenn auch gar keine Gegenstände, wofür der halbe Satz zugelassen ist, beigeladen wären.

§ 24. Die Dienststunden, in welchen die Beamten zur Abfertigung der Schiffer stets gegenwärtig sein müssen, sind

vom Oktober bis einschließlich Februar:
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;
in den übrigen Monaten
Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Außer den Dienststunden kann keine Abfertigung verlangt, dagegen das Durchschleusen selbst von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugelassen werden.

Bei lebhaftem Verkehr und in dringenden Fällen werden die Beamten auch zur späteren oder früheren Abfertigung sich bereitwillig zeigen.

§ 25. Da Handkähne, selbst wenn sie unbeladen und ihrer Bauart nach keine Frachtkähne sind, so wie Gondeln ꝛc., nach den Bestimmungen des Tarifs die Schleusen nur dann abgabenfrei passiren dürfen, wenn ihre Führer gleich bei der ersten Schleuse für die ganze Fahrt declariren, ob sie einen besondern Schleusen-Aufzug verlangen, oder mit andern Kähnen durchschleusen wollen; so ist ihnen eine Bescheinigung nothwendig, woraus ersichtlich ist, in welcher Art sie ihre Declaration abgegeben haben.

Diese Bescheinigung wird von der, bei der zuerst passirten Schleuse befindlichen Empfangsstelle, oder wo diese nicht vorhanden ist, von dem Schleusenmeister unentgeldlich ertheilt. Ohne Vorzeigung einer solchen Bescheinigung wird keinem solcher Fahrzeuge eine Schleuse geöffnet.

§ 26. Kähne, welche zur Ableichterung dienen, müssen die Schleusen-Abgaben gleichfalls entrichten, wenn nicht durch besondere Bestimmung bei einzelnen Schleusen ein Erlaß derselben nachgegeben worden ist. In letzterem Falle muß der Erheber der Schiffahrts-Abgaben sich aber aus den Frachtbriefen und durch Bescheinigung eines anderen Steuer-Beamten die Ueberzeugung verschaffen, daß das frei durchschleusende Gefäß zur Ableichterung erforderlich ist und nur zu diesem Zwecke benutzt wird. Die Hauptämter sind befugt, das Nöthige hiernach einzuleiten.

§ 27. Daß das Durchschleusen der Schiffe unter Beobachtung der hier gegebenen Vorschriften geschehe, davon haben die Steuer-Aufsichts-Beamten so oft als möglich Ueberzeugung zu nehmen.

Berlin, den 9ten Juni 1838.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Lehrer Christiani ist als Küster und Schullehrer in Zemlin, Synode Naugardt-Gülzow, angestellt worden.

Für die Stadt Bahn ist, an die Stelle des mit dem 31sten v. M. ausgeschiedenen Kaufmanns Müller, der Kämmerer Rosenfeld daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Der Steuer-Aufseher Weidemann ist zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Stettin provisorisch ernannt worden.

Die durch den Tod des Forstmeisters Meisner erledigte Forst-Inspektorstelle zu Torgelow ist mittelst Ministerial-Rescriptes vom 24sten Mai d. J. dem zum Forst-Inspektor ernannten bisherigen Oberförster von Gayl in Neuhaus, vom 1sten Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Oberförsterstelle zu Neuhaus ist dem Oberförster Priem zu Riechlich bei Schönlanke, im Regierungs-Bezirk Bromberg, vom 1sten Juli c. ab, verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 13. Juli 1838.

Patente.

Dem Banquier M. Moser zu Berlin ist unterm 2ten Juli 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat nebst Regulator

und

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

170) Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russeschen St. Georgs Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 zu bestimmen geruht, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre 1815, diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih' und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuz; so haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russeschen St. Georgs Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem

Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russeschen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Mai 1838.

Kriegs-Ministerium. (gez.) von Rauch.

---

171) I. No. 1413. Juni 1838.

Da nach Ihrem Berichte vom 20sten November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an, folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen Deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuschatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern insofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen, oder fortzusetzen beabsichtigen, und dieses in ihrem Gesuch erklären.
2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthan-Verband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirkt.
3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.
4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist

zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt, so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher Deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußischen Unterthanen-Verband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußische Unterthanen-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten Mai 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Rochow, Grafen von Alvensleben und Freiherrn von Werther.

---

2) der Königl. Regierung.

172) III. Nr. 1279. Juni 1838.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartale d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern resp. unterm 25sten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurück zu geben haben. Stettin, den 30sten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

173) I. No. 310. Mai 1838.

Das ehemalige Oberförster-Etablissement Grünhauß bei Treptow a. R., auf der Engelhardtschen Charte von Pommern als „F. A. Grünhausen" be-

zeichnet — ist mit den dazu gehörigen Grundstücken verkauft und nachdem die Gebäude desselben von der Gemeinde zu Hagenow als Käuferinn abgebrochen und die Grundstücke unter die Gemeindeglieder vertheilt worden, aus der Zahl der Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirks ganz ausgeschieden; dagegen das Unterförster-Etablissement Eckardshaus, auf der Engelhardtschen Charte mit „U. F. Eckershausen" bezeichnet, durch Erweiterung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude und Beilegung eines Areals von überhaupt 89 Morgen 72 □Ruthen an nutzbaren Ländereien und 2 Morgen 94 □Ruthen an Hof- und Baustellen, zu einem Oberförster-Etablissement erhoben, zum Sitze des Oberförsters bestimmt und demselben der Name:

„Oberförsterei Grünhauß"

beigelegt worden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27. Juni 1838. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Schultz den rothen Adlerorden 2ter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Gerichts- und Rathsdiener Gers zu Pencun das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Land- und Stadtrichter Lobeck zu Demmin ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt.

Der Referendarius Gierke ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Die Auskultatoren Ferno; von Meusebach und Dr. Ziehm sind zu Referendarien bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt und ist dem Referendarius von Meusebach die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Deposital-Kassen-Rendant Brunnemann ist zum Salarien-Kassen-Rendanten, und der Salarien-Kassen-Kontrolleur Schroeder ist zum Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht hierselbst ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Sparrenfelde, Randowschen Kreises, ist dem Landrichter Ramm zu Stettin, in dem Gute Krackow, desselben Kreises, dem Land- und Stadtgerichtsrath Lipten zu Stettin, in dem Gutsantheile Glietzig b, Regenwaldeschen Kreises, dem Stadtrichter Reichhelm zu Labes, ferner in dem Gute Sabow, Pyritzschen Kreises, dem Justiz-Amtmann Lau zu Colbatz und in dem Gute Schillersdorff, Randowschen Kreises, dem Land- und Stadtgerichtsrath Jobst zu Stettin, so wie in dem Gute Curow, desselben Kreises, dem Land- und Stadtrichter Calow zu Damm übertragen.

Dem Unteroffizier Bütow ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wollin verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

ts = Blatt.

№ 29.

ettin, den 20. Juli 1838.

rdnungen und Bekanntmachungen

) der Königl. Regierung.

lo. 339. Juli 1838. Nachricht für Seefahrer.

:heit für die, die Danziger Rhede und den Hafen zu
n Schiffe, haben wir nördlich von den, sich beträchtlich
ı Untiefen der Weichselmündung, eine große Boje als
egen lassen.

che fortan alljährlich nach Abgang des Eises an Ort
mit dem Eintritt des Winters aufgenommen werden
ißem Oberboden, und ist mit einer weißen aufrechtste-
n befestigtem Besen versehen.

eichselstrom offen zeigend, in 4½ Faden Wassertiefe,
N. und den großen Leuchtthurm in Neufahrwasser in
ıgsthurm von Weichselmünde mit dem dicken stumpfen
Kirche in Danzig dicht neben einander, in S. W.
lichen Moole des Hafens zu Neufahrwasser in West,
hohen Lande von Orhoeft in N. N. W., alles per

Nacht die Danziger Rhede ansegeln oder anlaviren,
e des Weichselflusses erreicht haben, die Leuchtfeuer in
icher als S. W. von sich bringen und nicht näher
e kommen, um in angemessener Entfernung von den
g zu bleiben.

lle Schiffe, welche die Rhede anlaviren, wohl thun,
n Küste nicht zu nahe stehen, sondern ihre Gänge
Bick zu machen, wo es sich viel leichter und sicherer
läßt.

Bestimmungen des § 2 der Polizeiordnung für den
isser von Danzig, d. d. Berlin, den 30sten Januar
ıt gemacht, daß die auf der ehemaligen Spitze der
wesene Stange mit Tonne nicht mehr vorhanden ist,
zu heftiger Stürme oder anderer Ursachen wegen

nicht in See gehen können, von der, auf der Spitze der westlichen Moole neu errichteten, weiß angestrichenen Winkbaake die erforderlichen Signale zum Einsegeln der Schiffe in den Hafen dergestalt mit einer rothen Flagge werden gegeben werden, daß das vorkommende Schiff nach der Seite hinsteuert, nach welcher die Flagge sich neigt, und gerade auf dieselbe zusteuern muß, wenn sie senkrecht gerichtet ist.

Wenn aber von der Winkbaake keine Signale mit der Flagge gegeben werden, und am Flaggenmaste bei den Lootsenhäusern ein Ballon geheißt worden, so darf kein Schiff auf den Hafen zusteuern, sondern muß auf der Rhede ankern oder See halten. Danzig, den 19ten Juni 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

175) I. No. 693. Juli 1838.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juni 1838.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	10	3	1	16	3	1	3	2	—	—	—	—	27	1	1	14	8	—	10	6	4	1	—
2	Anclam	2	3	2	1	16	10	—	—	—	1	2	6	—	26	11	1	13	6	—	17	6	6	—	—
3	Cammin	2	2	6	1	20	—	—	—	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—
4	Demmin	2	1	3	1	16	4	1	—	—	1	—	—	—	26	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	10	—	1	17	6	1	5	—	—	—	—	—	27	6	1	15	—	—	12	6	4	—	—
6	Garz	2	5	—	1	20	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	1	20	—	—	14	—	4	5	—
7	Nörenberg	—	—	—	1	19	—	—	—	—	—	27	3	—	25	2	1	19	—	—	—	—	—	—	—
8	Gollnow	2	—	—	1	18	6	—	—	—	1	1	—	—	23	7	1	19	3	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	4	5	—	24	3	1	20	—	—	25	—	5	15	—
10	Greifenhagen	2	7	8	1	17	—	—	—	—	1	4	8	—	25	9	1	16	—	—	15	—	4	—	—
11	Pasewalk	2	2	6	1	12	6	1	—	—	—	22	6	—	22	6	1	10	—	—	15	—	5	—	—
12	Naugardt	—	—	—	1	18	10	—	—	—	1	5	-	—	25	7	1	22	3	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	29	6	1	14	9	1	6	3	—	—	—	—	26	9	1	14	—	—	12	6	4	—	—
14	Stargardt	2	13	6	1	16	6	1	1	3	—	28	10	—	26	1	1	14	6	—	25	—	6	—	—
15	Swinemünde	2	3	9	1	18	—	—	—	—	1	3	9	—	29	1	1	16	4	—	22	6	5	2	6
16	Plathe	—	—	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
17	Treptow a. R.	2	7	1	1	23	11	—	—	—	1	8	5	—	27	11	—	—	—	—	22	6	7	—	—
18	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Regenwalde	—	—	—	1	17	5	—	—	—	—	—	—	—	22	6	1	17	6	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	8	—	1	17	6	1	5	—	—	—	—	—	25	—	1	15	—	—	15	—	6	15	—
21	Usedom	2	2	6	1	18	9	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	12	6	1	19	6	—	—	—	1	4	11	—	27	6	—	—	—	—	15	—	4	—	—
	Summa	34	29	2	33	16	11	8	25	8	15	—	9	17	12	7	23	7	—	8	7	—	76	8	6
	Fraction	2	5	7	1	17	11	1	3	2	1	2	2	—	26	2	1	16	6	—	17	8	5	2	7

Stettin, den 13ten Juli 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

176) I. No. 43. Juli 1838.

In der Stadt Plathe und in dem Dorfe Schmelzdorf ist die Klauenseuche unter den Schaafen, in Wisbu und Zimmerhausen (sämmtlich Regenwaldschen Kreises) die Maulseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen.

Auf dem rothen Kruge bei Boeck, Camminschen Kreises, hat die Klauenseuche aufgehört. Stettin, den 9ten Juli 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

177) I. No. 1409. Mai 1838.

Das von dem Eigenthümer Lücht auf der Feldmark des Königlichen Amtsdorfes Gnevezkow, Demminschen Kreises, neu erbaute Etablissement, hat den Namen

Marienhöhe

erhalten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10ten Juli 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

178) Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Juni d. J., betreffend die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, wird dem Publikum hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 14ten Juli 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

(Abschrift.)

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 6ten d. M. der, durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10ten Januar 1824, angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 sgr. 6 pf. für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der Maischgefäße, gegenwärtig hinter dem im § 2 des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins zc. vom 8ten Februar 1819 vorgeschriebenen Steuersatze von 1 sgr. 6¼ pf. (1 ggr. 3 pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, erheblich zurückbleibt und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der, durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen.

Zu diesem Zweck verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10ten Januar 1824 unter No. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum=Inhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Silbergroschen) betragen;

2) Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 1sten Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1sten August d. J. ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 16ten Juni 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

II. Personal=Chronik.

Des bisherige interimistische Lehrer Friedrich Wilhelm Schnell ist als Küster und Schullehrer in Bargischow, Synode Anclam, angestellt worden.

Der durch den Tod des Oberförsters Loose erledigte Oberförsterdienst zu Mützelburg ist vom 1sten d. M. ab dem bisher zu Arnsee im Regierungsbezirk Magdeburg angestellt gewesenen Oberförster Höltzer verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 27. Juli 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

179) Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russeschen St. Georgs Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 zu bestimmen geruht, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre 1815, diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih' und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuz; so haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russeschen St. Georgs Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russeschen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Mai 1838.

Kriegs-Ministerium. (gez.) von Rauch.

---

180) I. No. 620. Juli 1838.

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat am 25sten April d. J. ihre erste General-Versammlung abgehalten, und nach

dem von dem Königl. Commissarius mir darüber erstatteten Berichte, bietet der erste Rechnungsabschluß für die Zeit vom 1sten September 1836 bis ultimo Dezember 1837 ein günstiges und aufmunterndes Resultat.

Die Aktien sind bis auf 20 Stück, welche vorsorglich reservirt worden, sämmtlich untergebracht. Zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen hatten sich in dem obigen Zeitraum 1352 Personen mit einem Versicherungs-Capitale von 1,762,300 Thaler, gemeldet. Davon wurden, wegen Bedenklichkeiten gegen Güte des Geschäfts, 160 Personen mit einem Versicherungs-Capitale von 272,400 Thaler zurückgewiesen, die wirklich abgeschlossenen Verträge ergeben daher bis ultimo Dezember v. J. die Versicherungs-Summe von 1,489,000 thl. Wenn gleich fast die Hälfte des Jahres 1836—37 hindurch in einem großen Theile der Monarchie die Cholera herrschte, so trafen die Gesellschaft doch nur 12 Todesfälle. Von diesen Todesfällen sind 11 als die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft begründend anerkannt, und die versicherten Capitale mit 10,700 thl. ausgezahlt worden; in einem einzigen haben die Ansprüche der Hinterbliebenen zurückgewiesen werden müssen, weil dem Versicherten eine Täuschung der Gesellschaft zur Last fiel. Der Rechnungs-Abschluß des Instituts schließt mit einem reinen Ueberschuß von 11,711 thl. 14 sgr. 10 pf. ab.

Um das größere Publikum von der gedeihlichen Wirksamkeit einer so nützlichen Anstalt, wie die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft ist, in Kenntniß zu setzen, und um das Vertrauen desselben zu dem Institute durch die günstigen Resultate seines ersten Geschäftsjahres zu fördern und zu befestigen, ermächtige ich die Königl. Regierung, diese Verfügung in ihrem Amtsblatte abdrucken zu lassen. Berlin, den 30sten Juni 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

An
die Königl. Regierung in Stettin.

---

2) der Königlichen Regierung.

181) III. B. No. 704. Juni 1838.

Bekanntmachung, die Gewerbesteuer der Flußschiffer betreffend.

Nach der neuen Anweisung zur Vermessung der Flußfahrzeuge vom 23sten Oktober 1837, wodurch jene, vom 30sten Januar 1829, nebst ihren erläuternden und ergänzenden Bestimmungen, mit dem 1sten August d. J. aufgehoben ist, sollen die weiter unten benannten Haupt-Steuer-Aemter vom 1sten August d. J. ab, sich der Vermessung der Flußfahrzeuge nach der neuen Formel unterziehen und die Flußschiffer gehalten sein, ihre Fahrzeuge zu dem Behuf zu gestellen.

Die Haupt-Aemter in den nachbenannten Orten sind mit dem Geschäft der Bezeichnung und Vermessung der Flußfahrzeuge ausschließlich beauftragt, und damit ersehen werden kann, von welchem Hauptamte die Bezeichnung vorge-

nommen ist, soll diese, durch die nachstehend, dem Sitze des betreffenden Haupt-Amts beigefügte, römische Ziffer, mit Hinzufügung der laufenden No. ausgedrückt werden.

Berlin I.
Brandenburg II.
Breslau III.
Bromberg IV.
Danzig V.
Frankfurt a. O. VI.
Halle VII.
Landsberg a. W. VIII.
Magdeburg IX.
Mühlberg X.
Posen XI.
Potsdam XII.
Stettin XIII.
Thorn XIV.
Wittenberg XV.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer der Flußschiffer ist mit Rücksicht auf die gedachte Anweisung vom 23sten Oktober 1837, Folgendes höhern Orts angeordnet worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

1) der Flußschiffer, welcher sein Fahrzeug nach der Anweisung vom 23sten Oktober 1837 hat vermessen lassen, ist verbunden, unter Vorlegung des Meßbriefes, die aus diesem sich ergebende Tragfähigkeit, Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, der Gewerbesteuer-Behörde ungesäumt anzumelden und es ist, nach Maaßgabe dieser Tragfähigkeit, die Gewerbesteuer festzusetzen und einzuziehen.

2) Flußschiffer, de en Fahrzeuge nicht nach der Anweisung vom 23sten Oktober 1837 vermessen sind, können zwar die Tragfähigkeit derselben nach ihrer eigenen Kenntniß und unter eigener Verantwortung auf Pflicht und Gewissen angeben; wenn sie aber ältere Meßbriefe oder sonstige Schriftstücke über die Tragfähigkeit besitzen, müssen sie solche, Behufs der Entrichtung der Gewerbsteuer, vorlegen.

   Ueber die Anmeldung wird eine Verhandlung aufgenommen und in derselben dem Schiffer, mit Hinweisung auf den § 39 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bemerklich gemacht, daß eine unrichtige Angabe der Tragfähigkeit, die Gewerbesteuer-Contraventions-Strafe nach sich ziehe.

3) Liegt ein näher begründeter Verdacht vor, daß die Tragfähigkeit, zur Verkürzung der Gewerbesteuer zu geringe angegeben sei, so sind die Gewerbesteuer-Behörden, Behufs Einleitung der Untersuchung, verpflichtet und

befugt, eines der vorgenannten Haupt-Steuer-Aemter wegen der erforderlichen Vermessung zu requiriren.

4) Für das Jahr 1838 wird die, oben zu 1 gegebene Vorschrift, dahin modificirt, daß diejenigen Flußschiffer, welche ohne Berücksichtigung der neuen Bestimmungen, über die Vermessung für das gedachte Jahr bereits zur Gewerbesteuer veranlagt sind, auch dann, wenn ihre Fahrzeuge vor Ablauf dieses Jahres von Neuem vermessen und deren Tragfähigkeit größer als die der Veranlagung zu Grunde gelegte, befunden worden, für das Jahr 1838 nicht mehr, als den auf sie bereits veranlagten Steuerbetrag entrichten sollen. — Wird aber mit einem neuen, nach der Anweisung vom 23sten Oktober v. J. vermessenen Fahrzeug das Schiffergewerbe im Laufe dieses Jahres angefangen, oder geht im Laufe dieses Jahres ein bereits gebrauchtes, nach der gedachten Anweisung vermessenes Fahrzeug, auf einen andern Gewerbetreibenden über, so ist die durch die neue Vermessung ermittelte Tragfähigkeit, der Vorschrift zu 1 gemäß anzumelden und von der Behörde der Berechnung und Erhebung der Gewerbesteuer zu Grunde zu legen.

5) Vom 1sten Januar 1839 ab, kommt die obige Vorschrift zu 1 ohne Unterschied zur Anwendung.

Die Gewerbesteuer-Behörden haben hiernach bei den Flußfahrzeugen der, in die Rolle und Zugangsliste einzutragenden Schiffer, entweder:

1) Lastengröße nach eigener Angabe, oder
2) Meßbrief, Stettin, den 15ten Dezember 1836, oder
3) XIII. No.

zu bemerken.

Ad 2 und 3 ist hier nur beispielsweise ausgeführt, da es ad 2 auch eben so gut: Wolgast, Neustadt ꝛc. heißen kann und ad 3 ist nur diejenige römische Ziffer angedeutet worden, die eines oder das andere der oben namentlich gemachten Haupt-Aemter führt, welches die Vermessung bewirkt hat.

Stettin, den 30sten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

182) I. No. 841. Juli 1838.

Im Regenwalder Kreise ist

in Wuhrow, Schowanz und Molstow die Maulseuche unter dem Rindvieh und die Klauenseuche unter den Schaafen,

in Cummerow und Witzmitz die Maulseuche unter dem Rindvieh,

in der Stadt Wangerin, in Schönwalde und Gienow die Klauenseuche unter den Schaafen und in Gienow, Schönwalde und Mühlendorff die Maulfäule unter dem Rindvieh,

in Alt-Doeberitz und auf den Vorwerken Ulrikenhoff und Neu-Doeberitz die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh,
in Sand-Schönau und Piepenburg die Klauenseuche unter den Schaafen;

Im Naugardter Kreise

in Kattenhoff die Maulseuche unter dem Rindvieh,
in der Stadt Massow die Maulseuche unter dem Rindvieh und die Maul- und Klauenseuche unter den Schaafen,
in Strelowshagen die Maulseuche unter dem Rindvieh und die Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen,
in der Stadt Daber und in Braschendorff die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schaafen, und in Minten die Maul- und Klauenseuche unter den Schaafen;

Im Camminer Kreise

in Zoldeko, Baldebuß, Klein-Justin, Ramsberg, Raddack, Soltin, Fritzow, Schwenz, Tribsow, Kahlen, Groß-Poberow, Dorphagen, Klemmen, Pribbernow, Flecken Groß- und Dorf Groß-Stepenitz, Herrmannsthal, Schützendorff, Birkenwalde, Basentin, Jassow bei Wollin, Lancke, Zebbin und in der Stadt Cammin die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schaafen und Letztere auch unter den Schweinen ausgebrochen.

Stettin, den 24sten Juli 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

183) I. No. 734. Juli 1838.

Der Subdirektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Hofrath Brüggemann, hat, unter Benutzung der Acten des Königl. Ministerii, in dem beim Buchhändler Rubach in Berlin erschienenen Werke

„Die Mobiliar-Versicherung in Preußen"

eine erschöpfende und zweckmäßige Zusammenstellung der über die Ausführung des Gesetzes vom 8ten Mai v. J. ergangenen Verfügungen und Instruktionen geliefert.

Sämmtliche Lokal-Polizei-Behörden und Agenten der Versicherungs-Gesellschaften machen wir, höhern Orts dazu veranlaßt, auf diese Schrift aufmerksam, da sie vorzugsweise geeignet ist, das Verständniß der Gesetze zu fördern.

Stettin, den 18ten Juli 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

184) No. 2933. Cr. Juli 1838.

Verfügung des Königlichen Criminal-Senats wegen des Aggravations-Rechtsmittels in allen gegen Civilbeamte eingeleiteten fiskalischen und Criminal-Untersuchungen.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden hierdurch auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten April d. J.,

Gesetzsammlung Seite 261,
wodurch die frühere vom 25sten März 1834,
Gesetzsammlung Seite 63,
über das Aggravations-Rechtsmittel in allen gegen Civilbeamte eingeleiteten fiskalischen und Criminal-Untersuchungen declarirt worden ist, aufmerksam gemacht, um diese Allerhöchsten Bestimmungen, so weit sie, in Folge unseres Circulars vom 9ten April 1835 und der Verfügung vom 26sten Juni v. J.,
Amtsblatt Seite 162 und 163,
oder vermöge Auftrags zur Führung solcher Untersuchungen und zur Einleitung der Rechtsmittel, bei ihnen vorkommen, genau zu berücksichtigen.

Stettin, den 9ten Juli 1838.

Königl. Oberlandesgericht. Criminal-Senat.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Hülfsaufsehers Kühtz erledigte Hülfsaufseherstelle zu Deep im Revier Grünhaus, ist zur einstweiligen Verwaltung dem zur Kriegsreserve entlassenen Jäger Homann vom 1sten August c. ab, übertragen worden.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Försters Remenklau erledigte Hülfsaufseher- und Torfwärterstelle zu Carolinenhorst ist vorläufig dem zur Kriegsreserve beurlaubten Corps-Jäger Cornand übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 3. August 1838.

Patent.

Dem Hof-Hutfabrikanten Heinrich Reiff zu Aachen ist unter dem 22sten Juli 1838 ein von diesem Tage ab Fünf nach einander folgende Jahre gültiges Patent

auf eine neue Art Felbelhüte ohne Unterlage

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

185) I. No. 246. Juni 1838. Oeffentliche Belobung.

Am 23sten März v. J. wurden bei starkem Winde und hohem Wellenschlage vier von Garz kommende Menschen mit ihrem Fahrzeuge bei Greifenhagen umgeworfen. Der Bäckermeister Christian Friedrich Fiehn daselbst eilte nebst seinen beiden Söhnen und zwei andern Einwohnern den Verunglückten sofort mit Entschlossenheit in zweien sogenannten Pölten zu Hülfe, und rettete drei derselben vom Ertrinken, wogegen der vierte schon todt aus dem Wasser gezogen wurde.

Der Bäckermeister Fiehn hat schon früher bei mehren Gelegenheiten mit Umsicht und Hingebung die Rettung anderer Menschen aus Wassernoth sich angelegen sein lassen, weshalb wir uns veranlaßt finden, diese lobenswerthen Handlungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 21sten Juli 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

186) I. No. 157. Juli 1838.

Der Böttcher Abé zu Farbezin Naugardter Kreises, hat das am 18ten Juni c. in den dortigen Dorfspfuhl gefallene und dem Ertrinken nahe, 3jährige Kind des Tagelöhners Kroening, nicht ohne eigene Gefahr gerettet und durch zweckmäßige Behandlung ins Leben zurückgerufen. Diese löbliche Handlung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17ten Juli 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

187) I. No. 625. Juli 1838.

Wegen Berichtigung eines Druckfehlers in der neuen Arznei-Taxe.

In der neuen Arznei-Taxe hat sich ein Druckfehler eingefunden, indem Seite 18 in der letzten Zeile, der Preis des Hydrargyrum oxydat. rubr. venale mit 6 pf. statt mit 6 Silbergroschen ausgeworfen ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 24sten Juli 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

188) Es ist Veranlassung, das handeltreibende Publikum auf die Bestimmung des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (in der allgemeinen Gesetzsammlung für dieses Jahr Seite 33 u. ff. abgedruckt) § 36 No. 3 aufmerksam zu machen, wodurch Handeltreibende, auch wenn sie nicht im Grenzbezirke wohnen, wenn sie gewisse hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, verpflichtet sind, über den Handel mit denselben Buch zu führen, und darin den Tag und Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waare anzumerken.

Als die hochbesteuerten Waaren, worauf diese Controle im Binnenlande Anwendung findet, bezeichnet § 93 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 die folgenden:

1) Baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge.
2) Zucker aller Art.
3) Kaffee.
4) Tabacksfabrikate.
5) Weine und
6) Brandtweine aller Art.

Stettin, den 16ten Juli 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

---

3) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

189) Bei dem in der Nacht vom 10ten zum 11ten Juni c. in dem Rauchfutter-Magazine zu Stargard ausgebrochenen Feuer, wurde durch die thätige Hülfe der dortigen Einwohner, das dicht daran stoßende Körner-Magazin mit allen darin befindlichen Vorräthen gerettet, und es haben sich dabei

die Schornsteinfeger-Gesellen Dallmer und Hunger,
der Ackerbürger Teetz und
der Magazin-Arbeiter Schultz

ganz besonders ausgezeichnet.

Auf unseren Bericht hat das Königliche Militair-Oekonomie-Departement im Hohen Kriegs-Ministerio denselben nicht nur eine Belohnung in Gelde bewilligt, sondern uns auch ermächtigt, dies lobenswerthe Benehmen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Stettin, den 17ten Juli 1838.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kollaborator an der Saldrischen Schule zu Brandenburg a. d. H., Gustav Julius Wilhelm Listemann ist zum Konrektor der Stadtschule in Pasewalk gewählt und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Für die Stadt Swinemünde ist der Kaufmann Carl Christian Schultz daselbst in die Stelle des ausgeschiedenen Stadtältesten Schoeneberg zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

An die Stelle des verstorbenen Amtmanns Eick zu Steinwehr ist der Amtmann Schneider daselbst zum Schiedsmann für den 6ten Bezirk des Greifenhagenschen Kreises, bestehend aus den Ortschaften Roehrchen, Jaedersdorf, Steinwehr, Stresow und Thoensdorf gewählt, bestätigt und vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 10. August 1838.

Gesetzsammlung.

No. 24 enthält die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 11ten v. M. unter:

No. 1908. betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zins-Coupons. Und unter

„ 1909. betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Pommerscher Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zins-Coupons.

Berlin, am 6ten August 1838.

No. 25 enthält unter:

No. 1910. die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai d. J., betreffend eine Abänderung der Kriegs-Artikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande;

„ 1911. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Juni d. J., betreffend die Ermächtigung der Regierungen bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besonderen Fällen zu dispensiren;

„ 1912. die Verordnung vom 16ten Juni d. J., betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, und

„ 1913. die Bekanntmachung vom 31sten v. M. wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe.

Berlin, am 7ten August 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

190) I. No. 1685. Juli 1838.

Der auf den 20sten d. M. einfallende Viehmarkt in Gülzow, Camminschen Kreises, fällt für dieses Jahr aus, nachdem auch in Gülzow unter dem Rindvieh die Maulseuche sich gezeigt hat.

Stettin, den 1sten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Ober=Landesgerichts.

191) A. No. 443. Juli 1838.

Sämmtliche Gerichtsbehörden sind durch unser Circular vom 2ten November 1837 belehrt worden, wie in Nichtigkeitsbeschwerdesachen bei Einsendung der Akten an das Königl. Geheime Ober=Tribunal zur Abfassung des Erkenntnisses verfahren werden soll, und daß namentlich diejenigen Gerichte, deren Beamte sich noch im Sportelgenuß befinden, sowie alle Patrimonialgerichte auch eine Liquidation ihrer durch das Nichtigkeitsverfahren veranlaßten Gebühren dem Einsendungsberichte beilegen sollen.

Da diese letztere Vorschrift häufig unbefolgt geblieben ist, so wird sämmtlichen Patrimonialgerichten, auf Befehl des Herrn Justiz=Ministers, hierdurch bemerklich gemacht, daß fortan in allen Fällen, wo die Gebühren=Liquidation dem Einsendungs=Berichte nicht beigelegt worden ist, das Geheime Ober=Tribunal uns davon benachrichtigen wird, wir sodann von dem säumigen Patrimonialgerichte auf dessen Kosten die Gebühren= und Auslagen=Liquidation nebst den Akten einfordern, das von dem Geheimen Ober=Tribunal festgesetzte Pauschquantum selbst repartiren, und jedesmal eine Ordnungsstrafe gegen das Gericht verhängen werden. Stettin, den 26sten Juli 1838.

Königliches Ober=Landesgericht.

II. Personal=Chronik.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten hat dem Stadtphysikus Dr. Meincke zu Treptow a. T. und dem Kreis=Chirurgus Starke zu Demmin die silberne Impfmedaille bewilligt.

Der Ober=Landes=Gerichts=Assessor Wentzel ist zum Assessor bei dem Land= und Stadtgericht zu Ueckermünde ernannt.

Die Auskultatoren Grieben und Schweiger sind zu Referendarien ernannt.

Der Auskultator Runge ist auf sein Ansuchen aus dem Justiz=Dienste entlassen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Batzlaff, Schwirsen und Groß=Justin a. und c., Camminschen Kreises, ist dem Referendarius Kreich zu Cammin, so wie in den Gütern Treptow und Carolinenthal, Saatziger Kreises, dem Justitiarius Kempe zu Stargard übertragen.

Der Canzlei=Secretair Kreckel ist zum Kanzlei=Inspektor bei dem Ober=Landesgerichte hierselbst ernannt.

Dem Registrator Simon zu Ueckermünde ist die Controlleurstelle bei der Salarien=Casse des hiesigen Land= und Stadtgerichts verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 17. August 1838.

Gesetzsammlung.

No. 26 enthält unter

No. 1914. die Verordnung vom 11ten Juni d. J., wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen;

„ 1915. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten v. M., wonach die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt außer den zum Beitritt Verpflichteten auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staats-Beamten, so wie den Assessoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichts-Behörden gestattet ist;

„ 1916. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten v. M. betreffend die Aufhebung der Chausseebau-Dienste in Schlesien, gegen Wegfall der dem dortigen Landfuhrwesen bei Entrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen; und unter

„ 1917. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten v. M., betreffend die Bestrafung invalider Deserteure. Berlin, am 14. August 1838.

Patent.

Dem Beflissenen der Architektur, C. Mohrenberg zu Berlin, ist unterm 3ten August 1838 ein Patent

auf einen Aufsatz auf Schornsteinen zur Verhinderung des Rauchens in den Gebäuden, soweit derselbe nach Zeichnung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

192) Nach neuerer Anordnung sollen die inländischen Strom-Fahrzeuge Behufs der Schiffahrts-Abgaben-Erhebung mit einer besonderen Bezeichnung versehen werden, worüber die in dem Publikando vom 30sten Juni c. genannten Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter instruirt sind.

Damit nun zweifache Bezeichnung vermieden, die polizeiliche Controle aber dennoch erhalten werde, wird mit Bezug auf das Publikandum vom 15ten

Do

Oktober 1812 in Folge Rescripts des Herrn Finanzministers Excellenz vom 22sten Juni d. J. Folgendes bestimmt:

1) Bei den Fluß-Fahrzeugen, welche mit einer steueramtlichen Bezeichnung versehen werden, gilt diese zugleich als polizeiliche Bezeichnung; die Eigenthümer oder deren stellvertretende Schiffsführer sind aber gehalten, der Königl. Polizei-Direktion hierselbst, welche die bisherige Bezeichnung ertheilt hat, sofort Anzeige von der geschehenen Bezeichnung nach dem angeschlossenen Muster zu machen und diese der Polizei-Behörde des Orts, wo die steueramtliche Bezeichnung erfolgt, zur Beförderung an die Behörde des Wohnorts des Schiffers auszuhändigen.
2) Diejenigen Flußfahrzeuge welche steueramtlich nicht bezeichnet werden, sind auch ferner mit der polizeilichen Bezeichnung zu versehen.
3) Sie wird bei der Polizei oder Ortsbehörde, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat, in der bisherigen Art nachgesucht.
4) Der Uebergang eines bezeichneten Fluß-Fahrzeuges von einen Besitzer auf den andern, muß in der zu 1 bestimmten Art an- und abgemeldet werden.

Jeder Schiffs-Eigenthümer, dessen Gefäß ohne eine der vorgedachten Bezeichnungen oder mit einer falschen Bezeichnung angetroffen wird, und der sich nicht darüber ausweisen kann, daß sein Gefäß sich auf der ersten Fahrt befindet, um mit der steueramtlichen Bezeichnung versehen zu werden, oder der die zu 1, 3 und 4 vorgeschriebene Anzeige einzureichen unterläßt, verfällt in eine Polizeistrafe von Fünf (5) Thaler. Stettin, den 31sten Juli 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Muster.

Daß der bisher (P. 1864) bezeichnet gewesene (Oder-) Kahn von dem Königl. Haupt- (Zoll-/Steuer-) Amte zu (Ort) die Bezeichnung (P. 1800) heute erhalten hat, zeige ich der Königl. Polizei-Direktion zu Stettin hiermit an.

(Ort), den (Datum).

Der Schiffs-Eigenthümer (Vor- und Zunamen)
aus (Wohnort)
oder
der Steuermann (Vor- und Zunamen) aus (Wohnort)
im Dienste des Schiffseigenthümers (Vor- u. Zunamen) aus (Wohnort).

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

193) Konf. No. 154. Juli 1838.

Am 14ten und 15ten September d. J. wird in dem Ottostifte in Pyritz die Prüfung Derjenigen abgehalten werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrer-Seminar in diesem Jahre wünschen und von uns die Erlaubniß

zur Theilnahme an der Prüfung durch die Herren Superintendenten erhalten haben. Die Aspiranten haben sich am 13ten September d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Seminarlehrer Runge persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

a) die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die abgehaltene Vorprüfung;
b) ein ärztliches Gesundheitsattest;
c) den Impfschein;
d) ein Attest des Pfarrers der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung;
e) einen Taufschein, wenn nicht etwa das Alter bereits aus andern Zeugnissen hervorgeht;
f) eine Erklärung der Eltern oder der Stellvertreter derselben, daß die Aspiranten von ihnen zwei nach einander folgende Jahre hindurch in dem Landschullehrer-Seminar nach den Statuten desselben werden mit dem nöthigen Unterhalte und den andern Erfordernissen versorgt werden, so weit diese nicht durch die Beneficien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach wohl überstandener Prüfung wirklich in das Ottostift eintreten, was in diesem Jahre am 18ten Oktober geschehen soll: so müssen sie, dem Rescripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28sten Februar 1825 gemäß, eine von ihren Eltern oder den Stellvertretern derselben mit vollzogene schriftliche Verpflichtung,

> das sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königl. Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht im Seminar verwandten Kosten mit Zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden,

dem Seminarlehrer einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Es ist jetzt schon vorauszusehen, daß nicht alle bereits geprüften Exspektanten und aufnahmefähigen neuen Aspiranten in das Ottostift werden aufgenommen werden können. Daher haben sowohl die Erstern als die Letztern sich mit ihren Angehörigen zu besprechen, ob sie, wenn ihre Aufnahme in Pyritz wegen Mangels an Raum nicht erfolgen könnte, es ihren Verhältnissen angemessen erachten, in das in Cammin neu einzurichtende Landschullehrer-Seminar welches noch im Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit treten soll, einzutreten. Die schon geprüften Exspectanten haben ihre Erklärung den Herren Superintendenten ohne allen Verzug, die noch zu prüfenden Aspiranten unserm Prüfungs-Kommissarius am Prüfungstermine abzugeben.

Die Herren Pfarrer wollen auf die vorstehenden Bestimmungen die in Ihrer Parochie sich aufhaltenden Aspiranten aufmerksam machen.

Stettin, den 3ten August 1838.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

194) Kons. No. 24. August 1838.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Gustav Ferdinand David;
2) Carl Wilhelm Otto;
3) Ludwig Alexander Wetzel;
4) Gustav August Wilde;
5) Christian Ludwig Albert Kolbe;
6) Ernst Friedrich Theodor Delius;
7) Heinrich Wilhelm Ulrich,

sind nach bestandenem examen pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 6ten August 1838.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

195) No. 908. A. Juli 1838.

Die Königlichen Gerichtsbehörden, in deren Salarien-Cassen-Etats bestimmte Beträge für ihre Bibliotheken ausgesetzt worden sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Bedürfniß der Bibliothek eines Untergerichts sich auf die Gesetzbücher und solche Werke beschränkt, welche den Gerichten als Quelle der rechtlichen Entscheidung dienen. Nur dazu ist der etatsmäßige Betrag zu verwenden. Alle übrigen Bücher sind, sofern dadurch das Etatsquantum überschritten wird, von der Anschaffung ausgeschlossen.

Stettin, den 26sten Juli 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

---

196) No. 1894. A. August 1838.

Die bisherigen gedruckten Formulare zu gestempelten Prozeß-Vollmachten sind den gesetzlichen Vorschriften

Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1 Tit. 3 § 30,
Verordnung vom 5. Mai d. J.,
Allg. Land-Recht Theil 1 Tit. 13 § 99 ff.,

nicht entsprechend befunden worden und werden daher zweckmäßigere Vollmachtsbogen gedruckt und, zufolge einer Anweisung des Königl. Finanz-Ministerii, an die Stempeldebits-Behörden vertheilt werden.

Dies dient den Gerichtsbehörden und Justiz-Commissarien zur Nachricht.

Stettin, den 6ten August 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der interimistische Lehrer Gottfried Wilde ist als Küster und Schullehrer in Laatzig, Synode Wollin angestellt worden.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über den Gutsantheil Groß Zapplin b. ist dem Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. R. übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Braun zu Roderbeck, Forst-Reviers Kehrberg, erledigte Försterstelle, ist dem bisherigen Hülfsaufseher Nöhring vom 1sten Juli c. ab verliehen worden.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistratspersonen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter bestätigt worden:

1) in Stargard: der Gastwirth Giese und der Landschafts-Rendant Wilde zu unbesoldeten Rahtsherren auf sechs Jahre;
2) in Jarmen: der Kaufmann Luckow zum unbesoldeten Rathmann auf gleiche Zeit;
3) in Usedom: der bisherige Bürgermeister Lange zum Bürgermeister auf anderweitige sechs Jahre;
4) in Labes: der bisherige interimistische Kämmerer Groß zum Kämmerer und Rathmann auf sechs Jahre;
5) in Plathe: der Kaufmann Wilhelm Schallock zum Kämmerer und Rathmann auf gleiche Zeit;
6) in Treptow a. R., der Kaufmann Laabs zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre;
7) in Nörenberg: der bisherige Bürgermeister, Hauptmann Bischoff, zum Bürgermeister auf anderweitige sechs Jahre.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 24. August 1838.

Gesetzsammlung.

No. 27 enthält unter:

No. 1918. das Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, und

„ 1919. die Verordnung wegen Auflösung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Städte-Feuer-Societäten, so wie des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Societäten der Provinz Sachsen, und wegen Ausführung des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Sachsen. Beides vom 5ten d. M. Berlin, am 17ten August 1838.

No. 28 enthält unter:

No. 1920. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juni d. J., die Erhebung des Wegegeldes in der Stadt Oppeln mit Ausnahme der in die Chausseelinie fallenden Straßen betreffend, nebst dem darüber Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 13ten deff. M.;

„ 1921. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juli d. J. mit dem Regulativ über die Prüfung der Landraths-Amts-Kandidaten, vom 13ten Mai d. J. und

„ 1922. die Declaration der Verordnung vom 16. Juni 1820, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend. Vom 28. Juli c.

Berlin, den 18. August 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

197) Das diesjährige Ersatz-Aushebungsgeschäft bezieht sich auf die Garde und Linie.

Der Stettiner Regierungsbezirk stellt als Ersatz:

a) für die Garde . . . . 138 Mann

b) für die Linientruppen des 2ten Armee-Corps 1201 „

Summa: 1339 Mann,

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und wovon den betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen ihre Kontingente bekannt gemacht worden sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven vorhanden und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Einstellung der Garde-, der Kavallerie- und der sämmtlichen Infanterie-Rekruten, sowie eines Theils der Artillerie-Rekruten, geschieht in diesem Herbste.

Dagegen werden die übrigen Artillerie- und Pionier-Rekruten erst im künftigen Frühjahr eingestellt.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die untenbezeichneten Tage festgestellt und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatz-Mannschaften rechtzeitig Behufs der ärztlichen Untersuchung vorzuführen.

Geschäftsplan.

Den 22sten September Revision des Demminer Kreises;
„ 23sten „ Sonntag, Reise nach Anklam;
„ 24sten September Abnahme des Anklamer Kreises u. Reise nach Pasewalk;
„ 25sten „ „ „ Ueckermünder „ „ „ „ Stettin;
„ 26sten „ Reise nach Regenwalde;
„ 27sten „ Abnahme des Regenwalder Kreises;
„ 8ten Oktober Abnahme des Greifenberger Kreises u. Reise nach Cammin;
„ 9ten „ „ „ Camminer „ u. „ „ Wollin;
„ 10ten „ Reise nach Swinemünde;
„ 11ten „ Abnahme des Usedom-Wolliner Kreises und Reise nach Wollin;
„ 12ten „ Reise nach Naugard;
„ 13ten „ Abnahme des Naugardter Kreises;
„ 14ten „ Sonntag, Reise nach Stargard;
„ 15ten „ Abnahme des Saaziger Kreises;
„ 16ten „ „ „ Pyritzer „
„ 17ten „ Reise nach Greifenhagen;
„ 18ten „ Abnahme des Greifenhagener Kreises und Reise nach Stettin;
„ 19ten „ Abnahme des Stettiner Stadt-Kreises;
„ 20sten „ „ des Randower Kreises.

Stettin, den 13ten August 1838.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission.

General-Major und Brigade-Commandeur.
Graf v. Kanitz.

Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
v. Usedom.

98) I. No. 468. August 1838.

Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten er Regierungs-Bezirks pro Juli 1838.

oggen pro cheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
	12	5	1	4	3	—	—	—	—	25	5	1	13	6	—	11	3	3	23	9
	14	6	—	—	—	1	2	4	—	27	—	1	15	—	—	15	—	4	15	—
1	15	—	—	—	—	1	7	6	1	—	—	—	—	—	—	17	6	6	—	—
1	14	2	1	—	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	15	—	1	5	—	—	—	—	—	27	6	1	12	6	—	10	—	4	—	—
1	20	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	1	20	—	—	14	—	4	5	—
1	16	—	—	—	—	—	27	6	—	24	4	1	17	1	—	—	—	—	—	—
1	17	9	—	—	—	1	1	3	—	22	9	1	17	6	—	—	—	—	—	—
1	18	3	—	—	—	1	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7	6
1	15	4	—	—	—	1	5	—	—	25	9	1	14	6	—	15	—	4	—	—
1	18	5	—	—	—	1	5	—	1	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
1	11	6	—	27	6	—	22	6	—	23	1	1	10	—	—	13	8	4	18	—
1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	15	—
1	12	—	1	6	—	—	—	—	—	28	—	1	11	9	—	10	—	3	20	—
1	11	9	1	1	9	—	29	6	—	24	9	1	12	1	—	18	9	6	—	—
1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	17	—	—	—	—	1	6	4	1	—	6	1	13	9	—	26	1	6	24	—
1	21	8	—	—	—	1	11	3	1	—	—	1	22	6	—	22	6	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	17	2	—	—	—	1	5	7	—	28	9	1	17	6	—	15	—	6	15	—
1	17	6	—	—	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
1	18	9	—	—	—	1	5	—	—	27	6	—	—	—	—	15	—	3	15	—
2	8	5	7	19	6	17	17	1	16	5	4	21	12	8	6	23	9	80	8	3
1	16	1	1	2	9	1	2	11	—	28	6	1	15	11	—	15	8	5	—	6

August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

199) I. No. 657. August 1838.

Kreise ist ferner in Niederhagen unter dem Rindvieh euche und unter den Schaafen daselbst die Klauenseuche, afen des zu Hoffelde gehörigen Vorwerks Wilhelmsthal seuche, in Silligsdorff unter dem Rindvieh die Maul- unter den Schaafen die Klauenseuche und in Dubzow Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

n August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

s Königlichen Ober-Landesgerichts.

200) No. 2908. A. August 1838.

entstandener Zweifel

1) Ueber die den Behörden obliegende Vertretung für Stempel, welche zu den mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen zu verwenden sind,
2) über die den Cassen-Rendanten obliegende Vertretung in Betreff der Quittungsstempel für Zahlungen aus öffentlichen Cassen, und
3) über die Stempelpflichtigkeit der mit Bau-Entreprisen verbundenen Lieferungen,

sind von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1) Behörden, welche mit Privatpersonen Verträge abschließen und einzelne Beamte, welche dies im Auftrage einer Behörde thun, haben darauf zu halten, daß der tarifmäßige Stempel nach § 12 des Stempelgesetzes binnen 14 Tagen von Zeit des Vertrags-Abschlusses, welcher mit der von Seiten der Behörde ertheilten, oder bei dem beauftragten Beamten eingegangenen Genehmigung der beauftragenden Behörde als erfolgt angesehen wird, zu dem Vertrage beigebracht werde. Wird nach Ablauf dieser Frist ein mit dem tarifmäßigen Stempel nicht versehener Vertrag in den Händen einer Privatpartei gefunden, so haften die Beamten nach § 22 des Stempelgesetzes für den fehlenden Stempel und die Stempelstrafe nach Maaßgabe der Bestimmung sub No. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28sten Oktober 1836. Außerdem kann die Privatpartei als Mit-Contrahentin wegen des Stempels und der ordentlichen Stempelstrafe in Anspruch genommen werden.
2) Die Rendanten öffentlicher Kassen sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Producenten, welche die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen haben, nach § 22 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, wegen des Stempels und der Stempelstrafe, vorbehaltlich des Regresses gegen den Aussteller der Quittung, in Anspruch genommen zu werden.
3) Zu dem mit Bau-Entreprise-Verträgen verbundenen Lieferungen ist, neben dem tarifmäßigen Stempel zum Entreprise-Vertrage der Stempel zu einem drittel pro Cent vom Werthe der zu lieferden Materialien erforderlich. Es kommen jedoch in der Regel nur Steine, Kalk und Holz zur Berechnung, andere Materialien, als Eisen, Kupfer, Zinn, nur dann, wenn Gegenstände von größerem Belange aus dergleichen Material zu liefern sind.

Diese Grundsätze werden auf Befehl des Herrn Justizministers hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte gebracht, um dieselben bei den in der Justiz-Verwaltung vorkommenden Geschäften vorgedachter Art und den von den Stempel-Fiskalen aufzustellenden Erinnerungen zu beachten, insbesondere aber zu 2) ihre Rendanten anzuweisen, bei den zu leistenden Zahlungen den Betrag des

zur Quittung fehlenden Stempels bei der Zahlung zurückzuhalten und zur Anschaffung des Quittungsstempels sofort zu verwenden.

Stettin, den 9ten August 1838. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Hinze zu Swinemünde ist zum dortigen Sicilianischen Vice-Consul ernannt und in dieser Eigenschaft diesseits anerkannt worden.

Die durch den Tod des Hülfsaufsehers Beckow erledigte Hülfsaufseherstelle zu Stepenitz ist vom 1sten September c. ab, dem zur Kriegsreserve beurlaubten Corpsjäger Madel zu Greiffenhagen, jedoch nur vorübergehend mit dem Vorbehalt der Entlassung zu jeder Zeit, sobald solches für zweckmäßig befunden wird, und ohne Einräumung weiterer Ansprüche übertragen worden.

Die erledigte Hülfsaufseher-Stelle zu Eggesin ist einstweilen dem zur Kriegs-Reserve beurlaubten Corpsjäger Klamann zur Verwaltung übertragen.

Der bisherige Küster und Schullehrer August Heinrich Eduard Engel zu Löcknitz ist zum Küster und Schullehrer-Adjunkt in Steinwehr berufen und als solcher bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

mts = Blatt.

№ 35.

Stettin, den 31. August 1838.

Jerordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

jährige Ersatz-Aushebungsgeschäft bezieht sich auf die Garde

Regierungsbezirk stellt als Ersatz:

Garde	138	Mann
Linientruppen des 2ten Armee-Corps	1201	„
Summa:	1339	Mann,

lnen Kreise repartirt, und wovon den betreffenden Kreis- ihre Kontingente bekannt gemacht worden sind.

Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller eisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualifi- nden und jedes vorzustellende Individuum mit einem Natio-

der Garde-, der Kavallerie- und der sämmtlichen Infan- eines Theils der Artillerie-Rekruten, geschieht in diesem

n die übrigen Artillerie- und Pionier-Rekruten erst im eingestellt.

des Geschäfts sind die untenbezeichneten Tage festgestellt und Landräthe aufgefordert, die Ersatz-Mannschaften rechtzeitig Untersuchung vorzuführen.

Geschäftsplan.

er Revision des Demminer Kreises;
Sonntag, Reise nach Anklam;
Abnahme des Anklamer Kreises u. Reise nach Pasewalk;
„ „ Ueckermünder „ „ „ „ Stettin;
Reise nach Regenwalde;
Abnahme des Regenwalder Kreises;
Abnahme des Greifenberger Kreises u. Reise nach Cammin;
„ „ Camminer „ u. „ „ Wollin;

den 10ten Oktober Reise nach Swinemünde;
„ 11ten „ Abnahme des Usedom-Wolliner Kreises und Reise nach Wollin;
„ 12ten „ Reise nach Naugard;
„ 13ten „ Abnahme des Naugardter Kreises;
„ 14ten „ Sonntag, Reise nach Stargard;
„ 15ten „ Abnahme des Saaziger Kreises;
„ 16ten „ „ „ Pyritzer „
„ 17ten „ Reise nach Greifenhagen;
„ 18ten „ Abnahme des Greifenhagener Kreises und Reise nach Stettin;
„ 19ten „ Abnahme des Stettiner Stadt-Kreises;
„ 20sten „ „ des Randower Kreises.

Stettin, den 13ten August 1838.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission.

General-Major und Brigade-Commandeur. Graf v. Kanitz.

Regierungs- und Militair-Departements-Rath. v. Usedom.

---

202) III. No. 1005. August 1838.

Um den Verlusten vorzubeugen, welche für die Inhaber des gegenwärtig noch im Umlauf befindlichen Restes der gestempelten Bankscheine a 5 Thlr. aus der Nichtbeachtung des für die Einlieferung und dem Umtausch derselben nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben Excellenz vom 27sten März c. (confr. Amtsblatt No. 15 pag. 73 und Stettiner Zeitung vom 18ten April c. No. 46) auf den 30sten September c. festgesetzten Präklusivtermins entstehen, werden die Besitzer solcher Bankscheine nochmals aufgefordert, sich derselben bis zu dem vorgedachten Termine auf die in der Bekanntmachung vom 27sten März c. angedeutete Art zu entledigen, da die gestempelten Pommerschen Bankscheine a 5 Thlr., welche nach dem 30sten September c. noch zum Vorschein kommen sollten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember 1837 (Gesetzsammlung Seite 221) angehalten und ohne Ersatzleistung an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden müssen.

Zugleich werden sämmtliche Kassen unsers Departements ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, hierdurch angewiesen: am 1sten Oktober d. J., beim Schlusse der Dienststunden, ihren etwanigen Vorrath in gestempelten Pommerschen Bankscheinen a 5 Thlr. aufzunehmen und denselben unfehlbar mit erster Post, mit einer Deklaration begleitet, an unsere Hauptkasse abzusenden, welche dafür sofort Ersatz leisten wird, und wird für spätere und namentlich nach dem 8ten Oktober d. J. hier eingehenden Ablieferungen, kein Ersatz gewährt werden.

Ablauf des Präklusiv-Termins, welcher mit Rücksicht darauf, September c. auf einen Sonntag fällt, mit dem 2ten Oktober noch gestempelte Pommersche Bankscheine a 5 Thlr. bei den werden, so sind solche von denselben anzuhalten und an uns, örderung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schul-. Stettin, den 22sten August 1838.

erung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

203) III. No. 1243. August 1838.

der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quitungen über die rtal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vor- Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der den betreffenden Königlichen Domainen-Aemtern unterm 17ten händigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen In- zurück zu geben haben. Stettin, den 19ten August 1838.

Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

204) I. No. 386. August 1838.

reidehändler August Weege und der Arbeitsmann Johann Keller, litz, haben am 31sten Juli c. den in die Oder gefallenen zwölf- n der auf der Unterwiek bei Stettin wohnenden Schiffszimmer- owschen Eheleute vom Ertrinken errettet, was hierdurch, die Retter nnt gemacht wird. Stettin, den 16ten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

205) I. No. 1712. Juli 1838.

beramtmann Schmelzer zu Güntershagen bei Falckenburg ist als Meklenburgschen Mobiliar-Brand-Assekuranz-Societät zu Neu- für den Regenwalder Kreis dato von uns bestätiget worden. , den 15ten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

206) No. 3322. A. August 1838.

Nach § 3 Litt. c. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabi- Ordre vom 5ten August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 87) müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustel-

lenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eignen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von Ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juli 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Für den Justizminister, vermöge Allerhöchsten Auftrags:
v. Goßler.

An das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin.

Nach vorstehender Bestimmung haben sämmtliche Gerichtsbehörden sich fortan zu achten. Stettin, den 16ten August 1838.

Königliches Ober-Landesgericht und Pupillen-Collegium.

---

207) No. 4340. A. August 1838.

Von dem Gerichtssprengel des Justizamts Colbatz werden, vom 1sten Oktober d. J. ab, die Ortschaften:

1) Woltersdorff,
2) Garden,
3) Klein-Schönfeld nebst Bergmühl,
4) Borrin,
5) Bartikow nebst Vogelsang,
6) Klein-Moellen,
7) Wierow,
8) Woltin,
9) Kronheide,
10) Brünken,

an das Stadtgericht in Greifenhagen übergeben, welches von jenem Tage ab den Namen „Land- und Stadtgericht" führen wird.

Stettin, den 20sten August 1838. Königliches Ober-Landesgericht.

es Königl. Provinzial=Steuer=Direktorats.

it Bezug auf die im 23sten Stück der Gesetzsammlung sub 1907 publicirten Gesetze wegen Bereitung und Feilstellung eines altzes und Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise, zu ecken, wird, in Beziehung auf das Viehsalz, dem betheiligten t die folgende nähere Mittheilung gemacht:

tung des Viehsalzes erfolgt auf den Königl. Salinen und bei besonders geeigneten Magazinen; von wo dasselbe den Salz=De= ührt wird.

n Bedarfs=Anmeldungen seitens der Käufer zu benutzenden ge= lare sind den Salz=Debitsstellen bereits zugefertigt worden und on diesen entnommen werden.

druck auf den Formularen zu diesen Anmeldungen ergiebt, daß Bezug auf die Richtigkeit der Angabe der Aussteller von der escheiniget werden müssen. Für diejenigen Landwirthe jedoch, e Ortsbehörde sind, bedarf es einer solchen amtlichen Beglaubi= Verlangen der Salz=Debitsstelle, in welchem Falle die auf den vorgedruckte Bescheinigung von dem Landrathe des Kreises zu Unter den Anmeldungen anderer Landwirthe oder Viehbesitzer heinigung niemals fehlen.

nigen Landestheilen, welche der Salz=Verbrauchs=Controlle unter= muß die Anmeldung des begehrten Viehsalzes bei derjenigen Salz= nacht werden, auf welche die betreffende Ortschaft hinsichtlich des bezuges gewiesen ist.

dwirthe und Viehbesitzer in andern Landestheilen haben die An= der ihnen zunächst gelegenen Salzdebitsstelle abzugeben. Wünscht Viehsalz unverpackt unmittelbar von einer Saline oder einem , wo die Bereitung statt findet, zu beziehen, so ist von ihm nichts die Bedarfs=Anmeldung, welche unter 5 die Angabe der gewünschten enthalten muß, derjenigen Salzverkaufsstelle zu übergeben, welcher gem zugetheilt ist, und von dieser wird alsdann die Anmeldung, gen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, an die zum Bezuge des hlte Stelle gesendet.

edarfs=Anmeldungen müssen übrigens, mit der erforderlichen Angaben n Salz=Debitsstellen, von denen die Formulare entnommen sind, bis Monats Oktober eingereicht werden. Später abgelieferte An= önnen nicht berücksichtigt werden.

Zeit wird jedem Betheiligten besonders eröffnet werden, wie viel n hat bewilligt werden können. Stettin, den 14. August 1838.

ber=Finanzrath u. Provinzial=Steuerdirektor. (gez.) Böhlendorff.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 7. September 1838.

Gesetzsammlung.

No. 29 enthält unter:

No. 1923. die Verordnung über die Beschränkung des Provokations-Rechts auf Gemeinheits-Theilungen. Vom 28. Juli d. J., und

die Allerhöchsten Kabinetsordres

„ 1924. vom 5. Aug. d. J., die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theil der Rhein-Provinz betreffend;

„ 1925. vom 10ten ejusd., die Erweiterung der Betriebsfrist für die zum minderen Maisch-Steuersatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien betreffend, und

„ 1926. vom 11ten ejusd. über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden.

Berlin, am 4. September 1838.

Patente.

Dem Mechaniker und Manufakturisten Karl Friedrich Sommer zu Erfurt ist unterm 28sten August d. J. ein Patent

auf eine verbesserte, mit Spiralrahmen versehene Maschine zum Anspannen und Trocknen der Tücher,

und

auf eine vereinfachte Streckbürst-Maschine zu Flanellen und groben Tüchern,

nach ihrer durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellten ganzen Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

209) III. No. 1005. August 1838.

Um den Verlusten vorzubeugen, welche für die Inhaber des gegenwärtig noch im Umlauf befindlichen Restes der gestempelten Banksscheine a 5 Thlr.

aus der Nichtbeachtung des für die Einlieferung und den Umtausch derselben nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben Excellenz vom 27sten März c. (confr. Amtsblatt No. 15 pag. 73 und Stettiner Zeitung vom 18ten April c. No. 46) auf den 30sten September c. festgesetzten Präklusivtermins entstehen, werden die Besitzer solcher Bankscheine nochmals aufgefordert, sich derselben bis zu dem vorgedachten Termine auf die in der Bekanntmachung vom 27sten März c. angedeutete Art zu entledigen, da die gestempelten Pommerschen Bankscheine a 5 Thlr., welche nach dem 30sten September c. noch zum Vorschein kommen sollten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember 1837 (Gesetzsammlung Seite 221) angehalten und ohne Ersatzleistung an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden müssen.

Zugleich werden sämmtliche Kassen unsers Departements ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, hierdurch angewiesen: am 1sten Oktober d. J., beim Schlusse der Dienststunden, ihren etwanigen Vorrath in gestempelten Pommerschen Bankscheinen a 5 Thlr. aufzunehmen und denselben unfehlbar mit erster Post, mit einer Deklaration begleitet, an unsere Hauptkasse abzusenden, welche dafür sofort Ersatz leisten wird, und wird für spätere und namentlich nach dem 8ten Oktober d. J. hier eingehende Ablieferungen, kein Ersatz gewährt werden.

Sollte nach Ablauf des Präklusiv-Termins, welcher mit Rücksicht darauf, daß der 30ste September c. auf einen Sonntag fällt, mit dem 2ten Oktober d. J. eintritt, noch gestempelte Pommersche Bankscheine a 5 Thlr. bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche von denselben anzuhalten und an uns, zur weitern Beförderung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, einzureichen. Stettin, den 22sten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

210) No. 1033. August 1838.

Bekanntmachung, betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Obwohl polizeiliche Verordnungen die wahre Heilighaltung der Sonn- und Festtage nicht zu bewirken vermögen, so können sie doch mehrere äußere Hindernisse hinwegräumen, die zuweilen demjenigen in den Weg treten, der die Sonn- und Festtage ihrer Bestimmung gemäß anwenden will.

§ 1.

Dergleichen Hindernisse zu beseitigen ist unsere ernste Absicht, daher wir denn nachfolgende Festsetzungen, die ihre Quelle sowohl in den schon bestehenden älteren Gesetzen, als in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1837 (Gesetzsammlung pro 1837 pag. 19) haben, zur allgemeinen Kenntniß bringen, und sämmtlichen Polizei-Behörden des uns anvertrauten Departements

Pflicht machen wollen, sich danach zu achten, und jeden Fall
mit einer polizeilichen, nach Verschiedenheit der Fälle ange-
g zu arbitrirenden Geld- oder Gefängnißstrafe, welche jedoch
Tit. 20 Th. II. des Allg. Landrechts zulässige Maaß niemals
, zu ahnden.

§ 2.

er Erwarten ein Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit selbst gegen
g contraveniren, oder seine Leute dazu veranlassen: so tritt nach
gesetzlichen Bestimmungen das außerordentliche Forum des Land-
die Strafe fließt zur Regierungs-Haupt-Casse.

§ 3.

ähe der Kirchen soll jedes die feierliche Stille und die Andacht
rende Geräusch vermieden werden. — Während der Stunden
Gottesdienstes ist aller bürgerliche Verkehr streng untersagt,
Ausrufen und Verkaufen der Waaren auf den Straßen, in den
usern, alle öffentliche Bekanntmachungen, das Fahren der Bier-
n auf den Straßen, auch alles mit Geräusch verbundene oder sonst
eiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an anderen Orten,
nieden, Zimmerleuten, Maurern, Tünchern, Steinsetzern und dergl.

§ 4.

n und Gewölbe der Kaufleute, Materialisten, Italiener, Juden,
der Obsthändler und Trödler, die Kaffeehäuser, Wein-, Bier- und
ben müssen während der Stunden des Gottesdienstes geschlossen sein,
te geduldet werden. Die Apotheker dürfen während dieser Zeit
verabfolgen lassen.

§ 5.

vorstehende Bestimmungen (§ 3 u. 4) der Natur der Sache nach
e Land angewandt werden können, haben sie auch für alle Land-
bindende Kraft. So darf namentlich der Krüger im Dorfe wäh-
ttesdienstes nicht Bier und Branntwein verkaufen und ausschenken.

§ 6.

wöhnlichen Feldarbeiten müssen überall an Sonn- und Festtagen
erbleiben, und kann allein die Zeit der Ernte, wo unbeständige
s gebietet, eine Ausnahme in der Art machen, daß die Stunden
Gottesdienst zur Ernte benutzt werden.

§ 7.

jagen an Sonn- und Festtagen sind gänzlich verboten.

§ 8.

n und andere Leistungen, welche vom Kirchenbesuch abhalten, dürfen
Falle dringender Noth, nicht gefordert werden.

§ 9.

An den Orten, wo Kirchen-Visitationen gehalten werden, muß die Gemeine während des Gottesdienstes die Feldarbeiten einstellen, und gilt hier auch sonst Alles, was vorstehend Hinsichts der Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen vorgeschrieben ist.

§ 10.

Endlich bringen wir noch in Erinnerung, daß Bälle und ähnliche Lustbarkeiten an den Vor-Abenden zu den Festtagen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, am Aschermittwoche, in der Charwoche, dem Bußtage, und dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, verboten sind.

Stettin, den 24sten Juni 1838.

Die Königliche Regierung.

---

211) I. No. 432. August 1838.

Wegen der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät für das I. Semester 1838 aufzubringenden Beiträge.

Zur Vergütigung der im I. Semester d. J. liquidirten Brandschäden, welche nach der, sämmtlichen Magisträten mitgetheilten General-Anlage 18,114 thl. 23 sgr. 7 pf. betragen, so wie zur Aufbringung eines Bestandes zu Vorschußzahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre, sind nach Abrechnung des im II. Semester 1837 veranlagten Bestandes und einiger dem Fonds der Societät zurück gezahlten Beträge 17,711 thl. 23 sgr. erforderlich, wonach von jedem Hundert der überhaupt 13,283,825 thl. betragenden Versicherungssumme

Vier Silbergroschen

beigetragen werden müssen.

Diese Beiträge sollen von den Magisträten bis zum 1sten Oktober d. J. eingezogen und an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societät mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Magisträten hiernach zu bestimmenden Terminen bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt einzuzahlen.

Stettin, den 18ten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

212) I. No. 1053. August 1838.

Die bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald im Wintersemester 18$\frac{38}{39}$ zu haltenden Vorlesungen werden mit dem 29sten Oktober ihren Anfang nehmen. Junge Leute, die sich zu Wundärzten I. und II. Klasse ausbilden wollen, und ihre Aufnahme bei der Anstalt wünschen, haben sich vor diesem Termine bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und zur Begründung

ihrer Qualification ein Schulzeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Secunda oder Tertia eines Gymnasiums besitzen.

Zur Benachrichtigung für dieselben dient noch, daß der ganze Studien-Cursus sich auf drei Jahre erstreckt; daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen getheilt sind, wovon die erste ganz auf eigene Kosten studirt; der zweiten freie Vorlesungen zugestanden, der dritten aber, außer den freien Vorlesungen, noch anderweitige Unterstützungen verabreicht werden, und daß das Anrecht auf die beiden letzten Klassen erst durch Fleiß und gute Führung erworben, auch durch ein gesetzmäßiges Armuthszeugniß begründet werden muß.

Greifswald, den 17ten August 1838.

Die Direktion der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

(gez.) Dr. Berndt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 27sten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

213) I. No. 981. August 1838.

Betrifft die Viehkrankheiten im Camminschen Kreise.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Jassow bei Wollin hat aufgehört, dagegen ist solche nun auch unter dem Rindvieh zu Cartlow, Dünow, Ehrenthal, Gut Grambow, Gut Henkenhagen, Immenhof, Kucklow, Dorf Nemitz und auf dem Gute Ravenhorst ausgebrochen. Auf dem letztern Gute sind auch die Schaafe von dieser Krankheit befallen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 25sten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

214) No. 4686. Cr. August 1838.

Verfügung des Königl. Criminal-Senats wegen Verwandlung der in indirecten Steuersachen von den im Verwaltungswege Verurtheilten nicht beizutreibenden Geldstrafen.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat unterm 27sten Juli d. J. bestimmt, daß künftig in allen Untersuchungen wegen Uebertretung der Gesetze über indirekte Steuern, in welche es auf Verwandlung unbeitreiblicher Geldbußen in Gefängnißstrafen ankommt, ohne Unterschied, ob die Strafe von einem Hauptamte, von der Provinzial-Steuer-Behörde, oder von dem Finanz-Ministerium festgesetzt worden ist, die Verwandlungs-Anträge unmittelbar von den Haupt-Aemtern bei den betreffenden Gerichten zu machen sind.

Der Herr Justiz-Minister hat uns davon mittelst Verfügung vom 31sten ejusd. in Kenntniß gesetzt und zur Beachtung dieser Bestimmungen aufgefordert.

Demgemäß werden fortan bei Steuer-Defraudationen, also bei Defrau-

dationen der Branntwein-, Braumalz- und Tabackssteuer, der Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w. die Strafverwandlungs-Anträge nur in dem Falle, wo es sich um die Verwandlung einer von dem Königl. Finanz-Ministerio, oder von der Königl. Provinzial-Steuer-Behörde rechtskräftig festgesetzten Strafe handelt, bei dem Obergerichte, in dem Falle aber, wo es auf eine durch ein Resolut des Haupt-Amts selbst rechtskräftig festgesetzte Strafe ankommt, bei dem betreffenden Untergerichte formirt werden. Dazu bedarf es jedoch der Akten-Uebersendung nicht, sondern es genügt zur Begründung des Strafverwandlungs-Antrages, die Beifügung einer Ausfertigung des Resoluts, welche mit dem Vermerke der Publikation und des Tages derselben, so wie mit dem unter dem Siegel und der Unterschrift des Haupt-Amts ausgefertigten Atteste über die Rechtskraft des Resoluts und über die gänzliche, oder theilweise Uneinziehbarkeit der festgesetzten Geldbuße versehen worden ist.

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter sind hiernach von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor instruirt worden und die Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, auch ihrerseits sich danach zu achten.

In Ansehung der Strafverwandlungen in Zolldefraudations- und Contrebandesachen behält es bei unserer Verfügung vom 1sten Mai d. J.,

Amtsblatt Seite 111,

das Bewenden, indem hierdurch nur deren Schlußsatz rücksichtlich der indirekten Steuersachen modifizirt wird. Stettin, den 23sten August 1838.

Königl. Oberlandesgericht. Criminal-Senat.

(Hierbei ein Anzeiger.)

mts = Blatt.

№ 37.

tettin, den 14. September 1838.

erordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

215) I. No. 1101. August 1838.

trablatte zum 30sten Stücke des Amtsblatts der Königl.
am und der Stadt Berlin vom 27sten Juli d. J., hat der
Oberbarnimschen Kreises, Graf Zedlitz=Trütschler, Namens
iittelbar nach den diesjährigen Oder=Dammbrüchen zusam=
Vereins eine Uebersicht des durch die diesjährigen Ueber=
idenen Schadens und der zur Linderung des Nothstandes
egangenen milden Gaben geliefert. Nach dieser Uebersicht
in Vieh, Gebäuden, durch Versandungen, durch behinderte
stücke, so wie an Acker= und Hausgeräth und Mobilien
261,057 thl. 17 sgr. 6 pf. Hierzu treten die vorläufig
hneten, der Totalität der Niederbruchs=Interessenten zur
Reconstruktionskosten, so daß der durch die diesjährige
beigeführte Gesammtschade die enorme Summe von
bei welchem nicht weniger als 39 Gemeinden betheiligt
Gemeinde zu Alt=Litzegöricke allein durch Versandung ihrer
auf mehr als 50,000 Thl. gewürdigten Schaden er=

unter ein besonderes Curatorium gestellten Vereins=Kasse
. einen baaren Bestand von 55,486 Thl. incl. 1760 Thl.
n welchem bisher zur Vergütigung der Viehverluste,
ebäude, an Saatvorschüssen und sonstigen Unterstützungen
rden, so daß der Verein gegenwärtig noch über eine
hl. incl. 1760 Thl. Gold, zu disponiren hat, welche
rmachung der Grundstücke der Gemeinen und besonders
emeinde zu Alt=Litzegöricke verwandt werden sollen.
Nachricht zur Kenntniß aller Gemeinden und einzelnen
iltungs=Bezirks, welche sich für die Wiederaufhülfe der
haben und bemerken zugleich, daß der Verein zu Wrietzen
insicht, durch Vorlegung seiner Rechnungen und Bücher

über die Verwendung der ihm anvertrauten Gaben detaillirte Rechenschaft zu geben bereit ist. Stettin, den 1sten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

216) I. No. 1429. August 1838.

Durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Hehlen ist das Kreis-Physikat des Randowschen Kreises erledigt worden. Wir fordern nun diejenigen Aerzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zu einer Physikat-Stelle und als Geburtshelfer erworben haben und bei Wiederbesetzung der erledigten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, hiedurch auf, ihre diesfälligen Anträge unter Einreichung der betreffenden Dokumente bei uns anzubringen.

Stettin, den 4ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

217) I. No. 908. August 1838.

In der Stadt Plathe wird die Niederlassung eines Wundarztes erster Klasse, der zugleich Geburtshelfer ist, gewünscht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 30sten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

218) II. No. 191. Juli 1838.

Die Gemeine der Kirche in Gützlaffshagen, welcher es bisher an einer Orgel fehlte, erfreut sich seit Kurzem des Besitzes einer neu erbaueten Orgel, zu deren Anschaffung Bauern, Büdner und Einwohner in Gützlaffshagen, Glanse und Zimdarse ohne Unterschied und Ausnahme im Ganzen 200 Thl. zusammengebracht haben. Indem wir der sich hierin aussprechenden löblichen Gesinnung gern unser Anerkenntniß ertheilen, führen wir in gleichem Anerkenntniß noch an, daß ein Gemeine-Glied der Kirche eine sammetne gestickte Altarpultdecke geschenkt hat. Stettin, den 28sten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

219) II. No. 709. August 1838.

Jahres-Bericht über die Verwaltung der Allgemeinen Elementar-Schullehrer Wittwen-Anstalt für den Stettiner Regierungs-Bezirk.

Nach der 1sten, den Zeitraum vom 1sten Januar 1832 bis ultimo Dezember 1836 umfassenden Rechnung der Allgemeinen Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den Stettiner Regierungs-Bezirk und der hierauf gegründeten und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Uebersicht, betrug das Vermögen der Anstalt am Schlusse des Jahres 1836 überhaupt excl. der Reste 6162 thl. 16 sgr. 8 pf.

An Einnahme-Resten waren verblieben und zwar

1) an Antrittsgeldern und Beiträgen . . .	23 thl.	23 sgr.	— pf.,
2) an Zuschüssen der Mitglieder	3 „	10 „	— „
3) an Abzügen von Stellen-Verbesserungen . .	98 „	13 „	8 „
in Summa:	125 thl.	16 sgr.	8 pf.
und außerdem der von der Königl. Regierung in der früheren Uebersicht abgesetzte Restbetrag der der diesseitigen Anstalts-Kasse zustehenden, bisher von den Synodal-Wittwen-Kassen asservirten Otto-Fest-Collekten-Gelder mit	180 „	28 „	2 „
so daß incl. dieser	306 thl.	14 sgr.	10 pf.,

das Vermögen der Anstalt ultimo 1836 überhaupt 6469 thl. 1 sgr. 6 pf. betrug.

Nach der beigefügten Verwaltungs-Uebersicht hat das Vermögen der Anstalt incl. der Einnahme-Reste von 76 thl. 17 fgr. 8 pf. ult. 1837, überhaupt 7906 thl. 26 sgr. 1 pf. betragen, und hat dasselbe sich demnach gegen den Abschluß ult. 1836 um 1437 thl. 24 sgr. 7 pf. vermehrt. —

Die Zahl der Mitglieder belief sich ult. 1836 auf 253; hiervon sind im Laufe des Jahres 1837 durch Versetzung in einen andern Regierungs-Bezirk, und Entlassung aus dem Schulamte ausgeschieden . . 5 Mitglieder
und demnach verblieben . . . . 248 „
dagegen sind neu hinzugetreten . . . . 54 „
so daß die Anstalt ult. 1837 überhaupt . . . . . 302 „
zählt. —

Veränderungen in Betreff der Verwaltung und der Statuten der Anstalt sind pro 1837 nicht vorgekommen; jedoch sind von mehreren Seiten Anträge auf Erhöhung der jährlichen Wittwen-Pension eingegangen, und soll, da die Mittel der Anstalt eine solche schon jetzt gestatten möchten, nach Ablauf des gegenwärtigen Rechnungs-Jahres hierüber besonders verhandelt, event. die höhere Genehmigung dazu eingeholt werden. —

An freiwilligen Gaben und Geschenken sind im Jahre 1837 nur 1 Thlr. 15 sgr. von einigen pro schola geprüften Candidaten eingegangen, und hat sich die Anstalt in diesem Jahre namentlich freiwilliger Gaben bei Gelegenheit der Ordinationen und Schullehrer-Prüfungen nicht zu erfreuen gehabt.

Stettin, den 23sten August 1838.

Curatorium der Allgemeinen Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt
für den Stettiner Regierungs-Bezirk.

Mews.

Haupt-Uebersicht

von der Verwaltung und dem Vermögens-Zustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Kasse für den Regierungs-Bezirk Stettin, nach der Rechnung pro 1837.

Titel der Rechnung	Einnahme	Ist Baar Tlr.	sg.	pf.	Ist Activa Tlr.	Summa Tlr.	sg.	pf.	Rest Tlr.	sg.	pf.
I.	An Bestand	—	—	—	6169	6169	—	—		—	—
II.	An Defekten rc.	—	—	—	—	—	—	—		—	—
III.	An wieder erstatteten Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—		—	—
IV.	An Resten	212	28	11	—	212	28	11	26	12	8
V.	An erworbenen neuen Activis	—	—	—	4000	4000	—	—		—	—
VI.	An eingezogenen Capitalien	2713	15	—	—	2713	15	—		—	—
VII.	An Zinsen von Activis	293	24	7	—	293	24	7		—	—
VIII.	An Antrittsgeldern, Beiträgen und Zinsen	876	3	2	232	1108	3	2	15	—	—
IX.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	106	2	9	—	106	2	9		—	—
X.	An Zuschüssen wegen höheren Alters	5	25	—	—	5	25	—	8	5	—
XI.	An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—		—	—
XII.	An Abzügen von Stellen-Verbesserungen	48	10	4	—	48	10	4	27	—	—
XIII.	An freiwilligen Gaben bei Gelegenh. d. Ordination	1	15	—	—	1	15	—	—	—	—
XIV.	An sonstigen Geschenken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Ad. Extraordinaria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	4258	4	9	10401	14659	4	9	76	17	8

Titel der Rechnung	Ausgabe	Ist Baar Tlr.	sg.	pf.	Ist Activa Tlr.	Summa Tlr.	sg.	pf.
I.	An Vorschüssen	6	13	4	—	6	13	4
II.	An Rückerstattungen	3	18	—	42	45	18	—
III.	An Resten	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Zur Anlegung von Kapitalien	4038	25	—	—	4038	25	—
V.	An erloschenen Activis	—	—	—	2668	2668	—	—
VI.	An Verwaltungskosten	50	—	—	—	50	—	—
VII.	Für Bureaubedürfnisse	15	—	—	—	15	—	—
VIII.	Für Bureau-Utensilien	1	—	—	—	1	—	—
IX.	Insgemein, Botenlohn	4	—	—	—	4	—	—
	Summa	4118	26	4	2710	6828	26	4
	Abschluß							
	Die Einnahme beträgt	4258	4	9	10401	14659	4	9
	Die Ausgabe beträgt	4118	26	4	2710	6828	26	4
	Bestand ult. 1837	139	8	5	7691	7830	8	5
	excl. des Restes von					76	17	8
	Anmerkung. Der baare Bestand					7906	26	1

ist sofort zinsbar bestätigt worden.

Stettin, den 23sten August 1837.

Curatorium der allgemeinen Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den Stettiner Regierungs-Bezirk.

Vorstehender Jahresbericht über die Verwaltung der Allgemeinen Elementar-Schullehrer-Wittwenanstalt des diesseitigen Regierungsbezirks nebst der dazu gehörigen Hauptübersicht des Vermögenszustandes derselben, wird hiedurch dem § 34 des Reglements dieser Anstalt gemäß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe in gedeihlichem Fortschreiten begriffen ist.

Stettin, den 30sten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

220) II. No. 421. August 1838.

Das nachstehende Rescript der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und der Justiz vom 16ten Juli d. J., welches wörtlich so lautet:

„Nach § 3 Litt. c. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 Seite 87) müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eignen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hiedurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von Ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; — den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hiebei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30sten August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

221) I. No. 1281. August 1838.

Betrifft die Viehkrankheiten im Naugardschen Kreise.

Die Maulseuche unter dem Rindvieh zu Glewitz und Strelowhagen hat nunmehr gänzlich aufgehört. Dagegen ist in Klein Sabow die Maul- und Klauenseuche unter den Schaafen und zu Farbezin, Priemhausen und Kotzen die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen ausgebrochen. Stettin, den 3ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

222) I. No. 1284. August 1838.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Dörfern Langendorff, Lüttkenhagen uud Baumgarten die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und an dem letzten Orte auch die Klauenseuche unter den Schaafen ausgebrochen ist.

Stettin, den 3ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

223) A. No. 1061. August 1838.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden auf die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 22sten d. M., betreffend das Verfahren bei Einziehung der mit dem 1sten Oktober d. J. werthlos werdenden Pommerschen Bankscheine a 5 Thlr.,

Amtsblatt Seite 194.

Zur Beachtung hinsichtlich der etwa in ihren Cassen befindlichen Bankscheine aufmerksam gemacht. Stettin, den 30sten August 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

224) Die Bestimmung im § 93 zu b. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar d. J., daß in den Frachtbriefen bei der Versendung von Wein und Branntwein im Binnenlande die Menge nach Oxhoften und Eimern angegeben werden soll, erleidet nach einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern bei denjenigen Quantitäten von Wein und Branntwein in Flaschen, welche in Kisten verpackt nach dem gedachten § der Zollordnung bei der Versendung im Binnenlande mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, eine Ausnahme, indem bei Versendungen letzterer Art die Menge in den Frachtbriefen nicht nach dem Gemäße sondern nach dem Gewichte angegeben werden muß. Auf gleichzeitige Angabe der in den Kisten enthaltenen Flaschen ist nicht zu bestehen. Stettin, den 6ten September 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

---

4) der Königl. General-Commission.

225) Die Herren Oekonomie-Kommissarien werden hierdurch erinnert, die Zeitungsberichte künftig unfehlbar bis zum 20sten jeden Monats einzureichen, widrigenfalls Ordnungsstrafen festgesetzt werden müssen.

Stargard, den 29sten August 1838.

Königliche General-Kommission für Pommern.

5) der Königl. Preuß. Pommerschen General-Landschafts-Direction.

226) Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der nachstehend verzeichneten Pommerschen Courant-Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Johannis-Zins-Termin die Kündigung derselben zu Weihnachten 1838 nicht speciell durch Anhalten der Zinsscheine gegen Aushändigung von Kündigungs-Scheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die Zinsscheine zum Empfang der Zinsen nicht präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsordre vom 11ten Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe, dieselben hiedurch zu Weihnachten d. J. öffentlich und mit der Aufforderung auf; die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zinsscheinen in coursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio derjenigen Landschafts-Departements-Direktion, zu deren Geschäfts-Ressort das betreffende Gut gehört, oder aber zu unserm Depositorio gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern, auch demnächst die Valuta mit den bis Weihnachten 1838 fälligen Zinsen am 2ten Januar 1839 da, wo die Deposition erfolgt ist, gegen Retradition der Deposital-Scheine in Empfang zu nehmen.

Wird die Zahlung nicht an dem Orte der Deposition, sondern bei unserer General-Kasse hier, oder auch in Berlin gewünscht, so muß auch dies spätestens bis 1sten December c. angezeigt werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juli c. gemäß, die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zinsscheine in coursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten November c. erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung des Pfandbriefes und Zinsscheines auch selbst nicht innerhalb spätestens 6 Wochen nach dem 2ten Januar 1839 erfolgen, so wird dann der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, und dies im Hypothekenbuche vermerkt werden.

In diesem Falle, und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit dem Zinsschein rechtzeitig ad **Depositum** eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem 2ten Januar 1839 abgehoben werden sollte, wird jene, nach Verlauf dieser sechs Wochen, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ procentige Pfandbriefe nach dem Tages-Course umgesetzt, und letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, fordern wir die Besitzer der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe zur rechtzeitigen Einlieferung derselben und demnächsten prompten Abhebung der Valuta hiedurch wiederholt auf.

Stettin, den 5ten September 1838.

Königliche Preußische Pommersche General-Landschafts-Direction.

v. Eickstedt-Peterswaldt.

Verzeichniß der vorstehend gekündigten Pommerschen Kurant-Pfandbriefe.

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs №	Kapital-Betrag Thlr.
Anklamer Departement.			
Boldeckow,	Anklam	68	50
Busow,	"	17	1000
Cartelow,	"	11	700
"	"	18	600
Gülz,	Demminer	48	25
"	"	122	25
Güstow,	Randower	141	100
Hohenbrünzow,	Demminer,	60	800
Nassenheide,	Randower,	18	50
"	"	46	900
Pinnow,	Demminer	4	1000
Pinnow,	Randower	35	200
"	"	65	100
Rothen Clempenow,	"	117	25
"	"	118	25
Vorwerk,	Demminer	134	200
Stargardter Departement.			
Alt Damerow,	Saatziger	26	600
Ehrenberg,	Pyritzer	238	25
"	"	241	25
"	"	283	25
Fürstenflag,	Saatziger	60	25
"	"	346	25
Fürstenflag,	Saatziger	406	100
Mellen,	"	52	100
Mesow,	Naugardter	35	100
"	"	248	100
Gr. Möllen,	Pyritzer	161	50
Radem,	Naugardter	11	200
Regenwalde,	Borken	26	100
"	"	36	75
Sallmow,	Naugardter	173	25
"	"	295	25
Schönenwerder,	Pyritzer	266	25
Schönwalde,	Borken	56	200
"	"	63	200
Schwerin,	Saatziger	55	300
Stramehl,	Borken	29	700
Treptower Departement.			
Arnhausen a, b, c,	Belgardter	19	25
"	"	94	25
Baerwalde a, c,	Neustettin	11	100
Burzlaff,	Belgardter	22	100
Butzke,	"	25	200
Crampe,	"	9	300
Gr. Dubberow	"	86	100

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs-№	Kapital-Betrag Thlr.
Gr. und Kl. Möllen,	Fürstenthum	18	400
Nehmitz,	Flemmingen	2	1000
Dehrden,	Neustettin	40	400
Pinnow,	"	8	600
"	"	54	100
Roggow,	Fürstenthum	40	600
"	"	43	100
Rottenow,	Greiffenberg	35	200
Kl. Satzpe,	Fürstenthum	45	50
Schnatow,	Greiffenberg	7	1000
Schwenz,	"	71	400
Seeger,	Fürstenthum	59	50
"	"	64	25
Standemin,	Belgardt	50	50
Stoelitz,	Osten	28	25
"	"	122	50
Trieglaff a.b.,	Greifenberg	55	400
"	"	61	200
"	"	81	50
"	"	82	50
Wisbur,	Fürstenthum	142	75
Witzmitz b.,	Osten	6	300
Woyenthin,	Fürstenthum	369	25
"	"	419	25
"	"	476	25
"	"	477	25
Zülkenhagen,	Neustettin	47	75
"	"	61	75
"	"	71	50
"	"	113	25

Stolper Departement.

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs-№	Kapital-Betrag Thlr.
Barnow	Rummelsburg	10	400
Charbrow,	Lauenburg	132	800
Crangen,	Schlawe	23	400
"	"	24	400
"	"	25	400
"	"	26	400
"	"	36	200
"	"	37	200
"	"	38	200
"	"	50	100
"	"	74	50
"	"	75	25
"	"	76	25
"	"	77	25
Damerkow,	Bütow	1	1000
Dzechlin,	Lauenburg	71	100
Gohren,	Stolp	7	600
Jannewitz,	Lauenburg	29	400
Osseken,	"	137	100
Salleske,	Schlawe	24	100
"	"	37	100
Schojow,	Stolp	109	100
Tauendzin,	Lauenburg	59	600
Treblin,	Rummelsburg,	29	25
"	"	59	75
Treten,	"	165	25
Wendisch Tychow,	Schlawe	67	25
Vettrin,	"	40	200
"	"	64	50
Weitenhagen,	Stolp	53	800
Wusterwitz,	Schlawe	75	100

Ferner:

Anclamer Departement.

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs-№	Kapital-Betrag Thlr.
Auerose,	Anklam	4	25
"	"	6	100
"	"	7	1000

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.	Gut.	Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.
Battingsthal,	Randow	4	800	Müssenthin,	Anklam	43	100
Cadow,	Anklam	43	100	"	"	65	1000
Carow,	Randow	25	400	"	"	96	25
"	"	65	1000	Neuenkirchen,	"	39	400
"	"	111	25	Pargow,	Randow	37	700
"	"	112	25	Pencun,	"	29	25
"	"	152	200	Ploetz,	Demmin	25	200
"	"	164	50	"	"	74	25
"	"	195	200	"	"	98	1000
"	"	197	200	Pritzlow,	Randow	94	100
Cutzow,	Uesedom	69	50	"	"	119	50
"	"	74	50	"	"	274	1000
Daber,	Randow	7	600	"	"	276	1000
Damitzow,	"	58	250	Putzar,	Anklam	14	1000
Dargebell,	Anklam	38	100	"	"	163	600
"	"	69	25	Rehberg,	"	7	50
Ducherow,	"	44	1000	Sanzkow,	Demmin	83	100
"	"	110	600	"	"	109	25
Wüst Grabow	Demmin	24	50	Sarnow,	Anklam	30	100
Kaesecke,	"	1	1000	Schmuggerow	"	6	100
"	"	70	25	"	"	57	25
Lebehn,	Randow,	43	1000	Schwerinsburg,	"	78	200
Leuschenthin,	Demmin,	38	300	"	"	99	400
Loewitz,	Anklam,	31	100	Sieben-Bollenthin,	Demmin	15	200
"	"	38	700	"	"	27	50
Lüschow,	"	27	25	Sommersdorff,	"	51	500
"	"	28	25	Sparrenfelde,	Randow	56	25
"	"	33	50	Staffelde,	"	47	600
Medow,	"	34	50	Stolpe,	Usedom	47	200
"	"	41	50	Stretensee,	Anklam	11	200
"	"	111	400	"	"	19	1000
Mockratz,	Wollin	31	50	"	"	67	100
"	"	32	50	Kl. Tetzleben,	Demmin	64	25
"	"	33	50				
"	"	34	50				
Müssenthin,	Anklam	12	50				

Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.
emmin	67	25
nklam	31	400
"	65	25
andow	7	700
"	35	25
"	6	900
"	7	800
"	49	50
nklam	63	25
emmin	141	50
"	168	25
"	175	200
…er Departement.		
augard	72	50
aatzig	25	200
augard	16	25
orken	20	100
reiffenhagen	8	400
yritz	61	200
"	10	200
"	51	800
"	11	300
"	21	200
Borken	7	800
Pyritz	37	100
"	42	300
Saatzig	420	75
Pyritz	97	100
"	11	800
Saatzig	4	1000
Borken	17	1000
Saatzig	46	1000
Naugard	41	50
Greiffenhagen	27	1000
"	37	600

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.
Heinrichsdorff	Greiffenhagen	41	400
"	"	94	600
Hoffelde,	Naugardt	55	1000
Hohengrape,	Pyritz	3	700
Hohenwalde a	"	17	25
Jarchlin,	Naugardt	38	800
"	"	39	800
"	"	54	200
Justemin,	Naugardt	5	50
Kankelfitz,	Borken	84	900
Klorin,	Pyritz	17	600
"	"	18	600
"	"	29	400
Klücken,	"	90	75
Kniephoff,	Naugardt	24	800
"	"	27	600
Korkenhagen,	Saatzig	13	600
"	"	49	1000
"	"	62	100
Langkavel,	Naugardt	37	400
Linde,	Saatzig	117	25
Loist,	Pyritz	36	400
"	"	140	100
Lütkenhagen b	Saatzig	58	25
Maldewin,	Naugardt	18	400
"	"	31	300
"	"	61	100
"	"	78	25
"	"	79	25
"	"	80	25
Molstow,	Borken	17	1000
Muscherin,	Pyritz	11	400
Naulin b.	"	28	1000
Natzmersdorff	Borken	1	1000
"	"	5	100
Neuenkirchen,	"	67	25

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs-№	Kapitals-Betrag Thlr.
Neuenkirchen	Borken	90	25
"	"	217	25
"	"	218	25
Retzowsfelde,	Pyritz,	5	1000
Rörchen,	Saatzig	5	300
"	"	71	1000
Rosenow,	Borcken	3	1000
Kl. Sabow,	Naugardt	14	200
Schöneberg,	Pyritz	79	75
"	"	90	75
"	"	141	75
"	"	185	25
"	"	187	25
"	"	286	200
"	"	452	50
"	"	519	100
Schwochow,	"	19	1000
Silligsdorff,	Saatzig	48	50
"	"	55	25
"	"	148	50
"	"	150	50
Stresen,	Pyritz	7	800
Gr. und Kl. Wachlin,	Saatzig	65	25
"	"	83	25
Wangerin a.,	Borken	23	200
Warnitz c. d. f.	Pyritz	19	300
Warsin,	"	68	50
Woitfick,	"	11	400
Woitzel,	Borken	42	200
"	"	47	50
Wulkow,	Naugardt	18	300
Ziegenhagen,	Saatzig	2	1000

Treptowsches Departement.

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs-№	Kapitals-Betrag Thlr.
Bandeckow,	Osten	15	1000
"	"	97	25
Bornim,	Neustettin	1	1000
Briesen,	"	3	200
"	"	15	200
Broitz,	Greiffenberg	15	400
"	"	63	200
Cantreck,	"	191	25
Carwin b.,	Fürstenthum	7	25
Catzin,	"	65	50
Clannin,	"	13	1000
"	"	21	600
"	"	22	600
"	"	42	75
Collatz,	Neustettin,	64	100
Dewsberg,	Belgardt,	3	50
Dischenhagen,	Greiffenberg,	6	1000
Kl. Dubberow	Belgardt,	27	200
"	"	78	200
Garz,	Greiffenberg,	12	50
Gervin b.,	"	22	200
"	"	23	200
Goenne,	Fürstenthum	11	400
Goldbeck,	"	14	800
Granthoff,	Greiffenberg,	1	300
Grünwalde,	Neustettin,	23	400
"	"	29	300
Grüssow,	Belgard	80	100
Hammer,	Greiffenberg	47	200
Hyde a.,	Belgardt,	11	400
"	"	35	800
Jatzdum,	Fürstenthum	74	25
"	"	144	100
Kleist,	"	10	400
Kuhhagen,	"	5	600
Lietzow,	Osten,	11	1000
Lübgust,	Neustettin	32	200
Lucknitz c.,	"	4	25
Lümzow,	"	50	200

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.
Lustebuhr,	Fürstenthum	55	50
Lüttkemanns-hagen,	Greiffenberg	34	200
Maerrin a. b.,	Fürstenthum	9	600
"	"	31	1000
"	"	37	1000
"	"	72	100
"	"	74	100
Milchow,	Flemming	28	200
Mühlenkamp,	Fürstenthum	1	1000
"	"	193	25
Natelfitz b.,	Osten	18	300
"	"	19	300
Neuenhagen,	Fürstenthum	41	200
"	"	96	50
"	"	124	50
Pleushagen,	"	4	700
Gr. Pobloth,	"	1	1000
Poltzin b.	Belgard,	14	900
Ponicken,	Fürstenthum	6	75
Putzernin,	"	14	1000
Reselkow a, c, d,	Osten	81	200
"	"	122	50
Retzin a,	Belgard	6	50
Rützenow,	Greiffenberg	18	25
"	"	71	300
Schneidemühl	Neustettin	10	200
Schulzen-hagen b,	Fürstenthum	62	200
Steinburg a,	Neustettin	9	1000
Gr. Streitz,	Fürstenthum	31	100
"	"	46	25
Tietzow,	Belgard	17	800
"	"	32	50
Valm c, d,	Neustettin	11	50
Vietzow,	Belgard	42	100
Gr. Vorbeck,	Fürstenthum	7	200
Kl. Weckow,	Flemming	73	50
Wisbu,	Osten	25	200
"	"	26	200
"	"	27	200
Wusterbarth,	Belgard	105	400
Zadtkow a,	"	1	1000
Zarnickow,	"	10	600
Zebbin,	Flemming	18	700
Zechendorff c,	Neustettin	17	50

Stolper Departement.

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.
Barkotzen,	Rummelsburg	21	50
Bartin,	"	17	400
Bonswitz,	Lauenburg	1	1000
Brandheide,	Rummelsburg	1	1000
Breitenberg b,	Schlawe	59	25
Buckow,	"	10	400
Budow b,	Stolp	19	600
Cartzin,	"	34	600
Chmelenz,	Lauenburg	20	100
Chotzlow,	"	2	100
Cösternitz a, b,	Schlawe	23	200
Cremerbruch,	Rummelsburg	23	400
Cunsow,	"	21	900
"	"	24	800
"	"	25	700
Cusserow,	Schlawe,	6	75
Darsin,	Stolp,	10	200
Darsow,	"	9	75
Dochow,	"	2	800
"	"	3	800

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.	Gut.	Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.
Duboerzin,	Schlawe	21	50	Natzlaff,	Schlawe	52	100
Felstow b,	Lauenburg	13	300	Nawitz c,	Lauenburg	1	50
Gaffert,	Stolp	2	1000	Neuhoff,	Rummels-		
Gatz,	Schlawe	73	100		burg	11	200
"	"	146	25	Neuhoff,	Lauenburg	2	1000
"	"	154	25	"	"	50	400
Giesebitz,	Stolp	43	1000	Neuhoff Char-			
Grünwalde,	Rummels-			lottenhoff,	"	21	50
	burg	6	1000	Nippnow,	Stolp	14	100
NeuGuggelow	Stolp	29	25	Nützlin a, c,	Schlawe	30	50
Jatzingen,	Schlawe,	8	300	Paalow a,	"	11	75
Küssow,	Lauenburg	9	100	Paalow b,	"	14	75
"	"	46	400	Poeppeln,	Rummels-		
Kurow,	"	13	25		burg	8	25
Labehn,	Stolp	14	100	Poganitz,	Stolp	47	50
"	"	20	50	"	"	79	25
Labuhn,	Lauenburg	35	200	Ponickel,	Rummels-		
"	"	94	50		burg	9	25
Landechow,	"	21	50	"	"	12	600
Lojow,	Stolp	14	100	"	"	52	25
Lossin,	"	8	200	Prebendow	Stolp	30	400
"	"	51	400	Ristow,	Schlawe	15	400
Lubben,	Rummels-			Rötzenhagen a	"	14	100
	burg	50	800	Roschitz,	Lauenburg	20	1000
"	"	95	25	"	"	61	25
Kl. Lüblow a,	Lauenburg	1	600	Rosgors,	"	31	50
Lübtow a,	"	10	100	Rotten a,	Stolp	11	100
"	"	21	600	Kl. Ruhnow,	Schlawe	30	600
Gr. Machmin	Stolp	14	1000	Rumbske,	Stolp	20	800
Manewitz,	"	22	100	Rybienke,	Lauenburg	16	25
Merzinke,	Lauenburg	31	25	Sarbske,	"	44	25
Mickrow,	Stolp	39	200	Saulinke,	"	26	25
Muddel,	Schlawe	32	400	Scharsow,	Rummels-		
"	"	38	100		burg	3	800
Muttrin,	Stolp	20	25	Schmolsin,	Stolp	106	50
Natzlaff,	Schlawe	27	300	Schorin,	"	57	25

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.
Kl. Schwirsen	Rummelsburg	13	1000
Segenthin,	Schlawe,	28	100
Starkow,	Rummelsburg	5	200
Starnitz,	Stolp	36	200
"	"	68	50
"	"	83	25
Sterbenin,	Lauenburg	39	200
Strellenthin,	"	14	200
Sydow a,	Schlawe	23	25
Sydow b,	"	5	400
Trzebiatkowo,	Bütow	2	50
Warzmin a,	Stolp	7	50
Wittenberg,	Lauenburg	3	800
"	"	26	100

Gut.	Kreis.	Pfandbriefs- №	Kapital-Betrag Thlr.
Wittenberg,	Lauenburg	29	100
"	"	46	25
Woblanse,	Rummelsburg	48	75
Wobeser,	"	5	300
Wottnegge,	Stolp	1	800
Wunneschinke b,	Lauenburg	24	25
Wussecken,	Stolp	23	200
Zackenzin,	Lauenburg	2	1000
Zdrewen b,	"	1	300
Zerrin,	Bütow	11	300
Ziegnitz,	Schlawe	62	400
Zierwienz,	Stolp	24	100
Zitzewitz,	"	32	100
"	"	42	25

II. Personal-Chronik.

Die Wahrnehmung der durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Forst-Hülfs-Aufseherstelle zu Nipperwiese ist dem zur Kriegsreserve beurlaubten Garde-Jäger Wilhelm Dorn einstweilen übertragen worden.

Der Kammergerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Beck zu Anclam, ist zum Kreisrichter in Grimmen ernannt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Demmin als Assessor angestellt gewesene Kammergerichts-Assessor Winterfeldt ist an das Land- und Stadtgericht zu Goldberg versetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Lauer ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Anklam ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Römer ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Demmin angestellt.

Der Referendarius Schlubach aus Marienwerder ist als Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Die Auskultatoren Anderssen und Petermann sind zu Referendarien ernannt und ist Ersterem sodann die erbetene Entlassung, Behufs seiner Anstellung beim Ober-Landesgerichte zu Naumburg ertheilt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Rackitt, Pyritzer Kreises,

ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Muhrbeck zu Pyritz, ferner in dem Gute Naulin, desselben Kreises, dem Land- und Stadtrichter Scheele daselbst, ferner in dem Gute Crammonsdorff, Naugardtschen Kreises, dem Landrichter Misch in Regenwalde, und in dem Gute Groß-Latzkow, Pyritzer Kreises, dem Justitiarius von Schmude zu Berlinchen übertragen.

Der Regierungs-Assessor Reiche aus Stettin ist als Hülfsarbeiter bei der Königlichen General-Kommission für Pommern angestellt und in das Collegium eingeführt worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Püschel in Greifswald ist zum Haupt-Zoll-Amts-Controleur in Demmin befördert worden.

Der Grenz-Aufseher Rose hat eine Steuer-Aufseher-Stelle in Anklam erhalten.

Der Quartiermeister Spiegelberg vom 2ten Kürassier-Regimente ist als Grenz-Aufseher im Wolgaster Hauptamts-Bezirke und der Steuer-Supernumerarius Kypke als Steuer-Aufseher in Stettin interimistisch angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 21. September 1838.

Gesetzsammlung.

No. 30 enthält die Ministerial-Erklärungen über die Erneuerung der bestehenden Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen unter:

No. 1927. vom 12. Dezember 1837 mit der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung;
„ 1928. vom 30sten März l. J. mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung; und
„ 1929. vom 25. Mai d. J. mit dem Königreich Hannover; ferner
„ 1930. die Verordnung vom 28. Juli d. J., über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:
„ 1931. vom 2. August d. J., nebst Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Lautenburg; und
„ 1932. vom 29. ej. m., betreffend die Abänderung des in dem Gesetze wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungs-Renten.

Berlin, am 15. September 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

227) III. No. 104. Sept. 1838.

Da der Präklusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der noch circulirenden gestempelten Pommerschen Bankscheine à 5 Thlr. — 30ste September c. — auf einen Sonntag fällt, so wird nach höherer Bestimmung der Schluß unseres Publikandi vom 22sten August c., Amtsblatt No. 35 und 36 pag. 194—95 und pag. 199—200 dahin berichtigt:

daß die nach Ablauf des Präklusiv-Termins, mithin vom 1sten Oktober c. ab, bei den Kassen zur Präsentation gelangenden gestempelten Bankscheine à 5 Thlr. von denselben anzuhalten und an uns zur weiteren Beförderung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einzureichen sind,

und die Kassen daher hierdurch zugleich angewiesen, am 1sten Oktober c., von

Un

Privatpersonen keine dergleichen Papiere in Zahlung oder zum Umtausch mehr anzunehmen. Stettin, den 7ten September 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

228) I. No. 464. September 1838.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro August 1838.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	11	—	1	11	7	1	4	10	—	—	—	—	24	4	1	11	10	—	13	10	4	—	6
2	Anclam	2	12	9	1	12	11	—	—	—	1	3	6	—	26	10	1	15	—	—	15	—	4	—	—
3	Cammin	2	15	—	1	10	—	—	—	—	—	25	—	1	—	—	—	—	—	—	17	6	6	—	—
4	Fiddichow	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	3	—	—
5	Demmin	2	12	2	1	9	9	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Körenberg	—	—	—	1	11	2	—	—	—	—	29	6	—	22	3	1	12	4	—	—	—	—	—	—
7	Garz	2	7	6	1	7	6	1	3	9	1	1	3	—	27	6	1	20	—	—	15	—	4	5	—
8	Gollnow	2	—	—	1	12	5	—	—	—	—	27	5	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	15	—
10	Greifenhagen	2	10	6	1	10	—	—	—	—	1	7	—	—	26	6	1	10	3	—	17	6	3	20	—
11	Pasewalk	2	15	—	1	13	3	1	1	6	—	25	7	—	24	8	1	10	—	—	14	3	4	15	—
12	Naugardt	—	—	—	1	14	—	—	—	—	1	3	4	1	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	2	10	—	1	9	—	1	3	10	—	—	—	—	28	3	1	3	9	—	12	6	3	15	—
14	Stargardt	2	19	—	1	9	10	1	1	7	1	—	2	—	24	3	—	—	—	—	17	6	5	15	—
15	Regenwalde	2	7	6	1	9	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Swinemünde	2	18	9	1	14	—	—	—	—	1	10	—	1	—	—	1	15	—	—	25	—	6	20	—
17	Plathe	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	—	—	—	1	18	4	—	—	—	—	21	10	—	—	—	—	—	—	—	22	6	7	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	16	10	1	16	10	1	8	2	—	—	—	1	—	—	1	18	9	—	15	—	6	11	3
21	Usedom	3	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	8	4	—	—	—	—	28	9	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	15	—
	Summa	34	6	—	29	13	8	7	21	2	14	—	10	12	14	7	16	6	11	7	25	7	66	11	9
	Fraction	2	13	3	1	12	1	1	3	—	1	—	—	—	26	9	1	14	3	—	15	5	4	22	3

Stettin, den 10ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

229) I. No. 394. Juli 1838.

Publikandum, das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Damit die Polizei-Behörden den Pflichten genügen können, welche denselben durch die Gesetze § 10 Tit. 17 und §§ 1—6 Tit. 20 Thl. II. Allg. Land-Rechts auferlegt sind, ist es unerläßlich, daß dieselben stets genaue Kenntniß davon haben, welche Personen sich in ihren Bezirken aufhalten. — Eben so nothwendig ist diese Kenntniß, um die gehörige Aufnahme der Stammrollen

listen zu sichern. In Erwägung dieser Verhältnisse und
28 und 129 Tit. 8 und § 65 Tit. 7 Thl. II. des Allg.
en nach § 165 und 166 der Städte-Ordnung von 1808,
Veranlassung und Autorisation, verordnen wir daher:
Haus-Eigenthümer ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde
Abzuge seiner Miether binnen 24 Stunden nach dem
enntniß zu geben.
cher Anzeige sind Aftermiether und diejenigen Personen ver-
dere bei sich in Schlafstelle aufnehmen.
o sind die Dienstherrschaften verpflichtet, von dem An- und
s und der Haus-Offizianten der Orts-Polizeibehörde binnen
dem An- oder Abzuge Anzeige zu machen.
gleicher Frist muß daselbst auch von den Handwerksmeistern,
Unternehmern die Anzeige von der Annahme und Entlassung
Gewerbegehülfen erfolgen.
Vorschriften (§ 1—4) gelten sowohl für die Städte (aus-
, in welchen etwa besondere, höhern Orts bestätigte Lokal-Polizei-
r nähere Vorschriften enthalten) als für das Land, und wird
gen selbige mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler oder
digem Polizei-Arrest bestraft.
Meldung erfolgt bei dem Vorstande der Orts-Polizeibehörde
Stellvertreter, und wenn ein solcher an einem ländlichen Orte
der Vorstand nicht selbst anwesend sein sollte, bei dem Schul-
hülfen der Orts-Polizeibehörde.
Rittergutsbesitzer, ungeachtet sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit
iben verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise, oder als Ge-
fizianten, Fabrik-Arbeiter rc. anziehenden Personen, so wie von
selben, dem Kreis-Landrathe binnen 8 Tagen Anzeige zu machen,
rmeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler.
ksichtlich der polizeilichen Anmeldung der Reisenden und
he nicht beabsichtigen, sich an einem Orte bleibend aufzuhalten,
den Vorschriften des Gastwirth-Reglements vom 20sten De-
nd namentlich dessen §§ 16 und 20 (Amtsblatt de 1818 No. 1
nd der Declaration dieser Verordnung vom 25sten Dezember
tt de 1825 pag. 569) wonach selbstredend auch diese Personen,
stwirthen und Krügern, als auch von Privatpersonen ohne
rmeidung einer Strafe, gemeldet werden müssen.
en 12ten September 1838. Königliche Regierung.

---

230) I. No. 473. September 1838.
ul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen

zu Weitenhagen und dem Rindvieh zu Voigtshagen, Naugardschen Kreises, hat gänzlich aufgehört, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

231) I. No. 345. September 1838.

Betrifft die Viehkrankheiten im Naugardschen Kreise.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Schönwalde, die Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schaafen in der Stadt Naugard, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Massow und Klein Sabow, sowie unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Farbezin hat aufgehört, dagegen ist

1) in Ottendorf und Groß-Wachlin die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schaafen,
2) in Augustwalde die Maulseuche unter dem Rindvieh, die Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen,
3) in Parlin die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen und
4) in Barenbruch die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und die Klauenseuche unter den Schaafen

ausgebrochen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 11ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

232) I. No. 226. September 1838.

Zu Stüchow, Kamminschen Kreises, ist unter dem Rindvieh die Maulseuche und unter den Schaafen die Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 11ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

233) I. No. 472. September 1838.

Im Kamminschen Kreise ist

1) zu Henkenhagen und Laazig die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh,
2) in Wietstock und Morgow die Klauenseuche unter den Schaafen,
3) in Rißnow und Coeselitz die Maulseuche unter dem Rindvieh und
4) in Tetzlaffshagen die Klauenseuche unter dem Rindvieh und die Maul- und Klauenseuche unter den Schaafen

ausgebrochen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

234) I. No. 223. September 1838.

waldschen Kreise sind in folgenden Ortschaften Viehkrankheiten

Maulseuche unter dem Rindvieh und die Klauenseuche unter
fen,
dem Rindvieh und den Schaafen die Klauenseuche,

nter dem Rindvieh die Maulseuche,

unter dem Rindvieh und den Schaafen die Klauenseuche,
den Schaafen die Klauenseuche,
Maul- und Klauenseuche,
die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den

in Zachow unter den Schaafen die Klauenseuche, unter dem
Maulseuche,

he } unter dem Rindvieh die Maulfäule,

unter den Schaafen die Klauenseuche,

ter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche.

die Maul- und Klauenseuche in Schmelzendorf gänzlich auf-
en 11ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

235) I. No. 137. September 1838.

n Herbst-Kram- und Viehmärkte zu Massow werden, wie
rden:
am 26sten September: Viehmarkt,
„ 3ten Oktober: Krammarkt,
„ 31sten Oktober: Viehmarkt,
„ 17ten Dezember: Krammarkt,
esonders bekannt gemacht wird, da einige Kalender diese
angeben.
ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

236) Konf. No. 44. September 1838.

Wir haben unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beschlossen, das neue Landschullehrer-Seminar in Cammin noch in diesem Jahre, wenigstens zum Theil, in Wirksamkeit zu setzen. Zu diesem Zwecke wird

am 24sten und 25sten Oktober d. J.,

in Cammin eine Prüfung derjenigen abgehalten werden, welche die Aufnahme in dieses Seminar in diesem Jahre wünschen und durch die Herren Superintendenten, an welche sie sich zunächst wenden, die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung von uns erhalten haben. Die Aspiranten haben sich am 23sten Oktober d. J., Nachmittags um 3 Uhr, bei dem Herrn Archidiakonus Textor in Cammin persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

a) die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die abgehaltene Vorprüfung;
b) ein ärztliches Gesundheits-Attest;
c) den Impfschein;
d) ein Attest des Pfarrers der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung;
e) einen Taufschein, wenn nicht etwa das Alter schon aus andern Zeugnissen hervorgeht;
f) eine Erklärung der Eltern oder der Stellvertreter derselben, daß die Aspiranten von ihnen zwei nach einanderfolgende Jahre hindurch in dem Seminare nach den Statuten desselben werden mit dem nöthigen Unterhalte und den andern Erfordernissen versorgt werden, so weit diese nicht durch die Beneficien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die nach wohl überstandener Prüfung aufgenommenen Seminarzöglinge demnächst wirklich in das Seminar eintreten, was möglichst bald nach abgehaltener Prüfung geschehen soll: so müssen sie achtzehn Thaler baar zur Seminarkasse zahlen, wofür sie während ihres Aufenthalts im Seminar den Mittagstisch frei erhalten. Auch haben sie dem Rescripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen &c. Angelegenheiten vom 28sten Februar 1825 gemäß eine von ihren Eltern oder den Stellvertretern derselben mit vollzogene Verpflichtung,

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminare drei Jahre hindurch zur Disposition der Königl. Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht im Seminar verwandten Kosten mit zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

dem Hauptlehrer des Seminars einzuhändigen.

Ohne Erfüllung dieser beiden Bedingungen darf die Aufnahme nicht Statt haben.

Insofern die Zeugnisse bloß zur Vorlegung bei der Prüfung ausgestellt werden, sind sie nicht stempelpflichtig.

Die Herren Pfarrer wollen auf die vorstehenden Bestimmungen die in Ihrer Parochie sich aufhaltenden Aspiranten aufmerksam machen.

Stettin, den 8ten September 1838.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

237) Das Königliche Hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement hat auf unsere Vorschläge wegen Beschaffung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Verpflegung der Truppen unseres Bereichs für das Jahr 1839 im Allgemeinen zwar nachgelassen, daß die erforderlichen Naturalien durch die bisherigen Herren Ankaufs-Commissarien im Wege des freihändigeu Ankaufs beschafft werden können, jedoch auch gleichzeitig nachgelassen, Submissionen auf nachbenannte Naturalien einfordern zu dürfen, und zwar

1) für die Magazine zu Stettin, Gatz, Pasewalk, Colberg auf Roggen und Hafer;
2) für die Magazine in Treptow a. R. und Greiffenberg auf Hafer, und für das Letztere auf Heu und Stroh;
3) für die Magazine in Stargard, Schlawe, Coerlin, Belgard, Stolp und Stralsund, auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich alle diejenigen, welche auf vorgenannte Lieferungen einzugehen in Willens sind, hierdurch auf, Ihre Offerten bis zum 22sten Oktober d. J. versiegelt mit Bezeichnung

„Lieferungs-Offerte"

an die unterzeichnete Intendantur in portofreien Briefen einzureichen. Ein jeder Submittent bleibt an seine Offerte bis zum 12ten November d. J. gebunden, und wer bis dahin keine Antwort erhält, darf annehmen, daß dieselbe nicht annehmbar befunden worden.

Zugleich machen wir bekannt, daß die näheren Bedingungen bei jeder der vorgenannten Magazin-Verwaltungen und die für Greiffenberg bei der in Treptow a. R. eingesehen werden können. Stettin, den 10ten September 1838.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

238) Wegen Sicherung der Verpflegung mit Brod und Fourage für die Garnisonen in Königsberg NM., Soldin und Pyritz pro 1839, haben wir vor unserem Deputirten, dem Intendantur-Rath Krügel, folgende Licitations-Termine anberaumt:

1) in Königsberg NM. am 16ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,
2) in Soldin am 17ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,
3) in Pyritz am 18ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,

wozu wir Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen in den diesfälligen Terminen bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 10ten September 1838.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

---

239) Zur Sicherung des Verpflegungs-Bedarfs für die Garnison in Ueckermünde pro 1839, sollen

16 Winspel Roggen,
180 Winspel Hafer,
11 bis 1200 Centner Heu und
130 Schock Stroh,

im Wege der Licitation beschafft werden. Wir haben hierzu einen Licitations-Termin auf den 10ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem landräthlichen Büreau daselbst, vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Rath Krügel, anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen in dem Termine näher bekannt gemacht werden sollen. Stettin, dem 10ten September 1838.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

(Hierbei ein Anzeiger.)

nts = Blatt.

№ 39.

ttin, den 28. September 1838.

Patente.

etair Männling in Berlin ist unterm 18ten September

rch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung bei
wagen zur Uebertragung der Bewegung von dem Dampf=
die Triebräder, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung
o eigenthümlich erkannt worden ist,
jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang
s, ertheilt worden.

Fürstenthums Neuchatel, Theremin in Berlin, ist unterm
8 ein Patent
neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Streichen
Behufs des Handdrucks in ihrem ganzen durch ein Mo=
rten Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung
heile derselben zu behindern,
jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der
rden.

---

ordnungen und Bekanntmachungen
der Königl. Regierung.

240) I. No. 852. September 1838.
Betrifft den Preis der Blutigel.

Winter=Semester ist der Preis der Blutigel auf
„Drei Silbergroschen 3 Pf."
gt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.
en September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

241) I. No. 899. August 1838.

elobung. Am 29sten November vorigen Jahres brach
des Heidewärters Tann zu Fiddichow auf der eben zuge=
war in Gefahr zu ertrinken, da er zu schwach war sich

an den ihm vom Lande aus hingereichten Stangen herauszuheben. Bei dieser Gefahr entschloß sich der Schiffer Carl Krüger, legte sich mit einer Stange auf das Eis, schob sich auf dieser zu dem Knaben hin und brachte ihn so glücklich an das Land.

Diese mit Aufopferung und Gefahr ausgeführte Handlung des Schiffers Krüger wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Sept. 1838. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Publicandum, die Kündigung von 851,000 Thlr. in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1839, betreffend.

242) Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. werden die in der heute stattgehabten 11ten Verloosung gezogenen und in dem, als Anlage hier beigefügten, Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 851,000 Thlr. hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2ten Januar 1839 bei der Kontrole der Staats-Papiere hier, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1839 hört die fernere Verzinsung dieser ausgeloosten Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Die Staatsschuldscheine sind demnach dies Mal — da der letzte Coupon No. 8 der Serie VII. über die Zinsen vom 1sten Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 noch zur Einlösung kommt — ohne Coupons einzuliefern und in der hierüber auszustellenden Quittung mit Nummern, Litter und Geldbetrag zu spezifiziren.

Die Kontrole der Staatspapiere kann jedoch, so wenig wie die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich in Correspondenzen, wegen der Realisirung dieser Staatsschuldscheine, einlassen, und muß es den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern derselben überlassen bleiben, solche an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Inhaber von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in den vorangegangenen Verloosungen zur Ziehung gekommen und schon früher zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, wiederholentlich aufgefordert, dieselben einzureichen, da von deren Auszahlungsterminen ab, keine weitern Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden inzwischen etwa realisirten Coupons, vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 27sten August 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beliß. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten Verzeichniß der in der 11ten Verloosung gezogenen, zur baaren Zahlung am 2ten Januar 1839 gekündigten Staats-Schuldscheine, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer der gekündigten Staats-Schuldscheine, welche die baaren Valuta zum vollen Nennwerthe von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden.

Stettin, den 21sten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

243) No. 3716. A. September 1838.

Auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers wird den Gerichtsbehörden die genaue Befolgung des Rescripts vom 16ten Mai 1804 und dessen Beilage

Edikten Sammlung von 1804, No. 20,
Neues Archiv, Band 3, Seite 474,
Juristische Monatsschrift, Band 1, Seite 35,
Rabe Sammlung, Band 8, Seite 52 ff.,

welche ihnen durch unser Circular vom 8ten August 1804 zugefertigt worden sind, wegen Belegung der in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien befindlichen Gelder bei der Königl. Bank mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, die Nachlaßregulirungen, bei welchen majorenne Mit-Erben mit Minorennen konkurriren, vorzugsweise zu beschleunigen, damit die Antheile der majorennen Interessenten an den bei der Bank zu belegenden Nachlaßgeldern bald festgestellt und bei Belegung der Depositalgelder bei der Bank, in Gemäßheit der Bestimmungen unter No. 2 und 10 der Beilage des Rescripts vom 16ten Mai 1804, die den majorennen Interessenten gehörenden Antheile nach bestimmten Summen angegeben werden können.

Stettin, den 17ten September 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

244) Es ist Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die Schuldverschreibungen der ritterschaftlichen Privatbank in Stettin über Darlehne von Privat-Personen, nach deren Statuten von der tarifmäßigen Stempelabgabe à $\frac{1}{12}$ pro Cent des Capitalbetrages keinesweges befreiet sind. Es wird deshalb gegen die Annahme der etwa ohne die tarifmäßige Stempelverordnung ausgefertigten Obligationen der ritterschaftlichen Privatbank hierdurch gewarnt, mit dem Bemerken, daß gegen jeden Inhaber derselben vorkommenden

Falls die Stempelstrafe nach § 22 des Stempel-Steuer-Gesetzes vom 7ten März 1822 verfolgt werden kann. Stettin, den 19ten September 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

4) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

245) Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison in Gollnow und der durch diesen Ort im Friedenszustande marschirenden und in die Umgegend cantonirenden Truppen, sind nach den bisherigen Erfahrungen

28 bis 30,000 6-pfündige Brode,
25 bis 30 Wispel Hafer,
170 bis 180 Centner Heu,
22 bis 25 Schock Stroh

erforderlich gewesen, welches Quantum muthmaßlich auch pro 1839 consumirt werden wird.

Das Brod und die Fourage müssen direkt an die Truppen ausgegeben und darf das Brod nur aus gutem gebeutelten Roggenmehl gefertigt, die Fourage aber lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Fourage-Reglements geliefert werden.

Diejenigen, welche gewilligt sind, auf dies Verpflegungsgeschäft einzugehen, fordern wir hierdurch auf, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit genauer Bemerkung des Wohnorts, bis zum 24sten Oktober d. J. frankirt einzureichen und auf dem Couvert zu bemerken:

„Lieferungs-Offerte für die Verpflegung der Garnison in Gollnow."

An die Offerten bleibt jeder bis zum 14ten November d. J. gebunden und wer bis dahin keine Antwort erhält, kann annehmen, daß auf ihn nicht hat gerücksichtigt werden können.

Die Gebote auf Brod und Fourage können besonders abgegeben werden.

Stettin, den 14ten September 1838.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

Der Herr Konsistorialrath Roth zu Cöslin ist zum Superintendenten der dortigen Synode ernannt, dem Herrn Schulrath Kawerau daselbst aber die Verwaltung der Schulangelegenheiten jener Diözes einstweilen übertragen worden.

Der Ober-Prediger Dr. Hertell in Schlawe ist zum Superintendenten der dortigen Synode ernannt und feierlich in sein Amt eingeführt worden.

Der Seminarist Carl Sturmer ist als Lehrer an der Stadtschule in Demmin berufen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

...lts = Blatt...

№ 40.

...ttin, den 5. Oktober 1838.

Patent.

...nd Hof=Lieferanten L. Schmidt zu Berlin ist unter
1838 ein Patent
...ı und eigenthümlich erkanntes Verfahren, einen gewebten
...ıstellen,
...nem Tage an gerechnet und für den Umfang der Mo=

...dnungen und Bekanntmachungen

...der Königl. Regierung.

...246) I. No. 853. Juli 1838.

...unserer Bekanntmachung vom 14ten August 1831
...ıeuerten Bestimmungen gegen das zwecklose Umhertrei=
...sleute, ist die öffentliche Sicherheit noch immer durch
...Handelsjuden gefährdet worden, welche unter dem
...:sbesuchen und anderen Handelsangelegenheiten sich oft
...Heimath entfernen, und das Land nach allen Rich=
...vohl die mit Gewerbe=Anmeldungsscheinen versehenen
...ehenden Gewerbsbetriebe an ihrem Wohnort, auch zum
...ımärkte befugt sind, so muß doch durch geschärfte
...verhindert werden, daß die zahlreichen, nur mit kleinen
...en Handelsjuden, statt das örtliche Geschäft in offenen
...rößten Theil des Jahres nur von Markt zu Markt
...intansetzung des stehenden Gewerbes ein unstatthaftes
...fortführen, oder unbefugten Hausirhandel beabsichtigen.
...hiermit folgende, von dem Königl. Ministerium des
...ttelst Rescripts vom 30sten Mai d. J. genehmigte
...ber das Herumziehen von Handelsjuden, zur Instruk=
...nwohner des diesseitigen Regierungsbezirks bekannt

...ungs=Behörden haben bei Ertheilung von Pässen zu
...emachten Zweck und Ziel der Reise, keinen Unter=

schied zwischen jüdischen Handelsleuten und anderen Einwohnern zu machen, sofern nur ein genügender Nachweis über das Geschäft, den Bestimmungsort, und die etwa zweifelhaften Reisemittel geführt wird. In solchen Fällen ist gänzlich nach den allgemeinen paßpolizeilichen Vorschriften zu verfahren. Wegen Beschränkung der auf den angeblichen Reisezweck, um Unterkommen oder Arbeit zu suchen, gerichteten Reisepässe ist übrigens unsere desfallsige, auf eine Zirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23sten September 1831 gegründete Bekanntmachung vom 15ten Dezember 1831 (Amtsblatt No. 268) mit vorzüglicher Strenge, auch gegen unbemittelte Juden anzuwenden.

2. Jüdische Handelsleute, welche sich über die Befugniß zum Handel im Umherziehen durch Hausir-Gewerbescheine ausweisen können, sind hinsichtlich der außerdem erforderlichen paßpolizeilichen Legitimation ebenfalls nur nach der General-Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817 zu behandeln. Die mit Waarenpacken ohne Hausirschein umherwandernden Handelsjuden aber dürfen von ihren Wohnortsbehörden auf den allgemeinen Reisezweck der Jahrmarktsbesuche nur Pässe von höchstens sechsmonatlicher Dauer erhalten, nach deren Ablauf sie zu dem stehenden Gewerbsbetriebe nach ihrem Wohnort zurückkehren müssen, und mit neuen Pässen zu demselben Zweck auf eine fernere mehrmonatliche Abwesenheit in einem Jahr nur nach besonderer Prüfung und bei völliger Unverdächtigkeit ihrer einheimischen und auswärtigen Handelsverhältnisse versehen werden können. In dergleichen Pässen zu Marktreisen muß eine genaue Reiseroute mit namentlicher Angabe der zu besuchenden Märkte verzeichnet werden, deren Termine aus den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender bekannt sind. Die Tour muß in der Art bestimmt werden, daß der Aufenthalt an einem Orte nicht länger, als zum Marktgeschäft nöthig ist, und die nächste Reise zu dem andern Jahrmarktsort nicht über die nach der Entfernung bemessene Zeit der Reisetage, erlaubt werde; kann eine solche Richtung nicht angegeben werden, so ist die weitere Ausdehnung der Reiseroute zu versagen, und die Dauer des Passes danach abzukürzen. Ferner müssen diese Pässe der Handelsjuden zu Marktreisen die ausdrückliche Bedingung, daß der Paß in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt zu visiren sei, enthalten; auch dürfen nur diejenigen Familienglieder und Hausgenossen, welche zu den Gewerbsgehülfen gehören, und als solche zum wirklichen Jahrmarktsgeschäft geeignet sind, als Mitreisende in den Pässen aufgeführt werden.

3. Marktreisende Handelsjuden aus anderen Departements, die mit Pässen der vorbeschriebenen Art nicht versehen sind, werden von der ersten diesseitigen Polizeibehörde, bei welcher der Paß produzirt wird, mittelst Visa's sofort zurückgewiesen. Keine diesseitige Behörde darf einem auswärtigen Handelsjuden seinen Paß nachträglich ergänzen, oder nach dem Ablauf prolongiren, oder einen neuen

Paß zur Fortsetzung der Marktreisen ertheilen, eben so wenig der Heimaths-behörde den Paß zur Vervollständigung oder Erneuerung übersenden, sondern letztere kann nur bei persönlicher Gestellung am Wohnort stattfinden, wohin diese Personen mit ihren derartigen Anträgen lediglich zu verweisen sind. Sobald ein solcher Paßführer von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abweicht, oder die tägliche Visirung nachzusuchen unterlassen hat, oder die Gültigkeitsdauer des Passes verflossen ist, muß ihm der Paß abgenommen und an die Ausstellungs-behörde mittelst Benachrichtigungsschreibens überschickt, er selbst aber mit einem kurzen Interimspaß auf dem nächsten Wege nach seinem Wohnort zurückgewiesen werden; hat derselbe jedoch heimlichen Hausirhandel betrieben, oder ist sonst des Bettelns oder Vagabondirens verdächtig, so wird er einstweilen angehalten, und erst nach beendigter Untersuchung und event. Bestrafung in seine Heimath zurück-gewiesen, oder nach Befinden des Falles durch polizeilichen Transport dorthin zurückgeliefert.

4. Wir werden den Königl. Regierungen der benachbarten Departements die gegenwärtige Bekanntmachung zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Ver-fahrens mittheilen. Den Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks machen wir hiermit die genaueste Beachtung und Befolgung dieser Bekanntmachung zur Pflicht, und werden die zu unserer Kenntniß gelangenden etwanigen Zuwider-handlungen unnachsichtlich rügen. Insbesondere haben die Ortsbehörden und Gendarmen auch eine geschärfte polizeiliche Aufsicht darüber zu führen, daß die Reisen der Handelsjuden von einem Markte zum andern nicht etwa zum unbe-fugten Hausiren benutzt werden. Potsdam, den 15ten Juni 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 15ten Juni 1838 erlassene Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Paß-Ausfertigungsbehörden des diesseitigen Regierungsbezirks haben bei Ertheilung von Pässen an solche, wenn auch mit dem Staatsbürgerrechte be-gabte, Handelsjuden, die mit Waarenpacken die Märkte beziehen, und in den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam überzutreten beabsichtigen, die im § 2 des vorstehenden Publikandi gegebenen Vorschriften genau zu beachten. Für das diesseitige Departement bleiben jedoch die über Ertheilung von Pässen an marktreisende Handelsjuden schon bisher bestandenen Verordnungen in Kraft. Insbesondere aber nehmen wir diese Gelegenheit wahr, sämmtlichen Polizeibehörden die strenge Befolgung unserer Amtsblatts-Verordnungen vom 26sten Februar 1824 und vom 10ten Mai 1833, in Bezug auf die aus dem Großherzogthum Posen zum Besuch der diesseitigen Märkte kommenden Juden, wiederholentlich einzuschärfen.

Stettin, den 17ten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

247) I. No. 471. September 1838.

Bei der im Juli d. J. vorgenommenen Visitation der Apotheke des Apothekers Zippel zu Stargardt, sind die sämmtlichen Einrichtungen derselben als musterhaft anerkannt und die Arzneimittel ohne einige Ausnahme in gutem, viele und zwar Hauptmittel, in vorzüglichem Zustande und in reichlichem Vorrath angetroffen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25. Sept. 1838. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

---

248) I. No. 628. September 1838.

In Fanger, Naugardtschen Kreises, ist unter den Schaafen die Klauenseuche und unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, wogegen die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schaafen zu Breitenfelde gänzlich aufgehört hat, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 20sten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

249) I. No. 828. September 1838.

Unter dem Rindvieh und den Schaafen zu Klein Leistikow, Naugardtschen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, dagegen hat die unter dem Rindvieh zu Daber geherrschte Maul- und Klauenseuche jetzt gänzlich aufgehört, was hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 21. September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

250) I. No. 827. September 1838.

Im Kamminschen Kreise ist auf dem Gute Tetzlaffshagen unter den Schaafen die Klauenseuche und in Batzlaff unter dem Rindvieh die Maulseuche ausgebrochen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21sten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

251) I. No. 823. September 1838.

Unter den Schaafheerden zu Treptow a. T., Grapzow und Wildberg, Demminschen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 21sten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 7ten September c. den bisherigen Oberlehrer **Hering** zum Professor am hiesigen Gymnasio ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

nts=Blatt.

№ 41.

ettin, den 12. Oktober 1838.

setzsammlung.

:er:

:euer=Societäts=Reglement für die Städte der Kur= und Neumark (mit
Stadt Berlin), sowie für die Städte der Nieder=Lausitz und der
:nberg und Finsterwalde. Vom 19. September d. J., und
rordnung von demselben Tage wegen Auflösung der Feuer=Societät
er Kur= und Neumark und der Nieder=Lausitz, so wie der Aemter
nd Finsterwalde, und wegen Ausführung vorbemerkten Feuer=Socie=
ts. Berlin, am 8ten Oktober 1838.

---

ordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

252) I. No. 596. September 1838.

Allerhöchste Kabinets=Ordre:

itrage vom 26sten Juni d. J. will Ich für die Mann=
Schiffe, die das Mittelländische Meer oder die Meere
theilen befahren, die vermöge Meiner Ordre vom 25sten
estandene Begünstigung, nach welcher ihnen die Dienst=
ser Fahrten auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet
veitige 5 Jahre bis zum 25sten März 1843 erneuern
ren, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.
10ten August 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Innern, der Finanzen und des Krieges.
itlichen Kenntniß gebracht.
:n September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

253) I. No. 805. September 1838.

ische Consul Kugler hierselbst hat unter Genehmigung
General=Zoll=Kammer= und Commerz=Collegiums den
:dermann in Colberg zum dortigen Dänischen Vice=Consul

ernannt. Dieser ist von dem Hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten diesseits anerkannt worden, und wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 22sten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten Schultz die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und den bisherigen Geheimen Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Wendtlandt zu Cöslin zum Vice-Präsidenten des Ober-Landesgerichts hierselbst zu ernennen geruht.

Die Referendarien Stolle und Dr. Gutjahr sind zu Assessoren bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Der Auskultator v. Dewitz ist zum Referendarius befördert.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Schmuggerow, Anklamschen Kreises, ist dem Landrichter Schnee zu Anklam, in dem Gute Seegrund nebst Ludwigshoff, Ueckermündeschen Kreises, dem Land- und Stadtrichter Odebrecht zu Neuwarp, in dem Gute Klein Toitin, Demminschen Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Lobeck zu Demmin, in dem Gute Megow, Pyritzer Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Muhrbeck zu Pyritz, und in den Gutsantheilen Libbehn a. und b., Pyritzer Kreises, dem Referendarius von Albedyll zu Arnswalde übertragen.

Dem Auskultator Schultz ist die erbetene Entlassung, Behufs seiner Anstellung bei dem Kammergerichte, ertheilt worden.

Dem invaliden Unteroffizier Baunscheid ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stargardt verliehen.

Der bisherige Rektor adjunctus Carl Westphal zu Schievelbein ist als Rektor an der Stadtschule zu Ueckermünde angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

ts = Blatt.

№ 42.

ttin, den 19. Oktober 1838.

Patente.

macher Karl Moehr in Berlin ist unterm 11ten Ok=

) Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur
mung der Saiten des Fortepiano's
jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der
en.

nacher Theodor Stoecker zu Berlin ist unterm 11ten
nt

Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung in
verke des Fortepiano's, durch welche das sofortige Re=
er Töne erleichtert wird,
enem Termine an gerechnet und für den Umfang der
n.

dnungen und Bekanntmachungen

) höherer Behörden.

die Communal=Landtage der Kur= und Neumark betreffend.

: Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe
ng, daß der nächste Communal=Landtag der Kurmark
te Communal=Landtag der Neumark zu Cüstrin am
röffnet werden wird.
ehörden der ständischen Institute, ingleichen der Kreise
jenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal=
bringen beabsichtigen, bei den respektiven Vorsitzenden
d Dom=Dechanten v. Erxleben auf Selbelang und
th a. D. von Waldow auf Fürstenau, anzumelden;
r sich wegen dieser Gegenstande an mich zu wenden.
September 1838.
=Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

2) der Königl. Regierung.

255) I. No. 831. Oktober 1838.

Nachdem nunmehr die Verfasser derjenigen Entwürfe zu einem neuen Hebammen-Lehrbuche, für welche neben der gekrönten Preisschrift, eine besondere Auszeichnung bestimmt worden ist, sich gemeldet und die ihnen zuerkannten Preise entgegen genommen haben, bringt das Ministerium in Verfolg der Bekanntmachung vom 20sten März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) die mit der großen goldenen Ehrenmedaille gekrönte, mit dem Motto

„In simplicia salus“

bezeichnete Abhandlung, den Dr. W. Plath, Geburtshelfer und Hebammenlehrer in Hamburg,

2) der durch Verleihung der kleinern goldenen Ehrenmedaille ausgezeichnete, mit dem Motto

„Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“

versehene Entwurf, den Dr. Woldemar Ludwig Grenser, Sekundairarzt und Hebammen-Hülfslehrer an der Königl. Sächsischen Entbindungsschule zu Leipzig

zum Verfasser hat.

Der Autor, der mit dem Motto: „Omne nimium nocet“ bezeichnete, einer ehrenwerthen Erwähnung würdig gefundenen Abhandlung, hat den Wunsch ausgesprochen, nicht öffentlich genannt zu werden.

Berlin, den 3ten September 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

256) I. No. 1472. September 1838.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten Juli d. J. die Errichtung einer

Geographischen Kunstschule zu Potsdam

allergnädigst zu bewilligen geruht. In dieser Schule werden junge Leute, welche sich dem Fach eines geographischen und topographischen Kupferstechers widmen wollen, nach einem Lehrplan unterrichtet, welcher die Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten hat. Die Eröffnung der Anstalt findet am 1sten April 1839 statt. Wegen der Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe wendet man sich in portofreien Briefen an den

Dr. Heinr. Berghaus in Potsdam, Professor bei der Königl. Allg. Bauschule zu Berlin und Direktor der geographischen Kunstschule zu Potsdam.

257) I. No. 143. September 1838.

Der Zusatz zu dem § 1 unserer durch das Amtsblatt publicirten Verordnung vom 7ten Dezember 1836, betreffend den Auseinanderbau ländlicher Gebäude:
„nach Ablauf dreier Jahre, oder vom 1sten Januar 1840 ab, sind Rohr-
„und Strohdächer bei Neubauten überall verboten und es muß statt der-
„selben eine als feuersicher wirklich anerkannte Bedachung, welche sowohl
„bei Nachsuchung des Bau-Consenses, als auch in demselben genau bezeichnet
„werden muß, gewählt werden,"
wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

258) I. No. 944. September 1838.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig gleichzeitig mit den drei Krammärkten in Penkun, Viehmärkte werden abgehalten werden.

Stettin, den 28sten September 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

259) II. No. 695. September 1838.

Der Kirche zu Letzin bei Demmin sind:
1) eine werthvolle scharlachtuchene gestickte Altar- und eine schwarze sammtne Pultdecke von dem Herrn Amtmann Engel und seiner Ehegattin zu Letzin;
2) eine Kanzel- und Pultdecke von gleicher Beschaffenheit von der Frau Wittwe Coburg ebendaselbst, und
3) ein neuer Klingbeutel von derselben und von dem Lehrer Ahlwarth ebendaselbst zum Geschenk gemacht worden,

welche Aeußerungen frommer Gesinnung wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 5ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

260) Das bei Riegel in Potsdam herausgegebene Werk des Rechnungs-Raths Schönbrodt, unter dem Titel:
„Handbuch des Rechnungswesens der preußischen Haupt-Zoll- und
„Haupt-Steuer-Aemter"
von welchem jetzt der dritte und letzte Band erschienen ist, wird als nützlich hierdurch empfohlen.

Stettin, den 8ten Oktober 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

II. Personal=Chronik.

Die durch die Pensionirung des Försters Parlow erledigte Försterstelle zu Meyersberg, in der Oberförsterei Jaedckemühl, ist dem bisherigen Förster Zietelmann definitiv und dessen Stelle zu Neuhaus, im Forstrevier Neuenkrug, dem bisherigen Stadtförster Roge zu Pölitz vorläufig vom 1sten November d. J. ab, verliehen worden.

Die Ober=Zoll=Inspektor=Stelle in Swinemünde ist, nachdem der Steuer=Rath Königk auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt ist, dem Steuer=Rath Rodatz in Wolgast verliehen, und als Ober=Zoll=Inspektor in Wollgast, der bisherige Ober=Zoll=Inspektor von Mühlbach in Tribsees angestellt worden.

Der Steuer=Einnehmer Esklony in Pasewalk ist in gleicher Eigenschaft nach Alt=Damm versetzt worden.

In Stettin sind vier neue Steuer=Aufseher=Stellen errichtet, und mit den Steuer=Aufsehern Mandt aus Pölitz und Adam aus Falkenburg, ingleichen den Grenz=Aufsehern Müller aus dem Haupt=Amts=Bezirke Demmin und Küsell aus dem Haupt=Amts=Bezirke Tribsees besetzt worden.

Die Steuer=Aufseher=Stelle in Pölitz hat der Grenz=Aufseher Gossow aus dem Haupt=Amts=Bezirke Demmin erhalten.

Der Lieutenant a. D. von Gruben ist als reitender Steuer=Aufseher in Stargardt interimistisch angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Treptow ist zum Grenz=Aufseher in Swinemünde provisorisch ernannt worden.

Der Haupt=Amts=Diener Panten ist zum Thor=Controlleur in Stettin befördert, und dessen bisherige Haupt=Amtsdiener=Stelle dem vormaligen freiwilligen Jäger Schön verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 26. Oktober 1838.

Gesetzsammlung.

No. 32 enthält unter:

No. 1935. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli d. J., betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder;

„ 1936. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 250,000 Thlr. Vom 5. August c.; und die Allerhöchsten Kabinetsordres

„ 1937. vom 31sten dess. M., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Pflastergeld-Tarifs für die Stadt Bünde im Regierungs-Bezirk Minden, vom 15. Mai d. J., nebst dem Tarife selbst;

„ 1938. vom 23. September d. J., über das Verfahren bei unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Justiz-Commissarien, und

„ 1939. vom 26sten ejusd. m., betreffend die durch die Justiz-Visitationen bei Patrimonial-Gerichten entstehenden Kosten.

Berlin, den 20. Oktober 1838.

Patente.

Dem Mechanikus Karl Bentzke hierselbst ist unterm 13ten Oktober 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, gekörnte Thierkohle zu präpariren,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen ist unterm 18ten Oktober 1838 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe, der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

261) O. ⸗ P. No. 2155. Oktober 1838.

Der 10te Kommunal⸗Landtag Altpommerns wird am 19ten November d. J. hierselbst eröffnet werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß nach § 9 der Kommunal⸗Landtags⸗Ordnung für Pommern vom 17ten August 1825, die zu machenden Anträge und Anmeldungen dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs⸗Rath von Schöning in Stargard baldigst einzureichen sind. Die Königlichen Behörden wollen sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich wenden. Stettin, den 4ten Oktober 1838.

Der Ober⸗Präsident der Provinz Pommern. von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

262) I. No. 744. Oktober 1838.

Nachweisung der Getreide⸗Durchschnitts⸗Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs⸗Bezirks pro September 1838.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	2	6	1	11	2	—	28	5	—	—	—	—	22	9	1	10	—	—	14	3	4	—	2
2	Anclam	1	25	—	1	6	10	—	26	1	—	26	1	—	19	7	1	6	5	—	12	6	4	—	—
3	Cammin	2	7	6	1	7	6	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	17	6	5	—	—
4	Demmin	1	27	10	1	5	10	—	25	9	—	25	9	—	19	6	1	7	6	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	13	9	4	—	—
6	Garz	2	—	—	1	10	—	1	2	—	1	—	—	—	23	6	1	15	—	—	15	—	3	22	6
7	Nörenberg	—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	22	1	—	17	10	1	5	10	—	—	—	—	—	—
8	Gollnow	—	—	—	1	7	9	—	—	—	—	23	10	—	16	3	1	11	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	20	—	1	4	7	—	—	—	—	22	6	—	15	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—
10	Plathe	2	12	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Greifenhagen	1	29	9	1	7	3	—	—	—	1	1	—	—	22	—	1	8	2	—	17	6	3	25	—
12	Pasewalk	1	22	6	1	10	9	1	—	—	—	25	—	—	23	10	1	10	—	—	14	—	4	15	—
13	Naugardt	—	—	—	1	5	10	—	—	—	1	—	—	—	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Pyritz	1	27	—	1	5	6	—	29	3	—	—	—	—	21	—	1	3	—	—	12	6	3	15	—
15	Stargardt	2	2	8	1	9	2	—	29	1	—	25	3	—	21	—	1	9	4	—	17	6	5	—	—
16	Swinemünde	2	2	9	1	12	4	—	—	—	1	—	4	—	24	1	1	11	6	—	25	—	6	6	3
17	Regenwalde	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	25	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	10	—	1	4	4	—	—	—	—	22	4	—	17	—	1	9	4	—	22	6	6	15	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	27	6	1	15	2	1	1	2	—	—	—	—	22	6	1	12	—	—	15	—	4	29	—
21	Usedom	1	22	6	1	6	3	—	—	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	7	6	1	8	9	—	—	—	—	27	3	—	19	6	—	—	—	—	15	—	4	—	—
	Summa	32	7	6	26	5	11	7	20	9	13	29	11	13	18	1	16	29	1	7	22	—	63	7	11
	Fraction	2	—	5	1	7	5	—	28	10	—	26	2	—	20	5	1	9	2	—	16	7	4	15	6

Stettin, den 13ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

263) No. 473. I. Oktober 1838.

Betreffend die Jahres-Anzeigen der Condukteure und Feldmesser.

Den Königl. Bau-Condukteuren und Feldmessern unseres Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verfügung vom 13ten November 1830 und 25sten April 1822 in Erinnerung. In Verfolg derselben erwarten wir deren Anzeige über ihren jetzigen Wohnort, und ihre Haupt-Beschäftigung im Laufe dieses Jahres, bis spätestens zum

20sten Dezember d. J.,

widrigenfalls denselben keine Aufträge mehr werden gemacht und sie in der Liste der Condukteure und Feldmesser werden gestrichen werden.

Die Bau-Condukteure haben in ihren Anzeigen auch noch anzugeben: ob sie verheirathet sind und Kinder haben, oder nicht.

Stettin, den 9ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

264) III. No. 1895. September 1838.

In Betreff der Subhastation des im Saatziger Kreise belegenen, dem Fräulein Henriette v. Rhoeden gehörigen Guts Kniephof wird in Folge der Bekanntmachung des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts vom 28sten Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß nunmehr der Canon von

477 Thlr. 13 sgr. 8 pf.,

welcher auf diesem Gute geruht hat, sowie die frühere Erbpacht-Qualität des Guts und die daraus hervorgehenden fiskalischen Gerechtsame im Hypothekenbuche gelöscht worden sind, und daß mithin dieses Gut dem Erwerber als freies Eigenthum gewährt und im Hypothekenbuche zugeschrieben werden wird.

Stettin, den 10ten Oktober 1838.

Königl. Regierung Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

265) A. No. 2527. Oktober 1838.

Nach der Bestimmung unter No. 4, Abschnitt III. der Gebührentaxe vom 9ten Oktober 1833, soll das Pauschquantum, welches, anstatt der einzelnen Gebühren, in Bagatell-Prozessen zu liquidiren ist, nur von dem Hauptgerichte bezogen und außer demselben sollen für die requirirten und beauftragten Gerichte von den Partheien keine Gebühren, sondern nur die nach No. 4 und 5 a. a. O. für zulässig erachteten Auslagen erhoben werden.

Der Herr Justiz-Minister hat zwar gestattet, daß bei der Einziehung aller gerichtlichen Kosten und Kosten-Vorschüsse die Gebührentaxe vom 9ten Oktober 1833 zur Anwendung komme, wenn auch das bei Einziehung der

gerichtlichen Kosten in der Verordnung vom 1sten Juni 1833 angeordnete Mandats-Verfahren, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17ten Oktober 1833, vorläufig suspendirt worden ist. Da jedoch bei Vollstreckung der Executionen wegen gerichtlicher Kosten und Kosten-Vorschüsse durch andere Gerichte als dasjenige, bei welchem der Haupt-Prozeß geschwebt hat, das Hauptgeschäft bei dem wirklich vollstreckenden Gericht erfolgt; so hat der Herr Justiz-Minister mittelst Rescripts vom 19ten d. M. bestimmt, daß das in dergleichen Fällen bei Objekten bis 50 thl. für die Exekutions-Instanz zu liquidirende Pauschquantum nicht von dem requirirenden oder beauftragenden, sondern von dem requirirten oder beauftragten Gerichte angesetzt und für dessen Kasse, oder bei Kreis-Justiz-Räthen für diese, eingezogen werden soll.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements sich zu achten.

Stettin, den 8ten Oktober 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Superintendentur-Verweser, Pastor Klamroth in Pasewalk ist zum wirklichen Superintendenten der dortigen Synode ernannt und als solcher öffentlich in sein Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Picht zu Gingst ist zum Pastor in Grimmen und Superintendenten der dortigen Synode ernannt und in letzterer Eigenschaft am 1sten d. M. öffentlich instituirt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Benkewitz ist als Schullehrer in Rossin, Synode Anklam, angestellt worden.

Der Criminal-Aktuarius August Butzke ist zum Bürgermeister der Stadt Zachan erwählt und als solcher bestätigt worden.

Für die Stadt Demmin sind in die Stelle der abgegangenen Schiedsmänner, Kaufmanns Engelbrecht und Kupferschmidts Ploetz, der Kaufmann Carl Friedrich Haefke und der Kaufmann August Lobeck daselbst zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Extra-Blatt

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Stettin.

Den 29. Oktober 1838.

Bekanntmachung,
die
Steuer-Vergütung
bei der
Ausfuhr von inländischem Branntwein
betreffend.

266) Um den Satz der Steuer-Vergütung für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Juni d. J. berichtigten Erhebungssatze der Maischsteuer in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuer-Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten d. M. mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 19ten Juni 1836, und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Vom 1sten November d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zoll-Vereins-Gebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuer-Vergütung von Zehn Silberpfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist) von Einem Silbergroschen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die

Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1. bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuer-Vergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zollamt bewirkt wird und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zollamt I. Klasse nur in dem Falle statt finden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werd, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangs-Amts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amts nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3,), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts,

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am .... (Tage) über das Haupt-Zoll-Amt zu .... ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von ... zustehe,

welches dem Versender durch das betreffende Hauptamt zugestellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines, demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c) wenn von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1sten November an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuer-Kasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntnisse, so zeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 7.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 6. der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 27sten November 1825, wegen Kreditirung der

Branntweinsteuer, wird auch ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonifikation die vorstehenden Bestimmungen §§. 3 — 6. mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Haupt-Amts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung statt findet.

Berlin, den 18ten Oktober 1838.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Der unterzeichnete (Brennereiinhaber / Kaufmann) meldet hiermit dem Königl. Steueramte zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (Tage / Wochen) über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangs-Amts. (mit Buchstaben zu schreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende №	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

N. den ten
Unterschrift des Versenders.

Gesehen N. den ten
(Siegel) Firma der Steuerstelle.
Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N. den ten
Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. den ten
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde welche zusammen (Zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten

(Siegel.)

Königl. Haupt-Zoll-Amt.
Unterschriften.

Vorstehende Bekanntmachung nebst ihrer Beilage bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken: daß, da die neuen Bestimmungen bereits mit dem 1sten November d. J. in Kraft treten, von diesem Tage an eine Abfertigung von Branntwein zur Ausfuhr auf Zusageschein bei den Aemtern, in deren Bezirk der Versender wohnt, nicht weiter statt findet und desfallsige Zusagescheine für erloschen erklärt werden. Sollten fernere Branntwein-Transporte, deren Vorabfertigung noch im Oktober erfolgt ist, erst nach dem 1sten November bei dem Grenz-Zoll-Amte eingehen, so kommt zwar der in der vorstehenden Bekanntmachung festgesetzte Vergütungssatz zur Anwendung: in Betreff der Ausgangs-Abfertigung, der Liquidation des Vergütungs-Betrages und der Auszahlung desselben aber werden solche Transporte noch nach den bisherigen Vorschriften behandelt.

Stettin, den 24sten October 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 2. November 1838.

Patente.

Dem Geschäftsführer George Preston zu Aachen ist unterm 20sten Oktober 1838 ein Patent

auf einen der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannten Regulator für Dampf- und hydraulische Maschinen,

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel in Berlin ist unterm 21sten Oktober 1838 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung zum Verschieben der Nadeln und zur Bewegung des Parallelepipedums an der Jacquard-Mustermaschine, nach den davon deponirten Zeichnungen und Beschreibungen in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne den Gebrauch anderer schon bekannten Vorrichtungen zu diesem Zweck dadurch zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

267) O.-P. No. 2155. Oktober 1838.

Der 10te Kommunal-Landtag Altpommerns wird am 19ten November d. J. hierselbst eröffnet werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß nach § 9 der Kommunal-Landtags-Ordnung für Pommern vom 17ten August 1825, die zu machenden Anträge und Anmeldungen dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Schöning in Stargard baldigst einzureichen sind. Die Königlichen Behörden wollen sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich wenden.

Stettin, den 4ten Oktober 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern. von Bonin.

268) Bekanntmachung, wegen Auszahlung der zum 2ten Januar 1839 gekündigten 851,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 27sten August d. J. bringen wir hierduch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch dasselbe zum 2ten Januar 1839 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 851,000 Thlr. mit den am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Coupons Ser. VII. No. 8 schon vom 1sten Dezember d. J. ab, hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30, gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden sollen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt überlassen, diese, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, portofrei und so zeitig, daß dieselben noch vor dem 1sten Dezember hier in Berlin eingehen können, an die ihnen zunächst belegene Regierungs-Hauptkasse, zur weiteren Einsendung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta bis zum 2ten Januar 1839 zu gewärtigen. Berlin, den 3ten Oktober 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

269) Cons. No. 131. Oktober 1838.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Eduard Alexander Bernhard Friedrich v. Scheven;
2) Ernst Gottlob Ender;
3) Lars Palmgrén;
4) August Friedrich Junius Harder;
5) Carl Heinrich Friedrich Steinmetz;
6) Friedrich Wilhelm Rudolph Wilß;
4) Carl Julius Ahlborn,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 18ten Oktober 1838.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königlichen Regierung.

270) III. No. 399. Oktober 1838.

In Folge der auf höhere Bestimmung seit dem 1sten Januar 1838 stattgefundenen Vereinigung der Domainen-Rentämter Colberg, Casimirsburg und Belgard im Regierungs-Bezirk Cöslin, ist nunmehr der Wohnsitz des betreffenden Beamten, Domainen-Rentmeisters Böttger, von Belgard nach der Stadt Cörlin verlegt worden.

Dies wird insbesondere für die in unserm Departement wohnenden Censiten der Colberger Getreide-Rente hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

271) I. No. 761. Oktober 1838.

Im Camminschen Kreise ist in den Dörfern Klein-Stepenitz, Drammin, Büssenthin, Jassow bei Kammin und auf dem Gute Garz unter dem Rindvieh die Maulseuche und in Zarnglaff und Königsmühl unter dem Rindvieh und den Schaafen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; dagegen hat diese Viehkrankheit in Schützendorf, Flecken und Dorf Groß-Stepenitz, Pribbernow, Birkenwalde und Flecken Gülzow, wieder gänzlich aufgehört.

Stettin, den 17ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

272) I. No. 762. Oktober 1838.

In der Stadt Pasewalk, in den Dörfern Coblenz und Rieth, Ueckermündeschen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche und auf dem Gute Vogelsang, desselben Kreises, die Maulseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

273) I. No. 539. Oktober 1838.

In der Stadt Wollin ist unter dem Rindvieh die Maulseuche und unter den Schaafen die Klauenseuche ausgebrochen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 17ten October 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

274) I. No. 540. Oktober 1838.

Die unter dem Rindvieh und den Schaafen zu Crammonsdorf, Naugardschen Kreises, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche, hat nunmehr gänzlich aufgehört, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 17ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

image
not
available

Anstalt zu Ueckermünde pro 1836.

rsonen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind										
b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert.		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Detinirte.		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
	—	1	—	254	34	2	—	275	37

haben verdient:

Hiervon ab:										
...enst...	2. Arbeitsutensilien und Kosten			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Arbeiter zum vollen Pensum jährlich		
pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
5	233	25	2	4014	25	9	42	7	10½

image
not
available

kosten der Anstalt.

C. General-Kosten.												Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
1. Extraordinaire Verpflegungs-Kosten			2. Alle übrigen Kosten Gehälter, Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden, Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-, Materialien, Medizin-, Transport- u. Reparatur-Kosten betragen			Summa der Columnen 1. und 2.			Beträgt pro Kopf					
[r]tlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
	—	8	6110	21	10	6481	22	6	35	24	$3\frac{1}{5}$	10633	16	3

en ıc.

Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
						jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
181	2	8 7/8	5331	7	1 1/11	35	16	3	—	2	11
—	—	—	450	12	2 3/8	58	22	5 1/2	—	4	9 1/2
533	23	3/8	817	13	8 3/8	35	16	3	—	2	11
—	—	—	19	17	5 3/8	6	15	10	—	—	6 1/2
14	25	9	6618	20	6	—	—	—	—	—	—
22	5	5	36	17	—	36	17	—	—	3	—

ıc.

Abrechnung Verdienstes		Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
					jährlich			täglich		
sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	8 7/8	4538	23	6 5/8	30	7	9	—	2	5 1/2
—	—	409	27	1 1/8	53	13	11 1/8	—	4	4 1/2
3	3/8	695	28	4 5/8	30	7	9	—	2	5 1/2
—	—	17	24	7 5/8	5	28	2 1/2	—	—	5 1/2
	9	5662	13	9	—	—	—	—	—	—
	5	31	8	6	31	8	6	—	2	7

ı l t.

ır öffentlichen Kenntniß gebracht.
btheilung des Innern.

i der dogmatischen Abtheilung vom Prof. Matthies, Mittwochs von
werden.

etischen Uebungen im theologisch-practischen Institut werden unter
'inelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

ie und Methodologie des Rechts, Professor Niemeyer, viermal
10—11, öffentlich.

es römischen Rechts, Prof. Barkow, zweimal wöchentlich, öffentlich.
i des römischen Rechts, mit einer Erklärung derjenigen §§. der
stitutionen, welche das neueste Recht enthalten, Professor Barkow,
h von 9—10, privatim.

iichte des römischen Rechts, nach seinem Lehrbuche, Professor
nfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

ch Günther, Prof. Gesterding, täglich von 8—10, öffentlich.

'fessor von Tigerström, täglich von 10—12, öffentlich.

Eigenthum nach römischem Rechte, nach dem zweiten Abschnitte
Lehre vom Eigenthum, Berlin 1831", Professor Pütter, zwei-
!—3, öffentlich.

n, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

m über römisches Recht, Professor von Tigerström, dreimal die

trecht, Professor Pütter, fünfmal die Woche von 10—11,

: Feitscher, viermal wöchentlich von 4—5, privatim. (Wenn
oceß gewünscht wird.)

elbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

ußisches Landwirthschaftsrecht, nach Kretschmer, Professor

r Feitscher, viermal wöchentlich von 4—5, privatim. (Im
sen wird.)

essor Barkow, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

ht, Professor Niemeier, fünfmal wöchentlich von 9—10,

ht, Derselbe, dreimal wöchentlich von 8—9, privatim.

ütter, drei oder viermal die Woche von 3—4, privatim.

nach Gensler, Professor Gesterding in noch zu bestimmen-

Heilkunde.

ichen Körpers, nach seinem Lehrbuche, Professor Schultze,
atim.

Prof. Eichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags
tlich.

Pädagogik.

nst, Professor Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.
eligions-Unterricht, Derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6,

influß der Philosophie auf die Pädagogik in Deutschland, von
e Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.
der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

ne Anwendung auf die Auflösung verschiedener Probleme, Prof.
chentlich von 9—10, öffentlich.
nd Integralrechnung, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von

rische Trigonometrie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends
n.
eil der höhern Mechanik, Derselbe, viermal wöchentlich von

Optik, oder die ebene und sphärische Trigonometrie, oder einen
wandten und reinen Mathematik, Professor Tillberg, in noch
en, privatim.
nie nebst Astrognosie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends

mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert, Mitt-
im.
Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 2—3, privatim.

Naturwissenschaften.

chichte, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich, von 9

Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.
chen Pflanzen, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von

igsten Experimente erleutert, Prof. Tillberg, Mittwochs
11, öffentlich.
ie und Pharmacie, Prof. Hünefeld, öffentlich.
Chemie, Derselbe, täglich um 2 oder 3 Uhr, privatim.
r. Fischer, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.
zweimal wöchentlich von 3—4, privatim.
ctognosie und Geognosie, Derselbe, dreimal wöchentlich
den, privatim.

Ein Examinatorium und Disputatorium über chemische und chemisch-medicinische Gegenstände, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11 — 12, öffentlich.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Kameralistische Encyclopädie, nach eigenem Handbuche, oder die Kameralwissenschaften materiell-encyclopädisch, Prof. Baumstark, viermal wöchentlich, öffentlich.

Nationaloconomie oder Volkswirthschaftslehre, Derselbe, sechsmal wöchentlich, privatim, verbunden mit einem Conversatorium, einmal wöchentlich.

Gewerbspolitik, Professor Schulze, dreimal wöchentlich, privatissime.

Allgemeine Landwirthschaftslehre, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Die Lehre von der Veranschlagung der Landgüter, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Conversatorium über Nationaloeconomie und Landwirthschaft, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte.

Geschichte der alten Welt, besonders der Griechen und Römer, Prof. Barthold, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, erster Theil, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatissime.

Philologie.

Unterricht in der Sanskritsprache, nach Bopps's Grammatik, Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3, öffentlich.

Hebräische Grammatik, verbunden mit einer Erklärung des Buchs der Richter, Dr. Crotogino, viermal wöchentlich, von 4 bis 5, öffentlich.

Erklärung des hohen Liedes, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Hebräische, Derselbe, viermal wöchentlich, öffentlich.

Arabische Grammatik, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentl.

Ausgewählte Suren des Korans, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Griechische Staats-Alterthümer, Professor Schömann, fünfmal wöchentlich, von 9 — 10, privatim.

Geschichte der griechischen Literatur, Professor Klausen, fünfmal wöchentlich, privatim.

Des Sophokles Ajax, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Lykurgs Rede gegen Leokrates, Professor Schömann, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Lateinische Syntax, Dr. Paldamus, viermal wöchentlich, öffentlich.

Die Andria des Terenz, Professor Schömann, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Sallust's Catilina, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Cicero de natura deorum, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Uebungen eines guten lateinischen Styls wird Derselbe Montags und Donnerstags von 11 bis 12 privatim leiten.

Philologisches Conversatorium, Prof. Klausen, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3 — 5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungskoncerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 5, geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Vogt, Matthies und dem Lic. Hasse.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Kneip.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Königl. Academie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena.

Gewerbspolitik, Prof. Schulze, Direktor der Academie.

Allgemeine Landwirthschaftslehre, Derselbe.

Die Lehre von Veranschlagung der Landgüter, Derselbe.

Conversatorium über Nationalökonomie und Landwirthschaft, Derselbe.

Baukunst, Universitäts-Bauinspector Menzel.

Thierische Anatomie, Kreisthierarzt Dr. Haubner.

Thierische Chirurgie, Derselbe.

Technologie, Dr. Fr. Schulze.

Physik, Derselbe.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer Fritz in Dübzow ist von der Patronatsbehörde zum Schullehrer in Dorow berufen, und die Vokation ist von uns bestätigt worden.

Stettin, den 13ten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

(Hierbei ein Anzeiger.)

mts = Blatt.

№ 45.

Stettin, den 9. November 1838.

Patente.

trumentenmacher Moehr in Berlin ist unterm 27sten Oktober
ent
die von dem Instrumentenmacher H. Pape zu Paris durch Zeich-
, und Beschreibung nachgewiesenen neuen Einrichtungen des Ham-
Mechanismus an dem Fortepiano und auf ein von ebendemselben
gebenes, durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes vertikal-
ndes Fotepiano
re, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der
eilt worden.

---

gl. Kammer-Musikus W. Wieprecht zu Berlin ist unterm 27sten
ein Patent
die von ihm angegebenen, durch Zeichnung und Modell erläuterten
Einrichtungen an musikalischen Blech-Instrumenten zur Hervor-
ung des piangendo und zum genauen und leichten Einstimmen,
einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage ab und für
r Monarchie, ertheilt worden.

---

m 27sten Januar c. dem Doktor der Philosophie und Chemiker
eine Methode, Holz-Essig zu reinigen, ertheilte Patent ist außer
etzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

277) I. No. 1238. Oktober 1838.

gs Majestät hat auf Veranlassung des Allerhöchst demselben vor-
sbedürftigen Zustandes mehrerer Gegenden, wo durch das Er-
offeln im vorigen Winter die kleineren Wirthe und Einlieger in
oth versetzt worden sind, aus landesväterlicher Fürsorge zu befeh-
für angemessene Belehrung der Landleute über die beste Art der
er Kartoffeln, um solche vor dem Erfrieren zu schützen, gesorgt

In Folge dessen ist nachstehende Belehrung von dem Regenwalder landwirthschaftlichen Zweig-Verein entworfen worden, welche wir angemessen finden und dadurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Die kleineren Wirthe und Landleute hiesiger Gegend pflegen einen Theil ihrer Kartoffeln in Gruben, die sie mit Stroh, Moos oder Kartoffelkraut und Erde bedecken, bis zum nächsten Frühjahr aufzubewahren, einen andern Theil aber zum Bedarf des Winters in ihre Schlafkammern, Ställe oder an einen sonstigen frostfreien Fleck ihrer Wohnung zu bringen. In nicht zu nassen und nicht zu kalten Wintern ist auch dabei keine Gefahr zu besorgen. Wenn aber Herbst und Winter naß sind, füllen sich die Gruben leicht mit Wasser und die Kartoffeln fangen an zu faulen; und erleben wir einen Winter wie den letzten, wo bei anhaltender strenger Kälte und gar keinem oder wenigem Schnee der Frost bis über drei Fuß tief in die Erde dringt, so sind sie dem Erfrieren ausgesetzt, indem die Kälte nicht blos von der Decke, sondern auch von den Seitenwänden aus in die Grube eindringt. Die in den Häusern mangelhaft verwahrten Kartoffeln aber haben im vorigen Winter fast durchgängig vom Frost gelitten.

Es wird zwar bei den Verhältnissen unserer kleinen Landleute immer der Fall sein, daß sie den Speisebedarf für den Winter in ihren Wohnungen unterbringen müssen; sie werden dabei aber ohne Zweifel künftig mit größerer Vorsicht verfahren, und sich in ihren Schlafkammern kleine Gruben anlegen und mit Bohlen oder Brettern aussetzen um darin ihre Kartoffeln zu verpacken, und wenn sie solche dann mit Moos oder Laub überdecken und noch mit Brettern belegen, wird der Frost nicht eindringen können.

Dagegen aber ist ihnen anzurathen, daß sie diejenigen Kartoffeln, die im Frühjahr und Sommer gebraucht werden sollen, ferner nicht in Gruben verwahren; sondern damit auf folgende Weise verfahren:

In der Nähe der Wohnung an einer gegen Morgen möglichst geschützten Stelle wird ein Platz geebnet und die Kartoffeln, die von Erde befreit und nicht naß sein müssen, werden auf demselben ausgebreitet und zu einem etwa 3 Fuß hohen oben spitzen Haufen aufgeschüttet. Ueber die Kartoffeln wird dann Stroh gebreitet, etwa 6 Zoll hoch, und dieses mit einer 12 Zoll dicken Erdschicht belegt; über diese wird wiederum Kartoffelkraut oder Moos 6 bis 9 Zoll dick geworfen, und dann abermals eine Erdschicht von 12 Zoll angehäuft. In einen so geschützten Haufen dringt kein Frost ein und wenn er noch so anhaltend und heftig wäre. Damit aber die Kartoffeln inwendig sich nicht erhitzen und anfangen zu faulen, läßt man oben auf der Spitze ein oder einige Luftlöcher, die bei der Kälte mit Stroh zugestopft werden, bei gelindem Wetter aber geöffnet bleiben. Es ist am zweckmäßigsten, diesen Haufen eine längliche Gestalt zu geben, und sie dann von Abend nach Morgen anzulegen, damit die Ostwinde, die die durchdringlichsten sind, nur die kleinere Seite treffen können.

Zum Schutze gegen eindringende Nässe, wenn der Haufen nicht auf einer erhabenen Stelle hat können angelegt werden, wird dann noch ein kleiner Graben umher aufgeworfen und die herausgebrachte Erde an die Außenseite geworfen.

Wer so verfährt, wird sicher sein können, daß ihm seine Kartoffeln weder erfrieren noch sonst verderben. Regenwalde, den 1sten Oktober 1838.

Der Regenwalder landwirthschaftliche Distrikts-Verein.

Stettin, den 28sten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

278) I. No. 1201. September 1838.

Der in Detmold zusammen getretene Verein zur Errichtung eines Denkmals für den Cheruskerfürsten Hermann, hat mit Bezug auf die von ihm in öffentlichen Blättern, namentlich in No. 63 der diesjährigen Staats-Zeitung bereits erlassenen Aufforderung, unsere Mitwirkung für dieses Unternehmen in Anspruch genommen.

Das auf der Grotenburg im Teutoburger Walde unweit Detmold zu errichtende Standbild des Helden, soll, in Kupfer getrieben, vom Fuße bis zum Scheitel in einer Höhe von 40 Fuß ausgeführt werden, und wird mit einem entsprechenden Unterbau in Form eines Tempels von etwa 80 Fuß Höhe, auf dessen Kuppel die Bildsäule sich erheben wird, versehen werden.

Die unterzeichnete Regierung empfiehlt dieses Unternehmen der Theilnahme allen Vaterlandsfreunden und bemerkt zugleich, daß jeder Beitrag zur Deckung der auf etwa 20,000 thl. veranschlagten Kosten willkommen sein wird.

Subscriptions-Listen sind bei den sämmtlichen Königl. Landräthen, den Magistråten hierselbst, zu Stargard, Anklam, Swinemünde, Treptow a. R. und Demmin ausgelegt, welche zugleich mit der Annahme der eingehenden Beiträge beauftragt sind und denjenigen, welche sich für dieses Unternehmen interressiren, die lithographirten Zeichnungen des zu errichtenden Denkmals vorlegen werden.

Stettin, den 27sten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

279) I. No. 1181. Oktober 1838.
Betrifft die Viehkrankheiten im Camminschen Kreise.

Die in Klemmen, Immenhoff und Laazig geherrschte Maul- und Klauenseuche hat aufgehört, dagegen ist in Dobberphul und Hagen unter dem Rindvieh und in Hammer unter dem Rindvieh, den Schaafen und den Schweinen die Maul- und Klauenseuche, in Cunow unter den Schaafen die Klauenseuche und in Gaulitz und Ganserin unter dem Rindvieh die Maulseuche ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25sten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

280) General=Uebersicht der Verwaltung der

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten Dezember 1836 blieben Bestand			Im Jahre 1837 sind eingeliefert.			Im Laufe des Jahres 1837 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1837 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1837 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm.
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
168	24	192	261	41	302	283	42	325	146	23	169	57279	8446	65725	157	23	180

mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	Davon sind eingeliefert worden:
64	17	81	172	24	196	zum 1sten Mal
35	3	38	32	7	39	„ 2ten „
21	2	23	21	3	24	„ 3ten „
20	—	20	17	2	19	„ 4ten „
6	1	7	13	1	14	„ 5ten „
10	—	10	4	1	5	„ 6ten „
6	1	7	—	1	1	„ 7ten „
2	—	2	—	2	2	„ 8ten „
1	—	1	1	—	1	„ 9ten „
2	—	2	1	—	1	„ 10ten „
1	—	1	—	—	—	„ 11ten „
168	24	192	261	41	302	

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen	und zwar: 1. Arbeiter zum vollen Pensum	2. Lehrlinge und zum halben Pensum	Summa zum vollen Pensum überhaupt	Diese haben verdient: a) wirklich baar für Fabrikate welche an Fremde verkauft sind, excl. des Materials. Rtlr.	sgr.	pf.	b) durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten excl. des Materials. Rtlr.	sgr.	pf.
180	53	127	61	66	94	1162	5	8	4129	17	8

Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde pro 1836.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind											
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert.		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Detinirte		Detinirte.		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
17	3	1	—	1	—	254	34	2	—	275	37

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

Summa des Verdienstes			Hiervon ab: 1. Ueberverdienst der Detinirten			Hiervon ab: 2. Arbeitsutensilien und Kosten			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Arbeiter zum vollen Pensum jährlich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
4906	4	4	667	13	5	233	25	2	4014	25	9	42	7	10½

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung.																		B. Bekleidungs-								
für 171 Gesunde									für 9 Kranke									Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen					
Betrag überhaupt			beträgt auf den Kopf						überhaupt			beträgt auf den Kopf									für 157 männliche Detinirte			für 23 weibliche Detinirte		
			jährlich			täglich						jährlich			täglich											
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
2793	18	11	16	10	$1\frac{1}{3}$	—	1	$4\frac{1}{5}$	236	20	4	26	8	$11\frac{1}{5}$	—	2	—	1070	—	1	977	16	10	98	13	3

In den meisten Königlichen und andern dergleichen Anstalten, fallen den Kassen derselben weder die Transportkosten noch die Pensionen derjenigen Beamten, welche früher bei diesen Anstalten gedient haben, noch sonstige Erstattungen rc. zur Last. Die Anstalt zu Ueckermünde hat aber pro 1837 zu zahlen gehabt:

a) an Transportkosten excl. Reise- und Zehrgelder beim Abgange . . . . 488 Thlr. 23 sgr. 3 pf.
b) an Pensionen . . . . 237 „ — „ — „
c) an Vergütungen für Detentionen in Strausberg, Berlin rc. von Individuen, welche der Provinz Pommern angehören . . . . 71 „ 27 „ 3 „

Summa . . 797 Thlr. 20 sgr. 6 pf.

Zieht man diese Summe von den Unterhaltungskosten a 10624 „ 8 „ 5 „

ab, so haben solche betragen in toto . . . . . 9826 Thlr. 17 sgr. 11 pf.

und zwar: für 149 männliche Gesunde 8097 Thlr. 2 sgr. $8\frac{2}{3}$ pf.
„ 8 männliche Kranke 514 „ 12 „ $9\frac{7}{9}$ „
„ 22 weibliche Gesunde 1152 „ 21 „ 8 „
„ 1 weibliche Kranke 62 „ 10 „ $8\frac{1}{2}$ „

für 180 Köpfe 9826 Thlr. 17 sgr. 11 pf.
Im Durchschnitt pro Kopf 54 „ 17 „ $9\frac{1}{3}$ „

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt.

Kosten. Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich für einen männlichen Detinirten			Kosten. Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich für eine weibliche Detinirte			C. General-Kosten. 1. Extraordinaire Verpflegungs-Kosten			C. General-Kosten. 2. Alle übrigen Kosten Gehälter, Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden, Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-, Materialien, Medizin-, Transport- u. Reparatur-Kosten betragen			C. General-Kosten. Summa der Columnen 1. und 2.			C. General-Kosten. Beträgt pro Kopf			Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
6	16	$5\frac{4}{5}$	3	12	$5\frac{7}{8}$	71	—	8	6110	21	10	6481	22	6	35	24	$3\frac{4}{5}$	10633	16	3

IV. Vergleichung

incl. Pensionen, Trans=

Personenzahl.	Beköstigung Rtlr.	sgr.	pf.	Bekleidung Rtlr.	sgr.	pf.	Uebrige Unterhaltungs=Kosten Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 149 Gesunde . .	2434	6	5⅓	927	22	5¼	5295	12	10⅘
„ 8 Kranke . .	210	11	4⅝	49	24	4½	289	20	7½
Weibliche 22 Gesunde . .	359	12	5⅓	94	4	10½	796	19	2⅔
„ 1 Kranke . .	26	8	11⅓	4	8	4⅛	36	6	3⅝
180 Personen .	3030	9	3	1076	—	1	6517	29	1
eine Person . .	16	25	$\frac{7}{11}$	5	29	4	36	6	3⅝

V. Vergleichung

excl. Pensionen, Trans=

Personenzahl.	Beköstigung Rtlr.	sgr.	pf.	Bekleidung Rtlr.	sgr.	pf.	Uebrige Unterhaltungs=Kosten Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 149 Gesunde . .	2434	6	5⅓	927	22	5¼	4735	3	9$\frac{5}{11}$
„ 8 Kranke . .	210	11	4⅝	49	24	4½	254	7	—⅛
Weibliche 22 Gesunde . .	359	12	5⅓	94	4	10½	699	4	4$\frac{7}{11}$
„ 1 Kranke . .	26	8	11⅓	4	8	4⅛	31	23	4⅛
180 Personen .	3030	9	3	1076	—	1	5720	8	7
eine Person . .	16	25	$\frac{7}{11}$	5	29	4	31	23	4⅛

Ueckermünde, den
Die Inspektion der
(gez.) Schnuchel.

Vorstehende General=Uebersicht der Ueckermünder Land=Armen=
Stettin, den 18ten Oktober 1838.

der Kosten

port=Kosten rc.

Brutto=Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto=Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
8757	11	10 1/2	3395	18	3 1/18	5361	23	6 1/5	35	29	6 1/2	—	2	11 1/3
549	26	4 2/3	—	—	—	549	26	4 2/3	68	22	7/17	—	5	7 2/3
1250	6	6	501	10	11 9/10	748	25	6 1/18	34	1	1 1/20	—	2	9 2/3
66	23	8	—	—	—	66	23	8	66	23	8	—	5	5 2/3
10624	8	5	3896	29	3	6727	9	2	—	—	—	—	—	—
59	—	8 1/2	21	19	5 1/18	37	11	2 1/2	37	11	2 1/2	—	3	7/8

der Kosten

port=Kosten rc.

Brutto=Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto=Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
8097	2	5 1/3	3395	18	3 1/18	4701	14	5 1/4	31	16	7 2/3	—	2	7 1/8
514	12	9 7/8	—	—	—	514	12	9 7/8	64	9	1 1/3	—	5	3 1/3
1152	21	8	501	10	11 9/10	651	10	8 1/18	29	18	2 1/8	—	2	5 1/5
62	10	8 1/3	—	—	—	62	10	8 1/3	62	10	8 1/3	—	5	1 1/3
9826	17	11	3896	29	3	5929	18	8	—	—	—	—	—	—
54	17	9 1/2	21	19	5 1/18	32	28	3 1/5	32	28	3 1/4	—	2	8 1/4

21sten März 1838.
Landarmen=Anstalt.
Wilde. Haase.

Anstalt pro 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

281) II. No. 562. Oktober 1838.

Das Dominium der Güter Neuendorff (Parochie Iven, in der Anklamschen Synode) und Hohenbrünzow (Parochie Hohenmocker, in der Synode Treptow a. T.) hat schon in früheren Jahren seinen ernsten Willen, das Schulwesen dieser beiden Ortschaften nicht sinken zu lassen, sondern vielmehr möglichst zu heben, dadurch zu erkennen gegeben, daß es für die Schullehrer dieser beiden Dörfer, welche wegen ihres hohen Alters in den Ruhestand versetzt werden mußten, das Ruhegehalt derselben aus eigenen Mitteln hergegeben und dadurch das Einkommen dieser Schulstellen unverkürzt erhalten hat, so daß tüchtige Lehrer mit ausreichendem Einkommen angestellt werden konnten. Jetzt hat dasselbe einen Beweis seiner wohlwollenden Fürsorge für die Bildung der heranwachsenden Jugend aufs neue dadurch gegeben, daß es in Neuendorf ein zweckmäßig eingerichtetes neues Schulhaus mit einer mäßigen Beihülfe der Schulgemeinde selbst erbauet und dabei freiwillig Opfer gebracht hat, welche seine gesetzlichen Verpflichtungen weit übersteigen.

Mit besonderem Wohlgefallen bringen wir diese Beweise wohlwollender Theilnahme am Gedeihen des Schulwesens zur Kenntniß aller derjenigen, welche an dem Fortschreiten des Schulwesens in unserer Provinz wahren Antheil nehmen.

Stettin, den 27sten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

282) I. No. 538. Oktober 1838.

Im Demminschen Kreise ist zu Loitenzin, Wildberg, Japzow, Lindenberg und Hohenbüssow die Maul- und Klauenseuche und zu Borrenthin, Reinberg Schwichtenberg und Miltitzwalde die Maulseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29sten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

283) I. No. 1182. Oktober 1838.

Die unter dem Rindvieh und den Schaafen zu Groß Wachlin, Naugardtschen Kreises, geherrschte Maul- und Klauenseuche hat nunmehr gänzlich aufgehört, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 25sten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

284) I. No. 1293. Oktober 1838.

Die in Hohen Schönau, Naugardtschen Kreises, geherrschte Schaafpocken-Krankheit hat aufgehört, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 30sten Oktober 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

285) I. No. 1245. Oktober 1838.
Stadt Neuwarp und in den Dörfern Königsfelde, Hammer
en und Wilhelmsdorf, Ueckermündeschen Kreises, die Maul=
ausgebrochen ist, wird hiedurch bekannt gemacht.
29sten Oktober 1838.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

286) III. No. 1079. Oktober 1838.
n November c. beginnt die Ausreichung neuer Zins=Coupons,
närkschen ständischen Kriegsschulden=Obligationen über Zinsen
er 1838 bis letzten Oktober 1842.
solcher Papiere wird dies mit der Aufforderung hierdurch
e Obligationen unter Zurückbehaltung der noch nicht reali=
mittelst zweifach aufzustellenden Verzeichnisses baldigst unter
gestandenen, Adresse
„zur Beifügung neuer Zins=Coupons"
einzusenden, das Verzeichniß aber mit Namensunterschrift,
d Datum zu versehen und in demselben die Obligation nach
Betrag und Münzsorte zu ordnen.
des Verzeichnisses wird dem Einzahler, mit der Empfangs=
Hauptkasse versehen, zurückgegeben. Dasselbe muß aber
e der Obligationen und der neu ausgefertigten Zins=Coupons
nigung:
bligationen nebst 8 Zins=Coupons Series V. habe ich
. N. N., den ten
N. N., Charakter.
t=Kasse wieder ausgehändigt werden.
en Oktober 1838.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
Domainen und Forsten.

Königlichen Ober=Landesgerichts.

287) A. No. 4224. Oktober 1838.
Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung

Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von
nt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit
nündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburts=
rbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.
ft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 23sten Oktober 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Dem Justiz-Commissarius Roesener zu Demmin ist das Notariat verliehen.

Der vormalige Bürgermeister und Stadrichter in Loitz, Dr. Zachariae, ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte hierselbst und den Untergerichten des Randowschen Kreises ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Dobberphul und Crüssow b., Pyritzschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Wackermann in Arnswalde, in dem Gute Müssenthin, Demminschen Kreises, dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Protzen in Anklam, in dem Gute Rieth, Ueckermündeschen Kreises, dem Land- und Stadtrichter Odebrecht zu Neuwarp, in den Gütern Langenhagen (v. Mellenthinschen Antheils) und Klein Linchen, Saatziger Kreises, dem Justitiarius Kempe zu Stargardt, in den Gütern Spantekow, Dennin, Stern, Japenzin, Strippow, Rebelow und Drewelow nebst Pertinenzien, Anclamschen Kreises, dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lauer zu Anclam, in dem Gute Falkenberg, Pyritzer Kreises, dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Albedyll in Arnswalde, und in den Gütern Hohenbrünsow, Strehlow, Kummerow nebst Arelshof, Rothmannshagen, Rützenfelde, Alt- und Neu-Sommersdorf, Leuschenthin, Tentzerow und Hohenmocker nebst Sternfeld, Demminschen Kreises, dem bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarius Geisler, der als solcher ausgeschieden ist und seinen Wohnsitz in Demmin genommen hat, übertragen.

Die Rechts-Candidaten Sternberg und Zitelmann sind als Auscultatoren bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts=Blatt.

№ 46.

Stettin, den 16. November 1838.

Gesetzsammlung.

No. 33 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1940. vom 6ten Oktober d. J., durch welche der Stadt Wronke im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird; und

„ 1941. vom 7ten ejusd., betreffend die Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau bisher erschienenen Intelligenz-Blattes;

„ 1942. die Verordnung über das Aufgebot von Spezialmassen nach erfolgter Subhastation. Vom 21sten desselben Monats; und

„ 1943. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten v. M. wegen Abänderung des Eingangs-Zolles von Steinkohlen bei deren Eingange auf der Preußischen Seegränze und auf der Elbe vom 1sten Januar k. J. an.

Berlin, am 7ten November 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

288) O.-Pr. No. 2377. November 1838.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten ist die 28ste Lieferung, gr. 4, in farbigem Umschlag geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins erschienen und zu dem Preise von 2 thl. durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin, zu beziehen; worauf ich die Freunde des Gartenbaues aufmerksam mache.

Stettin, den 6ten November 1838.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

289) III. No. 1316. Oktober 1838.

Bekanntmachung, den Salz-Verbrauch im Grenz-Control-Bezirk betreffend.

Mit Bezug auf den § 6 der im Amtsblatt de 1826 No. 56 abgedruckten Verordnung vom 19ten August 1823 wegen Einführung der Salz-Verbrauchs-Kontrole, wird den, im Salz-Control-Bezirk belegenen Gemeinden hierdurch in

Ggg

Erinnerung gebracht, daß die denselben für das laufende Jahr 1838 zugeschriebenen Salzquantitäten, jedenfalls bis zum 31sten Januar 1839 bezogen sein müssen. Was alsdann noch rückständig geblieben ist, muß in Gelde mit zehn Pfennigen für jedes Pfund Salz abgelöset werden, welcher Betrag erforderlichen Falls durch Zwangsmaßregeln Seitens der betreffenden Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen werden wird.

Stettin, den 31sten Oktober 1838. Königl. Regierung.

---

290) No. 355. I. November 1838.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1838.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	6	6	1	13	3	1	—	4	—	—	—	—	22	8	1	11	10	—	15	4	4	14	8
2	Anclam	1	29	1	1	9	4	—	28	7	—	28	7	—	20	5	1	8	11	—	12	6	4	—	—
3	Cammin	2	15	—	1	12	6	—	—	—	1	—	—	—	22	6	—	—	—	—	17	6	5	—	—
4	Demmin	1	28	7	1	8	4	—	27	5	—	27	5	—	19	7	1	7	3	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	5	—	1	10	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	1	10	—	—	13	9	4	—	—
6	Garz	2	4	—	1	10	—	1	2	—	1	—	—	—	22	6	1	17	—	—	15	—	3	25	—
7	Gollnow	—	—	—	1	9	10	—	—	—	—	25	14	—	17	7	1	10	2	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	2	8	0	1	5	—	—	—	—	—	26	5	—	17	—	1	6	8	—	20	—	4	15	—
9	Greifenhagen	2	—	3	1	10	8	—	—	—	1	2	—	—	21	6	1	10	—	—	17	6	4	—	—
10	Nörenberg	—	—	—	1	4	6	—	—	—	—	25	6	—	12	10	1	7	10	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	26	10	1	10	—	—	28	8	—	25	—	—	22	6	1	10	—	—	14	—	4	15	—
12	Plathe	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	27	6	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	27	9	1	8	—	—	28	6	—	—	—	—	20	—	1	5	—	—	12	6	4	—	—
14	Stargardt	2	4	4	1	11	3	—	29	3	—	25	3	—	21	9	1	10	2	—	17	6	5	10	—
15	Naugardt	—	—	—	1	7	11	—	—	—	—	29	9	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Swinemünde	2	2	10	1	12	9	—	—	—	1	1	3	—	22	3	1	16	9	—	27	3	5	24	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	2	11	—	—	—	—	23	4	—	15	—	1	4	9	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	9	9	1	5	9	—	—	—	—	26	7	—	18	7	1	10	—	—	17	—	4	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	2	6	1	15	9	1	2	10	—	—	—	—	23	9	1	13	9	—	15	—	5	—	—
21	Usedom	2	5	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	13	4	—	—	—	—	28	9	—	19	7	1	13	4	—	15	—	4	—	—
	Summa	31	26	2	27	19	7	10	2	7	15	23	3	14	15	6	22	23	5	7	19	10	62	13	8
	Fraction	2	3	9	1	9	6	1	—	3	—	27	10	—	20	9	1	10	2	—	16	5	4	13	10

Stettin, den 8ten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

291) I. No. 1519. Oktober 1838.

Zu Düsterbeck und Wittenfelde, Naugardschen Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5ten November 1838.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

292) I. No. 1444. Oktober 1838.

Unter der Schaafheerde zu Neides, Greifenbergschen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 1sten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

293) I. No. 1520. Oktober 1838.

Im Kamminschen Kreise hat die Maul- und Klauenseuche zu Cartlow aufgehört, dagegen ist unter dem Rindvieh zu Sandhoff und Sager die Maulseuche, zu Cunow unter dem Rindvieh die Maulseuche und unter den Schweinen die Klauenseuche und zu Wustermitz unter dem Rindvieh die Maulseuche und unter den Schaafen die Klauenseuche ausgebrochen, was hiedurch zur öffentlicheu Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5ten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

294) Bekanntmachung. Das Königliche Hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement im Hohen Kriegs-Ministerio hat auf unsere Vorschläge nunmehr definitiv genehmigt, daß die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1839 in den größern Garnisonstädten der Provinz-Pommern im Wege des freihändigen Ankaufs, durch folgende Ankaufs-Kommissarien geschehen darf:

1) Für Stettin durch den Herrn Kriegsrath, Proviantmeister Heinlé, für die Ankäufe auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh.
2) Für Garz durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Haeffner, für vorstehende Ankäufe.
3) Für Stargard durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Wittchow, für vorstehende Ankäufe.
4) Für Pasewalk durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Klamann, für vorstehende Ankäufe.
5) Für Stralsund durch den Herrn Proviant-Meister Brusky, für vorstehende Ankäufe.
6) Für Colberg durch den Herrn Proviant-Meister Brücke, für vorstehende Ankäufe.
7) Für Belgard durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten, Lieutenant a. D. Rehbein, für vorstehende Ankäufe.
8) Für Cörlin durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Bentzky, für vorstehende Ankäufe.
9) Für Schlawe durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Schmidt, für vorstehende Ankäufe.

10) Für Stolp durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Mensel, für vorstehende Ankäufe.

11) Für Treptow a. R. durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten, Senator Elten, für Treptow auf Ankäufe von Hafer, Heu und Stroh, und für Greiffenberg auf Ankäufe von Hafer.

12) Für Greiffenberg durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Maaß, auf Ankäufe von Heu und Stroh.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, beziehen wir uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Kommissarien zu leistenden Zahlungen auf unser unterm 2ten Juni 1830 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassenen Bekanntmachungen, nach welcher die genannten Kommissarien weder berechtigt sind Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien gleich baare Zahlungen leisten zu können. Stettin, den 5ten November 1838.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adam hat sich zu Treptow a. T. niedergelassen.

Der invalide Unteroffizier Lorenz Casparowitz ist bei dem Domainen-Rentamte zu Treptow a. R. als Amtsdiener angestellt worden.

Für die Stadt Ueckermünde ist der Kämmerer Schmidt daselbst, nachdem dessen dreijährige Dienstzeit als Schiedsmann abgelaufen, aufs neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Zoll-Amts-Assistent Hering in Barth ist als Steuer-Einnehmer und Salz-Factor in Pasewalk angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Schubert in Barth ist als Steuer-Aufseher nach Stettin versetzt worden.

Der Diätarius im Grenzdienste, Unteroffizier im 21sten Infanterie-Regimente Fisch ist zum Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin interimistisch ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 23. November 1838.

Patente.

Dem Schmiedemeister Melchior Zum Egen in Sassenberg ist unter dem 12ten November 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Dreschmaschine

auf Acht Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kaufmann H. W. Opderbeck zu Kierspe im Kreise Altena ist unter dem 15. November 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fabrikation von Drahtseilen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

295) II. No. 91. November 1838.

Der Kirche zu Beggerow in der Demminer Synode ist von mehreren Mitgliedern der Gemeinen zu Beggerow, Gatschow und Leistenow eine neusilberne Altarkanne zum Geschenk gemacht worden. Diese, von frommer Gesinnung zeugende Handlung, bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 10ten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

296) I. No. 206. November 1838.

Betrifft die Viehkrankheiten im Camminschen Kreise.

In Schwirsen, Gristow und Gr. Weckow ist unterm Rindvieh die Maulseuche ausgebrochen und in Wietstock hat die Maul- und Klauenseuche unterm

Rindvieh, den Schaafen und Schweinen aufgehört, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 9ten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

297) I. No. 201. November 1838.

Daß in der Stadt Usedom unter dem Rindvieh die Maulseuche ausgebrochen ist, wird hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 9ten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

298) I. No. 57. November 1838.

Daß zu Breitenfelde, Naugardtschen Kreises, die Schaafpocken ausgebrochen sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6ten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

299) A. No. 2599. November 1838.

In Folge einer neuern Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers werden sämmtliche Schiedsmänner im hiesigen Departement hierdurch angewiesen, künftig die jährlich einzureichenden Nachweisungen ihrer Geschäfte, welche übrigens ganz vollständig und richtig sein müssen, in der Art anzufertigen, daß daraus hervorgeht:

a) wie viel Sachen bei ihnen anhängig geworden,

b) wie viel Sachen davon

durch Vergleich,
durch Zurücknahme der Klage,
durch Ueberweisung an den Richter

beendigt worden und

c) wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

Die letzteren — sub c — sind in die Nachweisung des folgenden Jahres, und zwar unter einer besondern Rubrik, zu übertragen.

Stettin, den 8ten November 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

300) No. 3084. A. November 1838.

Mit Bezug auf die in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 432 abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten August d. J. über das von Amts wegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden ist, wird den Gerichts- und Vormundschafts-Behörden folgende nähere Anweisung ertheilt:

Der Allerhöchsten Bestimmung liegt hauptsächlich die Rücksicht zum Grunde, daß die betreffenden Personen gesetzlich verpflichtet sind, in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, so wie in vielen Prozeßangelegenheiten ihre Gelder und Kostbarkeiten den Gerichten zur Verwahrung zu übergeben, ohne an der Verwaltung und Aufsicht theilnehmen zu dürfen; daß es daher billig ist, bei entstandenem Schaden die nöthigen Maaßregeln zur Entschädigung der Deposital-Interessenten auch ohne einen ausdrücklichen Antrag derselben von Amts wegen zu treffen. Es müssen daher auch alle solche Maaßregeln von Amts wegen ergriffen werden, sie mögen nun gegen Beamte, denen nach den Vorschriften der Deposital-Ordnung Tit. 1 § 54 bis 59 eine Verpflichtung zum Schadensersatz obliegt, oder gegen andere Personen erforderlich werden, durch welche der Schaden veranlaßt worden ist.

Sobald also ein gerichtliches oder vormundschaftliches Depositorium einen Schaden erlitten hat, muß zunächst von der Aufsichtsbehörde sorgfältig geprüft werden, ob einem Beamten eine Vernachlässigung der für den Deposital-Verkehr gegebenen gesetzlichen Vorschriften zur Last fällt und ob diese Vernachlässigung die Anwendung des § 23 Tit. 1 Thl. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gestattet.

Letztere findet stets statt, wenn die bei der vorläufigen summarischen Untersuchung und Feststellung des Schadens und dessen Entstehung ermittelten Dienst-vernachlässigungen von der Art sind, daß sie die Einleitung einer Untersuchung wider die betreffenden Beamten gesetzlich begründen würden, wenn auch die Einleitung dieser Untersuchung ausgesetzt bleiben sollte.

Wenn dagegen die Entschädigung der Deposital-Interessenten auf den Grund des § 23 Tit. 1 Thl. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht bewirkt werden kann, so muß dem Depositorio ein Anwalt bestellt werden, welcher Namens desselben im Wege des fiskalischen Civil-Prozesses die Klage auf Schadensersatz gegen diejenigen Personen, welche den Schaden veranlaßt oder zu vertreten haben, anzustellen uud zu verfolgen, auch die Rechte des Depositoriums geltend zu machen hat, wenn etwa über das Vermögen der zum Schadensersatz verpflichteten Personen Konkurs eröffnet werden sollte.

Die zur Entschädigung der Deposital-Interessenten erforderlichen Maaßregeln, für welche den Deposital-Interessenten niemals Gerichts-Gebühren, sondern nur die unvermeidlichen baaren Auslagen der Gerichte und die Gebühren und Auslagen des Anwalts zur Last fallen können, sind in der Regel von demjenigen Gericht zu veranlassen, welchem die Verwaltung des Depositoriums obliegt. Nur wenn die Mitglieder eines Untergerichts bei der Sache selbst betheiligt sind, und überhaupt bei Beschädigungen der Depositorien von Patrimonial-Gerichten, gehet diese Verpflichtung, insbesondere die Bestellung des Anwalts, auf die vorgesetzte Aufsichtsbehörde über.

Es muß daher von jenem Schaden, den ein Depositorium erleidet, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde schleunigst Anzeige gemacht werden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese Verfügung zur Kenntniß der Untergerichte seines Departements zu bringen.

Berlin, den 20sten Oktober 1838.

Der Justiz=Minister. (gez.) Mühler.

An

das Königl. Ober=Landesgericht zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird, um sich danach auf das Genaueste zu achten, hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte des Departements gebracht.

Stettin, den 12ten November 1838.

Königl. Ober=Landesgericht.

II. Personal=Chronik.

Nachdem der bisherige erste Kreis=Deputirte des Naugardter Kreises, Rittmeister v. Bismarck auf Kniephof das Amt als Kreis=Deputirter niedergelegt, ist der bisherige zweite Deputirte des gedachten Kreises, Gutsbesitzer Steffenhagen auf Glietzig, in die Stelle des ersten Kreis=Deputirten eingerückt und der an seiner Stelle zum Deputirten des gedachten Kreises gewählte Gutsbesitzer von Bismark auf Jarchlin, als solcher bestätigt worden.

Für die Stadt Usedom ist der Kaufmann und Gastwirth Moritz Erich daselbst, an die Stelle des Kämmerers Tews, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

ts = Blatt.

№ 48.

ttin, den 30. November 1838.

setzsammlung.

llerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

ı v. M., betreffend die anderweite Modifizirung der Allerhöchsten
m 20. Mai 1833, durch die Aufhebung des Verbots des Besuches
in den übrigen Deutschen Bundesstaaten durch Preußische Unter-

ejusd., die Zulassung von jüdischen Handwerksgesellen aus Deut-
taaten, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten,

ejusd. über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der
g bei gerichtlichen Verhandlungen.
lovember 1838.

---

r:

ber die Eisenbahn-Unternehmungen, vom 3ten d. M.;
von 2 Sgr. auch einzeln zu bekommen.
ber 1838.

---

nungen und Bekanntmachungen
höherer Behörden.

die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der
ungs-Pferde in der Provinz Pommern.

rhöchster Verordnung vom 24sten Februar 1834 —
Seite 56 — sämmtliche Unterthanen des Preußischen
sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde mit
gentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der
stpferde, bei einer Mobilmachung der Armee, auf
fort zu gestellen, so werden in Befolgung der im
enthaltenen Allerhöchsten Anordnung folgende nähere
lung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu
ferde, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen
ch für die Provinz Pommern erlassen.

Im Allgemeinen.

§ 1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Unterthanen in natura aufzubringenden Pferde sind theils

a) für die Garde- und Linien-Truppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staats-Casse nach den bestimmten Abnahme-Orten, theils

b) für die Landwehr auf Kosten der Bewohner jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Staabs-Quartiere

zu gestellen.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die unter A. beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern, vom 16ten März 1831, worauf bei Gestellung der Mobilmachungspferde sorgfältig zu achten ist.

Wie viele Pferde und von welchen Gattungen jeder Kreis zu gestellen hat, das wird durch die Königl. Regierungen

zu a nach dem Pferdestande im Allgemeinen, jedoch mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise rücksichtlich der verschiedenen Bestimmungen der Pferde;

zu b nach dem Pferdestande der zu einem jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreise oder Kreistheile bestimmt, und schon während des Friedens den Landräthen bekannt gemacht. Die Landräthe haben demnach für die weitere Repartition nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß der Anzahl und Brauchbarkeit der Pferde in ihren Kreisen, und im Fall einer Mobilmachung — für die sofortige Gestellung und Ablieferung der auf ihre Kreise repartirten Pferde nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften zu sorgen.

Repartirung der Pferde für die Garde- und Linien-Truppen auf die Kreise u. Aushebungs-Bezirke.

§ 2. Bei Repartirung dieser Pferde auf die Kreise, wird den Königl. Regierungen zur Pflicht gemacht, eine vorherige nähere Ueberzeugung von der Leistungsfähigkeit eines jeden Kreises in Bezug auf die verlangten Eigenschaften der verschiedenen Arten von Pferden, sich zu verschaffen, damit späteren Ausgleichungen eines Kreises mit dem Andern (welche in dem Augenblicke der Mobilmachung große zeitraubende Untersuchungen verursachen können) möglichst vorgebeugt werde.

Auf den Grund der solchergestalt angelegten Repartition machen die Königlichen Regierungen den Landräthen das Kontingent ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden bekannt. Die Landräthe vertheilen demnächst mit Beobachtung der vorstehend für die Repartition auf die Kreise anempfohlenen Rücksichten, das Kontingent ihres Kreises nach ihrer Kenntniß von der Anzahl der in den einzelnen Ortschaften anzutreffenden dienfttauglichen Pferde auf die im folgenden § angeordneten Aushebungs-Bezirke, jedoch nur summarisch. Diese Vertheilung berichtigen sie nach und nach, insoweit solches durch vorfallende Veränderungen

ig werden sollte, wobei die von den nachstehend an-
inden einzuziehenden Nachrichten mit benutzt werden
if diese Art bereit, das Kontingent ihres Kreises auf
e Anstand in genügender Art zu gestellen.
rs angeordnet wird, haben die Landräthe alle drei
der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen, daß
ständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungs-
von der Beschaffenheit des Pferdestandes und nach
on der Tauglichkeit der Pferde, im Stande sind.
auf die Kreise stattgefunden, so ist diese Anzeige
der Repartition zu leisten. Den Anzeigen haben die
Uebersicht der nach ihren Nachrichten in dem
dienstauglicher Pferde und wie viel sich davon resp.
Pack-, Stangen- und Vorderpferden eignen, nebst
auf den Kreis repartirte Kontingent beizufügen. —
fertigen daraus eine Zusammenstellung nach Kreisen
Ober-Präsidenten zur Mittheilung an das Königliche

Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde
it jeder Landrath seinen Kreis in mehrere Bezirke
diesen Bezirken einen Sammelplatz für den Fall der
einen aus Drei sachverständigen Grundbesitzern
der auf dem Kreistage zu veranstaltenden Wahl der
Mitglieder des Vorstandes müssen das Vertrauen
chtlich und unpartheilich bekannt, und die Brauch-
einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung
lements beigefügten Vorschriften zu beurtheilen im
nd vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie
sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben,
rstände zu ernennen.
t in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Land-
rd, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen,
stände haben die Befugniß, nach dreijähriger Ver-
nd Ehren-Amtes auf Entbindung davon anzutragen.
desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten
Handschlags verpflichtet. Eins von den drei Mit-
mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt
und sorgt, mit Zuziehung der beiden übrigen, für
ig. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes
ezirks für die Gestellung der Mobilmachungspferde

macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle festzusetzenden Strafen, deren Grenzen im weiteren Verfolge dieses Reglements bestimmt worden sind, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände bei dem Eintritt einer Mobilmachung.

§ 4. Gleich beim Eingange einer Mobilmachungs-Ordre, veranlassen die Landräthe alle Bezirksvorstände ihres Kreises, sich sofort nach dem Bezirks-Sammelplatz zu begeben, und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirke aufzubringenden Pferde wiederholt bekannt zu machen, und der Ort anzugeben ist, wohin die Ablieferung der Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe alle Ortschaften des Kreises auf, sämmtliche vorhandene Pferde von 4 Fuß 8 Zoll Größe und darüber, die sich in dem Alter zwischen 5 und 10 Jahren befinden, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem Sammelplatze ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche auf die betreffenden Bezirke repartirt ist. Diese Aufforderungen sind so schleunig und sicher als möglich, und so weit es nöthig, auch durch besondere Boten, Gendarmen oder Unterbediente zu insinuiren, welche letztern sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen bei ihrem Geschäft Hülfe zu leisten, und erforderlichen Falles die ausgehobenen Pferde nach den Kreis-Sammelplätzen zu begleiten.

Die auf den Bezirks-Sammelplätzen ankommenden Pferde, werden mit aller Sorgfalt durch die Vorstände gemustert, und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. abgesondert aufgestellt. Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr erforderlich, hinsichtlich deren besondere Anordnungen nachstehend getroffen sind, wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent für die Garde- und Linien-Truppen, und außerdem, soweit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, noch auf jede 4 Pferde des Kontingents ein 5tes als Reserve aus; und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale nach dem im § 8 vorgeschriebenen Schema an, jedoch mit Weglassung der Taxe, welche erst bei Abnahme der Pferde ermittelt wird. Zu diesen Nationalen werden die Königl. Regierungen Blanquets in genügender Anzahl bei Zeiten drucken und bereit halten lassen.

Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Abnahme-Orte der Pferde den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung nöthig machen, was lediglich der Beurtheilung der Bezirksvorstände überlassen bleibt, so haben die Eigenthümer der ausgewählten

ßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort
en, widrigenfalls der Beschlag auf deren Rechnung
ällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf
zu dem Abnahme-Ort zu machen haben, und mit
, ist diese Maßregel nicht erforderlich, weil von da
Pferde militairischer Seits erfolgt, der Hufbeschlag
air-Fonds besorgt wird. Sobald die Auswahl der
Bezirken erfolgt ist, spätestens am Tage nach
ı, werden solche, mit Halftern und Trensen versehen,
oder deren Leute nach dem Hauptsammelplatz des
s möglich, zugleich Abnahme-Ort sein wird, trans-
orher angeordneten Nationals dem Landrath vorge-
weiter, bis zur förmlichen Abnahme und Ueberwei-
nissarius, durch ihre Eigenthümer verpflegt. Für den
und Abnahme-Orte werden täglich 3 bis 4 Meilen

ausgehobenen Pferde haben die Bezirksvorstände zu-
die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen dienst-
: Anzahl und Qualität Bericht abzustatten.
: der Pferde durch die Abnahme-Commission geschehen,
den Mittheilungen der Bezirksvorstände, unter Be-
bnahme ausgemusterten Pferde, sofort eine summa-
ıtlichen im Kreise zurückbleibenden diensttauglichen
: unverzüglich der vorgesetzten Regierung ein, welche
räsidenten vorlegt.
rstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sam-
Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Land-
r Anordnung soweit als möglich, Gendarmen und
n stellen, und ihre Wirksamkeit gegen diejenigen,
befolgt lassen, auch sonst auf alle Weise, nament-
ng der im § 10 angedrohten Strafen, unterstützen.
vanigen Ausflüchte, daß die von den Bezirks-Vor-
e vorher schon verkauft, aber noch nicht an den
ird die Bestimmung hinzugefügt, daß dergleichen
rklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der
da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben
ı zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur
Wen in diesem Falle die Gestellung des Pferdes
iglich die beiden contrahirenden Theile unter einan-

Haupt-Sammelplatz und resp. Abnahmeort der Mobilmachungs-Pferde jeden Kreises.

§ 5. In denjenigen Kreisen, wo die Kreisstadt zum Abnahme-Ort bestimmt ist, dient diese auch zugleich zum Haupt-Sammelplatz des Kreises, und sind dorthin auf dem geradesten Wege die aus sämmtlichen Aushebungsbezirken des Kreises ausgewählten Pferde direkt in Bewegung zu setzen. Wo jenes nicht der Fall ist, hat der Landrath einen Ort (Kreis-Sammelplatz) im Kreise zu bestimmen und den Bezirksvorständen bekannt zu machen, an welchem die Pferde aus den Aushebungsbezirken des Kreises zuförderst gesammelt, und von dort — möglichst vereinigt — nach dem Abnahmeort geführt werden. Dieser Versammlungs-Ort ist aber zur Verhütung von Umwegen und zur Beschleunigung des Ablieferungs-Geschäfts an derjenigen Seite des Kreises, welche dem weiteren Bestimmungs-Orte der Pferde, nämlich dem Abnahme-Orte, zunächst liegt, auszuwählen.

Zusammensetzung der Abnahme-Commission in dem Abnahmeort.

§ 6. In jedem Abnahme-Orte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde für die Garde- und Linien-Truppen gebildet, bestehend aus:

einem von dem Königl. General-Commando zu ernennenden Offizier der Kavallerie, oder Artillerie, als Militair-Commissarius, und

den Landräthen der betreffenden Kreise, als Civil-Commissarien.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmidt, oder sonstigen Sachverständigen, und

Durch einen von dem Civil-Commissario zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, so wie bei Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten für jeden Kreis zu ernennende, aber erst bei dem Antritte ihrer Funktion, nach dem beiliegenden Formulare B. durch den Kreislandrath zu vereidigende Taxatoren, unterstützt.

Letztere erhalten während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäft von Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staats-Fonds. Diese Entschädigung ist durch die Landräthe bei den Königl. Regierungen und demnächst weiter bei dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei zu liquidiren.

Die Wichtigkeit der Funktion der Taxatoren, welchen die Ermittelung der vom Staate zu gewährenden Vergütigung für die gelieferten Mobilmachungspferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen besitzen, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Es wird daher auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-

§ 7. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde, richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und ist auf die gesteigerten Preise, welche bei starker Nachfrage unter ungewöhnlichen Umständen einzutreten pflegen, nicht zu rücksichtigen. Das Maximum der Taxe

eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7 der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834, in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise, dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, aus Staatsfonds nicht vergütet.

Geschäftsgang bei den Abnahme-Commissionen.

§ 8. Bei Abnahme der Mobilmachungspferde hat

a) der Militair-Commissarius über die Qualifikation und

b) der Civil-Commissarius, wo deren mehrere für einen Abnahme-Ort bestellt sind, diese gemeinschaftlich, über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist. Die nach den Abnahme Orten zu gestellenden Pferde für die Garde- und Linientruppen, werden von der Abnahme-Commission zunächst rücksichtlich ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste geprüft, und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen. Inwieweit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden kann, ist aus der Anlage A. ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in ein Nationale nach folgendem Schema sofort eingetragen, als:

a) Namen der Besitzer.
b) Wohnort derselben.
c) Geschlecht der Pferde:
  aa) Wallach.
  bb) Stuten.
d) Alter, Jahre.
e) Farbe.
f) Abzeichen.
g) Größe:
  aa) Fuß,
  bb) Zoll.
h) Sind abgenommen als:
  aa) Reitpferde.
  bb) Klepper.
  cc) Packpferde.
  dd) Stangenpferde.
  ee) Vorderpferde.
i) Taxe der abgenommenen Pferde:
  aa) Mit Zahlen Thlr. sgr. pf.
  bb) Mit Buchstaben.

Die in der letztern Rubrik einzutragende Taxe erfolgt gleich bei der Abnahme nach den im § 7 dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen in der

Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes besonders angiebt, und der danach zu berechnende Durchschnittswerth, in vollen Thalern nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung mit Zahlen und Buchstaben in das Nationale eingetragen wird. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, mit der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde, oder ihren Stellvertretern, steht es frei, etwanige Einwendungen gegen die Untauglichkeitsgründe, oder gegen die Taxe sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung der Abnahme-Commissarien, hat es aber sein Bewenden.

Die Militair-Abnahme-Commissarien sind befugt, außer den repartirten Kontingenten der einzelnen Kreise, einen Zuschlag von 3 Procent einstweilen einzubehalten, bis sie die abgenommenen Pferde an die an den Abnahme-Orten sich einfindenden Commandos der betreffenden Truppentheile oder an die Truppen selbst übergeben haben. Erst wenn von diesen einbehaltenen Pferden kein Gebrauch gemacht wird, sind dieselben an die betreffenden Kreise zurückzugeben. Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in das Nationale eingetragene Taxe summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . geschrieben . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . Thl. geschrieben . . . Thalern, zur Mobilmachung von den in dem Nationale genannten Eingesessenen des Kreises N. N. richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

(Die Abnahme-Commission.)
(Unterschriften.)

Das mit der Abnahmebescheinigung versehene Nationale nimmt der betreffende Landrath zur Liquidation des aus der Staatskasse zu vergütenden Taxwerths der Pferde in Empfang, und stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm gebührende Taxsumme aus.

Nach Abschnitt 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 soll übrigens die Bezahlung des Taxwerths der Mobilmachungspferde aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse sofort erfolgen.

Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

§ 9. Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6 der vorgedachten Verordnung verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve, theilweise untauglich befunden würden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht,

nöthigenfalls

nöthigenfalls nach Abschnitt 4 der vorgedachten Verordnung, sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der kontraktlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde zusammenzuziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Falls in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl Mobilmachungspferde erweislich nicht beschafft werden könnte, so lassen sich über das Vorhandene hinaus keine Ansprüche machen. Solchen Fällen wird aber durch die Königlichen Regierungen und Landräthe schon zur Friedenszeit, bei Repartirung der Mobilmachungspferde auf die Kreise, in der § 2 angegebenen Art vorzubeugen sein. Die Ersteren haben alsdann sofort durch den Militair-Departements-Rath von der Sachlage Ueberzeugung nehmen, und die Pferde nöthigenfalls aufs Schleunigste aus anderen Kreisen, in welchen noch diensttaugliche Pferde übriggeblieben sind, ausheben zu lassen.

Strafbestimmungen.

§ 10. Im Abschnitt 10 der mehrgedachten Allerhöchsten Verordnung ist festgesetzt, daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde säumigen Eigenthümer nicht allein durch alle dienlich zu erachtende Zwangsmaaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zwecks gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten, sondern auch mit einer von den Landräthen aufzuerlegenden polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thaler belegt werden können, weshalb keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung, sondern lediglich der Recurs an den Ober-Präsidenten der Provinz zulässig sein soll.

Auch bei jeder sonstigen Unwillfährigkeit gegen die Aufforderungen der Landräthe oder Bezirksvorstände bei einer Mobilmachung, findet dasselbe Straf- und Recursverfahren statt.

Transport der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten.

§ 11. Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme ab, militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt. Der Transport dahin geschieht durch die bereits designirten Trainsoldaten und Handwerker, Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften, welche zu gleicher Zeit mit den Pferden nach den Abnahmeorten einzubeordern sind, und von denen 1 Mann auf 3 bis 4 Pferde gerechnet wird. Sollten wider Erwarten diese Leute bei dem Beginn des Geschäfts der Pferdeabnahme noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, was durch rechtzeitige Einberufung und auch dadurch zu vermeiden sein wird, daß die designirten Trainsoldaten von den Eigenthümern der Pferde vorzugsweise zu deren Transport benutzt werden, so ist das Geschäft der Abnahme danach doch nicht aufzuhalten oder auszusetzen, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc., noch durch die Leute der Pferdegesteller beaufsichtigt.

Aufbringung, Gestellung u. Abnahme der Pferde für die Landwehr.

§ 12. Nach dem Grundsatz, daß die Pferde da zu repartiren, wo sie sich finden, sind gleichzeitig auch die Mobilmachungspferde für die Landwehr (vorbehaltlich der Kostenausgleichung nach der Seelenzahl der einzelnen Kreise) nach dem Pferdestande zu vertheilen, indem anzunehmen, daß die Gestellung durch Aushebung zu bewirken sein wird. Den Beschlüssen der Kreisstände ist es nach Abschnitt 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 indeß überlassen, die Landwehrpferde auch durch Ankauf im freien Verkehr zu beschaffen. Demnach haben sich die Kreisstände über die Wahl der einen oder andern Gestellungsart nach der Publikation dieses Reglements sogleich zu erklären. Im Fall der Ankauf der Landwehrpferde beim Eintritt einer Mobilmachung beabsichtigt wird, so muß nachgewiesen werden, daß solcher vorkommenden Falls ohne Zeitverlust ausführbar sei. — Wird aber die Aushebung der Landwehrpferde gewählt, so haben die nach § 3 dieses Reglements zu bildenden Bezirksvorstände gleichzeitig auch für die Gestellung der Landwehrpferde zu sorgen und solche in der § 5 bestimmten Art nach dem von dem Landrathe für die Landwehrpferde anzugebenden besondern Sammelplatze, mit Halfter, Trense, nöthigenfalls mit Hufbeschlag versehen, nebst einer Reserve von 10 Procent abzusenden. In denjenigen Kreisen, wo die Kreisstadt Landwehr-Bataillons-Staabsort ist, dient diese auch zugleich zum Kreis-Sammelplatz für die Landwehrpferde. In den übrigen zu einem Landwehr-Bataillon gehörigen Kreisen, ist der Sammelplatz an demjenigen Ende auszuwählen, welches dem Landwehr-Staabs-Orte zunächst liegt, um den Transport der Pferde nach diesem Orte möglichst abzukürzen. Auf diesem Sammelplatze werden die Landwehrpferde durch eine von den Kreisständen zu erwählende, aus drei Mitgliedern bestehende sachverständige Commission, unter Leitung des Landraths oder eines Kreis-Deputirten, gemustert, nebst 10 Procent Reserve ausgewählt, und mit Zuziehung von 3 durch den Landrath vereidigten Taxatoren abgeschätzt. Deren Taxe giebt den Maaßstab der Vergütung für die wirklich abgenommenen Pferde ab — welche den Gestellern nach den Bestimmungen der mehrfach erwähnten Allerhöchsten Verordnung, Abschnitt 11, und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten September 1831, Gesetz-Sammlung de 1831, Seite 223, vom Kreise zu gewähren ist.

Demnächst werden die Landwehrpferde mit dem im § 8 abgegebenen Nationale sofort unter Begleitung eines Mitgliedes der Kreisstände nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Staabs-Orte abgesandt. Daselbst erfolgt deren Abnahme durch eine Commission, bestehend aus dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, dem Landwehr-Eskadronsführer und demjenigen Landrathe, welcher in dem Landwehr-Bataillons-Staabs-Orte seinen Sitz hat. Von dieser Commission werden Ablieferungs-Bescheinigungen über die Landwehrpferde ausgestellt.

Bei Gestellung derselben ist, soweit es die Umstände erlauben, eine sorgfältige Auswahl um so weniger zu versäumen, als die Landwehr-Kavallerie

größtentheils aus starken Leuten im vorgeschrittenen Alter besteht, welche daher auch starke Pferde bedürfen, wenn der Königl. Dienst darunter nicht leiden soll.

Die Taxe oder die Kaufgelder der abgenommenen Landwehrpferde ist den Eigenthümern von dem betreffenden Kreise nach der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten September 1831 in der Art zu vergüten, daß solche gleich andern Kreis-Kommunal-Lasten nach dem Beschlusse der Kreisstände, durch Beiträge der Kreis Eingesessenen, wie solches schon bei der Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Uebungspferde geschieht, aufgebracht werden. Zu diesem Zwecke sind von den Königlichen Regierungen anderweitige Repartitionen anzulegen, in welchem die Pferde nach dem Maaßstabe der Bevölkerung zu vertheilen sind, und nach denen event. die Ausgleichung der Kosten unter den zu einem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreisen erfolgt, dergestalt, daß derjenige Kreis, welcher mehr gestellt hat, als ihm nach Verhältniß der Bevölkerung obliegt, den taxmäßigen Betrag für die mehr gestellten Pferde von dem Kreise erstattet erhält, für welchen die Uebertragung geschehen. Z. B. Kreis N. hat nach dem Pferdestande 50 Pferde gestellt, taxirt zu 3500 Thl., also durchschnittlich pro Stück 70 Thl., er hat aber nach der Seelenzahl nur zu gestellen 48 Pferde, mithin zuviel gestellt 2 Pferde, wofür von dem Kreise N. 140 Thl. zu erstatten sind.

Es wird den Kreisständen dringend zur Pflicht gemacht, schon im Frieden bei den Kreis-Kommunal-Kassen angemessene Dispositions-Fonds zu bilden und dieselben durch Zinsenzuschlag anwachsen zu lassen, damit nöthigenfalls sogleich davon Gebrauch gemacht werden kann, und die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheilicher Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen jedenfalls gesichert sei. Um übersehen zu können, wie eine solche Vorbereitung der Geldmittel allmählig bewirkt wird, haben die Landräthe alljährlich der vorgesetzten Regierung nachzuweisen, was in dieser Hinsicht im Laufe des Jahres geschehen ist.

Schluß.

§ 13. Bei dem guten Geiste und der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner Pommerns bisher in wichtigen Augenblicken stets bewiesen haben, darf ihnen mit Sicherheit vertraut werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer künftigen Mobilmachung mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die unangenehme Nothwendigkeit setzen werden, zu Zwangsmaaßregeln und Strafen schreiten zu müssen.

Stettin, den 19ten Juli 1838.

Der Ober-Präsident.
(gez.) v. Bonin.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 27sten August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) v. Rochow.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Rauch.

A.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird folgendes festgesetzt:

1) die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen
   a) für Kürassiere 5 Fuß 1 Zoll und darunter groß sein;
   b) für Ulanen und leichte Garde-Kavallerie 4 Fuß 11 Zoll;
   c) für Dragoner und Husaren 4 Fuß 10 Zoll bis 9 Zoll;
   d) Landwehr-Kavallerie und reitende Artillerie 4 Fuß 10 Z. bis 9 Zoll.
2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß seien.
   b) „ Vorderpferde „ „ 5 „
   c) Train-Stangenpferde „ „ 5 „
   d) „ Vorderpferde „ „ 4 „ 10 Zoll.
   e) Reitpferde . . „ „ 4 „ 10 „
   f) Packpferde . . „ „ 4 „ 8 bis 9 Zoll.
   g) Klepper . . „ „ 4 „ 8 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen, und nicht unter 5 Jahr — nicht über 10 Jahr — alt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Mauken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagenpferden 2c. nur, wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt. Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten sein wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann. Berlin, den 16ten März 1831.

(gez.) v. Hacke. v. Brenn.

B.

Eidesformular

für die Taxatoren Behufs einer Mobilmachung vom Lande auszuhebender Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen

und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Kasse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834, Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen, nach meinem besten Wissen eben so pflichtmäßig als gewissenhaft mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer und der Königl. Kasse und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn, Jesum Christum ꝛc.

2) der Königlichen Regierung.

302) I. No. 323. November 1838.

Im Usedom-Wollinschen Kreise ist unter dem Rindvieh des Dorfes Codram die Maul- und Klauenseuche, und unter den Schaafen des Dorfes und Vorwerks Wollmierstädt die Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 14ten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

303) I. No. 332. November 1838.

In Friedrichswalde, Hindenburg, Groß-Wachlin und Wolchow, Naugardschen Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 14ten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

304) III. No. 448. November 1838.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat nachgegeben, daß die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen, durch Vermittelung unserer Hauptkasse die Coupons Series **VIII.** über die Zinsen für die vier Jahre 1839 bis einschließlich 1842 erhalten können.

Mit Bezug auf die desfallsige Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten d. Mts. in den öffentlichen Berliner Blättern, werden die Inhaber von Staatsschuld-Scheinen hierdurch aufgefordert, ihre Staatsschuld-Scheine, von welchen jedoch die noch nicht realisirten Zinscoupons zurückzubehalten sind, unter Beifügung einer zweifach angefertigten Nachweisung unter der portofreien Rubrik

„zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an dieselbe einzusenden.

In dieser Nachweisung müssen die Staatsschuldscheine nach den Kapital-Beträgen, der Nummern und Buchstaben geordnet, einzeln aufgeführt und der Kapital-Betrag am Schlusse summirt werden und muß dieselbe mit der Unter-

schrift des Inhabers, unter Angabe des Standes, Wohnorts und Datums versehen sein. Formulare zu solchen Nachweisungen, sind bei unserer Hauptkasse unentgeldlich zu haben.

Sollten die Inhaber von Staatsschuld-Scheinen es vorziehen, dieselben der ihnen zunächst gelegenen Kreis-Kasse zur Einholung der Zins-Coupons einzureichen, so muß in diesem Falle die qu. Nachweisung in triplo aufgestellt sein.

Ein Exemplar der Nachweisung wird dem Einzahler, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, von der betreffenden Kasse zurückgegeben werden, dieselbe muß aber bei dem Rückempfange der Staats-Schuldscheine und der neu ausgefertigten Zins-Coupons mit folgender Bescheinigung versehen

Diese Staatsschuldscheine nebst 8 Zins-Coupons Series VIII. habe ich richtig erhalten. N. N., den ten 18

N. N.

Charakter.

an die betreffende Kasse wieder ausgehändigt werden.

Stettin, den 13ten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

305) A. No. 4381. November 1838.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche daraus hervorgehen, wenn bei der Verheirathung von Frauenspersonen, welche bereits außer der Ehe geborene Kinder haben, nicht gehörig festgestellt wird, ob diese von dem nunmehrigen Ehemann ihrer Mutter, oder von einem andern Vater erzeugt worden, sind von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten durch eine Verfügung vom 5ten Oktober d. J. die Geistlichen angewiesen worden, in solchen Fällen den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu nehmen, ob er die von der Braut außerehelich gebornen Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne. Die diesfällige Verhandlung soll, der getroffenen Anordnung gemäß, von dem Geistlichen sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder, falls diese majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitgetheilt und, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation vermerkt werden. Diese Mittheilung des Protokolls an die Vormundschafts- oder sonstige persönliche Gerichtsbehörden hat den Zweck, daß bei entstehenden Zweifeln über die Legitimation jener unehelichen Kinder und eventuell dadurch herbeigeführten Prozessen auf die in der Verhandlung enthaltenen Erklärung des Ehemannes der Mutter über den Ursprung der Kinder zurückgegangen werden kann. Es ist daher, abgesehen von den Maaßregeln, zu welchen die Vormundschaftsbehörden durch den Inhalt der

eingehenden Protokolle veranlaßt werden möchten, für eine sorgfältige Aufbewahrung der letztern zu sorgen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden in Folge des dieserhalb ergangenen Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 22sten Oktober d. J. angewiesen, sich hiernach zu achten. Stettin, den 19ten November 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

306) A. No. 4382. November 1838.

Durch das Rescript vom 27sten Oktober 1810 (Rabesche Sammlung Band 10 Seite 440), sind sämmtliche Landes-Justiz-Collegien angewiesen worden, zur Verhütung des Zusammenlebens von Personen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten ist, darauf zu halten, daß Fälle dieser Art den betreffenden Polizei-Behörden zur Abhülfe angezeigt werden.

Auf den Antrag des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ist von dem Herrn Justizminister mittels Rescripts vom 2ten d. M. diese Anweisung erneuert und zugleich angeordnet worden:

daß in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden ist, den betreffenden Orts-Polizei-Behörden Nachricht mitgetheilt werden soll.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements sich zu achten. Stettin, den 19ten November 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

307) In Folge eines Rescripts des Königlichen hohen Finanz-Ministerii wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es Pflicht der betreffenden Rendanten ist, die von ihnen bei Ablegung ihrer Rechnungen vor einer öffentlichen Behörde als Rechnungsbeläge beizubringenden Quittungen über geleistete Zahlungen nicht anders als mit dem tarifmäßig dazu erforderlichen Quittungsstempel vorzulegen, und daß sie entgegengesetzten Falls, als Produzenten ungestempelter oder stempelpflichtiger Verhandlungen, in Gemäßheit des § 22 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7ten März 1822, in die Strafe des vierfachen Betrages des vorenthaltenen, von ihnen außerdem einzuziehenden Quittungsstempels verfallen, und ihnen nur der Regreß an den Quittungs-Aussteller vorbehalten bleibt. Stettin, den 5ten November 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

II. Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Rendanten Peters nach Elbing erledigte

Forst-Kasse zu Eggesin ist vom 1sten Dezember c. ab dem Kalkulatur-Assistenten Hoffmann interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Lehrer an der hiesigen städtischen Armenschule J. F. Hufert ist als Schullehrer in Löcknitz angestellt worden.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 7. Dezember 1838.

Gesetzsammlung.

No. 36 enthält unter:

No. 1948. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Oktober d. J., die Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend. Berlin, den 27sten November 1838.

Patent.

Den Gebrüdern Alberti zu Waldenburg ist unterm 30sten November 1838 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

308) Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bankkassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120 de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend à 300 Thlr.
" 8130 de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend à 200 "
" 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 500 "
" 44
" 1820 de 1826
" 4137 à 100 Thlr.
" 8920 de 1827
" 9982
" 1490 de 1826 à 200 Thlr.
" 1962 de 1826 à 500 Thlr.
" 13906 de 1830
" 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
" 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191.
" 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590.
" 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329.
" 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3331. 3352. de 1832 à 100 Thlr.
" 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912.
" 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711.
" 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.
" 916 de 1833 . . . . . à 1000 Thlr.
" 1432
" 270 de 1833 . . . . . à 500 Thlr.
" 1601

B. Kassenscheine der Bank-Comptoire.

1) zu Breslau.

No. 34 de 1832 . . . . . à 500 Thlr.
" 353
" 717
" 877
" 910 de 1833 . . . . . à 100 Thlr.
" 1025

2) zu Köln.

No. 107. de 1833 . . . . à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321, 530, 573, 765, 972 de 1833 . . . . . à 100 Thlr.

4) zu Stettin.

No. 327, 863, 1115, 1145 de 1833 . . . . . à 100 Thlr.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

309) K. No. 134. November 1838.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Johann Herman Robert Wossidlo;
2) Wilhelm Ferdinand Theodor Germann;
3) August Friedrich Stützner;
4) Julius Hermann Mampe;
5) Julius Johann Wilhelm Wilde;
6) Ernst Ferdinand Hagemeister;
7) Johann Traugott Vetter;
8) Carl Ludwig Eduard Zöller;

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 23sten November 1838.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königl. Regierung.

310) I. No. 837. November 1838.

Unter den Schaafen zu Strelowhagen, Naugardtschen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 26sten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

311) I. No. 966. Oktober 1838.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Rotz- und Wurmkrankheiten unter den Pferden nicht gleich angemeldet worden, so finden wir uns veranlaßt, die Vorschriften der Verordnung vom 28sten Oktober 1835 (Gesetzsammlung pro 1835

No. 27 § 119 seq.) hierdurch zur genauen Befolgung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 23. November 1838. Königl. Regierung, Abth. d. Innern.

---

312) III. No. 1712. Oktober 1838.

Zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Bewirthschaftung und den ordnungsmäßigen Betrieb in den Königl. Forsten daraus entstehen, daß die Oberförster nicht zu rechter Zeit von den auf Assignationen abzugebenden Bauhölzern Kenntniß erhalten, bestimmen wir hiermit folgendes:

1) Die den Anschlägen beizufügenden Atteste über die Möglichkeit der Holzverabreichung aus den betreffenden Forstrevieren sind künftig nicht mehr von den Forst-Inspectoren, sondern von den Oberförstern auszustellen, weil letztere am sichersten beurtheilen können, ob das Veranschlagte in den zum Hiebe bestimmten Districten noch vorhanden ist, und damit sie in diesem Falle den Holzbedarf vorläufig notiren können.

   Es haben daher alle Behörden und Holzberechtigte, welche dergleichen Anschläge an uns einzureichen beabsichtigen, solche vorher den betreffenden Oberförstern, aus deren Revieren das Holz zeither gegeben worden ist, zur Beifügung der gedachten Bescheinigung vorzulegen.

2) Nach dem 1sten Februar wird hier, mit Ausnahme etwa besonders dringender Fälle, keine Holz-Assignation für den laufenden Wadel mehr ausgefertigt, und müssen Anträge auf Gestattung von Ausnahmen von dieser Regel jedesmal vollständig begründet werden. Außer solchen gehörig nachgewiesenen besonders dringenden Fällen, werden alle Anträge auf Bewilligung von Holz aus Königl. Forsten, welche so spät hier eingehen, daß die Assignationen bis zum 1sten Februar nicht mehr ausgefertigt werden können, für den laufenden Wadel zurückgewiesen werden.

3) Die von den Oberförstern vorläufig notirten Hölzer sind von denselben bis zum 15ten Februar zu reserviren; von da an aber ist auf die bis dahin nicht eingegangenen Assignationen keine Rücksicht weiter zu nehmen, sondern mit dem Verkaufe des Holzes unverzüglich vorzugehen, so daß die in der Zeit vom 15ten Februar bis zum 1sten März etwa noch eingehenden Assignationen nur in so weit zu realisiren sind, als das angewiesene Holz in den zum Hiebe bestimmten Districten noch vorhanden ist.

4) Nach dem 1sten März, also nach Ablauf der gesetzlichen Wadelzeit, dürfen nur diejenigen Holz-Assignationen von den Oberförstern noch realisirt werden, in denen die Verabreichung des Holzes außer dem Wadel ausdrücklich bemerkt ist. Alle mit einem solchen Vermerke nicht versehene, nach dem 1sten März eingehende Assignationen sind dagegen zurückzuweisen, wenn auch das Holz noch in den Schlägen vorhanden sein sollte.

lz=Assignationen gelten nur für das auf ihnen bemerkte Wirth=
hr, und wenn daher einzelne Berechtigte aus besondern Gründen
Holze in dem betreffenden Wirthschaftsjahre keinen Gebrauch
achen können, so müssen die Assignationen unter Angabe jener
und mit Beibringung eines neuen Forst=Attestes, zur Umschreibung
nächste Wirthschaftsjahr an uns zurückgereicht werden.
s Königl. Forsten frei oder gegen geringere, als taxmäßige, Be=
verabreichte Bauholz darf nur zu den veranschlagten Zwecken, und
ne unsere Genehmigung kein anderes, wenn auch noch so gutes,
dessen Stelle verwendet werden. Es kann daher auch die Er=
von bereits verwendeten Hölzern in Zukunft nicht mehr erfolgen.
ttin, den 16ten November 1838.

Königliche Regierung,
die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

4) des Königlichen Ober=Landesgerichts.

313) No. 914. A. November 1838.

on dem Herrn Justiz=Minister mittelst Rescripts vom 13ten d. M.
en, daß ein Justiz=Commissarius nicht berechtigt ist, bei Reisen,
n seine Machtgeber ein Fuhrwerk gestellt haben, die bei Reisen
zuläßigen Sätze von 5 sgr. Trinkgelder für jede Meile und
isgelder für jede Station zu liquidiren.
z=Commissarius kann nur die ihm bei einer solchen Reise mittelst
verks wirklich entstandenen baaren Auslagen erstattet verlangen.
Nachweis der Auslagen an Trinkgeldern u. s. w. in der Regel
en nicht geführt werden kann und bereits durch die Verfügung
tiz=Ministers vom 5ten Oktober 1836 (Jahrbücher Band 48,
stattet worden ist, daß gerichtliche Beamte, welche sich des ihnen
en oder von den Dorfschaften gestellten Fuhrwerks bedient haben,
5 sgr. für jede Station von 2 Meilen, Hin= und Zurückreise
net, fordern können, so ist es von dem Herrn Justiz=Minister
er, daß auch Justiz=Commissarien, wenn sie sich bei Reisen des
Machtgebern gestellten Fuhrwerks bedient haben, das wirklich
ikgeld und andere kleine Nebenausgaben, deren Zahlung sie durch
t nachweisen können, bis zur Höhe der den gerichtlichen Beam=
Trinkgelder liquidiren dürfen, wenn sie deren wirkliche Veraus=
Rechnungen auf ihren Amtseid versichern.
haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements zu
, den 29sten November 1838.

Königliches Ober=Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der interimistische Schullehrer Theodor Müller ist als vierter Lehrer an der Stadtschule in Labes definitiv angestellt worden.

Der interimistische Lehrer Kratzke zu Groß Horst, Synode Cammin, ist als Schullehrer daselbst fest angestellt.

Der bisherige Cassendiener, Invalide, Unteroffizier Schmidt zu Stargard, ist als Küster an der dortigen St. Johanniskirche angestellt.

Der Kupferschmidt Carl Krüger in Daber ist zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Misch zu Treptow a. R. und der Land- und Stadtrichter Neumann zu Greifenhagen sind zu Kreis-Justizräthen, jener für den Geifenbergschen, dieser für den Greifenhagenschen Kreis, ernannt worden.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Mühlbach ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard verliehen.

Der Referendarius Graf von Wartensleben ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius Haase, bisher zu Frankfurt a. O., ist bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Vogelsang, Warsin, Antheil Bellin und Albrechtsdorf, Ueckermündeschen Kreises, ist dem Ober-Landesgerichts-Assessor Wenzel zu Ueckermünde übertragen.

Dem invaliden Unteroffizier Wolff ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wollin verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 14. Dezember 1838.

Gesetzsammlung.

No. 37 enthält unter:

No. 1949. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten November d. J., betreffend die Deklaration des § 79, Titels 35 der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkürlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungs-Sachen;

„ 1950. die Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention vom 21sten Januar / 5ten Februar 1820. d. d. Berlin, den 12ten November d. J., und

„ 1951. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten ejusd. m., betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheits-Zustand der Gefangenen.

Berlin, den 8ten Dezember 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

314) Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bankkassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Thlr.
„ 8130 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 200 „
„ 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 500 „
„ 44, „ 1820 } de 1826 } à 100 Thlr.
„ 4137, „ 8920, „ 9982 } de 1827 } à 100 Thlr.
„ 1490 de 1826 à 200 Thlr.
„ 1962 de 1826 } à 500 Thlr.
„ 13906 de 1830 } à 500 Thlr.
„ 1570 de 1831 à 1000 Thlr.

„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191.
„ 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590.
„ 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329.
„ 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352.
„ 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912.
„ 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711.
„ 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.
} de 1832 à 100 Thlr.

„ 916, „ 1432 } de 1833 . . . . à 1000 Thlr.
„ 270, „ 1601 } de 1833 . . . . à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Comptoire

1) zu Breslau.

No. 34, „ 353 } de 1832 . . . . à 500 Thlr.
„ 717, „ 877, „ 910, „ 1025 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.

2) zu Köln.

No. 107. de 1833 . . . . à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321 }
„ 530 }
„ 573 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 765 }
„ 972 }

4) zu Stettin.

No. 327 }
„ 863 }
„ 1115 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 1145 }

---

2) der Königl. Regierung.

315) Bekanntmachung
wegen nachträglicher Einlösung der präkludirten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bis zum 31sten Dezember d. J.

Die Inhaber alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wurden schon durch unsere wiederholten Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September v. J. aufgefordert, sich solcher durch Einzahlung an die Kassen, oder durch Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, zu entledigen und ward der Präklusiv-Termin für den Umtausch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung No. 1706) durch unsere ebenfalls wiederholte Bekanntmachung vom 12ten November v. J., erst auf den 30sten Juni d. J. angesetzt; so daß die Inhaber seit unserer ersten Bekanntmachung fast ein ganzes Jahr Zeit gehabt haben, die alten Kassen-Anweisungen umzutauschen. Dessen ungeachtet sind dennoch nach Ablauf des Präklusiv-Termins viele Gesuche um Ersatz für alte Kassen-Anweisungen eingegangen, deren rechtzeitige Einreichung versäumt war. Obgleich die Staats-Kasse keine Verpflichtung hat, für solche präkludirte Papiere noch nachträglich Ersatz zu leisten, so haben des Königs Majestät dennoch in der Rücksicht, daß die Festsetzung des Präklusiv-Termins lediglich den Zweck gehabt hat, das Umtausch-Geschäft in einer bestimmten Zeit zum Abschluß zu bringen, nicht aber der Staatskasse einen Vortheil dadurch zu verschaffen, Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 25sten d. M., eine nachträgliche Vergütigung für die präkludirten alten Kassen-Anweisungen im Wege der Gnade mit der Maaßgabe zu gestatten, daß für alle diejenigen, welche bis jetzt schon bei den Behörden und Kassen eingegangen sind, oder bis zum 31sten Dezember d. J. noch eingehen werden, der Ersatz geleistet; daß aber nach diesem Termine das

Umtauschgeschäft für immer geschlossen und eine Vergütigung für etwa später zum Vorschein kommende alte Kassen-Anweisungen, in keinem Falle gewährt werden soll.

Wir fordern daher diejenigen, welche noch im Besitze alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 sind, auf, solche schleunigst, entweder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, oder in den Provinzen an die Regierungs-Haupt-Kassen gelangen zu lassen und den Ersatz dafür zu gewärtigen, mit dem Beifügen, daß Jeder, der auch diesen endlichen Schluß-Termin unbeachtet läßt, den daraus für ihn entstehenden Verlust sich selbst beizumessen hat und alle vom 1sten Januar k. J. etwa eingehenden Gesuche um Ersatz für alte Kassen-Anweisungen unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Diejenigen, welche bis jetzt schon dergleichen präkludirte alte Kassen-Anweisungen entweder bei uns, oder bei der Kontrole der Staats-Papiere, oder in den Provinzen bei den Königl. Regierungen oder Kassen eingereicht haben, wird der Ersatz dafür nachträglich überwiesen werden.

Berlin, den 27sten November 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Herren Landräthe, Domainen- und Domainen-Rentbeamten, ingleichen die Orts-Vorsteher zugleich hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß dieselbe zur Kenntniß der Eingesessenen gelange, da für alle vom 1sten Januar 1839 ab bei unserer Haupt-Kasse etwa noch eingehenden alten Kassen-Anweisungen von 1824 in keinem Falle weiter Ersatz geleistet werden kann.

Stettin, den 3ten Dezember 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

316) I. No. 996. November 1838.

Daß die Maul- und Klauenseuche, welche unter dem Klauenvieh in den Dorfschaften Roenz, Klein Stepenitz und Flaake, Camminschen Kreises geherrscht, nunmehr aufgehört hat, wird hiedurch bekannt gemacht.

Stettin, den 28sten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

317) I. No. 835. November 1838.

Daß zu Woltin, Greifenhagenschen Kreises, die Schaafpocken ausgebrochen sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26sten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

318) I. No. 998. November 1838.

In Harmelsdorf, Naugardtschen Kreises, ist unter den Pferden einiger bäuerlichen Wirthe, die Räude-Krankheit ausgebrochen, dagegen hat die Lungenseuche unter dem Rindvieh der Dorfschaft Freiheide aufgehört, weshalb denn auch die Sperre dieses Dorfes wieder aufgehoben worden ist.

Stettin, den 28sten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

319) III. No. 1492. November 1838.

Vom 1sten November d. J. ab, ist die durch Ernennung des bisherigen Oberförsters Meyer zum Forst-Inspektor, erledigte Oberförsterstelle zu Rothenfier, dem Oberförster Athenstaedt verliehen worden.

Stettin, den 1sten Dezember 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

320) III. No. 1283. November 1838.

Dem Königl. Amtmann und Domainen-Pächter Sänger zu Petznick ist mittelst Patents Seiner Excellenz des Königl. Wirklichen Geheimen Staatsministers Herrn von Ladenberg, vom 15ten d. M. der Charakter eines Königl. Ober-Amtmanns verliehen.

Stettin, den 30sten November 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) der Königl. General-Commission.

321) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29sten November v. J., Stettiner Amtsblatt für 1837, No. 49 und Cösliner Amtsblatt für 1837, No. 50,

theilen wir hiermit:

1) die Martini-Durchschnitt-Preise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1838;
2) den 14jährigen Durchschnittpreis für 1825 bis 1838, nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre;
3) den zehnjährigen Durchschnittspreis 1829 bis 1838 incl.

unsern Commissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir wegen der Marktpreise für 1824 bis 1837 uns auf unsere gedachte Bekanntmachung beziehen.

Stargard, den 27sten November 1838.

Königl. General-Commission für Pommern. Bethe.

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern von 1825 bis 1838 incl.

Ort.	Preise.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	17	3	1	10	6	1	—	—	—	20	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	18	1	1	5	10	—	25	5 6/10	—	19	1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	21	2 8/10	1	6	11 8/10	—	26	7 1/10	—	18	11 7/10
Cammin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	15	—	1	11	—	—	29	7	—	18	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	17	10 8/10	1	6	1 1/10	—	26	3 4/10	—	17	4
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	21	9 7/10	1	7	3 8/10	—	27	4 6/10	—	17	4 9/10
Cöslin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	19	4	1	6	10	—	25	10	—	18	7
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	24	9 1/10	1	6	5 7/10	—	26	5 1/10	—	19	3 2/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	2	—	9 4/10	1	8	1 2/10	—	27	1	—	19	4 2/10
Colberg.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	14	5	1	6	3	—	26	3	—	20	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	21	9 6/10	1	5	6 1/10	—	25	3 6/10	—	18	9 3/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	26	3 6/10	1	6	10 6/10	—	26	2 8/10	—	19	—
Demmin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	13	9	1	9	10	—	29	6	—	20	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	15	4 1/10	1	4	5 8/10	—	24	2 1/10	—	18	1 2/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	18	3	1	5	10 8/10	—	24	10 3/10	—	18	2
Dramburg.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	20	—	1	5	3	—	23	2	—	18	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	20	6 4/10	1	1	9 9/10	—	20	11 8/10	—	16	9
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	24	7 8/10	1	3	6 6/10	—	21	11 6/10	—	17	1 8/10
Gollnow.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	—	—	—	1	10	11	—	28	1	—	18	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	6	10 6/10	—	25	8 1/10	—	17	3
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	—	—	—	1	8	2 7/10	—	26	11 8/10	—	17	8 8/10
N. Friedland.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	21	2	1	5	2	—	22	11	—	20	4
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	6	2 1/10	—	23	8 6/10	—	19	10 9/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	—	—	—	1	7	11 8/10	—	25	4 1/10	—	22	3 1/10

Ort.	Preise.	Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Schievelbein.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	3	—	—	1	2	6	—	22	6	—	15	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	23	7 1/10	1	2	8 4/10	—	22	9	—	17	11 7/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	29	6	1	4	9/10	—	24	7 4/10	—	17	8 7/10
Swinemünde.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	22	6	1	10	8	1	—	—	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	22	5 8/10	1	7	7 1/10	—	26	9 6/10	—	20	4 8/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	25	1/12	1	8	3 4/10	—	27	6 1/10	—	20	4 8/10
Schlawe.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	23	—	1	5	—	—	27	6	—	18	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	21	1/10	1	4	2 8/10	—	24	2 1/10	—	17	1 7/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	25	8 8/10	1	5	4 6/10	—	24	5 1/10	—	16	7 2/10

Ort.	Preise.	Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Große Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Kleine Gerste. sg.	pf.	Hafer. sgr.	pf.
Stargard.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	20	4	1	9	8	1	—	9	27	—	21	11
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	19	1 8/10	1	4	3 7/10	—	26	11 2/10	23	3 7/10	18	4 8/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	23	9 1/10	1	6	1/10	—	28	3 6/10	21	4 8/10	18	8 7/10

Ort.	Preise.	Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Neu-Stettin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	3	12	—	1	—	2	—	22	9	—	21	7
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	9 6/10	1	1	6 9/10	—	23	3 4/10	—	23	1 9/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	2	2	10 2/10	1	3	2	—	25	1 9/10	—	25	6/10
Stettin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	23	2	1	12	8	1	1	4	—	23	2
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	19	4 8/10	1	7	2 7/10	—	26	2 1/10	—	19	11
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	22	11 4/10	1	8	8 1/10	—	27	1 8/10	—	20	7/10
Stolp.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	23	—	1	8	9	—	28	9	—	21	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	20	4 9/10	1	2	6	—	25	1 6/10	—	17	8
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	24	5 9/10	1	3	11 1/10	—	25	3 9/10	—	17	10 6/10

Ort.	Preise.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Treptow a. R.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	12	2	1	6	8	—	27	7	—	20	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	21	$3\frac{6}{10}$	1	6	$8\frac{8}{10}$	—	25	$7\frac{7}{10}$	—	20	$\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	26	$5\frac{3}{10}$	1	7	$9\frac{7}{10}$	—	26	$9\frac{8}{10}$	—	19	$11\frac{6}{10}$
Ueckermünde.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	2	25	7	1	15	—	1	3	1	—	23	2
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	20	$2\frac{8}{10}$	1	7	$11\frac{8}{10}$	—	28	$4\frac{8}{10}$	—	23	$\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	1	24	$11\frac{8}{10}$	1	8	$8\frac{7}{10}$	—	29	—	—	23	$\frac{4}{10}$
Wollin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1838	—	—	—	1	12	2	—	28	9	—	21	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1825—1838 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	7	$2\frac{1}{10}$	—	26	$\frac{5}{10}$	—	21	$2\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1829 bis 1838 incl.	—	—	—	1	8	$7\frac{4}{10}$	—	26	$9\frac{7}{10}$	—	21	$7\frac{8}{10}$

II. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Lehrer Daniel Wendt ist als Küster und Schullehrer in Klützow, Synode Werben, definitiv angestellt.

Für die Stadt Regenwalde ist, an die Stelle des verstorbenen Mechanikus Marth der Bürgermeister Ruth daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 21. Dezember 1838.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

322) Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bankkassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No.			
No. 8120	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr.
„ 8130	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 200 „
„ 9766	de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 „
„ 44	de 1826	à 100 Thlr.
„ 1820	de 1826	à 100 Thlr.
„ 4137	de 1827	à 100 Thlr.
„ 8920	de 1827	à 100 Thlr.
„ 9982	de 1827	à 100 Thlr.

Rnn

No. 1490 de 1826 à 200 Thlr.
" 1962 de 1826 }
" 13906 de 1830 } à 500 Thlr.
" 1570 de 1831 à 1000 Thlr.

"	104.	246.	254.	622.	671.	693.	830.	1191.
"	1221.	1261.	1351.	1360.	1389.	1534.	1590.
"	1710.	1772.	1864.	1895.	2096.	2235.	2329.
"	2409.	2481.	2793.	2805.	2814.	3334.	3352.
"	3607.	3723.	3752.	3762.	3772.	3798.	3912.
"	3913.	3976.	4247.	4275.	4304.	4474.	4711.
"	4753.	4856.	4879.	4932.	5414.	5501.	

} de 1832 à 100 Thlr.

" 916 }
" 1432 } de 1833 . . . . . à 1000 Thlr.
" 270 }
" 1601 } de 1833 . . . . . à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Comptoire
1) zu Breslau.

No. 34 }
" 353 } de 1832 . . . . . à 500 Thlr.
" 717 }
" 877 }
" 910 } de 1833 . . . . . à 100 Thlr.
" 1025 }

2) zu Köln.

No. 107 de 1833 . . . . . à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321 }
" 530 }
" 573 } de 1833 . . . . . à 100 Thlr.
" 765 }
" 972 }

4) zu Stettin.

No. 327 }
" 863 }
" 1115 } de 1833 . . . . . à 100 Thlr.
" 1145 }

---

2) der Königl. Regierung.

324) I. No. 992. November 1838. Betrifft die Erledigung einer Kreis-Physikusstelle.

Das Physikat des Ueckermündeschen Kreises ist durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Geisler erledigt worden.

Diejenigen promovirten Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte, Geburtshelfer und das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Physikats erworben haben, werden nun hierdurch aufgefordert, sich, wenn sie diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, unter Einreichung der betreffenden Dokumente, binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Uebrigens wird bemerkt, daß dem künftigen Physikus des Ueckermündeschen Kreises sein Wohnort in der Kreisstadt Ueckermünde angewiesen werden wird.

Stettin, den 29sten November 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

325) No. 2314. A. Dezember 1838.

Der Herr Justiz-Minister hat durch das Rescript vom 17ten Mai d. J. (Jahrbücher Band 51, Seite 409) bestimmt, daß wenn bei dem Hypothekenrichter noch vor Errichtung eines förmlichen Recesses über eine gutsherrliche Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung die Anzeige der bereits vorläufig erfolgten Ausführung auf amtlichem Wege eingeht, ein kurzer Vermerk darüber in das Hypothekenbuch der betreffenden Grundstücke als eine Beschränkung der Disposition in der zweiten Rubrik aufgenommen und derselbe nach Eingang des bestätigten Recesses wiederum gelöscht werden soll.

Nach dieser Bestimmung haben sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements sich zu achten. Stettin, den 7ten Dezember 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Puchstein hat sich zu Cammin niedergelassen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch das Rescript vom 17ten v. M. ausnahmsweise und in Berücksichtigung der obwaltenden besondern Verhältnisse genehmigt, daß der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Ladenthin sich zu Massow mit der Berechtigung zur Ausübung der innern Praxis neben dem dort bereits befindlichen praktischen Arzte niederlasse.

Der bisherige interimistische Lehrer Carl Eduard Schleiffer ist als Lehrer an der Armenschule zu Stargard angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

ts=Blatt.

№ 52.

tin, den 28. Dezember 1838.

Patente.

er zu Berlin ist unter dem 14ten Dezember 1838 ein

ırch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat,
ˌu erwärmen und abzudampfen, in seinem Zusammenhang,
zu behindern, einzelne zu gleichen Zwecken bereits an=
:ile des Apparats anzuwenden,
nem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang
worden.

F. W. Röbling zu Mühlhausen im Regierungsbezirk
ten Dezember 1838 ein Patent
Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung
ıd der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzuges bei
en, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt

ünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den
gültig, ertheilt worden.

Ferdinand Teichmann aus Breslau ist unterm 16ten
ent
richtung der stehenden und transportablen Backöfen,
:r ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell
sammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt

nem Termin an gerechnet und für den Umfang der
n.

---

dnungen und Bekanntmachungen

) höherer Behörden.

erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher
ı=Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch

immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bankkassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Thlr.
" 8130 } { à 200 "
" 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 500 "
" 44 } de 1826 } à 100 Thlr.
" 1820 }
" 4137 } de 1827
" 8920 }
" 9982 }
" 1490 de 1826 à 200 Thlr.
" 1962 de 1826 } à 500 Thlr.
" 13906 de 1830 }
" 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
" 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. } de 1832 à 100 Thlr.
" 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590.
" 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329.
" 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352.
" 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912.
" 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711.
" 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.
" 916 } de 1833 . . . . à 1000 Thlr.
" 1432 }

No. 270 } de 1833 . . . . à 500 Thlr.
„ 1601 }

B. Kassenscheine der Bank-Comptoire
1) zu Breslau.

No. 34 } de 1832 . . . . à 500 Thlr.
„ 353 }
„ 717 }
„ 877 }
„ 910 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 1025 }

2) zu Köln.

No. 107 de 1833 . . . . à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321 }
„ 530 }
„ 573 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 765 }
„ 972 }

4) zu Stettin.

No. 327 }
„ 863 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 1115 }
„ 1145 }

---

327) Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen.

I. Jeder Antrag auf Concession für eine Eisenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung ist an den Chef des Handels-Departements zu richten.

II. Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverlässigen Quellen, so weit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Personen- sowohl als des Güter-Transports, zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten, angegeben werde, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waarentransports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, so weit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben, und die Motive, welche die Wahl bestimmt haben, seien es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrain-Verhältnisse, unter specieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigung und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, so wie der Mittel zur

Ueberwindung der hieraus oder sonst aus den Terrainverhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht, und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungskosten beigefügt werden.

III. Sofern sich nicht etwa sofort gegen die Zulässigkeit des Unternehmens im Allgemeinen Bedenken ergeben, wird der Chef des Handels-Departements eine sorgfältige Prüfung des vorgelegten Antrages durch den Ober-Präsidenten der Provinz, und durch die Regierungen, welche dabei betheiligt sind, einleiten.

IV. Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Kosten;
3) auf die demselben aus allgemeinen landespolizeilichen Rücksichten etwa entgegen stehenden Hindernisse;
4) auf die mit der nachgesuchten Concession möglicherweise in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame, besonders wenn dadurch Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnten;
5) auf die für die Feststellung der Bahnlinie, oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten, in Betracht kommenden partikularen Interessen;
6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Personen;
7) auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maaßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen sein werden, um Aktienschwindel zu verhüten;
8) auf die für den Verkehr wünschenswerthen künftigen Fortsetzungen der Bahn, auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen und auf die für Erleichterung solcher Anlagen rathsam scheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in welcher Weise sie von den Landräthen und von den Communalbehörden größerer Orte, so wie von einzelnen durch Gewerbs- und sonstige Verhältnisse zu einem Urtheil in der Sache berufenen Personen Information einziehen wollen.

V. Melden sich während der Prüfungsverhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher späteren Vorschläge zu veranlassen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

VI. Auf Grund der an den Chef des Handels-Departements zurückgehenden Materialien werden zunächst die betheiligten Verwaltungs-Chefs eine gemeinsame Erwägung der gemachten Vorschläge und der für die Ausführung des Unternehmens etwa zu stellenden speciellen Bedingungen veranlassen, worauf das Staatsministerium über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unter-

nehmens weiter berathen und, wenn solche anerkannt wird, die Ertheilung der Genehmigung bei des Königs Majestät in Antrag bringen wird.

VII. Dieser Antrag wird gerichtet,

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft Behufs Ausführung des Unternehmens mit einem bestimmten Aktien-Kapital unter den allgemeinen für derartige Unternehmungen festgestellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den speziellen Fall etwa noch erforderlichen besondern Bedingungen und Klauseln;

b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschafts-Statuts;

c) auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

VIII. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statut der Gesellschaft — dessen weitere Kundmachung durch die Gesetzsammlung erfolgt — vorgedruckt.

2) der Königl. Regierung.

328) Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1838.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	19	6	1	12	9	1	1	7	—	—	—	—	23	1	1	12	10	—	14	6	4	9	—
2	Anclam	1	15	9	1	9	6	—	29	6	—	29	6	—	20	4	1	9	6	—	12	6	4	—	—
3	Cammin	2	15	—	1	11	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	10	8	—	17	6	4	15	—
4	Fiddichow	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	13	9	4	—	—
5	Demmin	2	13	8	1	8	7	—	29	8	—	29	8	—	20	8	1	7	1	—	—	—	—	—	—
6	Naugardt	—	—	—	1	7	2	—	—	—	—	29	8	—	17	10	1	10	—	—	—	—	—	—	—
7	Garz	2	15	—	1	12	6	1	—	—	—	27	6	—	22	9	1	17	—	—	15	—	4	5	—
8	Gollnow	2	15	—	1	10	9	—	—	—	—	27	8	—	18	5	1	12	5	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	9	—	1	5	11	—	—	—	—	26	5	—	15	6	1	6	9	—	22	6	5	—	—
10	Nörenberg	—	—	—	1	4	4	—	—	—	—	24	4	—	13	5	1	6	9	—	—	—	—	—	—
11	Greifenhagen	2	17	3	1	10	—	—	—	—	1	2	6	—	23	6	1	11	—	—	17	6	4	20	—
12	Plathe	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	27	6	—	15	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
13	Pasewalk	2	12	—	1	11	7	1	—	—	—	27	—	—	22	10	1	10	—	—	14	—	4	9	6
14	Regenwalde	2	15	—	1	5	3	—	—	—	—	22	2	—	16	3	1	5	5	—	—	—	—	—	—
15	Pyritz	2	10	6	1	9	9	1	1	6	—	—	—	—	20	3	1	7	—	—	15	—	4	—	—
16	Stargardt	2	17	8	1	10	2	1	1	—	—	27	2	—	22	—	1	10	5	—	17	6	5	—	—
17	Swinemünde	2	18	6	1	11	11	—	—	—	1	2	—	—	24	6	1	15	7	—	25	—	5	16	8
18	Treptow a. R.	2	12	3	1	6	8	—	—	—	—	27	9	—	20	6	1	10	—	—	20	11	4	15	—
19	Ueckermünde	2	25	—	1	15	4	1	3	2	—	—	—	—	23	2	1	12	6	—	15	—	5	15	—
20	Usedom	2	11	3	1	11	3	1	—	—	1	—	—	—	22	6	1	6	3	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	23	9	1	11	6	—	—	—	—	28	11	—	21	3	1	13	3	—	15	—	4	10	—
	Summa	42	26	1	27	23	5	9	6	5	15	29	9	14	14	9	26	21	4	7	25	8	63	25	2
	Fraction	2	15	8	1	9	9	1	—	9	—	28	3	—	20	8	1	10	1	—	16	10	4	16	10

Stettin, den 15. Dezbr. 1838. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

329) **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise (am 10ten November) in den nachbenannten Städten des Regierungs-Bezirks Stettin pro 1838.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	25	—	1	11	11	1	1	3	1	1	3	—	23	5	—	15	10	4	13	9	1	11	7	—	6	11
2	Anklam	2	22	6	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	21	3	—	12	6	4	—	—	1	12	6	—	10	—
3	Cammin	2	15	—	1	11	—	—	—	—	—	29	7	—	18	9	—	17	6	4	15	—	1	10	8	—	8	5
4	Fiddichow	2	20	—	1	10	—	1	5	—	—	—	—	—	25	—	—	13	9	4	—	—	1	10	—	—	6	—
5	Demmin	2	18	9	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	21	3	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	—	—
6	Naugard	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	27	6	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
7	Garz	2	15	—	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	23	9	—	15	—	4	—	—	1	17	—	—	—	—
8	Gollnow	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	26	2	—	19	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	6	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	5	6	—	—	—	—	26	6	—	16	6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Nörenberg	—	—	—	1	3	9	—	—	—	—	24	6	—	19	6	—	—	—	—	—	—	1	6	9	—	7	6
11	Greifenhagen	2	21	6	1	9	4	—	—	—	1	2	9	—	23	3	—	17	6	4	20	—	1	11	3	—	6	9
12	Plathe	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pasewalk	2	12	6	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	14	—	4	—	—	1	10	—	—	7	6
14	Regenwalde	2	15	—	1	5	5	—	—	—	—	22	11	—	16	3	—	—	—	—	—	—	1	4	4	—	—	—
15	Pyritz	2	16	3	1	11	3	1	—	5	—	—	—	—	21	3	—	14	—	4	—	—	1	6	3	—	6	9
16	Stargard	2	20	—	1	8	9	1	1	3	—	27	6	—	21	3	—	17	6	5	—	—	1	11	3	—	8	—
17	Swinemünde	2	22	6	1	10	8	—	—	—	1	—	—	—	22	6	—	25	—	5	20	—	1	15	—	—	10	—
18	Treptow an der Rega	2	15	—	1	7	—	—	—	—	—	24	4	—	20	5	—	21	—	4	15	—	1	10	—	—	7	—
19	Ueckermünde	2	26	2	1	15	—	—	—	—	1	3	2	—	23	2	—	15	—	5	15	—	1	12	6	—	7	6
20	Usedom	2	11	3	1	11	3	1	—	—	—	20	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	1	6	3	—	10	—
21	Wollin	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	28	9	—	21	3	—	15	—	4	—	—	1	13	9	—	7	3

Stettin, den 15ten Dezember 1838.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

des Königlichen Ober-Landesgerichts.

330) No. 3083. A. Dezember 1838.

, durch eine erneuerte allgemeine Anordnung des König-
-Direktoriums veranlaßten, Requisition des hiesigen König-
irs werden sämmtliche Gerichte des Departements hierdurch
Fällen, wo von ihnen Gelder zu drei Prozent für nament-
orennen, oder für Spezial-Massen belegt werden, dem Kö-
ntoir die Namen der Minorennen und deren Geburtstage
ig anzuzeigen, damit sie in dessen Buchführung übernommen
tettin, den 13ten Dezember 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

er Meyer zu Gellendin, Anklamer Kreises, ist als Agent der
obiliar-Brand-Assekuranz-Societät zu Neubrandenburg, für den
. bestätigt worden.

n A. F. Wendorff zu Anklam ist an die Stelle seines Vaters
C. Wendorff daselbst, als Agent der Mobiliar-Feuer- und
s-Bank zu Gotha bestätigt worden.

sind für die Oberstadt, an die Stelle des Bürgermeisters
bürger Gottlieb Münchow und für die Unterstadt abermals
Johann Borchardt zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt
rden.

aktor, Hauptmann a. D. Lenz in Greifswald ist zum Salz-
und fünften Mitgliede des Haupt-Steueramts in Stettin

rovinz Sachsen disponible gewordene Grenz-Aufseher Jungtow
teuer-Aufseher in Pasewalk angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

image
not
available